

Preussische Gesetzsammlung

1908.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 6. Januar bis 22. Dezember 1908
nebst einigen Allerhöchsten Erlassen usw. aus dem Jahre 1907.

(Von Nr. 10861 bis Nr. 10933.)

Nr. 1 bis einschl. 41.

Berlin,

zu haben im Gesetzsammlungsamte.

Chronologische Übersicht

der in der Preussischen Gesetzsammlung vom Jahre 1908
enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 22. April	1908 6. Jan.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse.	1	10861	1-5
4. Mai	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Stendal nach Brendsee im Regierungsbezirke Magdeburg.	3	—	16 Nr. 1
11. Juni 15. Juni	25. Aug.	Vertrag, betr. das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate.	32	10916	173-176
11. —	30. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Ent eignungsverfahrens bei den von der Staatsverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1904, betr. die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bobex, auszuführenden Bauten.	2	—	13 Nr. 1
8. Juli	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der Satzung der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 16. Mai 1907.	2	—	13 Nr. 2
22. Aug.	25. Aug.	Statut für die Entwässerungsgenossen schaft zur Regulierung der Budener Aue zu Junien im Kreise Rendsburg.	32	—	178 Nr. 1

Datum des Gesetzes nsw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 9. Okt.	1908 13. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin für die Herstellung einer an die im Baue befindliche Untergrundbahnstrecke Potsdamer Platz-Spittelmarkt anschließenden, teils als Untergrundbahn, teils als Hochbahn elektrisch zu betreibenden Kleinbahnstrecke Wallstraße (Spittelmarkt)-Neu Kölln am Wasser-Klosterstraße-Grunerstraße-Alexanderplatz-Alexanderstraße-Münzstraße-Kaiser Wilhelm-Strasse-Schönhäuser Tor-Schönhäuser Allee (Vornholmer Straße).	5	—	19 Nr. 1
30. —	30. Jan.	Statut für die Weidelache-Regulierungs-genossenschaft zu Groß Beckern im Kreise Pignitz Land.	2	—	14 Nr. 3
4. Nov.	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. zur Anlegung eines Schutzgebietes für die Wassergewinnungsstelle des Pumpwerkes II bei Halle-Trotha.	2	—	14 Nr. 4
9. —	30. —	Statut für den Deichverband des Außendeichs von Werfabe im Kreise Geestmünde.	2	—	14 Nr. 5
15. —	7. Mai	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Esbjörn und Trelleborg.	17	10887	95-100
16. —	30. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Regenwalder Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Labes im Kreise Regenwalde für die Anlage einer Kleinbahn von Sallmow nach Regenwalde.	2	—	14 Nr. 6
16. —	30. —	Statut für die Entwässerungs-genossenschaft Petereitschen zu Daguschen im Kreise Pilsfallen.	2	—	14 Nr. 7
16. —	30. —	Statut für die Vashorster Bruch-Entwässerungs-genossenschaft zu Vashorst im Kreise Lübecke.	3	—	16 Nr. 2
19. —	30. —	Statut für den Dritten Holsteinischen Deichband.	2	—	14 Nr. 8

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907	1908				
30. Nov.	30. Jan.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Staaken zu Staaken im Kreise Osthavelland.	2	—	14 Nr. 9
7. Dez.	30. —	Statut für den Vesumer Deich- und Schleusenverband zu Vesum im Kreise Blumenthal.	2	—	14 Nr. 10
7. —	28. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Beckum zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beckum.	4	—	18 Nr. 1
7. —	28. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Behlage-Zwiehausen zu Behlage im Kreise Lübbecke.	4	—	18 Nr. 2
12. —	30. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Landkreis Zeitz für den Bau einer Chaussee von Reuden über Ostrau nach Könderitz.	2	—	14 Nr. 11
12. —	30. —	Statut für den Büßflether Schleusenverband zu Büßfleth im Kreise Rehdingen.	3	—	16 Nr. 3
12. —	30. —	Statut für den Burgdammer Deich- und Sielverband zu Burgdamm im Kreise Blumenthal.	3	—	16 Nr. 4
12. —	28. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zum Erwerbe von am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaathen) belegenen Grund stücken, welche über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit dem Unter nehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten Zwecke erforder lich sind.	4	—	18 Nr. 3
12. —	28. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bürbenich im Kreise Düren.	4	—	18 Nr. 4
16. —	28. —	Statut für die Wassergenossenschaft der Ilmenau-Niederung zu Lüneburg.	4	—	18 Nr. 5
16. —	13. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Landkreis Oppeln für den Bau einer Chaussee von Dammratsch hammer nach Dombrowka.	5	—	20 Nr. 2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 16. Dez.	1908 25. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Gemeinde Reiden- bach im Kreise Wittburg für den Ausbau eines öffentlichen Weges von Reidenbach bis zur Trier- Nachener Provinzialstraße beim Wazbrunnen.	6	—	26 Nr. 1
19. —	6. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 22. April 1908 unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Potterieverhältnisse sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden.	1	10862	5
19. —	30. —	Statut für den Deich- und Sielverband der Adlig Bentwischer Schauung zu Adlig Bentwisch im Kreise Neuhaus a. d. Oste.	3	—	16 Nr. 5
19. —	28. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hensendorf zu Hensendorf im Kreise Deutsch Krone.	4	—	18 Nr. 6
21. —	13. März	Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung der unteren Goldap und mittleren Angerapp in den Kreisen Angerburg und Tarkheimen zu Stallischen im Kreise Tarkheimen.	5	—	20 Nr. 3
30. —	28. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Schmiegel für die Anlage einer Kleinbahn von Wie- lichowo nach Ratwiz.	4	—	18 Nr. 7
30. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Reichenbach für den Bau einer Chaussee von Seherz- waldau über Olbersdorf und Prauß bis zur Kreischaussee Pilzen-Kauterbach bei Nieder Langseifersdorf.	4	—	18 Nr. 8
30. —	13. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kanalisations- verband für das Paisebachgebiet im Kreise Waldenburg zur Herstellung einer Kanalisations- anlage für die dem Verband angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke.	5	—	20 Nr. 4
30. —	25. —	Statut für den Ent- und Bewässerungs- verband Kerbshorst-Rossgarten zu Kerbs- horst (Landkreis Elbing) im Elbinger Deich- verbände.	6	—	27 Nr. 2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1907 30. Dez.	1908 25. März	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Schweinefließes zu Hoffstädt im Kreise Deutsch Krone.	6	—	27 Nr. 3
1908 6. Jan.	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadt Magdeburg zur Anlage eines Industrie- und Sicherheitshafens mit Nebenanlagen und Gleisanschlüssen.	5	—	20 Nr. 5
6. —	13. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Bremerhavener Straßenbahn-Aktiengesellschaft in Lehe für diejenigen Fälle, in denen auf den öffentlichen Straßen der Gemeinden Lehe, Westemünde und Wulsdorf aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Leitungsdrähte nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden von Gebäuden Wandhaken anbringen oder auf den Grundstücken Tragemasten errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen worden ist.	5	—	20 Nr. 6
6. —	25. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Büschfeld II zu Büschfeld im Kreise Merzig.	6	—	27 Nr. 4
6. —	25. —	Statut für die Meliorationsgenossenschaft Oberes Brothachtal zu Westertappeln im Kreise Tecklenburg.	6	—	27 Nr. 5
8. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die israelitische Gemeinde in Frankfurt a. M. zur Errichtung eines Krankenhauses daselbst.	5	—	20 Nr. 7
8. —	14. Mai	Konzeßionsurkunde, betr. die Umgestaltung und Erweiterung der Cöln-Bonner Kreisbahnen.	18	—	102 Nr. 1
15. —	8. April	Allerh. Erlaß, betr. die Verwaltungsordnung für die königlich Preussischen Zollbehörden.	12	10881	66-71

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
15. Jan.	25. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Nachen zum Baue der geplanten Abwässe- rungsanlage für die Stadt Nachen und der dazu gehörigen Kanäle.	6	—	27 Nr. 6
15. —	25. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Groß Rybno zu Groß Rybno im Kreise Gnesen.	6	—	27 Nr. 7
15. —	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rittebalde zu Rittebalde im Kreise Allenstein.	6	—	27 Nr. 8
15. —	27. April	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Weißenborn zu Weißenborn im Land- kreise Göttingen.	15	—	92 Nr. 1
17. —	30. Jan.	Bekanntmachung des Justizministers, betr. die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grund- buch auch in Aufhebung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt.	2	10863	7-12
18. —	30. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren.	2	10864	13
18. —	25. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Moers zur Regulierung des Ballbruch- grabens im Ortsteile Moers-Schwafheim.	6	—	27 Nr. 9
22. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Fleckengemeinde Weener zur Anlage einer Hochwasser- schutzschleuse.	5	—	20 Nr. 8
22. —	25. —	Nachtrag zu dem Statute des Barteln-Scheit- niger Deichverbandes vom 1. Sep- tember 1865.	6	—	27 Nr. 10
22. —	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Laßwitz zu Laßwitz im Kreise Grottkau.	6	—	27 Nr. 11
24. —	30. Jan.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Rennerod, Weilburg und Wiesbaden.	3	10865	15

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
25. Jan.	8. April	Statut für die Drainagegenossenschaft Broloft zu Broloft im Kreise Gerbauen.	12	—	71 Nr. 1
27. —	25. März	Statut für die Havelländische Euch-Reli- vationsgenossenschaft zu Rathenow im Kreise Westhavelland.	6	—	28 Nr. 12
28. —	27. —	Allerh. Erlaß, betr. die Übertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chauffeegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten.	8	10873	38
28. —	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Wedereitischen zu Wedereitischen im Kreise Ragnit.	6	—	28 Nr. 13
28. —	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Briesen zu Briesen im Kreise Schroda.	6	—	28 Nr. 14
28. —	8. April	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Reichs-Militär- Fiskus für die Ausführung des Lazarett- neubaus der Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	12	—	72 Nr. 2
3. Febr.	25. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis-kommunal- verband des Kreises Düren für die Anlage von Kleinbahnen von Rülpich über Körve- nich nach Düren, von Distelrath durch Düren und über Rölsdorf nach Gürzenich, von Rölsdorf nach Lendersdorf Ort, von Distelrath südlich um Düren nach Rölsdorf und von Düren über Krauthausen und Kreuzau nach Binden.	6	—	28 Nr. 15
8. —	8. April	Statut für die Genossenschaft zur Regu- lierung der Radüe und des unteren Schwarz- bachs zu Köslin.	12	—	72 Nr. 3
12. —	8. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der Änderung des für das Stolper Departement der Pom- merschen Landschaft geltenden Beleihungs- tarifs.	12	—	72 Nr. 4
15. —	8. —	Nachtrag zu dem Statute für die Schweskau- Deutsch Wilker Entwässerungsge- nossenschaft im Kreise Ussa.	12	—	72 Nr. 5

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
15. Febr.	8. April	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Großeneder im Kreise Warburg.	12	—	72 Nr. 6
17. —	8. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lehmanen zu Lehmanen im Kreise Ortelsburg.	12	—	72 Nr. 7
17. —	8. —	Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Czarny-Bruches in den Kreisen Sensburg und Johannisburg zu Olschewen.	12	—	72 Nr. 8
23. —	28. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Ufingen.	4	10866	17
24. — 25. —	3. Sept.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betr. die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe.	33	10918	181-186
24. —	8. April	Statut für die Drainagegenossenschaft Abbig Damerau zu Abbig Damerau im Kreise Wehlau.	12	—	72 Nr. 9
24. —	27. —	Drainagegenossenschaft Darkehmen zu Darkehmen.	15	—	92 Nr. 2
24. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Thegsten zu Thegsten im Kreise Heilsberg.	15	—	92 Nr. 3
24. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Damgarten zu Damgarten im Kreise Franzburg.	15	—	92 Nr. 4
24. —	14. Mai	Statut für den Deichverband Pölich in Pölich i. Pom., Kr. Randow.	18	—	102 Nr. 2
29. —	19. Juni	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Berfa im Kreise Siegenhain.	28	—	154 Nr. 1
2. März	27. April	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft IV zu Fleringen im Kreise Prüm.	15	—	92 Nr. 5
2. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Paulen zu Paulen im Kreise Braunsberg.	15	—	92 Nr. 6

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 2. März	1908 14. Mai	Konzessionsurkunde, betr. die Ausdehnung des Kerkerbadbahnunternehmens auf den Bau und Betrieb einer Koll- und Seilbahn von Heckholzhausen nach Ober Tiefenbach durch die Kerkerbadbahn-Aktiengesellschaft.	18	—	102 Nr. 3
2. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts über die Geschäftsbezirke der Ufermärktischen Ritterschaftsräte vom 17. Dezember 1907.	22	—	130 Nr. 1
2. —	29. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Rös zu Rös im Kreise Cochem.	22	—	130 Nr. 2
4. —	13. März	Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltvile, Rüdeshelm, Kunkel und Ujingen.	5	10867	19
7. —	25. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin.	6	10868	21-22
7. —	25. —	Gesetz, betr. Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg.	6	10869	22-26
7. —	27. —	Gesetz, betr. die Zahlung der Beamtenbeholdung und des Gnadenvierteljahrs.	8	10871	35-36
7. —	27. —	Gesetz, betr. die Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den königlichen Polizeidirektor zu Potsdam.	8	10872	37
7. —	6. April	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsbl. S. 21 —.	11	10878	63-64
7. —	14. Mai	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Glumia zu Stewitz im Kreise Jlatow.	18	—	102 Nr. 4
7. —	14. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Jbbach zu Jbbach im Kreise Saarlouis.	18	—	102 Nr. 5

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
10. März	27. März	Allerh. Erlaß, betr. anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr.	8	10874	38
16. —	14. Mai	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hansberg zu Kummelsburg in Pommern.	18	—	102 Nr. 6
16. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Gemeinde Geismar im Kreise Fricklar zur Schaffung einer Schutzzone für Quelle II der zu erbauenden zentralen Wasserleitung.	22	—	130 Nr. 3
18. —	24. April	Gesetz, betr. die Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Sasinig und Trelleborg.	14	10883	75-76
20. —	25. März	Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen.	7	10870	29-34
23. —	6. April	Berordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906.	11	10879	64
23. —	8. —	Berordnung über die Einführung des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen.	12	10880	65
23. —	14. Mai	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Bieberstein zu Bieberstein im Kreise Gerdaun.	18	—	102 Nr. 7
23. —	10. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des I. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891.	26	—	146 Nr. 1
23. —	10. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des II. Nachtrags zur Landschaftsordnung, des IV. Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreussischen Landschaft und des I. Nachtrags zum Statute der Bauk der Ostpreussischen Landschaft.	26	—	146 Nr. 2
23. —	11. Aug.	Statut für die Dägeling-Krempermoorer Entwässerungsgenossenschaft zu Dägeling im Kreise Steinburg.	31	—	171 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
27. März	31. März	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Gerborn, Ragenelubogen und Königstein.	10	10876	61
27. —	31. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Errichtung eines Ortsgerichts in Gonzenheim.	10	10877	62
28. —	29. Mai	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zur Ausführung der geplanten Ergänzung der Entwässerungsanlagen der Stadt Crefeld.	22	—	130 Nr. 4
29. —	11. Aug.	Statut für die Westermoor-Breitenberger Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Westermoor im Kreise Steinburg.	31	—	171 Nr. 2
29. —	11. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Bevertal zu Neuhückeswagen im Kreise Rhenp.	31	—	171 Nr. 3
1. April	1. April	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908.	9	10875	39-60
5. —	29. Mai	Statut für den Hainichener Delchverband zu Hainichen im Kreise Delitzsch.	22	—	130 Nr. 5
13. —	18. April	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908.	13	10882	73-74
13. —	27. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Essen.	15	10884	77-83
13. —	27. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Herne.	15	10885	83-91
13. —	19. Juni	Statut für die Drainagegenossenschaft Gauleben zu Gauleben im Kreise Wehlau.	28	—	154 Nr. 2
18. —	19. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Haffwiesen Tolkemit zu Tolkemit im Landkreis Elbing.	28	—	154 Nr. 3
18. —	1. Juli	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Unterortwick zu Weßum im Kreise Rhauß.	29	—	160 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
18. April	11. Aug.	Statut für die Sapine-Wassergenossenschaft zu Groß Köffen im Kreise Schweinig.	31	—	171 Nr. 4
18. —	11. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Wormicketales zu Benolpe im Kreise Olpe.	31	—	171 Nr. 5
21. —	10. Juni	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an Kleinbahn Bremer vörde-Osterholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Bremervörde, für die Anlage einer Kleinbahn von Bremervörde über Worswede nach Osterholz.	26	—	146 Nr. 3
21. —	1. Juli	Nachtrag zum Statute des Iverich-Panker Deichverbandes vom 25. Mai 1887.	29	—	160 Nr. 2
21. —	1. —	Statut für den Deich- und Schleusenverband der Dritten Meile Altenlandes im Kreise Jork.	29	—	160 Nr. 3
21. —	1. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Pakwis-Johnsdorf zu Johnsdorf im Kreise Grottkau.	29	—	160 Nr. 4
21. —	1. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Ptakowik-Brosławik zu Ptakowik im Kreise Tarnowik.	29	—	161 Nr. 5
21. —	11. Aug.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Residenzstadt Cassel zum Schutze der Saugrohrleitung des städtischen Wasserwerkes.	31	—	171 Nr. 6
21. —	11. —	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu den realmentarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.	31	—	171 Nr. 7
21. —	30. April	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. anderweite Festsetzung eines Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der königlichen Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt.	16	10886	93
21. —	10. Juni	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Kreis Moers für die Anlage einer Kleinbahn von Schae phusen nach Kamp.	26	—	146 Nr. 4

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
27. April	1. Juli	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Wittbachs zu Wittgirren im Kreise Darkehmen.	29	—	161 Nr. 6
27. —	1. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Gublau zu Gublau im Kreise Grottkau.	29	—	161 Nr. 7
27. —	25. Aug.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Schweinebruchs zu Altenhagen im Landkreise Celle.	32	—	178 Nr. 2
27. —	20. Nov.	Allerb. Urkunde, betr. die von der Crefelder Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals.	37	—	203 Nr. 1
30. —	14. Mai	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Nastätten und Niederlahnstein.	18	10888	101
1. Mai	1. Juli	Statut für den Ersten Schleswigschen Deichverband.	29	—	161 Nr. 8
8. —	1. —	Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband »Neue Deichschau Neeserward« vom 23. August 1899.	29	—	161 Nr. 9
8. —	11. Aug.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hanau zum Baue der geplanten Kläranlage und der dazu gehörigen Rohrleitung.	31	—	172 Nr. 8
8. —	25. —	Nachtrag zum Statute des Finowsee Restorationsverbandes vom 18. Juni 1894.	32	—	178 Nr. 3
10. —	22. Mai	Gesetz, betr. die Gebühren der Hebammen.	19	10889	103-104
10. —	29. —	Gesetz, betr. die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund.	22	10893	127-128
10. —	22. —	Allerb. Erlaß, betr. anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Hannover, Münster i. Westf., St. Johann-Saarbrücken und Mainz.	19	10890	104

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 10. Mai	1908 1. Juli	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadt Münche- berg im Kreise Lebus für die Anlage einer Kleinbahn von der Stadt Müncheberg nach dem Staatsbahnhofe Dahmsdorf-Müncheberg.	29	—	161 Nr. 10
10. —	1. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Westpreussische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Ber- lin für die Anlage einer Kleinbahn von Tiegen- hof nach Lindenau.	29	—	161 Nr. 11
10. —	25. Aug.	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft am Bölzer Bach zu Raugard im Kreise Raugard.	32	—	178 Nr. 4
10. —	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Friedersdorf zu Friedersdorf im Kreise Neustadt O. S.	32	—	178 Nr. 5
14. —	27. Mai	Quellenschutzgesetz.	20	10891	105-115
14. —	29. —	Eisenbahnanleihegesetz.	21	10892	117-125
14. —	29. —	Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichts- bezirke Groß Strehlitz und Krappitz.	22	10894	129
14. —	29. —	Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichts- bezirke Rees und Wesel.	22	10895	129
14. —	10. Juni	Gesetz, betr. den Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alie bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Stau- becken im Masurischen Seegebiete.	25	10900	141-144
14. —	1. Juli	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Kleinbahn Wit- tingen-Obisfelde, G. m. b. H. in Wittingen, für die Anlage einer Kleinbahn von Wittingen nach Obisfelde.	29	—	161 Nr. 12
18. —	25. Aug.	Statut für die Wiesen-genossenschaft im oberen Eisgental zu Buchholzen, Gemeinde Wermelstüchen, im Kreise Kemmer.	32	—	178 Nr. 6
19. —	12. Juni	Gesetz, betr. die Koppelfischerei im Regierungs- bezirke Cassel.	24	10897	133-139
19. —	12. —	Allerb. Erlaß, betr. die Rang- und Titelver- hältnisse der Revier-Verginspektoren.	24	10898	139

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 22. Mai	1908 20. Nov.	Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsentoda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen.	37	10925	199-201
23. —	1. Juli	Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845.	29	10905	155-156
23. —	1. —	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Kalben-Fließes zu Scheufelsdorf im Kreise Ortelsburg.	29	—	161 Nr. 13
23. —	25. Aug.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Moskawa zu Neklai im Kreise Schyropa.	32	—	178 Nr. 7
23. —	25. —	Statut für die Marpetalgenossenschaft zu Kückelheim im Kreise Meschede.	32	—	178 Nr. 8
23. —	25. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Klein Büllesheim im Kreise Rheinbach.	32	—	178 Nr. 9
28. —	12. Juni	Befugung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höchst a. M., Kennerod, Kunkel, Usingen und Wallmerod.	24	10899	140
30. —	10. —	Verordnung, betr. die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Graubenz.	26	10901	145
30. —	11. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes Jüterbog.	31	—	172 Nr. 9
30. —	11. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an den Kreis Kreuznach für die zum Bau eines öffentlichen Weges von Burglayen bis zur Bingen-Kreuznacher Provinzialstraße bei der Trollmühle erforderlichen Grundstücke.	31	—	172 Nr. 10

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
30. Mai	11. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statute der Wuppertalsperrengenosenschaft vom 29. April 1896.	31	—	172 Nr. 11
30. —	30. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin für die Verbreiterung des Vorflut- kanals von der Parnitz bis oberhalb der Stettin-Altammer Straße.	35	—	193 Nr. 1
1. Juni	1. Juni	Berordnung, betr. die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.	23	10896	131
3. —	19. —	Polizeiostengesetz.	28	10903	149-153
3. —	11. Aug.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Vereinigten Westdeutschen Kleinbahnen-Aktien- gesellschaft zu Köln a. Rhein für diejenigen Fälle, in denen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Überleitungsaufhängevorrichtung für die Kleinbahn Halbach-Lüttringhausen-Kennep- Kemscheid und für die Speiseleitung von Thal- sperre nach Trechnase nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden der Gebäude Wandhaken anbringen oder auf den Grund- stücken Tragemaße errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grund- eigentums verliehen worden ist.	31	—	172 Nr. 12
3. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Ent- eignungsverfahrens bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Baue des Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alie bei Allenburg (des Masurischen Kanals).	32	—	178 Nr. 10
3. —	25. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Pelkeninken zu Pelkeninken im Kreise Wehlau.	32	—	179 Nr. 11
3. —	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Frauendorf zu Frauendorf im Kreise Heilsberg.	32	—	179 Nr. 12

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
3. Juni	25. Aug.	Nachtrag zu dem Statute für die Drainagegenossenschaft zu Friedland im Kreise Friedland vom 12. August 1896.	32	—	179 Nr. 13
8. —	1. Juli	Gesetz, betr. Abänderung der Begeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891.	29	10906	157
8. —	11. Aug.	Gesetz, betr. Abänderung der Begeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905.	31	10912	165
8. —	19. Juni	Berordnung, betr. die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Trefeld.	28	10904	154
8. —	25. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Aufhebung des in der Konzessionsurkunde vom 4. Januar 1868 für den Bau der Bahn Lägerdorf-Ishoe verliehenen Enteignungsrechts.	32	—	179 Nr. 14
8. —	25. —	Nachtrag zu dem Statute für die Drainagegenossenschaft zu Postnicken im Landkreise Königsberg vom 17. Februar 1896.	32	—	179 Nr. 15
17. —	17. Juni	Berordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags.	27	10902	147
17. —	1. Juli	Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preussischen Staates einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der Dänischen Kolonien andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern.	29	10908	158-159
17. —	25. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Duisburg zum Erwerbe des zur Erweiterung des städtischen Friedhofs im Ortsteile Duisburg-Weiderich erforderlichen Grundeigentums.	32	—	179 Nr. 16
17. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Verbreiterung des Flußlaufs am linken Spreusefer und zum Neubau der Inselbrücke erforderlichen Flächen des sogenannten Inselspeichers.	32	—	179 Nr. 17
17. —	25. —	Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der See- und Morke-Wiesen zu Guttstadt im Kreise Heilsberg.	32	—	179 Nr. 18

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908	1908				
17. Juni	25. Aug.	Statut für die Giesebiger Entwässerungs- genossenschaft zu Giesebig im Landkreise Stolp.	32	—	179 Nr. 19
18. —	25. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Nie- ningheide zu Senden im Kreise Lüding- hausen.	32	—	179 Nr. 20
18. —	11. Dez.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Madfeld im Kreise Biron.	39	—	216 Nr. 1
21. —	1. Juli	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905.	29	10907	158
21. —	25. Aug.	Statut für den Deichverband »Deichschan Dreckward« im Kreise Elee.	32	—	180 Nr. 21
21. —	3. Sept.	Statut für den Ent- und Bewässerungs- verband Grubenhagen zu Grubenhagen (Stadtkreis Elbing) im Elbinger Deichverbände.	33	—	187 Nr. 1
21. —	3. —	Statut für die Karpigkoer Entwässerungs- genossenschaft zu Karpigko im Kreise Bomst.	33	—	187 Nr. 2
21. —	30. —	Statut für die Gerneter Wassergenossen- schaft zu Gernete im Kreise Warburg.	35	—	193 Nr. 2
24. —	25. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des III. Nachtrags zur Ostpreussischen Land- schaftsordnung vom 7. Dezember 1891.	32	—	180 Nr. 22
24. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Brau- denburg a. d. H. für den von ihr geplanten Hafenbau am Beezsee und am Silokanal.	32	—	180 Nr. 23
24. —	3. Sept.	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Knakendorf zu Knakendorf im Kreise Dt. Krone.	33	—	187 Nr. 3
24. —	3. —	Statut für die Demikseen-Genossenschaft zu Falkenburg im Kreise Dramburg.	33	—	187 Nr. 4
24. —	20. Nov.	Statut für die Drainagegenossenschaft Naunheim zu Naunheim im Kreise Mayen.	37	—	203 Nr. 2
26. —	1. Juli	Verfügung des Justizministers, betr. die Aufhebung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, St. Goars- hausen, Hadamar, Verborn und Kunkel.	29	10909	159-160

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 30. Juni	1908 14. Juli	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf.	30	10910	163
4. Juli	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M.	30	10911	164
4. —	25. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Biersen im Landkreise M.-Glabbach für alle zur Ausführung der dauernden und jährlichen Räumung der Niers von der Quelle bis zur preussisch-niederländischen Grenze notwendigen Anlagen, insbesondere auch zur Beschaffung von Ablagerungsplätzen für den Baggerdamm.	32	—	180 Nr. 24
4. —	3. Sept.	Statut für die Wossin-Perfanziger Entwässerungsgenossenschaft zu Perfanzig im Kreise Neustettin.	33	—	188 Nr. 5
4. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde München-Glabbach zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt München-Glabbach.	35	—	193 Nr. 3
6. —	11. Aug.	Allerh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 14. Mai 1908 vorgesehenen Eisenbahnlinien usw.	31	10914	168-170
6. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Ent eignungsverfahrens bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Mündung in die Leine.	32	—	180 Nr. 25
6. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Stadtgemeinde Celle zur Herstellung von Elektrizitätswerken an den vier Staustufen der von der Staatsbauverwaltung zu kanalisierenden Aller von Celle bis zur Mündung in die Leine sowie zur Aufstellung eines Leitungsnetzes für die Verteilung der zu gewinnenden Elektrizität über Land.	32	—	180 Nr. 26

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stüdes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 6. Juli	1908 30. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Wegeunterverband Kirnsee-Müggentrug für die Anlage eines Weges zwischen den Kolonien Hohfeld und Schultenhausen.	35	—	193 Nr. 4
14. —	3. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Hollich West zu Burgsteinfurt im Kreise Steinfurt.	33	—	188 Nr. 6
• 14. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der Nach- träge IV und V zur Ostpreussischen Land- schaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1905) sowie des III. Nachtrags zum Statute der Paul der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869.	35	—	193 Nr. 5
18. —	3. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Chrsten zu Chrsten im Kreise Hovgeismar.	33	—	188 Nr. 7
18. —	30. —	Statut für die Wassergenossenschaft der Vie-Niederung des Kreises Gifhorn zu Gifhorn.	35	—	193 Nr. 6
18. —	30. —	Nachtrag zu dem Statute für die Drainage- genossenschaft zu Ludwigsthal im Kreise Lublinik vom 8. September 1884.	35	—	193 Nr. 7
18. —	11. Dez.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Krauthausen im Kreise Jülich.	39	—	216 Nr. 2
22. —	11. Aug.	Gesetz, betr. die Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etats- jahr 1908.	31	10913	166-168
22. —	11. —	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Verstärkung des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke.	31	10913 (Anl.)	166-167
22. —	11. —	Allerh. Erlaß, betr. die Erhöhung des Etats der Gesamtsynodalkasse.	31	10913 (Anl.)	167
22. —	11. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verstärkung des durch den Beschluß der Gesamtsynode vom 22. Januar 1906 gebildeten Unterstützungs- fonds.	31	10913 (Anl.)	168
22. —	30. Sept.	Statut für die Genossenschaft zur Entwässe- rung des Pangebruchs zu Borchertsdorf im Kreise Pr. Eylau.	35	—	194 Nr. 8

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. des Stüdes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 22. Juli	1908 30. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur bebauungsplanmäßigen Frei- legung der Sellenstraße.	35	—	194 Nr. 9
22. —	31. Dez.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Ent- eignungsverfahrens bei den von dem Deutschen Reiche auszuführenden Marine- anlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal in den Gemarkungen Ostermoor, Büttel, Rudensee und Avelak.	41	—	221 Nr. 1
23. —	4. —	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betr. die Eisen- bahn von Neuenhaus nach Coevorden.	38	10927	205-213
29. —	30. Sept.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung zur Aus- dehnung des Geschäftsbereichs der Rhein- strombauverwaltung.	35	10921	191
29. —	30. —	Allerh. Urkunde, betr. die von der Lübeck- Büchener Eisenbahngesellschaft be- schlossene Vermehrung ihres Grundkapitals.	35	—	194 Nr. 10
29. —	30. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Petersgräß im Kreise Groß Strehlig.	35	—	194 Nr. 11
29. —	30. —	Statut für die Würchegraben-Regulierungs- genossenschaft zu Groß Wandriß im Landkreise Siegnitz.	35	—	194 Nr. 12
29. —	30. —	Statut für den Kalkviger Deichverband zu Kalkviß im Kreise Grimmen.	35	—	194 Nr. 13
29. —	30. —	Statut für die Langwedeler Entwässe- rungsgenossenschaft in den Kreisen Rends- burg und Bordesholm zu Langwedel.	35	—	194 Nr. 14
3. Aug.	20. Nov.	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Halsdorf-Stodern zu Stodern im Kreise Bitburg.	37	—	203 Nr. 3
3. —	20. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Repsch zu Repsch im Kreise Neustadt D. S.	37	—	203 Nr. 4
4. —	11. Aug.	Verfügung des Justizministers, betr. die An- legung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sassenburg, Sa- bamar und Rennerod.	31	10915	170

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 10. Aug.	1908 11. Dez.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Breslau zur Erweiterung der Kanali- sationsanlagen für die Stadt Breslau und zur Verlegung der dazu gehörigen Rohr- leitung.	39	—	216 Nr. 3
15. —	30. Sept.	Statut für die Wassergenossenschaft zur Regulierung der Böhme zu Hollige im Kreise Fallingb. ostel.	35	—	194 Nr. 15
15. —	30. —	Statut für die Wulfsmoorer Ent- und Be- wässerungsgenossenschaft zu Wulfsmoor im Kreise Steinburg.	35	—	194 Nr. 16
15. —	20. Nov.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Eilenburg zwecks Anlegung eines Schutz- gebiets für die Wassergewinnungsstelle der zentralen städtischen Wasserversorgungs- anlage.	37	—	203 Nr. 5
15. —	20. —	Statut für die Cuppe-Wassergenossenschaft zu Wegwitz im Kreise Merseburg.	37	—	203 Nr. 6
15. —	20. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft Sucholohna zu Sucholohna im Kreise Groß Strehlitz.	37	—	203 Nr. 7
17. —	25. Aug.	Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Juni 1908 zu dem zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Vertrage, betr. das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum ham- burgischen Staate, vom 11./15. Juni 1907 und dem zugehörigen Schlußprotokolle.	32	10917	177
20. —	3. Sept.	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar 1908 unterzeichneten Staats- vertrags sowie den Austausch der Ratifikations- urkunden.	33	10919	186-187

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stüdes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 24. Aug.	1908 20. Nov.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe Kleinbahnen in Soest für die Anlage der Kleinbahnstrecken vom Bahn- hose Reheim-Hüsten der Eisenbahn Schwerte- Arnsberg über Ostönnen und Soest nach Hove- stadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl, von Werl nach Hamm, von Disting- hausen nach Hamm, vom Bahnhose Reheim- Hüsten bis zur Jägerbrücke in Arnsberg und von Niedereuse-Himmelpforten nach der Möhne- talsperre bei Günnne unter Außerkraftsetzung des dem Kreise Soest unter dem 19. August 1896, dem Kreise Hamm unter dem 12. Dezember 1898 und dem Kreise Soest sowie dem Landkreise Hamm unter dem 16. Februar 1903 für die Kleinbahnen von Reheim-Hüsten über Soest nach Hovestadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl, von Werl nach Hamm und von Hamm nach Distinghausen verliehenen gleichen Rechts.	37	—	203 Nr. 8
24. —	20.	Statut für die Eige-Deleser Entwässe- rungsgenossenschaft zu Eige im Kreise Peine.	37	—	204 Nr. 9
24. —	20. —	Statut für den Deichverband der Papat- schen- und Wedenkampe zu Seyersvorder- kampen im Landkreis Elbing.	37	—	204 Nr. 10
24. —	20. —	Statut für den Entwässerungsverband der Papat-schen- und Wedenkampe zu Seyers- vorderkampen im Landkreis Elbing.	37	—	204 Nr. 11
29. —	20. —	Statut für die Drainage- und Entwässerungs- genossenschaft Eichholz zu Eichholz im Kreise Luckau.	37	—	204 Nr. 12
29. —	20. —	Statut für den Rheindorf-Bürriger Deich- verband im Landkreis Solingen.	37	—	204 Nr. 13
2. Sept.	20. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde So- lingen zur Ausführung der geplanten Ka- nalisationsanlagen der Stadt Solingen.	37	—	204 Nr. 14

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 5. Sept.	1908 20. Nov.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Osthavel- land zum weiteren Ausbaue der Döberitzer Heerstraße auf der Strecke innerhalb der Gemarkung Staaken zwischen den Gemarkungs- grenzen der Stadt Spandau und der Gemeinde Dallgow.	37	—	204 Nr. 15
5. —	11. Dez.	Statut für die Genossenschaft zur Regu- lierung der Leba von Ganz bis Lauenburg zu Lauenburg i. Pom.	39	—	216 Nr. 4
12. —	11. —	Statut für die Proskau-Regulierungs- genossenschaft Niewodnik-Dorot zu Nie- wodnik im Kreise Falkenberg O. S.	39	—	216 Nr. 5
16. —	11. —	Statut für die Ghele-Fls-Regulierungs- genossenschaft zu Bierde im Kreise Minden.	39	—	216 Nr. 6
21. —	30. Sept.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Rhauen.	35	10922	191-192
23. —	30. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Marienberg.	35	10923	192
25. —	11. Dez.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Sif- horn zur Durchführung der Überbrückung der Aller im Zuge der Rotstraße, der Ver- längerung der Rotstraße bis zur Celler Straße und der Schaffung einer Verbindung zwischen der Wilhelmstraße und der neuen Allerbrücke.	39	—	216 Nr. 7
25. —	11. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Olsdorf zu Olsdorf im Kreise Bitburg.	39	—	216 Nr. 8
29. —	6. Okt.	Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen West- preußen und Posen.	36	10924	195-198
29. —	20. Nov.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Gemeinden Mon- heim und Hildorf im Landkreise Solingen für die Anlage einer Kleinbahn von Langen- feld über Monheim nach Hildorf mit Ab- zweigung nach dem Hafen in Hildorf.	37	—	204 Nr. 16

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. des Stüdes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 2. Okt.	1908 5. Okt.	Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Monarchie.	34	10920	189
2. —	31. Dez.	Statut für die Neuhütten-Neufelder Entwässerungsgenossenschaft zu Neuhütten im Kreise Bütow.	41	—	221 Nr. 2
5. —	31. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Bubretzen-Raujeninken in Raujeninken im Kreise Rognit.	41	—	221 Nr. 3
5. —	31. —	Statut für den Deichverband Zimmerbude im Kreise Fischhausen.	41	—	221 Nr. 4
12. —	31. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Pütte zu Pütte im Kreise Franzburg.	41	—	221 Nr. 5
17. —	31. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Steinbach II zu Steinbach im Kreise St. Wendel.	41	—	221 Nr. 6
17. —	31. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Döttesfeld in Döttesfeld im Kreise Neuwied.	41	—	222 Nr. 7
19. —	31. —	Nachtrag zu dem Statute für die Bode-Regulierungsgenossenschaft zu Egeln vom 11. Juni 1903.	41	—	222 Nr. 8
22. —	20. Nov.	Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 4. September 1908 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen vom 22. Mai 1908.	37	10926	202
26. —	31. Dez.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Klein Sindel zu Klein Sindel im Kreise Grottkau.	41	—	222 Nr. 9
13. Nov.	31. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Reinickendorf für die Anlage einer an den Staatsbahnhof Reinickendorf (Dorf) der Bahn von Schönholz nach Kremmen anschließenden Privatanschlußbahn.	41	—	222 Nr. 10

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1908 13. Nov.	1908 31. Dez.	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft Baumholder (Guthaus- bachtal) zu Baumholder im Kreise St. Wendel.	41	—	222 Nr. 11
13. —	31. —	Statut des Deichverbandes an der Schle- sischen Weichsel im Kreise Plesß.	41	—	222 Nr. 12,
18. —	31. —	Nachtrag zu dem Statute für den Isensee- Niederstricher Deich- und Schleusen- verband zu Isensee im Kreise Neuhaus a. O. vom 21. März 1898.	41	—	222 Nr. 13
18. —	31. —	Nachtrag zu dem Statute für den Deich- und Schleusenverband der adelig freien fünf Bauerschaftsschauung im Neuensee- bogen, Kreis Neuhaus a. O., vom 20. Mai 1898.	41	—	222 Nr. 14
28. —	11. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Marien- berg und Rennerod.	39	10928	215
1. Dez.	21. —	Verordnung, betr. die Tagegelder und Reise- kosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg.	40	10929	217
1. —	31. —	Verordnung, betr. die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die Syna- gogengemeinde Ablaß-Jeschurun in Cöln.	41	10931	219
3. —	21. —	Verordnung, betr. die Disziplinarverhält- nisse der Privatdozenten an den Tech- nischen Hochschulen.	40	10930	218
21. —	31. —	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905.	41	10932	220
22. —	31. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn, Kü- belheim und Usingen.	41	10933	220-221

Berichtigungen.

1. Jahrgang 1907 Seite 244 Zeile 13 von unten muß es statt »mit mehr bis« heißen »mit mehr als« (siehe Berichtigung S. 28);
2. Jahrgang 1908 Seite 37 Zeile 1 von unten muß es statt »von Einem« heißen »von Armin«.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 1. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse, S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 22. April 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, S. 5.

(Nr. 10861.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 22. April 1907.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übereingekommen sind, einen Vertrag zum Zwecke der Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich für Preußen der Präsident, Geheimer Oberfinanzrat Dr. jur. Georg Struß, der Geheimer Finanzrat Otto Noelle und der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt, für Waldeck und Pyrmont der Landesdirektor der Fürstentümer, Präsident Johannes von Saldern unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Königlich Preussischen Regierung wird für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht eingeräumt, innerhalb des Gebiets der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont Losen der Königlich Preussischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preussische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des preussischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preussische Lottereeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Während der Dauer dieses Vertrags wird für Rechnung der Staatskasse der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont weder eine eigene Lotterie eingerichtet werden, noch eine Beteiligung an einer solchen stattfinden. Der Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen die Veranstalter in Aussicht stellen, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird innerhalb des Gebiets der ge-

bachten Fürstentümer nur im Einverständnisse mit der Königlich Preussischen Regierung gestattet werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, sofern die Spielf kapitalien dieser Lotterien insgesamt 15 000 Mark — fünfzehntausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der in Abs. 1 bezeichneten Art, welche für das preussische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preussischen Regierung zugelassen sind, werden auf Wunsch der Königlich Preussischen Regierung in gleicher Weise auch innerhalb des Gebiets der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zugelassen werden.

Artikel 3.

Gegen das Spielen in nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien werden für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preussischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preussische Gesetzsaml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Januar 1908 an erlassen werden. Diese Strafbestimmungen dürfen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preussischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preussische Staat in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung sie auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf daselbst den Einnehmern der Königlich Preussischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe für Rechnung des Staates oder eines Kommunal- oder sonstigen Verbandes auferlegt werden.

Artikel 5.

Die Behörden und Beamten der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont werden der Königlich Preussischen General-Lotteriedirektion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preussischen Lottereeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preussischen General-Lotteriedirektion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt entsprechen.

Die Königlich Preussische General-Lotteriedirektion wird regelmäßig vor der Annahme eines Lottereeinnehmers innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont das Gutachten der dortigen Landesregierung einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische Regierung zahlt während der Dauer dieses Vertrags an die Staatskasse der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont eine jährliche

Rente von 15 000 Mark, in Worten „fünfzehntausend Mark“, in zwei gleichen am 2. Januar und am 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten, die erste Rate am 2. Januar 1908.

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preussische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont anzunehmenden Lottereeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preussischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 auf die Zeitdauer vom 1. Januar 1908 bis zum 30. Juni 1915 abgeschlossen, so daß die letzte Rentenzahlung am 2. Januar 1915 zu erfolgen hat. Der Vertrag gilt indes jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel 9.

Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, Lose für die erste im Kalenderjahre 1908 abzuspieldende Königlich Preussische Klassenlotterie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Regierung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preussischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen einschließlich des Losevertriebs schon von dem dem Vertragsablaufe vorangehenden 1. Juni ab zu treffen oder zu gestatten.

Artikel 10.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 22. April 1907.

(L. S.) Georg Struß.

(L. S.) Johannes von Salbern.

(L. S.) Otto Noelle.

(L. S.) Paul Eckardt.

Schlußprotokoll zum Staatsvertrage vom 22. April 1907.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preussische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preussischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Der Vertrag wird nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preussischen Monarchie und des Landtags der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont abgeschlossen.

III.

Zu Artikel 2.

Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß die bei Abschluß des Vertrags für das Gebiet der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im ersten Absätze des Artikels 2 des Vertrags nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben. Nach dem Abschlusse dieses Vertrags werden jedoch derartige Lotterien, welche nicht bereits vor dem 1. Dezember 1907 völlig abgepielt sein müssen, nur mit Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung zugelassen werden.

IV

Zu Artikel 1 und 5.

Hat die Fürstlich Waldeckische Regierung Bedenken gegen die Ernennung einer von der Königlich Preussischen General-Lotteriedirektion als Einnehmer in Aussicht genommenen Persönlichkeit, so wird die Königlich Preussische General-Lotteriedirektion solchen Bedenken tunlichst Rechnung tragen.

V.

Zu Artikel 4.

Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß unter „besonderen Steuern und Abgaben“ im Sinne des zweiten Absatzes nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lottereeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und unterschrieben worden, und es haben die Königlich Preussischen Kommissare und der Fürstlich Waldeckische Kommissar je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 22. April 1907.

Georg Struß.
Otto Noelle.
Paul Eckardt.

Johannes von Salvern.

(Nr. 10862.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 22. April d. J. unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 19. Dezember 1907.

Der vorstehend abgedruckte, zwischen Preußen und Waldeck am 22. April d. J. unterzeichnete Vertrag ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind auf dem Postweg in der Weise ausgetauscht worden, daß die waldeckische Urkunde am 16. d. M. in Berlin eingegangen und die preussische Urkunde am 17. d. M. von Berlin abgesandt worden ist.

Berlin, den 19. Dezember 1907.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung.
von Schoen.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 2. —

Inhalt: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, S. 7. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren, S. 18. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 13. —

(Nr. 10863.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 17. Januar 1908.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1907 auf Grund des Artikels 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke, Anlegungsbezirke und Bergwerke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für welche nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 22. Januar 1906 (Gesetzsamml. S. 4) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1905 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 17. Januar 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

Anlage.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Landgerichtsbezirk Marburg.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Biedenkopf

die Gemeindebezirke

Kleingladenbach,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 31, ausgegeben
am 1. August 1907;

Gönnern,

Nr. 48 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. November 1907;

Obereisenhausen,

Nr. 51 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Dezember 1907;

Gladenbach

die Gemeindebezirke

Frankenbach,

Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. Mai 1907;

Niederweidbach,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Dezember 1907;

Böhl

der Gemeindebezirk Schmittlotheim,

Amtsblatt der Regierung in Cassel, ausgegeben am 29. Mai 1907.

II. Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Landgerichtsbezirk Göttingen.

In dem Amtsgerichtsbezirk Osterode

der Gemeindebezirk Schwiegershausen,

Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim Nr. 15, ausgegeben am
12. April 1907.

III. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

Landgerichtsbezirk Aachen.

In dem Amtsgerichtsbezirke Düren

der Gemeindebezirk Lügheim,

Amtsblatt der Regierung zu Aachen Nr. 34, ausgegeben am
27. Juni 1907.

Landgerichtsbezirk Coblenz.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Aldenau

der Gemeindebezirk Nohn,

Amtsblatt der Regierung zu Coblenz Nr. 34, ausgegeben am
22. August 1907;

Sinzig

der Gemeindebezirk Bodendorf,

Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. Mai 1907.

Landgerichtsbezirk Trier.

In dem Amtsgerichtsbezirke Wittburg

der Gemeindebezirk Holsthum,

Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 48, ausgegeben am 30. No-
vember 1907.

IV. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Limburg a. L.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Diez

die Gemeindebezirke

Eramberg,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 17, ausgegeben
am 25. April 1907;

Laurenburg,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Januar 1907;

Dillenburg

die Gemeindebezirke

Dillbrecht,

Nr. 28. desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. Juli 1907;

Hirzenhain,

Nr. 32 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. August 1907;

Niederroßbach,

Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. November 1907;

Hadamar

die Gemeindebezirke

Dorndorf,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. März 1907;

Langendernbach,

Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 6. Juni 1907;

Herborn

die Gemeindebezirke

Arborn,

Nr. 14 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. April 1907;

Beilstein,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Dezember 1907;

Gusternhain,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. März 1907;

Kenderoth,

Nr. 31 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. August 1907;

Sinn,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. September 1907;

Marienberg

die Gemeindebezirke

Milertchen,

Bach,

Bölsberg,

Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. Mai 1907;

Hardt,

Nr. 36 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. September 1907;

Hof,

Nr. 49 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Dezember 1907;

Pfuhl,

Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. September 1907;

Rennerod

die Gemeindebezirke

Elsoff,

Nr. 36 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. September 1907;

Jemtraut,

Rückershausen,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. März 1907;

Seck,

Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. November 1907;

Runkel

die Gemeindebezirke

Gaubernbach,

Nr. 51 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Dezember 1907;

Münster,

Nr. 48 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. November 1907;

Willmar,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 14. November 1907;

Weilburg

die Gemeindebezirke

Eubach,

Nr. 29 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Juli 1907;

Mengerskirchen,

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Juli 1907;

Merenberg,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 21. Februar 1907;

Weinbach,

Nr. 51 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Dezember 1907.

Landgerichtsbezirk Neuwied.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Hachenburg

die Gemeindebezirke

Berod,

Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 28, ausgegeben am 11. Juli 1907;

Heimborn,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 14. November 1907;

Kroppach,

Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Oktober 1907;

Mudenbach,

Nr. 5 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 31. Januar 1907;

Höhr-Grenzhausen

das Bergwerk Felix III,

Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. November 1907;

Montabaur

die Bergwerke mit Ausnahme der auch in einem anderen Amtsgerichtsbezirke belegenen Bergwerke Struth II, Adam, Alsbach, Alsbach II, Meinighaus, Bergmannsglück I, Bergmannsglück II, Bergmannsglück IV, Bergmannsglück V, Herkules, Felix III und der im Bezirke der Gemeinde Eitelborn belegenen Bergwerke Franz III und Wald,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Januar 1907;

Selters

die Gemeindebezirke

Herschbach,

Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. März 1907;

Selters,

Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. November 1907.

Landgerichtsbezirk Wiesbaden.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Braubach

der Gemeindebezirk Braubach,

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 9, ausgegeben am
28. Februar 1907;

Höchst a. M.

der Gemeindebezirk Eschborn,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Februar 1907;

Idstein

der Gemeindebezirk Bechtheim,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 21. Februar 1907;

Königstein

die Gemeindebezirke

Eronberg,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. Januar 1907;

Kellheim,

Nr. 25 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. Juni 1907;

Langenschwalbach

die Gemeindebezirke

Fischbach,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Januar 1907;

Langenschwalbach,

Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. April 1907;

Laufenselden,

Nr. 9 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Februar 1907;

Naustätten

der Gemeindebezirk Bogel,

Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Mai 1907;

Rüdesheim

die Gemeindebezirke

Winkel,

Nr. 34 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. August 1907;

Wollmerschied,

Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. Januar 1907;

Ufingen

die Gemeindebezirke

Hausen-Arnsbach,

Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. September 1907;

Merzhausen,

Nr. 2 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Januar 1907.

(Nr. 10864.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 18. Januar 1908.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Gladbach am 15. Februar 1908 beginnen soll.

Berlin, den 18. Januar 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1907, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei den von der Staatsverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1904, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, auszuführenden Bauten, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 31 S. 355, ausgegeben am 2. August 1907, der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 31, S. 212, ausgegeben am 31. Juli 1907, der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 30, S. 181, ausgegeben am 26. Juli 1907, und der Königl. Regierung zu Biegnitz Nr. 52 S. 365, ausgegeben am 28. Dezember 1907;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1907, betreffend die Genehmigung der Satzung der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 16. Mai 1907, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 47 S. 376, ausgegeben am 20. November 1907;

3. daß am 30. Oktober 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Weidelache-Regulierungsgenossenschaft zu Groß-Beckern im Kreise Liegnitz Land durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 51 S. 357, ausgegeben am 21. Dezember 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. zur Anlegung eines Schutzgebiets für die Wassergewinnungsstelle des Pumpwerkes II bei Halle-Trotha, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 52 S. 391, ausgegeben am 28. Dezember 1907;
5. daß am 9. November 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des Außendeichs von Werfabe im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 50 S. 299, ausgegeben am 13. Dezember 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Regenwalder Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Labes im Kreise Regenwalde für die Anlage einer Kleinbahn von Sallmow nach Regenwalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 52 S. 309, ausgegeben am 27. Dezember 1907;
7. daß am 16. November 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Petereitschen zu Dagutschen im Kreise Pilsfallen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 51 S. 413, ausgegeben am 18. Dezember 1907;
8. daß am 19. November 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Dritten Holsteinischen Deichband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1908;
9. daß am 30. November 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Staaken zu Staaken im Kreise Osthavelland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 3. Januar 1908;
10. daß am 7. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Lesumer Deich- und Schleusenverband zu Lesum im Kreise Blumenthal durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 3. Januar 1908;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Zeitz für den Bau einer Chaussee von Neuden über Ostrau nach Könderitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 11. Januar 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 3. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Rennerod, Weilburg und Wiesbaden, S. 15. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 16.

(Nr. 10865.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Rennerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 24. Januar 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Driedorf, für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Westerburg, für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Weilburg, für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die auch in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Carl, Morgenroth, Greifenstein, Rheinberg, Brockenberg, Oberhausen, Steinfels, Eintracht, Hollerbach, Rittersfund, Heinrich II, Emilszeche, Platte, Helene II, Alexander II, Jäger, Herber, Stolzenfels, Bernhardus, Hermannsheil, Schlagberg, Bornberg, Sternberg, Zieglersberg I, Carthaus, Zieglersberg III, Zieglersberg IV, Elisabeth I, Friedrich III, Braune Anna, Zieglersberg II, Maria, Konsolidierte Paludan

am 15. Februar 1908 beginnen soll.

Berlin, den 24. Januar 1908.

Der Justizminister.
Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Stendal nach Urendsee im Regierungsbezirke Magdeburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 52 S. 521, ausgegeben am 28. Dezember 1907;
2. das am 16. November 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lashorster Bruch-Entwässerungsgenossenschaft zu Lashorst im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 11. Januar 1908;
3. das am 12. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Büßflether Schleusenverband zu Büßfleth im Kreise Rehdingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 2 S. 12, ausgegeben am 10. Januar 1908;
4. das am 12. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Burgdammer Deich- und Sielverband zu Burgdamm im Kreise Blumenthal durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 2 S. 17, ausgegeben am 10. Januar 1908;
5. das am 19. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deich- und Sielverband der Adlig Bentwischer Schauung zu Adlig Bentwisch im Kreise Neuhaus a. d. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 10. Januar 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 4. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Usingen, S. 17. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 18.

(Nr. 10866.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Usingen. Vom 23. Februar 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Eltville belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die auch in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Wehrgraben jetzt Rosenberg, Altenburg, Rosengarten, Schwarzenberg, Hahnenberg, Mühlberg, Kirchenberg, Richtberg, Fortuna II, Friedrichsruh,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Rüdesheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Ober Tiefenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Pfaffenwiesbach

am 15. März 1908 beginnen soll.

Berlin, den 23. Februar 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Beckum zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beckum, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 6 S. 39, ausgegeben am 6. Februar 1908;
2. das am 7. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Wehlage-Twiehausen zu Wehlage im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 4 S. 19, ausgegeben am 25. Januar 1908;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zum Erwerbe von am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaathen) belegenen Grundstücken, welche über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten Zwecke erforderlich sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 4 S. 43, ausgegeben am 24. Januar 1908;
4. das am 12. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bürvenich im Kreise Düren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 6 S. 21, ausgegeben am 30. Januar 1908;
5. das am 16. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ilmenau-Niederung zu Lüneburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 3 S. 5, ausgegeben am 17. Januar 1908;
6. das am 19. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Henkendorf zu Henkendorf im Kreise Deutsch Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 4 S. 35, ausgegeben am 22. Januar 1908;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schmiegel für die Anlage einer Kleinbahn von Wielichowo nach Rakwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 4 S. 45, ausgegeben am 28. Januar 1908;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Reichenbach für den Bau einer Chaussee von Seherrswaldau über Olbersdorf und Prauß bis zur Kreischaussee Pilzen-Lauterbach bei Nieder Langseifersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 5 S. 29, ausgegeben am 1. Februar 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 5. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdelsheim, Kunkel und Usingen, S. 19. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 19.

(Nr. 10867.) Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdelsheim, Kunkel und Usingen. Vom 4. März 1908.

Die Verfügung vom 23. Februar 1908 (Gesetzsamml. S. 17) wird dahin abgeändert, daß für das im Bezirke des Amtsgerichts Eltville und in anderen Amtsgerichtsbezirken belegene Bergwerk Kirchenlay (nicht Kirchenberg, wie es in der Verfügung genannt ist) die Ausschlußfrist am 1. April 1908 beginnen soll.
Berlin, den 4. März 1908.

Der Justizminister.
Beseher.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 9. Oktober 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin für die Herstellung einer an die im Baue befindliche Untergrundbahnstrecke Potsdamer Platz - Spittelmarkt anschließenden, teils als Untergrundbahn, teils als Hochbahn elektrisch zu betreibenden Kleinbahnstrecke Wallstraße (Spittelmarkt) - Neu-Kölln am Wasser-Klosterstraße - Brunerstraße - Alexanderplatz - Alexanderstraße - Münzstraße - Kaiser Wilhelm - Straße - Schönhauser Tor - Schönhauser Allee (Bornholmer Straße), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 4 S. 31, ausgegeben am 24. Januar 1908;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Oppeln für den Bau einer Chaussee von Dammratschhammer nach Dombrowka, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 7 S. 52, ausgegeben am 14. Februar 1908;
3. das am 21. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung der unteren Goldap und mittleren Angerapp in den Kreisen Angerburg und Darkehmen zu Skallischen im Kreise Darkehmen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 6 S. 37, ausgegeben am 5. Februar 1908;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kanalisationsverband für das Laisbachgebiet im Kreise Waldenburg zur Herstellung einer Kanalisationsanlage für die dem Verband angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 15. Februar 1908;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Magdeburg zur Anlage eines Industrie- und Sicherheitshafens mit Nebenanlagen und Gleisanschlüssen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 5 S. 51, ausgegeben am 1. Februar 1908;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Januar 1908, durch welchen der Bremerhavener Straßenbahn-Aktiengesellschaft in Lehe für diejenigen Fälle, in denen auf den öffentlichen Straßen der Gemeinden Lehe, Geestemünde und Gulsdorf aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Leitungsdrähte nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden von Gebäuden Bandhaken anbringen oder auf den Grundstücken Tragemasten errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 8 S. 41, ausgegeben am 21. Februar 1908;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die israelitische Gemeinde in Frankfurt a. M. zur Errichtung eines Krankenhauses daselbst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 7 S. 59, ausgegeben am 13. Februar 1908, und durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 7 S. 97, ausgegeben am 15. Februar 1908;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Fleckengemeinde Weener zur Anlage einer Hochwasserschusschleuse, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 7 S. 35, ausgegeben am 14. Februar 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 6. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin, S. 21. — Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg, S. 22. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 23. — Berichtigung, S. 23.

(Nr. 10868.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Dem Landespolizeibezirke Berlin tritt der Bezirk der Stadtgemeinde Lichtenberg und der Bezirk der Landgemeinde Borchagen-Kummelsburg hinzu. Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf, (Gesetzsamml. S. 247) finden auch auf diese Bezirke Anwendung, hinsichtlich der Gemeinde Borchagen-Kummelsburg mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit des Landrats und des Kreis Ausschusses des Kreises Niederbarnim in polizeilichen Angelegenheiten aufgehoben, die des Kreis Ausschusses auf die für die übrigen Gemeinden des Landespolizeibezirkes zuständigen Behörden übertragen wird, und daß ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 [Gesetzsamml. S. 265]) nicht mehr der Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 51² der Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1872} 19. März 1881 [Gesetzsamml. 1881 S. 179]) bedürfen, sondern daß in dieser Hinsicht die für die Städte geltenden Vorschriften des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) maßgebend sein sollen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10869). Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Die Landgemeinde Rothensee wird mit dem 1. April 1908 von dem Land-
kreise Wolmirstedt abgetrennt und nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten
Vertrags der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Magdeburg einverleibt. Mit
dem gleichen Zeitpunkte tritt die Landgemeinde Rothensee aus dem fünften Wahl-
bezirk (Wolmirstedt-Neuhaldensleben) des Regierungsbezirkes Magdeburg in den
vierten Wahlbezirk (Stadtkreis Magdeburg) dieses Regierungsbezirkes in Ansehung
der Wahlen für das Haus der Abgeordneten (Anlage zu § 1 des Gesetzes vom
27. Juni 1860, Gesefsamml. S. 357 Nr. VI, 5, 4) über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Zwischen der Stadtgemeinde Magdeburg und der Landgemeinde Rothensee ist auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Rothensee vom 9. April 1907 der nachstehende

Bereinigungsvertrag

abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Magdeburg und die Landgemeinde Rothensee treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Magdeburg zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Dies bezieht sich namentlich auch auf die Versorgung mit Wasser, Licht und Kanalisation.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Magdeburg und der Landgemeinde Rothensee wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Magdeburg und Rothensee als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der erweiterten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Magdeburg und Rothensee. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen und obliegen. Sie übernimmt auch auf die Dauer von 10 Jahren die von der Gemeinde Rothensee zur Vermeidung einer Kirchensteuer freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung hierzu bewirkte Zahlung von Beiträgen zur Stolgebühren-Entschädigungsrente an die Rothenseer Kirchenkasse in der bisherigen Höhe von jährlich 92 Mark und zu den Synodalkosten.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Magdeburg oder der Gemeinde Rothensee eintritt, übernimmt die vereinigte Gemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 4.

Die in Magdeburg bestehende Einrichtung des Gemeinbewesens sowie die daselbst geltenden Ortsstatuten, Observanzen, Steuerordnungen, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen erhalten in Rothensee Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird.

Zur Zeit der Vereinigung bereits bebaute Grundstücke sind an der Straße, an welcher die Gebäude liegen, auf die Frontlänge dieser Gebäude den auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften über die Zulässigkeit des Bauverbots und über die Heranziehung zu den Straßenbaukosten nicht unterworfen.

Den Bestimmungen über den Schlachthauszwang in der bisherigen Stadt Magdeburg sollen die Bewohner von Rothensee, soweit es sich nur um Hauschlachten handelt, innerhalb 20 Jahren nach der Vereinigung nicht unterworfen werden.

An Stelle der Magdeburger Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke tritt innerhalb 25 Jahren im Gemeindebezirke Rothensee die Erhebung von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grundsteuer in der in Magdeburg zur Hebung kommenden Höhe.

Die Rothenseer Hundesteuerordnung bleibt bis zum Ablaufe von 25 Jahren in Kraft.

Die hinsichtlich des Schlachthauszwanges, der Grundsteuer und der Hundesteuer vereinbarten Ausnahmen greifen jedoch nur in dem westlich des Magdeburg-Blindenberger Weges liegenden Teile des Rothenseer Gemeindebezirkes Platz.

Es sollen indessen östlich dieses Weges auch die Grundstücke von Emil Reindorf und Miteigentümern im Bauernwerder sowie die nichtstädtischen Grundstücke im Scheidebusche gleichfalls der Ausnahme im Abs. 4 dieses Paragraphen unterfallen, solange sie den jetzigen Eigentümern oder deren Erben gehören.

§ 5.

In Rothensee verbleibt ein Standesamt. Eine Abfertigungs- und Zahlstelle, welche die Krankenkassen- sowie die Alters- und Invaliditäts-Versicherungsangelegenheiten mit erledigt, wird eingerichtet.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Rothensee stehenden Gemeindebeamten, soweit sie nicht bei Übernahme der Polizeiverwaltung vom Staate übernommen werden, desgleichen die Lehrer gehen von diesem Zeitpunkt ab in den Dienst der Stadtgemeinde Magdeburg über.

Die in Magdeburg geltenden Besoldungsgrundsätze und Gehaltsstufen treten mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mietsentschädigung auch für die Beamten, Lehrer und Lehrerinnen Rothensees vom Tage der Vereinigung ab in Kraft.

§ 7.

Die Gemeinde Rothensee ist an den Feuermeldebienst anzuschließen. Solange in Rothensee die Pflichtfeuerwehr bestehen bleibt oder eine freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, ist die städtische Berufsfeuerwehr zur Feuerlöschhilfe im Rothenseer Gemeindebezirke nicht verpflichtet, wohl aber jederzeit berechtigt. Das Kommando über die Rothenseer Feuerwehr geht mit dem Eintreffen der städtischen Berufsfeuerwehr auf der Brandstelle auf die letztere über.

§ 8.

Bei etwaiger Einführung der Wasserleitung dürfen die vorhandenen Brunnen weiter benutzt werden.

§ 9.

Wegen der Düngerabfuhr wird die erweiterte Stadtgemeinde Magdeburg darauf hinwirken, daß die für die Stadtteile Sudenburg und Stadtfeld (Wilhelmsstadt) geltenden Vorschriften im § 133 der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1882 für Rothensee Geltung erlangen.

§ 10.

Die beiden Gemeindefriedhöfe in Rothensee bleiben mindestens noch 30 Jahre bestehen. Die bisherigen Friedhofsgebühren dürfen nur auf Grund wesentlicher Verbesserungen der Friedhofseinrichtungen erhöht werden.

Die Mauer des alten kirchlichen Friedhofs, deren Unterhaltung der Kirchengemeinde und den Friedhofsnachbarn gemeinsam obliegt, soll nach Vollendung des Kirchenbaues auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen von der Stadtbauverwaltung auf städtische Kosten einmalig in ordnungsgemäßen, würdigen Stand gesetzt werden.

§ 11.

Die erweiterte Stadtgemeinde wird bemüht sein, für Rothensee eine Güterhaltestelle auszuwirken.

§ 12.

Die Pflasterung des Weges von Rothensee nach Glindenberg innerhalb der Rothenseer Feldmark ist baldigst fertig zu stellen.

Die gepflasterten und nicht bebauten Kommunikationswege in der Rothenseer Gemarkung sind jährlich ein- bis zweimal abzuschlammen und die nicht gepflasterten Fußsteige ebenda jährlich wenigstens einmal mit Kies zu versehen.

Außerdem sind für die Unterhaltung der gepflasterten Wege in der Rothenseer Feldmark alljährlich mindestens 6 000 Mark aufzuwenden.

§ 13.

Der Gemeindebezirk Rothensee wird mit anderen Teilen des gegenwärtigen oder künftigen Stadtbezirkes in der Weise zu einem Stadtverordnetenwahlbezirke

vereinigt, daß mindestens ein von diesem Wahlbezirke zu wählender Stadtverordneter seinen Wohnsitz in Rothensee haben muß.

Sofort bei der Vereinigung der beiden Gemeinden tritt ein Mitglied der Gemeindevertretung zu Rothensee, welches zu bestimmen der dortigen Gemeindevertretung überlassen bleibt, bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode in die Stadtverordnetenversammlung zu Magdeburg ein. Vor Ablauf der Wahlperiode muß der vorerwähnte Wahlbezirk gebildet sein.

§ 14.

Die Gemeinde Rothensee erteilt die Zusicherung, daß sie sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten wird, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Magdeburg Nachteile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

§ 15.

Die Zeit der Vereinigung wird durch Gesetz bestimmt. Sollte die Vereinigung während des Rechnungsjahrs in Kraft treten, so werden die Gemeindesteuern und Kreissteuern in beiden Gemeinden nach Maßgabe der hierüber gefaßten Beschlüsse bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für Rechnung der erweiterten Stadt erhoben.

Magdeburg, den 16. April 1907.

(Siegel.)

Die Stadtgemeinde Magdeburg.

gez. Lenze. Klinghardt.

Rothensee, den 9. April 1907.

(Siegel.)

Die Landgemeinde Rothensee.

Wartenberg, Reindorff,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Neidenbach im Kreise Wittburg für den Ausbau eines öffentlichen Weges von Neidenbach bis zur Trier-Nachener Provinzialstraße beim Warbrunnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1908;

2. das am 30. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Kerbshorst-Roßgarten zu Kerbshorst (Landkreis Elbing) im Elbinger Deichverbände durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 25. Januar 1908;
3. das am 30. Dezember 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Schweinesfließes zu Hoffstädt im Kreise Deutsch Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 8 S. 67, ausgegeben am 20. Februar 1908;
4. das am 6. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Büschfeld II zu Büschfeld im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 5 S. 27, ausgegeben am 1. Februar 1908;
5. das am 6. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Oberes Brodbachtal zu Westerkappeln im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 7, Besondere Beilage, ausgegeben am 13. Februar 1908;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Aachen zum Baue der geplanten Abwässerungsanlage für die Stadt Aachen und der dazu gehörigen Kanäle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 13 S. 69, ausgegeben am 5. März 1908;
7. das am 15. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Groß Rybno zu Groß Rybno im Kreise Gnesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 7 S. 42, ausgegeben am 13. Februar 1908;
8. das am 15. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rittebalde zu Rittebalde im Kreise Allenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 7 S. 43, ausgegeben am 12. Februar 1908;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Moers zur Regulierung des Ballbruchgrabens im Ortsteile Moers-Schwafheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 9 S. 87, ausgegeben am 29. Februar 1908;
10. der am 22. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Barteln-Scheitniger Deichverbandes vom 1. September 1865 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 8 S. 51, ausgegeben am 22. Februar 1908;
11. das am 22. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz zu Laßwitz im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 7 S. 49, ausgegeben am 14. Februar 1908;

12. das am 27. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Havelländische Luch-Meliorationsgenossenschaft zu Rathenow im Kreise Westhavelland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 71, ausgegeben am 21. Februar 1908;
13. das am 28. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Wedereitischen zu Wedereitischen im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 9 S. 61, ausgegeben am 26. Februar 1908;
14. das am 28. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Briesen zu Briesen im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 103, ausgegeben am 3. März 1908;
15. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Februar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kommunalverband des Kreises Düren für die Anlage von Kleinbahnen von Zülpich über Rörvenich nach Düren, von Distelrath durch Düren und über Rölsdorf nach Gürzenich, von Rölsdorf nach Lendersdorf Ort, von Distelrath südlich um Düren nach Rölsdorf und von Düren über Krauthausen und Kreuzau nach Winden, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 12 S. 63, ausgegeben am 27. Februar 1908.

B e r i c h t i g u n g.

Jahrgang 1907 Seite 244 Zeile 13 von unten muß es statt „mit mehr bis“ heißen „mit mehr als“.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 7. —

(Nr. 10870.) Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 20. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamm. S. 131) in der Fassung, die es durch die Gesetze vom 20. April 1898 (Gesetzsamm. S. 63) und vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamm. S. 234) erhalten hat, wird wie folgt geändert:

1. Der im § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 200 Millionen Mark erhöht, von denen 75 Millionen zur Umwandlung bäuerlicher Güter in Ansiedlungsrentengüter und zur Förderung der Gesetzmachung von Arbeitern auf dem Lande zu verwenden sind.
2. Im § 1 wird
im Abs. 1 Nr. 1 das Wort „käuflich“ gestrichen,
im Abs. 1 Nr. 2 an Stelle des Wortes „angekauften“ das Wort „erworbenen“ gesetzt,
im Abs. 2 das Wort „käuflichen“ gestrichen,
der letzte Satz des Abs. 1 durch folgenden Satz ersetzt:
Auch die Bildung größerer Restgüter ist zulässig.
3. Im § 1 Abs. 1 wird hinter Nr. 1 eingefügt:
1 a. die Ansiedlung von selbständigen deutschen Arbeitern auf größeren Rentengütern (§ 7 a) und auf anderen größeren Gütern durch Prämien zu fördern.
4. Hinter § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:
Der Staatsregierung wird ein Fonds von 50 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen oder geteilt als Rentengüter (§§ 3 bis 7) gegen vollständige Schadloshaltung des Staates zu veräußern.

5. Im § 8 wird in der Klammer hinter „§ 2“ eingefügt: „und § 7a“.
6. Der § 9 wird aufgehoben.
7. Im § 10 wird statt „§§ 1 und 2“ gesetzt: „§§ 1, 2, 7a“.
8. Im § 11 wird
im Abs. 1 statt „Ankäufe und Verkäufe“ gesetzt: „Erwerbungen und
Veräußerungen“ und statt „angekauften“ gesetzt: „erworbenen“,
im Abs. 2 hinter „§ 1“ eingefügt: „und im § 7a“.
9. a) Im § 12 Abs. 1 wird statt „§ 9“ gesetzt: „Artikel III“.
b) § 12 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
Der Kommission sollen zwei Mitglieder angehören, von denen je
eins auf Grund einer mindestens drei Personen enthaltenden Vor-
schlagliste der Landwirtschaftskammern für die Provinzen Posen und
Westpreußen ernannt wird.
Das Regulativ, welches den Geschäftskreis und die Befugnisse der
Kommission regelt, ist dem Landtage zur Kenntnis mitzuteilen.
10. Hinter § 12 werden folgende Vorschriften angefügt:

§ 13.

Dem Staate wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen (§ 1) möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als siebenzigtausend Hektaren nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.

Ausgeschlossen ist die Enteignung

- a) von Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, und von Begräbnisstätten;
- b) von Grundstücken, die im Eigentume von Kirchen und von Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Februar 1908 vollendet war;
- c) von Grundstücken, die im Eigentume von Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Februar 1908 vollendet war.

§ 14.

Für die Enteignung gelten die folgenden Vorschriften:

§ 15.

Die Ansiedlungskommission bezeichnet durch Beschluß das Grundstück, das auf Grund des verliehenen Enteignungsrechts erworben werden soll.

Der Beschluß ist dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

§ 16.

Gegen den Beschluß der Ansiedlungskommission kann der Eigentümer und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde muß innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheiden der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Minister des Innern und der Finanzminister.

§ 17.

Die Enteignung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstücks, wenn nicht ein anderes vereinbart wird. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen. Das Gleiche gilt von einer auf dem Grundstücke gehaltenen Stammherde.

Rechte an dem Grundstücke sind von der Enteignung ausgeschlossen, wenn der Staat die Ausschließung beantragt. Gegenüber einem Pächter oder Mieter des Grundstücks ist der Staat berechtigt, an Stelle des Verpächters oder Vermieters in das Vertragsverhältnis einzutreten; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so finden die für den Fall der freiwilligen Veräußerung geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 18.

Die Enteignung geschieht gegen vollständige Entschädigung in Geld. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221), und zwar des § 9 Abs. 1 unter Wegfall der Worte:

wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem dem Eigentümer der Beschluß (§ 15) zugestellt worden ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, es sei denn, daß ihnen der Beschluß zur Zeit des Erwerbs unbekannt war.

§ 19.

Auf die Feststellung der Entschädigung finden die Vorschriften der §§ 24 bis 30 des Enteignungsgesetzes mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor der Erledigung des Beschwerdeverfahrens zulässig.
2. Die Erklärungen des Eigentümers und des Staates über die Ausübung der ihnen nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 zustehenden Befugnisse sind dem Kommissare gegenüber spätestens in dem Termine (§ 25 des Enteignungsgesetzes) abzugeben.
3. In dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes) ist der Zustand des Grundstücks und des Zubehörs genau festzustellen.
4. In dem Beschlusse des Bezirksausschusses (§ 29 des Enteignungsgesetzes) müssen genaue Angaben darüber enthalten sein, welcher Zustand des Grundstücks und des Zubehörs bei der Feststellung der Entschädigung zu Grunde gelegt ist. Auch ist darin auszusprechen, welche Rechte an dem Grundstücke von der Enteignung ausgeschlossen sind, und ob der Staat in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt (§ 17 Abs. 2).

§ 20.

Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission von dem Bezirksausschuß ausgesprochen, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26, 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 21.

Bei der Vollziehung der Besitzeinweisung hat ein von dem Regierungspräsidenten ernannter Kommissar unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen, inwieweit an dem Grundstück und dem Zubehöre seit der Erstattung des Gutachtens Änderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Über die Berichtigung beschließt der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Die Vorschriften der §§ 26, 30 des Enteignungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 22.

Die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 38, 44 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291).

Desgleichen finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 39, 41 bis 43 des Enteignungsgesetzes Anwendung.

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Eigentümer eine angemessene, nicht unter drei Monaten zu bemessende Frist zur Räumung des Wohnhauses durch die Ansiedlungskommission bestimmt werden.

Artikel II.

Der Artikel II des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschthums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Der im § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 25 Millionen Mark erhöht.
2. Der § 1 erhält folgenden Zusatz:
Rückerinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.
3. Der § 2 wird aufgehoben.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach Artikel I Nr. 1 und 4 und nach Artikel II Nr. 1 erforderlichen Summen Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schakanweisungen durch Ausgabe von neuen Schakanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schakanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schakanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schakanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schakanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. von Bethmann Hollweg. von Tirpitz.
Freiherr von Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
von Arnim. von Moltke. Dr. Hollc. Sydow.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 8. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, S. 36. — Gesetz, betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Königlichen Polizeidirektor zu Potsdam, S. 37. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Übertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chauffeegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten, S. 38. — Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr., S. 38.

(Nr. 10871.) Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs.
Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung, soweit sie ihnen in festen Bezügen zusteht, aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.

§ 2.

Hinterläßt ein unmittelbarer Staatsbeamter, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidete, eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsteile gewährt. An wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Verwaltungschef oder die von ihm bezeichnete Behörde.

In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Dienstehälften gewährt werden.

§ 3.

Das Gnadenvierteljahr kann von dem Verwaltungschef oder der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder,

deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 4.

In dem Genusse der Dienstwohnung, die von einem der im § 2 genannten Beamten bewohnt war, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Verwaltungschefs bereits vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig festgesetzt.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 6.

Außer Kraft treten:

1. das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, (Gesetzsamml. S. 17),
2. die Kabinettsordre vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Gesetzsamml. S. 134),
3. die Kabinettsordre vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen, (Gesetzsamml. 1820 S. 45).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
 Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
 v. Arnim. v. Moltke. Holle. Eydow.

(Nr. 10872.) Gesetz, betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Königlichen Polizeidirektor zu Potsdam. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Provinzialrats die ortspolizeiliche Zuständigkeit des Königlichen Polizeidirektors zu Potsdam auf Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke Plantagenhaus im Kreise Zauch-Belzig, Nowawes, Klein Glienick, Potsdamer Forst und Pfaueninsel im Kreise Teltow, und Bornim, Kladow, Fahrland, Bornstedt und Sanssouci im Kreise Osthavelland zu erstrecken. Ausgeschlossen hiervon ist die Bau-, Gesundheits-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Melde-, Paß-, Feld-, Jagd-, Forst-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei.

§ 2.

Gegen die polizeilichen Verfügungen des Königlichen Polizeidirektors zu Potsdam findet gemäß den Vorschriften der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) die Beschwerde an den Regierungspräsidenten oder die Klage bei dem Bezirksauschusse statt.

§ 3.

Zu den Kosten, welche durch die Verwaltung der dem Königlichen Polizeidirektor in Potsdam übertragenen Angelegenheiten entstehen, haben die Gemeinden und Gutsbezirke keine Beiträge zu leisten.

§ 4.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Anweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

L. S. Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Führ. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Einem. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10873.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Übertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chauffeegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten. Vom 28. Januar 1908.

Auf den Bericht vom 24. Januar d. J. genehmige Ich, daß künftighin die Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chauffeegeld sowie die tarifmäßige Festsetzung desselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erfolgt. Zugleich ermächtige Ich ihn, diese Befugnis auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Berlin, den 28. Januar 1908.

Wilhelm.
Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10874.) Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr. Vom 10. März 1908.

Auf Ihren Bericht vom 2. März d. J. bestimme Ich in teilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 28. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 331), daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs der durch Gesetz vom 15. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 185) zum Baue genehmigten Bahn von Bergfriede nach Groß Tauersee (Soldau) der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr. übertragen wird. Auch ist die Strecke Bergfriede—Osterode i. Ostpr. mit dem 1. April d. J. aus dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Danzig auszuscheiden und dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr. zuzuteilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Bremen, den 10. März 1908.

Wilhelm.
Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 9. —

(Nr. 10875.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908. Vom 1. April 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das
Etatjahr 1908 wird

in Einnahme

auf 3 362 021 686 Mark und

in Ausgabe

auf 3 362 021 686 Mark,

nämlich

auf 3 173 881 274 Mark an fortdauernden und

auf 188 140 412 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgesetzt.

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse für das
Etatjahr 1908 wird

in Einnahme

auf 8 900 Mark und

in Ausgabe

auf 593 110 Mark

festgestellt.

§ 3.

Im Etatjahre 1908 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1910 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben

finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) Anwendung.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Syrakus, den 1. April 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Staatshaushaltsetat

für das Statsjahr

1908.



Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatjahr 1908 M
A. Einzelne Einnahmebranche.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1	1—9	Domänen	30 606 100
2	1—13	Forsten	111 936 000
Summe Kapitel 1 und 2			142 542 100
Davon geht ab:			
die dem Kronfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Taler, einschließlich 548 240 Taler Gold			
			7 719 296
Bleiben			134 822 804
3	—	Fällt aus.	
Summe I			134 822 804
II. Finanzministerium.			
4	1—8	Direkte Steuern	290 290 700
5	1—20	Zölle und indirekte Steuern	115 501 000
6	1—7	Lotterie	119 223 300
7	1—2	Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) ..	4 463 100
Münzverwaltung.			
8	1—2	Münze in Berlin	741 500
8a	1	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	9 500
Summe Kapitel 8 und 8a			751 000
Summe II			530 229 100

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Staatsjahr 1908 A
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
9	1—21	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.....	262 178 930
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
10	1—6	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	2 045 417 000
11	—	Anteil Badens an den Betriebsausgaben für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Rhein-Neckar-Eisenbahn.....	1 885 000
12/17	—	Fallen aus.	
18	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.....	1 020 000
19	—	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist	70 681
20	—	Sonstige Einnahmen.....	520 000
21	—	Außerordentliche Einnahmen	3 587 100
		Summe IV	2 052 499 781
		Dazu: • III....	262 178 930
		• II....	530 229 100
		• I....	134 822 804
		Summe A. Einzelne Einnahmezeige	2 979 730 615
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
22	1—3	Hauptverwaltung der Staatsschulden	342 420
23 a	1	Herrenhaus	688
23 b	1	Haus der Abgeordneten.....	34 684
		Summe I	377 792
24	1—18	II. Allgemeine Finanzverwaltung	181 888 693
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	182 266 485

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatjahr 1908 M
C. Staatsverwaltungseinnahmen.			
I. Staatsministerium.			
25 a	1	Bureau des Staatsministeriums	974
25 b	1—3	Staatsarchive	2 680
25 c	1—2	Generalordenskommission	17 762
25 d	1—2	Geheimes Zivilkabinett	7 170
25 e	1	Oberrechnungskammer	14 926
25 f	—	Fällt aus.	
25 g	1—2	Gesetzsammlungsamt in Berlin	172 030
25 h	1—3	Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger . . .	1 051 600
25 i	1—4	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	24 034 583
Summe I			25 301 725
26	1—2	II. Ministerium der auswärtigen An- gelegenheiten	8 600
27	1—14	III. Finanzministerium	4 436 575
IV. Ministerium der öffentlichen Ar- beiten.			
28	1—9	Bauverwaltung	16 962 900
zu übertragen . . .			46 709 800

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Staatsjahr 1908 <i>M</i>
		Übertrag	46 709 800
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29	1—7	Handels- und Gewerbeverwaltung	4 615 668
30	1—7	VI. Justizministerium	99 627 870
31	1—9	VII. Ministerium des Innern	32 313 730
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32	1—7	Landwirtschaftliche Verwaltung	5 918 814
33	1—11	Gestütverwaltung	3 536 883
		Summe VII	9 455 697
34	1—10	IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	7 301 521
35	1	X. Kriegsministerium	300
		Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen .	200 024 586
		Dazu: B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	182 266 485
		A. Einzelne Einnahmebranche	2 979 730 615
		Summe der Einnahme	3 362 021 686

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1908 M
Dauernde Ausgaben.			
A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmebranche.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1	1—23	Domänen	7 983 600
		Forsten.	
2	1—35	Kosten der Verwaltung und des Betriebs	44 519 000
3	1—8	Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke	387 000
4	1—6	Allgemeine Ausgaben	5 179 000
		Summe Kapitel 2 bis 4	50 085 000
5	—	Fällt aus.	
		Summe I	58 068 600
II. Finanzministerium.			
6	1—27	Direkte Steuern	19 589 200
7	1—18	Zölle und indirekte Steuern	44 302 230
8-10	—	Fallen aus.	
		zu übertragen	63 891 430

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Staatjahr 1908 M
		Übertrag	63 891 430
11	1—9	Lotterie	109 686 530
12	—	Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank). Die Verwaltungskosten im Betrage von 927800 Mark werden aus den Erträgnissen des Instituts bestritten.	
		Münzverwaltung.	
13	1—10	Münze in Berlin	456 620
13a	1—6	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	8 240
		Summe Kapitel 13 und 13a	464 860
		Summe II	174 042 820
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.	
		Betriebskosten.	
14	1—12	Bergwerke	195 054 090
15	1—12	Hütten	23 740 920
16	1—12	Salzwerke	10 815 330
17	1—12	Badeanstalten	613 610
18	1—30	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	6 140 750
		zu übertragen	236 364 700

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1908 M
		Übertrag . . .	236 364 700
		Verwaltungskosten.	
19	1—9	Ministerialabteilung für das Bergwesen	287 620
20	1—11	Oberbergämter	2 816 780
21	1—9	Bergtechnische Lehranstalten	610 030
21a	1—9	Geologische Landesanstalt zu Berlin	810 150
22	1—11	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	855 110
		Summe III	241 744 390
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
23	1—12	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 325 536 200
24	—	Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preussischen und hessischen Eisenbahnbesitzes	14 540 000
25	—	Anteil Badens an den Betriebseinnahmen für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn	2 560 000
26/29	—	Fallen aus.	
30	1—2	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	406 800
31	—	Fällt aus.	
32	1—19	Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen	2 246 903
33	1—2	Dispositionsbefordungen, Wartegelder und Unterstützungen	355 000
		Summe IV	1 345 644 903
		Dazu: III	241 744 390
		II	174 042 820
		I	58 068 600
		Summe A. Betriebs- usw. Kosten	1 819 500 713

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1908 /
B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.			
I. Dotationen.			
34	—	Zuschuß zur Rente des Kronsfideikommissfonds	8 000 000
Öffentliche Schuld.			
35	1—7	Verzinsung	275 628 195,29
36	1—6	Tilgung	47 452 800,49
37	—	Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 Mark, eventuell zur weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155)	—
37 a	1—2	Tilgung des Kaufpreises der Hibernia-Aktien und des Kalisalzbergwerkes Hercynia	1 420 834
38	1—2	Renten	3 769 400
39	1—8	Verwaltungskosten	1 114 873,22
Summe Kapitel 35 bis 39			329 386 103
Beide Häuser des Landtags.			
40	1—9	Herrenhaus	295 555
41	1—10	Haus der Abgeordneten	1 720 515
Summe Kapitel 40 und 41			2 016 070
Summe I			339 402 173
II. Allgemeine Finanzverwaltung.			
42	1—2	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	135 330 580
43	1—16	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse usw.	89 412 074
Summe II			224 742 654
Dazu: I			339 402 173
Summe B. Dotationen usw.			564 144 827

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1908 M
C. Staatsverwaltungsausgaben.			
I. Staatsministerium.			
44	1—15	Bureau des Staatsministeriums	344 010
		Staatsarchive.	
45	1—11	Archivverwaltung	545 117
45 a	1—4	Historisches Institut in Rom	69 480
		Summe Kapitel 45 und 45 a	614 597
46	1—7	Generalordenskommission	308 250
47	1—9	Geheimes Zivilkabinett	192 980
48	1—12	Oberrechnungskammer	1 138 792
49	—	Fällt aus.	
50	—	Disziplinarhof	12 750
51	1—3	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400
52	1—3	Gesetzsammlungsamt in Berlin	151 600
53	1—11	Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger	919 435
54	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000
54 a	1—14	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	24 034 583
		Summe I	28 525 397
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
55	1—3	Ministerium	91 500
56	1—6	Gesandtschaften	465 600
		Summe II	557 100
III. Finanzministerium.			
57	1—13	Ministerium	1 377 726
57 a	1—2	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	18 400
58	1—16	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließ- lich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin sowie Bezirksausschüsse	24 912 030
		zu übertragen	26 308 156

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1908 M
		Übertrag	26 308 156
59	1—9	Rentenbanken	523 181
60	1—10	Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalten	4 088 230
61	1—5	Verwaltung des Tiergartens in Berlin	270 660
62	1—10	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen usw.	99 146 732
63	1—6	Allgemeine Fonds	94 055 300
		Summe III	224 392 259
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
64	1—16	Ministerium	1 617 317
65	1—21	Bauverwaltung	34 067 664
66	1—5	Bermischte Ausgaben	653 200
66 a	1—12	Baupolizeiverwaltung	776 328
66 b	1—12	Ruhrschiffahrt- und Ruhrhafenverwaltung	3 320 000
		Summe IV	40 434 509
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
67	1—14	Ministerium	677 100
68	1—16	Handels- und Gewerbeverwaltung	4 292 297
68 a	—	Fällt aus.	
69	1—17	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	11 372 185
69 a	1—5	Porzellanmanufaktur	1 351 140
69 b	—	Fällt aus.	
69 c	—	Fällt aus.	
69 d	1—6	Landesgewerbeamt	109 610
70	1—5	Bermischte Ausgaben	94 885
		Summe V	17 897 217
		VI. Justizministerium.	
71	1—11	Ministerium	854 520
72	1—5	Justizprüfungskommission	78 860
73	1—20	Oberlandesgerichte	7 491 377
		zu übertragen	8 424 757

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1908 A
		Übertrag	8 424 757
74	1—26	Landgerichte und Amtsgerichte	105 147 764
75	1—12	Besondere Gefängnisse	5 042 664
76	1—2	Wartegelder usw.	81 000
77	—	Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen	12 620 000
78	—	Transportkosten	350 000
79	—	Post- und Telegraphengebühren	240 000
80	1—13	Sonstige Ausgaben	4 279 815
81	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	1 900 000
82	—	Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse	40 000
		Summe VI	138 126 000
VII. Ministerium des Innern.			
83	1—12	Ministerium	873 014
84	1—12	Statistisches Landesamt	557 975
85	1—7	Oberverwaltungsgericht	1 067 714
86	1—2	Versicherungstevisoren	23 700
87	1—2	Standesämter	380 139
88	—	Verwaltung der Regierungsamtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	296 280
89	—	Fällt aus.	
90	1—11	Landrätliche Behörden und Ämter	9 496 298
91	1—15	Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung (Charlottenburg, Lichtenberg-Voglhagen-Mummelsburg, Rixdorf und Schöneberg-Deutsch-Wilmersdorf	23 864 990
92	1—13	Polizeiverwaltung in den Provinzen	15 877 553
93	1—4	Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen	998 686
94	1—11	Landgendarmarie	15 640 172
95	1—7	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	8 098 585
		zu übertragen	77 175 106

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Statsjahr 1908 <i>M</i>
		Übertrag	77 175 106
96	1—12	Strafanstaltsverwaltung	14 618 274
97	1—9	Für Wohltätigkeitszwecke	15 602 427
98	1—5	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	260 123
		Summe VII	107 655 930
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
Landwirtschaftliche Verwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums.			
99	1—11	Ministerium	1 698 460
100	1—8	Oberlandeskulturgericht	158 980
101	1—16	Generalkommissionen	10 752 845
101a	1—3	Banktechnische Revisoren	30 700
102	1—16	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	3 277 095
103	1—17b	Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	3 455 102
104	1—4	Förderung der Viehzucht	3 959 420
105	1—8	Förderung der Fischerei	494 774
106	1—12	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	3 169 736
107	1—7	Allgemeine Ausgaben	1 593 069
		Summe Kapitel 99 bis 107	28 590 181
108	1—33	Gestütverwaltung	8 902 297
		Summe VIII	37 492 478

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1908 M
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
109	1—14	Ministerium	1 487 178
110	—	Fällt aus.	
111	1—8	Evangelischer Oberkirchenrat	208 525
112	1—8	Evangelische Konsistorien	1 612 101,40
113	1—2	Evangelische Geistliche und Kirchen	2 079 661,28
114	—	Fällt aus.	
115	1—15	Bistümer und die dazu gehörenden Institute	1 669 372,40
116	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 391 980,51
116a	—	Altkatholische Geistliche und Kirchen	48 000
117	1—7	Provinzialschulkollegien	1 117 268
118	1—3	Prüfungskommissionen	173 119
119	1—16	Universitäten und Charité-Krankenhaus Berlin	14 312 126,03
120	1—18	Höhere Lehranstalten	14 963 388,69
121	1—47	Elementar-Unterrichtswesen	120 850 596,38
122	1—44	Kunst und Wissenschaft	6 895 199,40
123	1—19	Technisches Unterrichtswesen	4 343 196
124	1—15	Kultus und Unterricht gemeinsam	18 849 507,20
125	1—21	Medizinalwesen	4 708 421,64
126	1—4	Allgemeine Fonds	276 975,07
Summe IX			194 986 616

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Statsjahr 1908 M
127	1—9	<p align="center">X. Kriegsministerium.</p> <p>Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin</p> <p align="right">Summe X für sich.</p> <p>Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten</p> <p>VIII. Ministerium für Landwirtschaft usw.</p> <p>VII. Ministerium des Innern</p> <p>VI. Justizministerium</p> <p>V. Ministerium für Handel und Gewerbe</p> <p>IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten</p> <p>III. Finanzministerium</p> <p>II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten</p> <p>I. Staatsministerium</p> <p align="right">Summe C. Staatsverwaltungsausgaben</p> <p>Dazu: B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung</p> <p>A. Betriebs- usw. Kosten</p> <p align="right">Summe der dauernden Ausgaben</p>	<p align="right">168 228</p> <p align="right">194 986 616</p> <p align="right">37 492 478</p> <p align="right">107 655 930</p> <p align="right">138 126 000</p> <p align="right">17 897 217</p> <p align="right">40 434 509</p> <p align="right">224 392 259</p> <p align="right">557 100</p> <p align="right">28 525 397</p> <hr/> <p align="right">790 235 734</p> <p align="right">564 144 827</p> <p align="right">1 819 500 713</p> <hr/> <p align="right">3 173 881 274</p>

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1908
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
1	—	Domänenverwaltung	4 504 200
2	—	Forstverwaltung	4 597 800
3	—	Verwaltung der direkten Steuern	1 475 000
4	—	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	1 326 750
5	—	Lotterieverwaltung	197 000
6	—	Fällt aus.	
7	—	Fällt aus.	
8	—	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	2 440 000
9	—	Eisenbahnverwaltung	107 767 000
10/14	—	Fallen aus.	
15	—	Staatsarchive	234 400
16	—	Fällt aus.	
17	—	Fällt aus.	
18	—	Oberrechnungskammer	4 190
19/22	—	Fallen aus.	
23	—	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	225 000
24	—	Finanzministerium	1 724 433
25	—	Bauverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten	18 571 350
26	—	Handels- und Gewerbeverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe	426 900
27	—	Justizministerium	9 650 000
28	—	Ministerium des Innern	3 155 015
29	—	Landwirtschaftliche Verwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten...	11 305 744
30	—	Gestütverwaltung	539 750
31	—	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	19 967 880
32	—	Kriegsministerium	28 000
Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben			188 140 412

A b s c h l u ß.

Es betragen:

1. die Einnahmen.....	3 362 021 686 Mark,
2. die dauernden Ausgaben	3 173 881 274 Mark,
3. die einmaligen und außer- ordentlichen Ausgaben..	188 140 412 .
	<u>3 362 021 686 Mark.</u>

Syrakus, den 1. April 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

**Etat der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der
Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse
für das Etatsjahr 1908.**

Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1908 M
	E i n n a h m e.	
1	Berschiedene Einnahmen	8 900
	Summe der Einnahme für sich. (Die Einnahmen im Betrage von 8 900 Mark werden den Erträgnissen der Anstalt zugeführt.)	
	A u s g a b e.	
	Befoldungen.	
1	1 Präsident mit 12 000 Mark; 1 Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten mit (7 500 bis 10 000 Mark) 8 200 Mark; 2 Direktionsmitglieder mit (6 000 bis 8 000 Mark) 13 400 Mark; 1 Vorsteher der Kassenabteilung; 1 Bankinspektor als genossenschaftstechnischer Hilfsarbeiter und 1 Bank- inspektor als börsentechischer Hilfsarbeiter mit (5 400 bis 6 600 Mark) 18 200 Mark.....	51 800
	(Der Präsident hat freie Dienstwohnung und be- zieht außerdem aus Titel 5 eine nichtpensionsfähige Stellenzulage von 3 000 Mark. Ferner beziehen die 3 Direktionsmitglieder je 1 000 Mark und 1 Bank- inspektor als genossenschaftstechnischer Hilfsarbeiter 500 Mark nichtpensionsfähige Remuneration eben- falls aus Titel 5.)	
	zu übertragen	51 800

Titel	Ausgabe	Betrag für das Statzjahr 1908 M
	Übertrag	51 800
2	3 Abteilungsvorsteher und 1 Vorsteher des Revisionsbureaus mit (4 800 bis 6 000 Mark) 19 600 Mark; 3 erste Kassierer und 1 Assistent des genossenschaftstechnischen Bankinspektors mit (4 200 bis 6 000 Mark) 16 800 Mark; 17 Sekretäre, Kassierer und Buchhalter als Bureauvorsteher und in sonstigen Aufsichtstellungen mit (3 000 bis 6 000 Mark) 52 500 Mark; 11 Sekretäre und 47 Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung mit (1 800 bis 4 200 Mark) 127 600 Mark; 5 Kassenassistenten mit (1 800 bis 3 000 Mark) 10 600 Mark	227 100
3	14 Kassenboten mit (1 200 bis 1 600 Mark) (Ein Unterbeamter hat Dienstwohnung.)	19 120
	Summe Titel 1 bis 3	298 020
4	Wohnungsgeldzuschüsse	66 900
	Summe Titel 4 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
5	Nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Direktor 3 000 Mark sowie nichtpensionsfähige Remunerationen für 3 Direktionsmitglieder je 1 000 Mark und 1 Bankinspektor 500 Mark	6 500
5 a	Remuneration von Hilfsarbeitern und Hilfskassenboten, einschließlich 1 800 Mark Remuneration für 1 Mitglied des Statistischen Landesamts für die Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung verbundenen Geschäfte	37 650
	zu übertragen	44 150
	zu übertragen	364 920

Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1908 M
	Überträge	364 920 44 150
6 ^e)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für höhere, mittlere und Unterbeamte	26 890
7	Gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder	—
7a ^e)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene beider Kategorien	500
	*) Zu Titel 6 und 7a. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	Summe Titel 5 bis 7a	71 540
	Sächliche Ausgaben.	
8	Geschäftsbedürfnisse	133 500
9	Unterhaltung des Dienstgebäudes	3 000
10	Tagegelder und Reisekosten, einschließlich der Kosten für die Ausschusssitzungen	20 000
11	Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze sowie des Unfallfürsorgegesetzes	150
	Summe Titel 8 bis 11	156 650
	Summe der Ausgabe	593 110
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 593 110 Mark werden aus den Erträgnissen der Anstalt bestritten.)	

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 10. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Rabenelsbogen und Königstein, S. 61. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Sungenheim, S. 62.

(Nr. 10876.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Rabenelsbogen und Königstein. Vom 27. März 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Haiger,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Schönbach,
für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Rabenelsbogen belegenen,
am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die auch in
anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Herrmannszeche,
Wingertsberg II, Hauserhof, Schöneausicht, Königsberg, Mühlberg,
Herres, Jacobsgrube, Markloff, Went, Bär, Stolz, Heinrich VI,
Karoline II, Güll, Dachs, Heide II, Rothenader, Habenscheid, Wolfs-
kopf, Best, St. Thomas (consolidiert), Albert, Schorfeld, Jakob,
Marie V, Christianshoffnung und Stephan,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Klein
Schwalbach

am 15. April 1908 beginnen soll.

Berlin, den 27. März 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

(Nr. 10877.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in
Gonzenheim. Vom 27. März 1908.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandes-
gerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml.
S. 640) bestimmt der Justizminister, was folgt:

§ 1.

In der Gemeinde Gonzenheim (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung vom
20. Dezember 1899) wird für deren Bezirk ein Ortsgericht errichtet.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Juni 1908 in Kraft.
Berlin, den 27. März 1908.

Der Justizminister.
Befeler.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 11. —

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900, S. 83. — Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906, S. 64.

(Nr. 10878.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsbl. S. 21 —. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrags vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstentümer, was folgt:

Artikel 1.

Im § 3 des oben bezeichneten Gesetzes werden hinter dem Worte „Ausnahmen“ die Worte „sowie ein Wechsel der Rasse“ eingeschaltet.

Artikel 2.

Im § 4 werden hinter dem Worte „entscheidet“ die Worte „unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 6“ eingefügt.

Artikel 3.

Im § 6 wird der zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

Dem Kreisvorstande steht eine von ihm nach Anhörung des landwirtschaftlichen Kreisvereins und des etwaigen Rindviehzuchtvereins auf 6 Jahre zu wählende, aus drei sachverständigen Rindviehzüchtern bestehende Kommission zur Seite, welche mindestens einmal im Jahre sämtliche Gemeindebullen im Kreise, insbesondere deren Zuchttauglichkeit und Haltung, zu revidieren hat. Bullen, welche nach dem Urteile dieser

Kommission zur Zucht nicht tauglich sind, können von dem Kreisvorstande von der Zucht ausgeschlossen werden. Nicht wählbar in die Kommission sind die im § 5 unter 1 und 2 genannten Personen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Der Landesdirektor.

Fhr. v. Luebow.

(Nr. 10879.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906.
Vom 23. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906, betreffend die
Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel, (Gesetzsamml. S. 327),
was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 28. Juni 1906, betreffend die Änderung der Amtsgerichts-
bezirke Kosten und Schmiegel, (Gesetzsamml. S. 327) tritt am 1. Juni 1908
in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 12. —

Inhalt: Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen, S. 66. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die königlich preussischen Zollbehörden, S. 66. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsdienstblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 71.

(Nr. 10880.) Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen. Vom 23. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389), was folgt:

Das vorbezeichnete Gesetz tritt in der Provinz Ostpreußen sowie in den zum Kreise Rosenberg gehörigen ehemaligen Erbhauptämtern Schömberg und Deutsch Eylau der Provinz Westpreußen am 15. März 1908 in Kraft.

Für dieses Geltungsgebiet wird:

1. als die für die Ausführung des Gesetzes zuständige Kreditanstalt die Ostpreussische Landschaft,
2. als der in den Fällen der §§ 9, 11 des Gesetzes zuständige Kommissar der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen

bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10881.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die Königlich Preussischen Zollbehörden. Vom 15. Januar 1908.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. bestimme Ich, daß die durch die Ordre vom 5. Juli 1823 genehmigte Instruktion für die Provinzialsteuereindirektoren durch die in der Anlage zurückfolgende Verwaltungsordnung für die Königlich Preussischen Zollbehörden ersetzt wird.

Zugleich ermächtige Ich Sie, künftig erforderlich werdende Änderungen an dieser Ordnung vorzunehmen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Januar 1908.

Wilhelm.

Fhr. von Rheinbaben.

An den Finanzminister.

Verwaltungsordnung für die Königlich Preussischen Zollbehörden.

§ 1.

Die Verwaltung der Zölle und der indirekten Reichs- und Landessteuern erfolgt unter der oberen Leitung des Finanzministers durch die Königlichen Oberzolldirektionen.

Den Oberzolldirektionen sind die Stempel- und Erbschaftssteuerrämter sowie die Hauptzollämter nebst den unteren Hebestellen und den Beamten des örtlichen Aufsichtsdienstes unterstellt.

§ 2.

1. Die Oberzolldirektionen führen innerhalb des ihnen zugetheilten Bezirkes die Geschäfte mit den Provinzialbehörden zustehenden Rechten und Pflichten.

2. Die Oberzolldirektionen sind dem Finanzminister unmittelbar unterstellt; für ihr Verhältnis zu den Oberpräsidenten bleiben die Bestimmungen im § 4 der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. von 1826 S. 1) maßgebend.

3. Der Sitz der Oberzolldirektionen wird vom Könige bestimmt. Die Abgrenzung der Bezirke im einzelnen ist dem Finanzminister überlassen.

§ 3.

1. Die Oberzolldirektionen bestehen aus dem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Mitgliedern (Oberregierungsräten) und der erforderlichen Zahl von weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird vom König ernannt.

2. Die Präsidenten sind befugt, nach näherer Bestimmung des Finanzministers ihre ständige Vertretung durch die Oberregierungsräte ohne Einschränkung auf Fälle der Abwesenheit oder Behinderung zu regeln und den übrigen Mitgliedern dauernd, den Hilfsarbeitern zeitweise bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

3. Für die Verbindlichkeit der von den Oberzolldirektionen abzugehenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitglieds.

4. Jede Geldanweisung ist von dem bei der Oberzolldirektion angestellten Rechnungsdirektor oder einem anderen mit Genehmigung des Finanzministers für bestimmte Geschäftszweige hierzu ermächtigten Bureaubeamten der Oberzolldirektion mitzuzeichnen.

§ 4.

1. Die Präsidenten sind, soweit nicht auf Grund besonderer Bestimmungen die Haftung andere Beamten trifft, verantwortlich für die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben der Oberzolldirektion, für die Regelung des Geschäftsganges, für die sachgemäße Verteilung der Geschäfte und für alle Verfügungen und Erklärungen, die sie zeichnen.

Die gleiche Verpflichtung tragen die Mitglieder und Hilfsarbeiter hinsichtlich der ihnen zur selbständigen Erledigung überwiesenen Geschäfte. Hinsichtlich der übrigen ihnen zugewiesenen Geschäfte sind sie für die sachgemäße und rechtzeitige Bearbeitung verantwortlich.

2. Die Präsidenten der Oberzolldirektionen sind befugt, die ihnen unterstellten Beamten bis zur Dauer von sechs Wochen zu beurlauben.

Die Beurlaubung des Präsidenten erfolgt durch den Finanzminister, der auch die weiteren Bestimmungen über die Selbstbeurlaubung des Präsidenten und längere Beurlaubung der übrigen Beamten regelt.

3. Die Mitglieder der Oberzolldirektion bilden für nachstehende Angelegenheiten eine Spruchbehörde, deren Beschlüsse nach unbedingter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:

- a) für die Entscheidung in Disziplinarsachen, in denen die Provinzialbehörden die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz sind;
- b) für die Kündigung der nur auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten, wenn die Entlassung wegen mangelhafter Führung unfreiwillig erfolgen soll.

4. Über die Erledigung aller andern zu dem Geschäftsbereiche der Oberzolldirektionen gehörigen Angelegenheiten bestimmen die Präsidenten oder ihre Vertreter selbständig nach den von dem Finanzminister zu erteilenden Geschäftsanweisungen.

5. Für die Bearbeitung der nicht nach Abs. 3 zur Zuständigkeit der Spruchbehörde gehörigen Sachen hat der Präsident vorbehaltlich der von dem Finanzminister erteilten Anweisungen einen Geschäftsplan aufzustellen. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, die Sachen zu bestimmen, die er sich zur Bearbeitung vorbehalten will, und im einzelnen Falle Ausnahmen von dem Geschäftsplane zu machen.

§ 5.

1. Die Oberzolldirektionen haben die richtige Anwendung und Ausführung der in ihr Bereich fallenden Gesetze innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes zu überwachen sowie ferner alle hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, insoweit nicht diese Befugnis in den Gesetzen oder Ausführungsbestimmungen der obersten Landesfinanzbehörde vorbehalten ist, oder der Finanzminister sie sich im Einzelfalle vorbehält.

2. Die Oberzolldirektionen entscheiden über die Beschwerden, die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter oder der ihnen unterstellten Amtsstellen und Beamten erhoben werden, vorbehaltlich der weiteren Beschwerde an den Finanzminister.

3. Die Oberzolldirektionen vertreten in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs den Staat in vermögensrechtlicher Beziehung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Vergleiche, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen usw. für den Staat Rechte erwerben oder aufgeben und Verpflichtungen übernehmen können. Sie sind befugt, alle in ihrem Geschäftsbereich entstehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung anhängig zu machen oder sich darauf einzulassen und sie bis zum Ende fortzuführen oder aufzugeben.

4. Der Umfang, in dem die Oberzolldirektionen selbständig Verträge abschließen dürfen, wird vom Finanzminister bestimmt.

5. In wichtigeren Bausachen hat die Staatsbauverwaltung die Entwürfe und Kostenanschläge nach dem von der Oberzolldirektion entworfenen Bauprogramm auszuarbeiten und die Bauten bis zur Kostenberechnung auszuführen. Welche Bausachen in dieser Beziehung zu den wichtigeren zu zählen sind, wird von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

6. Herauszahlungen und Vergütungen auf erhobene Einnahmen sowie die Niederschlagung zum Soll gestellter Einnahmebeträge kann die Oberzolldirektion verfügen, wenn der Anspruch darauf in den Gesetzen oder in den dazu er-

lassenen Verwaltungsvorschriften begründet ist. Weitergehende Befugnisse können den Oberzolldirektionen auf Grund besonderer Ermächtigung von dem Finanzminister beigelegt werden.

7. Die Befugnis der Oberzolldirektion zur Verwendung der etatsmäßigen Ausgabemittel und der etatsmäßigen Beamtenstellen, zur Anstellung, Versetzung und Entlassung von Beamten und zur Regelung der Besoldungsverhältnisse wird vom Finanzminister bestimmt. Bei Stellenerledigungen und besonderen Vorkommnissen hat die Oberzolldirektion nötigenfalls vorläufige Anordnungen zu treffen, damit die Geschäfte gehörig wahrgenommen werden können.

8. Die Befugnisse der Oberzolldirektion zur Niederschlagung und Milderung der Strafen in Zoll- und Steuerfachen regeln sich nach besonderer Allerhöchster Ermächtigung.

§ 6.

Bei der Ordnung des Geschäftsganges der Oberzolldirektionen ist durch Anweisung des Finanzministers dafür zu sorgen, daß der Oberpräsident von den wichtigeren Sachen Kenntniß erhält.

§ 7.

Die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen sind in den Amtsblättern der Regierungen zu veröffentlichen.

§ 8.

1. Die örtliche Ausführung der Zoll- und Steuergesetze und die örtliche Aufsicht über deren Befolgung wird von den Stempel- und Erbschaftssteuerämtern und den Hauptzollämtern wahrgenommen. Den Hauptzollämtern sind die unteren Hebestellen und die Beamten des örtlichen Aufsichtsdienstes unterstellt.

2. Sitz und Bezirk der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter wird von dem Finanzminister bestimmt.

3. Die Vorsteher der Stempel- und Erbschaftssteuerämter sind zugleich Mitglieder der Oberzolldirektion.

§ 9.

1. Die Vorsteher der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter haben innerhalb ihres Geschäftsbereichs den Dienst nach den vom Finanzminister zu erlassenden Dienst- und Geschäftsanweisungen und nach den Anordnungen der Oberzolldirektion selbständig und unter eigener Verantwortung zu leiten.

2. Den Vorstehern der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter und anderen Dienstvorstehern kann von dem Finanzminister die

Befugnis zur Ausstellung von Kassenanweisungen, zur Beurteilung der unterstellten Beamten und zum selbständigen Abschlusse von Verträgen erteilt werden.

3. Die den Vorstehern der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter zustehenden Befugnisse zur Niederschlagung und Milderung der Strafen in Zoll- und Steuerfällen werden auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom Finanzminister bestimmt.

§ 10.

1. Die für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern anzunehmenden Personen werden nach den vom Finanzminister festzustellenden Grundsätzen in dem Verhältnis unmittelbarer Staatsbeamten angestellt oder auf Grund eines Dienstvertrags beschäftigt. Die Anstellung kann zunächst auf Probe oder auf Kündigung erfolgen.

2. Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, besonders die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Finanzminister angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Entschädigungen beschäftigt.

3. Diener, Schiffer, Matrosen und andere Unterbeamte in ähnlicher Stellung werden nur im Kündigungsverhältnis etatsmäßig angestellt. Die Anstellung auf Kündigung kann für diese Beamten nach Bestimmung des Finanzministers in eine unkündbare Anstellung umgewandelt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt wenigstens fünf Jahre in befriedigender Weise versehen hat.

§ 11.

1. Die Anstellung als Mitglied einer Oberzolldirektion setzt neben der gesetzlich erforderlichen Befähigung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst die Erfüllung der von dem Finanzminister zu stellenden besonderen Bedingungen voraus.

2. Die Besetzung der Beamtenstellen, die nach den bestehenden Vorschriften Zivilanwärtern verliehen werden können, erfolgt nach den über die Annahme von Zivilsupernumeraren überhaupt und der für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern von dem Finanzminister besonders erlassenen Bestimmungen.

3. Für die Besetzung der Beamtenstellen, die den Militäranwärtern oder den Inhabern des Anstellungsscheins ausschließlich oder teilweise vorbehalten sind, bleiben die über die Versorgung der Militäranwärter und der Inhaber des Anstellungsscheins erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

4. Wenn auf die hierfür vorgeschriebene Weise festgestellt ist, daß für die den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter nicht vorhanden sind, oder daß

es für die Besetzung der den Zivilanwärtern zugänglichen Stellen an Erfah dieser Art fehlt, so können nach der Bestimmung des Finanzministers auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

5. Die Besetzung der Beamtenstellen, für die es einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, wird durch die von dem Finanzminister hierüber zu erlassenden Vorschriften geregelt.

6. Die bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern anzustellenden Beamten dürfen beim Eintritt in den Dienst das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Finanzministers.

§ 12.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Anstellung und Beförderung der Beamten, der Amtsbezeichnung der Beamten, deren Ernennung der Allerhöchsten Bestimmung nicht unterliegt, die Ordnung des Prüfungswesens, die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen einer mit Königlicher Genehmigung eingeführten Dienstbefleidung und alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Beamten betreffenden allgemeinen Vorschriften bleiben, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, der Bestimmung des Finanzministers vorbehalten.

§ 13.

1. Diese Verwaltungsordnung findet auf alle preussischen Gebietsteile Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Staatsverträge Abweichungen bedingt werden. Sie findet auch Anwendung auf nichtpreussische Gebietsteile, in denen durch Staatsvertrag die Erhebung der Zölle und indirekten Steuern preussischen Behörden übertragen ist.

2. Die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in den Hohenzollernschen Landen wird von dem Finanzminister mit der Maßgabe geregelt, daß, solange die Aufsicht über die Zölle und indirekten Steuern in Hohenzollern einer Oberzolldirektion noch nicht zugewiesen ist, die nach dieser Verwaltungsordnung den Oberzolldirektionen zugeteilten Geschäfte von der Königlichen Regierung in Sigmaringen wahrgenommen werden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Brolost zu Brolost im Kreise Gerdauen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 10 S. 71, ausgegeben am 5. März 1908;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-Militär-Fiskus für die Ausführung des Lazarettneubaues der Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 11 S. 71, ausgegeben am 14. März 1908;
3. das am 8. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Radüe und des unteren Schwarzbachs zu Köslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 11 S. 69, ausgegeben am 12. März 1908;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1908, betreffend die Genehmigung der Änderung des für das Stolper Departement der Pommerschen Landschaft geltenden Beleihungstarifs, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 75, ausgegeben am 13. März 1908;
der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 11 S. 69, ausgegeben am 12. März 1908, und
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 11 S. 56, ausgegeben am 12. März 1908;
5. der am 15. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene dritte Nachtrag zu dem Statute für die Schwefkau-Deutsch Wilker Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 11 S. 127, ausgegeben am 17. März 1908;
6. das am 15. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Großeneder im Kreise Warburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 12 S. 65, ausgegeben am 21. März 1908;
7. das am 17. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lehmanen zu Lehmanen im Kreise Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 12 S. 73, ausgegeben am 18. März 1908;
8. das am 17. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Czarny-Bruches in den Kreisen Sensburg und Johannisburg zu Olschewen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 13 S. 81, ausgegeben am 25. März 1908;
9. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Adlig Damerau zu Adlig Damerau im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 97, ausgegeben am 19. März 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 13. —

(Nr. 10882.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908. Vom 13. April 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908 hinzu.

§ 2.

Die in dem Nachtrage vorgesehenen einmaligen Zulagen an die Lehrpersonen werden für Rechnung der Schulverbände unmittelbar aus der Staatskasse gezahlt.

Der Lehrer (Lehrerin) ist verpflichtet, den erhaltenen Betrag an den Schulverband, in welchem er bei Empfang der Zulage angestellt war, zurückzuzahlen, sobald die mit Rückwirkung für den 1. April 1908 in Aussicht genommene Abänderung des Lehrerbefoldungsgesetzes in Kraft getreten sein wird.

Die Gesamtsumme der Zulagen, welche aus der Staatskasse an die Lehrpersonen eines Schulverbandes gezahlt worden sind, sind auf den diesem zustehenden gesetzlichen Staatsbeitrag anzurechnen.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist in Ansehung des § 2 der Finanzminister und der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, im übrigen der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
Holle. Sydow.

Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Bemerkungen
		Dauernde Ausgaben. C. III. Finanzministerium.	
63	6	<p>Zu Dienstinkommensverbesserungen für die Beamten, Geistlichen und Volksschullehrer nach Maßgabe der besonderen Gesetzesvorlage.</p> <p>Dieser Titel erhält folgenden Zusatz: Bemerk.</p> <p>1. Aus diesem Fonds sind schon vor Feststellung der Gesetzesvorlage den Unterbeamten einmalige Zulagen in Höhe von je 100 Mark, den Kanzleibeamten, Zeichnern und mittleren Beamten, sofern letztere nicht den Wohnungsgeldzuschuß höherer Beamten beziehen, einmalige Zulagen in Höhe von je 150 Mark zu gewähren. Die Zulage erhalten die am 1. April 1908 vorhandenen etatsmäßig angestellten oder biätarisch beschäftigten Beamten der vorgenannten Klassen, insoweit sie nicht bereits durch die im Staatshaushaltsetat für 1907 vorgesehenen Gehaltserhöhungen ihrer Beamtenklasse eine dauernde Steigerung ihrer Dienstinkünfte erfahren haben. Bleibt der Jahresbetrag dieser Erhöhung nach dem Stande vom 1. April 1908 hinter dem Betrage der einmaligen Zulage zurück, so ist der Unterschiedsbetrag als Zulage zu gewähren. Die sämtlichen einmaligen Zulagen sind demnächst auf die Dienstinkommensverbesserungen anzurechnen, die aus der mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 in Aussicht genommenen Neuregelung der Beamtenbesoldungen sich für das Etatsjahr 1908 ergeben.</p> <p>2. Aus diesem Fonds erhalten ferner die am 1. April 1908 im preussischen Volksschuldienst endgültig oder einstweilig angestellten Lehrer eine einmalige Zulage von 150 Mark, Lehrerinnen eine solche von 125 Mark, sofern sie eine Schulstelle bekleiden, welche mit einem Grundgehalt von nicht mehr als 1200 Mark, bei Lehrerinnen von nicht mehr als 900 Mark ausgestattet ist. Beträgt das Grundgehalt der Lehrer mehr als 1200 Mark aber weniger als 1350 Mark, das der Lehrerinnen mehr als 900 Mark aber weniger als 1025 Mark, so ist die Zulage in Höhe des Betrags zu gewähren, um welchen das Grundgehalt bei Lehrern unter 1350 Mark, bei Lehrerinnen unter 1025 Mark und bei einstweilig angestellten Lehrern und Lehrerinnen unter diesen entsprechend dem § 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 gekürzten Sätzen bleibt. Bei den vereinigten Schul- und Kirchenämtern ist das reine Lehrergrundgehalt maßgebend.</p> <p>3. Außerdem können aus diesem Fonds, mit Rücksicht auf die in Erwartung der allgemeinen Gehaltserhöhung im Etat für 1908 vorgenommene Kürzung des Stellenzulagefonds der Eisenbahnverwaltung (Kapitel 23 Titel 3 des Etats), über die daselbst vorgesehenen Mittel hinaus Stellenzulagen bis zur Gesamthöhe von 1 820 000 Mark gewährt werden. Diese Zulagen sind in gleicher Weise wie die zu 1 gedachten einmaligen Zulagen nach Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung auf die sich für das Etatsjahr 1908 ergebende Dienstinkommensverbesserung anzurechnen.</p>	

Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
 Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 14. —

(Nr. 10883.) Gesetz, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saffnis und Trelleborg. Vom 18. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saffnis und Trelleborg die Summe von 8810 000 Mark zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den im § 1 bezeichneten Betrag im Wege der Anleihe durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuld-papiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen und die Schatzanweisungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 15. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, S. 77. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Herne, S. 83. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 92.

(Nr. 10884.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen. Vom 13. April 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Nuttrop wird vom 1. April 1908 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Essen, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Essen nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 7./10. Februar 1908 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, einerseits, und der Gemeinde Huttrop, vertreten durch den Bürgermeister zu Stoppenberg und den Gemeindevorsteher zu Huttrop, anderseits, wird über die Vereinigung der Gemeinde Huttrop mit der Stadt Essen nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadt Essen und die Gemeinde Huttrop treten zu einer einzigen unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Essen zusammen. Es werden mithin alle Einwohner der erweiterten Stadtgemeinde, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, die mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Der Bezirk der früheren Gemeinde Huttrop erhält die Bezeichnung „Essen-Huttrop“.

§ 2.

Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird bei der Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Essen und Huttrop als deren Rechtsnachfolgerin ein. Insbesondere tritt die Gesamtgemeinde für den Bezirk der früheren Gemeinde Huttrop in die Verträge:

1. mit dem Gelsenkirchener Wasserwerke, betreffend Benutzung der Gemeindewege zur Rohrverlegung, vom 18. April 1899;
2. mit dem Steeler Gas- und Wasserwerke, betreffend Gaslieferung, vom 17. September 1896;
3. mit dem Steeler Gas- und Wasserwerke, betreffend Wasserlieferung, vom 30. August 1897;
4. mit dem Konsortium Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt und Hermann Bachstein Berlin, betreffend elektrische Straßenbahn, vom 29. September 1894.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Verwaltung der Stadt Essen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der bisherigen Einzelgemeinden.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Essen wird vom Tage der Vereinigung bis zum 31. Dezember 1914 um 1 erhöht. Die für die bisherige Stadt Essen gewählten Stadtverordneten bleiben im Amte. Dagegen wählt der Gemeinderat von Huttrop aus der Zahl seiner Mitglieder 1 Stadtverordneten hinzu.

Bei der allgemeinen Ergänzungswahl Ende 1914, wo dieser von dem Huttroper Gemeinderate gewählte Stadtverordnete ausscheidet, bildet die erweiterte Stadtgemeinde einen einheitlichen Wahlbezirk; gleichzeitig wird die Zahl der Stadtverordneten der Gesamtgemeinde auf 54 herabgesetzt.

Für diese und die folgenden Ergänzungswahlen bis zum Jahre 1920 gilt die Vorschrift, daß stets mindestens 2 der Essener Stadtverordneten im Bezirke der früheren Gemeinde Huttrop wohnhaft und darunter 1 ansässig sein muß.

Für den Fall, daß der bis 1914 vom Gemeinderate Huttrop gewählte Stadtverordnete vor Ablauf des Jahres 1914 ausscheidet, bildet die frühere Gemeinde Huttrop für die Ersatzwahl einen eigenen Wahlbezirk, wobei das Loß entscheidet, welche Wählerklasse die Ersatzwahl vorzunehmen hat.

Solange die frühere Gemeinde Huttrop nach Maßgabe dieses § 4 einen besonderen Wahlbezirk bildet, wird den stimmbfähigen Bürgern dieses Bezirkes eine Beteiligung an der Baudeputation der Gesamtgemeinde durch ein Mitglied eingeräumt. Dieses Mitglied wird erstmalig von dem Gemeinderate Huttrop, bei Erlöschen des Mandats von der Stadtverordnetenversammlung der vereinigten Stadtgemeinde Essen gewählt.

§ 5.

Die erweiterte Stadtgemeinde übernimmt die Verpflichtung, den zur Emscher entwässerbaren Teil der durch Huttrop führenden Provinzialchauffee innerhalb von 3 Jahren zu kanalisieren, zu pflastern, für die weitere Strecke bis zur Steeler Gemeindegrenze sofort ein Kanalisationsprojekt aufzustellen und diese Strecke innerhalb weiterer 4 Jahre zu pflastern.

Möglichst bald nach der Eingemeindung soll längs der ganzen Straße auf der nördlichen Seite ein Mattengang oder eine gleichartige Befestigung hergestellt werden, soweit das Land unentgeltlich abgetreten wird.

Ebenso übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, innerhalb Jahresfrist nach dem Eingemeindungstermine das in Huttrop liegende Stück der Kellinghausener Straße von der Essener Grenze bis zur Franzstraße zu regulieren, zu kanalisieren und nach Bedürfnis mit Bürgersteig zu versehen.

Auch wird sie ihren Einfluß bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft dahin geltend machen, daß innerhalb der gleichen Zeit ein zweites Straßenbahngleis auf der Chauffeestraße mindestens bis zur Steeler Grenze (Tierparkweiche) gelegt und in Betrieb genommen wird.

§ 6.

Die erweiterte Stadtgemeinde ist verpflichtet, die Aufstellung eines einheitlichen Bebauungsplans für die ganze Gemeinde Huttrop sofort in Angriff zu nehmen und ohne Aufenthalt, längstens aber binnen 2 $\frac{1}{2}$ Jahren nach dem Eingemeindungstermine, zu Ende zu führen.

Baldmöglichst, spätestens bis zum selben Zeitpunkte, wird vorbehaltlich etwaiger Abänderungen infolge des allgemeinen Bebauungsplans für die Rosbachstraße, für die Grenzstraße bis zur Bergerthausener Straße, für die Schwanenbuschstraße 300 Meter weit von der Provinzialstraße ab und für die Siepenstraße in ihrer nordwestlichen Hälfte die Festsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenlage sowie die Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des anbaufähigen Ausbaues von der Vertretung der erweiterten Stadtgemeinde erfolgen.

Das für den bisherigen Huttroper Bezirk vorhandene Kanalisationsprojekt soll nötigenfalls abgeändert und nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses ausgeführt werden.

Die Herwarth-, Dierenhofener, Hohe, Grenz- und Schwanenbusch-Straße von der Provinzialchauffee bis zur Siepenstraße sollen im Laufe des ersten Jahres, die Bergerthausener Straße bis zur Grenzstraße und die Trillendorfer Straße bis zur Knautstraße sollen im Laufe des zweiten Jahres nach erfolgter Eingemeindung mit einer angemessenen Gas- oder elektrischen Straßenbeleuchtung versehen werden. Auch sollen binnen eines weiteren Jahres die Reststrecke der Bergerthausener Straße und der Trillendorfer Straße mit einer angemessenen Straßenbeleuchtung versehen werden.

Die übrigen jetzt bestehenden Gemeindewege der früheren Gemeinde Huttrop werden spätestens dann mit Straßenbeleuchtung versehen, wenn ein Ahtel der Frontlänge des Weges mit Wohn- oder Betriebsgebäuden besetzt ist.

§ 7.

Die erweiterte Stadtgemeinde übernimmt die Verpflichtung, daß von der Gemeinde Huttrop zu Friedhofszwecken jüngst erworbene Grundstück für diesen Zweck zu verwenden oder ein Grundstück gleicher Größe an geeigneter Stelle in Huttrop hierfür zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Bis zum 1. April 1914 werden im Bezirke Huttrop statt der im Essener Bezirk eingeführten Grundsteuer nach dem gemeinen Werte wie bisher Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

Nach Ablauf dieser Zeit sollen landwirtschaftlich benutzte Grundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören, in welchem mindestens 1 Hektar in der früheren Gemeinde Huttrop belegenen Landes landwirtschaftlich bewirtschaftet

wird, nur mit 25 Prozent der eingeschätzten Normalsätze der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte zur Gemeindesteuer herangezogen werden.

Die Essener Wertzuwachssteuerordnung wird mit der Maßgabe eingeführt, daß zur Ermittlung der Wertsteigerung im Sinne des § 5 der Essener Steuerordnung in der Berechnung nicht weiter als bis zum 1. April 1898 zurückgegangen werden darf.

Bis zum 1. April 1914 wird denjenigen Personen, welche am 1. Juli 1907 im Huttroper Gemeindebezirke veranlagt waren oder ihren Wohnsitz hatten, bei der für die Bedürfnisse der erweiterten Stadtgemeinde zu erhebenden Gemeindefinkommen-, Grund- und Gebäude- sowie Gewerbesteuer eine Minderbelastung in der Weise zugestanden, daß bis zu jenem Zeitpunkte von diesen Personen an Zuschlägen zur staatlich veranlagten Einkommen-, Grund- und Gebäude- sowie Gewerbesteuer je 20 Prozent weniger erhoben werden als von den Einwohnern der alten Stadt Essen. Diese Vergünstigung gilt bei der Einkommensteuer für das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur, soweit das Einkommen in der früheren Gemeinde Huttrop erzielt wird. Diese Steuerermäßigung erlischt, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus dem Gemeindebezirk Essen-Huttrop verlegt hat, und bleibt erloschen, auch wenn er ihn dann in diesen Bezirk wieder zurückverlegt.

§ 9.

Die erweiterte Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, von denjenigen Straßenanliegern im bisherigen Bezirke Huttrop Nachforderungen zu erheben, die ihre ortsstatutarischen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Huttrop erfüllt haben. Wer bis zum 1. Januar 1908 genehmigungsfähige Baugesuche bei der zuständigen Baupolizeibehörde eingereicht hat, wird noch nach den Bestimmungen des Huttroper Ortsstatuts, wer später einreicht, nach denen des Essener Ortsstatuts behandelt.

§ 10.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die in der Stadt Essen geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse auch in dem Huttroper Gemeindebezirk in Kraft, soweit nicht der vorliegende Vertrag Einschränkungen vorsieht.

Der Schlachthauszwang soll innerhalb des Bezirkes der Gemeinde Huttrop auf das Schlachten für den eigenen Bedarf bis zum 31. Dezember 1925 nicht ausgedehnt werden. Auch soll denjenigen Metzgern Huttrops, welche im Besitze von gewerbepolizeilich konzessionierten Schlachthäusern sind, die Benutzung ihrer Anlage noch auf die Dauer von drei Jahren nach der Vereinigung gestattet sein.

§ 11.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Huttrop

oder der Gemeinde Essen eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 12.

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen wird Bürgermeister, die Beigeordneten der Stadt Essen werden Beigeordnete der Gesamtgemeinde mit ihren bisherigen Bezügen und Anstellungsbedingungen.

Die sämtlichen übrigen Gemeindebeamten sowohl der Stadt Essen wie der Gemeinde Huttrop beziehungsweise die in dem mit der Bürgermeisterei Stoppenberg abzuschließenden Verträge besonders aufzuführenden Beamten der letzteren Bürgermeisterei treten auf Grund ihrer bisherigen Besoldungsverhältnisse und sonstigen Anstellungsbedingungen in den Dienst der Gesamtgemeinde.

Diese Beamten der Gemeinde Huttrop beziehungsweise die in dem mit der Bürgermeisterei Stoppenberg abzuschließenden Verträge besonders aufzuführenden Beamten dieser letzteren Bürgermeisterei sollen durch besonderen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Gesamtgemeinde in die Besoldungsordnung eingereiht werden, welche zur Zeit der Eingemeindung für die Angestellten der Stadt Essen gültig ist.

Allen Beamten und Angestellten ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand die ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit, auf welche sie bisher Anspruch hatten, in vollem Umfang anzurechnen.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Huttroper Volksschulen treten in die Einkommensverhältnisse der Lehrpersonen der Stadt Essen ein, unter Anrechnung der in Huttrop der Einkommensberechnung zu Grunde gelegten Dienstjahre.

Sofern die Beamten und Lehrpersonen zur Zeit der Vereinigung ein höheres Einkommen beziehen sollten, als ihnen nach den Gehaltsordnungen der Stadt Essen zustehen würde, bleibt ihnen ihr früheres Einkommen belassen. Der zur Zeit im Wege des Vertrags als Gemeinde-, Armen- und Schularzt für die Gemeinde Huttrop angenommene Arzt wird bis auf weiteres unter jüngemäßer Anwendung der für die Stadtärzte der Stadt Essen geltenden Annahme- und Besoldungsbedingungen für die entsprechenden Funktionen in dem Gemeindeteil Essen-Huttrop von der erweiterten Stadtgemeinde übernommen.

§ 13.

Die Bestimmungen dieses Vertrags mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 können nur abgeändert werden, wenn die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung dieses beschließt. Solange die frühere Gemeinde Huttrop ein besonderer Wahlbezirk bleibt, muß außerdem noch der Vertreter dieses Bezirkes dieser Änderung zustimmen; auch darf solange aus der Änderung weder eine steuerliche Mehrbelastung für die durch § 8 Begünstigten erwachsen, noch hinsichtlich der Ver-

tretung der Gemeinde und der Bestimmungen über Straßenbau und Straßenbeleuchtung (§§ 5 und 6) eine Verschlechterung zu Ungunsten der früheren Gemeinde Huttrop eintreten.

Essen, den 7. Februar 1908.

Stoppenberg, den 10. Februar 1908.

Der Oberbürgermeister.

Der Bürgermeister.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel) Holle.

(Siegel) Meyer.

Hovescheidt.

(Nr. 10885.) Besch., betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Herne. Vom 13. April 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Baukau und Horsthausen werden vom 1. April 1908
ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Bochum, der Stadtgemeinde und
dem Stadtkreise Herne nach Maßgabe der in den Anlagen I und II abgedruckten
Verträge vom $\frac{18. \text{ Januar}}{14. \text{ Februar}}$ 1908 und 18. Januar 1908 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

I.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Herne, vertreten durch den Magistrat, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 13. und 16. Januar und 14. Februar 1908, einerseits, und der Landgemeinde Baukau, vertreten durch den Amtmann Dr. la Roche und Gemeindevorsteher Sassenhoff zu Baukau, letztere handelnd auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Baukau vom 17. Januar und 14. Februar 1908, andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1908 ab treten die Stadt Herne und die Landgemeinde Baukau zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Herne zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Herne sowie der Landgemeinde Baukau wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Herne und Baukau als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Herne die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Baukau sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Herne tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Baukau zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Herne bestehende Einrichtung des Gemeindefwesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen

und Gemeindebeschlüsse erhalten mit dem Tage der Vereinigung in dem Baukau Bezirke Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste Bürgermeister von Herne hat die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 5.

Bis zum 1. Januar 1916 bildet die jetzige Landgemeinde Baukau im Stadtbezirke Herne einen besonderen Wahlbezirk.

Die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund, deren Betriebsstätte sich auch über die Stadt Herne erstreckt, behält ihr Wahlrecht auch in diesem Gemeindebezirke.

Die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Herne wird vom Tage der Vereinigung um 9 Mitglieder, und zwar um 3 für jede Abteilung, erhöht. Die jetzigen Gemeindeverordneten der Landgemeinde Baukau werden, soweit sie nicht Mitglieder des Magistrats werden (§ 6), als Stadtverordnete übernommen. Der Rest ist durch die betreffenden Abteilungen im November 1908 zu wählen. Alle zwei Jahre, erstmalig zum 1. Januar 1909, scheidet von jeder Abteilung ein Mitglied aus. Die zum ersten Male Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ergänzungswahlen finden in Baukau und Herne gleichzeitig statt. Die 9 Stadtverordneten von Baukau müssen bis zum 1. Januar 1916 im Bezirke dieser Landgemeinde ihren Wohnsitz haben.

§ 6.

Dem Magistrate der Stadt Herne treten 3 unbesoldete Magistratsmitglieder, darunter ein Beigeordneter, aus der Landgemeinde Baukau hinzu. Diese drei Magistratsmitglieder müssen bis zum 1. Januar 1914 ihren Wohnsitz in der Landgemeinde Baukau haben.

§ 7.

Vor Abschluß des Vereinigungsvertrags ist die Abfindung der Ansprüche des Amtmanns durch einen besonderen Vertrag zwischen ihm und der Stadt Herne zu regeln. Der Gemeindevorsteher wird Beigeordneter (§ 6) und Mitglied des Stadtausschusses; die beiden anderen Magistratsmitglieder (§ 6) werden das erste Mal von der Gemeindevertretung Baukau bestimmt.

Den Magistratsmitgliedern und den Stadtverordneten aus der Landgemeinde Baukau wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen (Ausschüssen, Deputationen usw.) eingeräumt. Die hiernach auf Baukau entfallenden Mitglieder der Schuldeputation (§ 44 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen,) werden zum ersten Male von der Gemeindevertretung von Baukau gewählt.

Die Stadt Herne ist ferner verpflichtet, die übrigen in der Amtsverwaltung Baukau angestellten Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben,

unter Bedingungen zu übernehmen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Die in der Stadt Herne bestehenden Gehaltsregulative finden auf diese Beamten Anwendung, wenn sie auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, andernfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Herner Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen.

Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Herner Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

§ 8.

In den ersten auf die Vereinigung folgenden 5 Jahren darf für den Bezirk der jetzigen Landgemeinde Baukau eine Wertzuwachssteuer und in den ersten 10 Jahren der Schlachtzwang für das nicht gewerbemäßige Schlachten nicht eingeführt werden. Ebenso sind in dem Zeitraume von 10 Jahren von den Eingewessenen der Gemeinde Baukau für Lieferung elektrischer Energie zu Kraft- und Beleuchtungszwecken keine höheren Preise zu erheben, als sie in dem Vertrage, der zwischen der Gemeinde Baukau und der Gesellschaft Westfalen abgeschlossen ist, vorgesehen sind.

§ 9.

In den ersten 5 Jahren nach der Vereinigung ist ein Teil der Kirchensteuern auf den Kommunaletat zu übernehmen.

§ 10.

Die beiden Friedhöfe der Landgemeinde Baukau bleiben bestehen. Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privatgrüften bleiben für die Eingewessenen des Bezirkes der Landgemeinde Baukau bestehen, solange noch auf den jetzt vorhandenen Friedhöfen Plätze abzugeben sind.

§ 11.

Auch nach der Vereinigung soll im Bezirke der jetzigen Landgemeinde Baukau ein Standesamt, ein Meldeamt, eine Abfertigungsstelle für Invaliden- und Altersversicherung und eine Polizeistation bestehen bleiben. Außerdem sind ausreichende Steuerhebeterminen sowohl bei Fälligkeit der Steuern wie auch nach erfolgter Mahnung im Bezirke der Landgemeinde abzuhalten.

10 Jahre nach der Vereinigung können die Standesämter in Herne und Baukau vereinigt werden.

§ 12.

Die Stadt Herne verpflichtet sich ferner zu folgenden Leistungen im Bezirke der Landgemeinde Baukau nach erfolgter Vereinigung:

1. Die Unterführung der Eisenbahn Herne-Bismarck bei Schmiedeshoff ist innerhalb 5 Jahren auf mindestens 12 Meter zu erweitern.
2. Es ist anzustreben, daß die im Zuge der Strünfeder Straße über den Herne-Rhein-Kanal zu erbauende Brücke eine nutzbare Breite von 15 Meter erhält.
3. Die Kaiserstraße ist im Laufe des Sommers 1908 chausseemäßig auszubauen.
4. An der Hafenstraße und im westlichen, nördlich von der Eisenbahn Herne-Bismarck, westlich von der Eisenbahn Wanne-Reddinghausen begrenzten Teile der Landgemeinde Baukau ist je eine Schule zu errichten. Die letztere Schule muß im Herbst 1908 bezugsfertig sein.
5. Auf dem an der Herner Straße belegenen Grundstücke der Gemeinde Baukau und auf dem Karlsplatz sind innerhalb 2 Jahren Wochenmärkte einzurichten. Innerhalb dieser Frist ist die Einrichtung eines Viehmarkts auf dem ersteren Platze anzustreben.
6. Die Weiterführung der Straßenbahn Baukau-Höntrop über die Viehhofstraße zum neuen Bahnhofs Herne sowie die Weiterführung dieser Bahn nach Orange bis zur elektrischen Bahn Wanne-Herten ist anzustreben.
7. In die evangelische und katholische Kirchengemeinde Baukau sind am 1. Oktober 1908 je 12 500 Mark und am 1. Oktober 1909 ebenfalls je 12 500 Mark zu zahlen.

§ 13.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Stadt Herne und der Landgemeinde Baukau eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde Herne die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen anderen Armenverbänden gegenüber) keinen Gebrauch zu machen.

§ 14.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1908 stattfinden können, so kann durch Gesetz ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1908 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Die in diesem Vertrage sonst genannten Begrenzungsdaten werden dann in gleichem Maße hinausgeschoben.

Herne-Baufau, den $\frac{18. \text{Januar}}{14. \text{Februar}}$ 1908.

Der Magistrat. Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) Dr. Büren. (Siegel.) Dr. la Roche. (Siegel.) Sassenhoff.
Dr. Sporleder.

II.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Herne, vertreten durch den Magistrat, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 13. und 16. Januar 1908, einerseits, und der Landgemeinde Horsthausen, vertreten durch den Amtmann Dr. la Roche zu Baukau und den Gemeindevorsteher Dr. Kraus zu Horsthausen, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Horsthausen vom 9. Januar 1908, andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1908 ab treten die Stadt Herne und die Landgemeinde Horsthausen zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Herne zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Herne sowie der Landgemeinde Horsthausen wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Herne und Horsthausen als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Herne die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Horsthausen sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Herne tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Horsthausen zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Herne bestehende Einrichtung des Gemeindegewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Horsthausener Bezirke Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste Bürgermeister von Herne hat die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen zu treffen; mit dieser Einführung verlieren die entsprechenden, jetzt in Horsthausen geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

§ 5.

In Horsthausen bleibt die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte bis zum 1. April 1916 in Geltung.

§ 6.

Bis zum 1. Januar 1916 bildet die jetzige Landgemeinde Horsthausen im Stadtbezirke Herne einen besonderen Wahlbezirk.

Die Gewerkschaft Friedrich der Große in Horsthausen, deren Betriebsstätte sich auch über die Landgemeinde Baukau erstreckt, behält ihr Wahlrecht auch in diesem Gemeindebezirke.

Horsthausen sendet aus der Zahl der jetzigen Gemeindevertreter am 1. April 1908 6 Stadtverordnete nach Herne, und zwar in jede Abteilung 2. Die Verteilung der 6 auszuwählenden Stadtverordneten ist Sache der Gemeindevertretung von Horsthausen. Alle 2 Jahre, erstmalig zum 1. Januar 1909, scheidet von jeder Abteilung 1 Mitglied aus. Die zum ersten Male Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ergänzungswahlen finden in Horsthausen und Herne gleichzeitig statt. In diesem Wahlbezirke dürfen auch Personen, die in dem anderen ihren Wohnsitz haben, gewählt werden. Den Horsthausener Stadtverordneten wird eine ihrer Zahl entsprechende Beteiligung an den Deputationen und Kommissionen der Stadt Herne gewährleistet.

§ 7.

Der Gemeindevorsteher, Herr Dr. Kraus, wird vom 1. April 1908 ab auf 6 Jahre Stadtrat in Herne.

§ 8.

Der Friedhof in Horsthausen bleibt bestehen. Er ist durch Ankauf benachbarter Grundstücke nach Möglichkeit so zu erweitern, daß er für die Bevölkerung der Landgemeinde Horsthausen dauernd ausreicht.

§ 9.

Auch nach der Vereinigung soll im Bezirke der jetzigen Landgemeinde Horsthausen ein Meldeamt, eine Abfertigungsstelle für Invaliden- und Altersversicherung und eine Polizeistation bestehen bleiben. Außerdem sind ausreichende Steuerhebetermine sowohl bei Fälligkeit der Steuern wie auch nach erfolgter Mahnung im Bezirke der Landgemeinde abzuhalten. Horsthausen erklärt sich aber damit einverstanden, wenn diese Dienststellen gemeinschaftlich für die jetzigen Landgemeinden Baukau und Horsthausen in Baukau an der Strünkfeder oder Bismarckstraße eingerichtet werden. Horsthausen bildet nach der Eingemeindung einen eigenen Armenbezirk.

§ 10.

Die Stadt Herne verpflichtet sich ferner zu folgenden Leistungen im Bezirke der Landgemeinde Horsthausen nach erfolgter Vereinigung:

1. Die Herner Straße und die Werderstraße bis zur Wirtschaft Korte zu pflastern. Die Herner Straße von der Brauerei bis Unfermann soll nach erfolgter Kanalisation, nach Möglichkeit noch im Jahre 1908, gepflastert werden.
2. Nach Regulierung der Emscher die Kanalisation von Horsthausen in Angriff zu nehmen und dieselbe nach Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zu vollenden.
3. An den evangelisch-kirchlichen Verein Horsthausen sowie an die katholische Kirchengemeinde dortselbst als Beihilfe zum Bau einer evangelischen und katholischen Kirche in drei Raten, die am 1. April 1909, 1. April und 1. Oktober 1910 fällig werden, zusammen je 50 000 Mark zu zahlen.
4. An die Gemeinde Horsthausen vor der Vereinigung 25 000 Mark zu zahlen zur Verwendung im öffentlichen Interesse nach Ermessen der Gemeindevertretung von Horsthausen.
5. Den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Horsthausen nach Herne anzustreben.
6. Die Herstellung einer Unterführung unter den Bahngleisen im Zuge der Fabrikstraße anzustreben. Für den Fall dieser Herstellung wird Herne die Fabrikstraße für den öffentlichen Verkehr in Anspruch nehmen.
7. Herne verzichtet der Gewerkschaft Friedrich der Große gegenüber bis zum 1. April 1920 auf Erhebung von Kolonieabgaben.

8. Die Überschüsse aus dem zu erbauenden Gemeindegasthause für öffentliche Zwecke im Bezirke der Landgemeinde Horsthausen zu verwenden. Über die Verwendung dieser Überschüsse hat eine Kommission zu befinden, die aus dem Gemeindevorsteher und 3 weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung von Horsthausen besteht und mit dem Rechte der Kooptation ausgestattet ist.

Das Gemeindegasthaus darf bis zum 1. April 1925 ohne Zustimmung der Gasthauskommission nur veräußert werden, wenn es 5 aufeinanderfolgende Jahre mit Unterbilanz gearbeitet hat.

§ 11.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Stadt Herne und der Landgemeinde Horsthausen eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde Herne die Verpflichtung von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen anderen Armenverbänden gegenüber) keinen Gebrauch zu machen.

§ 12.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1908 stattfinden können, so kann durch Gesetz ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1908 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Die in diesem Vertrage sonst genannten Begrenzungsdaten werden dann in gleichem Maße hinausgeschoben.

Herne-Horsthausen, den 18. Januar 1908.

Der Magistrat.

Der Amtmann.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel) Dr. Büren.

(Siegel) Dr. Ia Roche.

(Siegel) Dr. Kraus.

Dr. Sporleder.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Weissenborn zu Weissenborn im Landkreise Göttingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 10 S. 33, ausgegeben am 6. März 1908;
2. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Darkehmen zu Darkehmen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 13 S. 87, ausgegeben am 25. März 1908;
3. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft T hegsten zu T hegsten im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 115, ausgegeben am 26. März 1908;
4. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Damgarten zu Damgarten im Kreise Franzburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 12 S. 61, ausgegeben am 19. März 1908;
5. das am 2. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft IV zu Fleringen im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 14 S. 127, ausgegeben am 4. April 1908;
6. das am 2. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Paulen zu Paulen im Kreise Braunsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 111, ausgegeben am 26. März 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Bände der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Zachregister (1806 bis 1883 in 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 16. —

(Nr. 10886.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt. Vom 24. April 1908.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetzsamml. 1895 S. 11) bestimme ich, daß mit dem 1. Mai d. J. der Bahnhof Treffurt und das anstoßende Stück der Strecke Treffurt-Schwebda bis km 15,5 aus dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion Cassel in denjenigen der Königlichen Eisenbahndirektion Erfurt übergeht.

Berlin, den 24. April 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

Fled.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 17. —

(Nr. 10887.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saszütz und Trelleborg. Vom 15. November 1907.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der König von Schweden, geleitet von dem Wunsche, die Entwicklung des Handels und Verkehrs zwischen Preußen und Schweden durch Herstellung einer Dampffährenverbindung zwischen Saszütz und Trelleborg zu fördern, haben zum Zwecke der Regelung der auf diese Verbindung bezüglichen, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Ministerialdirektor von Koerner,

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Ministerialdirektor Kirchhoff,

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Szyskowitz,

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Germelmann,

Hans Majt tyske kejsaren, konung af Preussen, i Tyska rikets namn, hvilket härvid företräder Preussen på dess begäran, och Hans Majt konungen af Sverige, ledda af önskan att genom upprättande af en ångfärjeförbindelse mellan Trelleborg och Saszütz främja handels och samfärdselns utveckling mellan Preussen och Sverige, hafva tili fullmäktige för att ordna de angelägenheter, som afse denna förbindelse och erfordra en gemensam öfverenskommelse, utsett:

Hans Majt tyske kejsaren, konung af Preussen:

Direktören i utrikesdepartementet, verkliga geheimerådet von Koerner,

Direktören i departementet för allmänna arbeten, verkliga geheimerådet Kirchhoff,

Geheime - öfverregeringsrådet Szyskowitz,

Geheime - öfverbyggnadsrådet Germelmann,

Allerhöchsthren Geheimen Ober-
finanzrat Bier egge,
Allerhöchsthren Wirklichen Lega-
tionsrat Goetsch;

Seine Majestät der König von
Schweden:

Allerhöchsthren Generaldirektor und
Chef des Kommerz-Kollegiums,
vormaligen Minister des Außern,
von Lagerheim,

Allerhöchsthren Generaldirektor und
Chef der Eisenbahnverwaltung
Sahlm,

Allerhöchsthren vortragenden Rat
und Direktor der Handelsabteilung
im Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten Hultgren,

Allerhöchsthren Distriktschef und
Major im Wege- und Wasser-
baukorps Enblom,

welche nach geschehener Mitteilung und
gegenseitiger Anerkennung ihrer Voll-
machten unter dem Vorbehalte der
Ratifikation über folgende Punkte über-
eingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen Regierungen der im Ein-
gange bezeichneten beiden Staaten werden
dafür sorgen, daß in Sastnå und in
Trelleborg unter Berücksichtigung der
besonderen örtlichen Verhältnisse die er-
forderlichen Einrichtungen getroffen
werden, um einen zuverlässigen Dampf-
fåhreibetrieb zwischen diesen beiden Orten
sicher zu stellen. Die zur Aufnahme
der Fåhrschiffe in den Håfen nötigen
Fåhrbetten und Anlegestellen sollen nach
gleichen Gesichtspunkten in der Weise

Geheime-öfverfinansrådet Vier-
egge,
Verkliga legationsrådet
Goetsch;

Hans Majt konungen af Sve-
rige:

Generaldirektören och chefen
för kungliga kommers-kolle-
gium, förutvarande ministern
för utrikes årendena, herr
Lagerheim,

Generaldirektören och chefen
för kungliga järnvågsstyrelsen
Sahlm,

Kanslirådet och chefen för
kungliga utrikesdepartementets
handelsafdelning Hultgren,

Distriktschefen och majoren i
kungl. väg- och vattenbyg-
gnadskåren Enblom,

hvilka, efter att hafva meddelat
hvarandra sina fullmakter, som ömse-
sidigt godkändes, under förbehåll
af ratificering öfverenskommit om
följande punkter:

Artikel 1.

De höga regeringarna i de i in-
ledningen nämnda båda staterna
skola draga försorg därom, att i
Trelleborg och Sassnitz under beak-
tande af de särskilda lokala för-
hållandena sådana anordningar vid-
tagas, som erfordras för att trygg-
a en tillförlitlig ångfårjetrafik mellan
dessa båda platser. De för fårjornas
mottagande nödiga fårjelågen och
tilläggsplatser i hamnarna skola
enligt likartade grunder utföras på

ausgeführt werden, daß die Fährschiffe diese Einrichtungen an beiden Ufern mit möglichst gleicher Sicherheit benutzen können.

Aber die Bauentwürfe, deren Feststellung jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten bleibt, wird eine besondere Verständigung zwischen den beiden hohen Regierungen herbeigeführt werden.

Artikel 2.

Die Fährschiffe sind im wesentlichen nach gleichen Grundsätzen zu bauen und sollen so eingerichtet werden, daß nicht nur Eisenbahnfahrzeuge darauf überführt werden können, sondern daß sie auch außerhalb der Eisenbahnwagen den Reisenden angemessene Unterkunft gewähren. Aber die Zahl, die Bauart und die sonstige Einrichtung der in den Betrieb einzustellenden Fährschiffe soll eine besondere Vereinbarung zwischen den beiderseitigen hohen Regierungen herbeigeführt werden.

Artikel 3.

Der Ausbau der Häfen in Sassnitz und Trelleborg, die Herstellung der Fährbetten und Anlegestellen sowie der Bau der Fährschiffe sollen möglichst beschleunigt und zu einem von den hohen Regierungen noch zu vereinbarenden Zeitpunkt fertiggestellt werden.

Für die Herstellung und Unterhaltung der für die Fährverbindung erforderlichen Hafen- und Eisenbahnanlagen hat jede der beiden hohen Regierungen auf ihrem Gebiet einzutreten.

sådant sätt, att färjorna kunna begagna dessa anordningar med möjligast lika trygghet på båda hållen.

Beträffande arbetsplanerna, hvilkas fastställande förbehålles hvardera regeringen för sitt område, skall särskildt aftal träffas mellan de höga regeringarna.

Artikel 2.

Färjorna skola i väsentliga afseenden byggas efter lika principer och skola anordnas på så sätt, att icke blott järnvägsfordon kunna på dem öfverföras, utan att jämväl utanför järnvägsvagnarna erbjudas lämpliga uppehållsplatser för resande. Angående de för trafiken afsedda färjornas antal, byggnadssätt och anordning i öfrigt skall särskildt aftal träffas mellan de båda höga regeringarna.

Artikel 3.

Utförandet af hamnbyggnadsarbetena i Trelleborg och Sassnitz, anordnandet af färjelägen och tilläggsplatser äfvensom byggandet af färjorna skola i möjligaste mån påskyndas och vara afslutade inom den tid, hvarom de höga regeringarna skola framdeles träffa aftal.

Hvardera af de höga regeringarna har att på sitt område svara för utförandet och underhållet af de för färjeförbindelsen erforderliga hamn- och järnvägsanläggningar.

Artikel 4.

Die Fahrpläne für die Dampffähren werden im Einvernehmen der beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen festgesetzt.

Für die Bildung der Fahr- und Frachttarife soll die Fahrstrecke Sassnitz-Trelleborg in zwei Hälften zerlegt und die südliche Hälfte dem preussischen, die nördliche dem schwedischen Verkehrsgebiete zugerechnet werden.

Die hohen Regierungen sind darüber einig, daß die Fährschiffsverbindung Sassnitz-Trelleborg zur Aufnahme in die Liste der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr unterworfenen Eisenbahnlinien angemeldet wird.

Alle weiteren Bestimmungen über die Handhabung des Betriebs und über die Abfertigung des Personen- und Güterverkehrs sollen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden. Darin sollen zugleich Bestimmungen über die Verwendung der Fährschiffe, der sonstigen Betriebsmittel und des Betriebspersonals der einen Verwaltung durch die andere, über den Ausgleich der dadurch entstehenden Kosten und über die Ausscheidung der auf die beiden Verwaltungen entfallenden Anteile an den Fahr- und Frachtgeldern getroffen werden.

Artikel 5.

Insoweit eine der beiden Eisenbahnverwaltungen den Fährbetrieb auf dem Gebiete des fremden Staates führt, ist sie rücksichtlich aller aus diesem Betriebe gegen sie herzufleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichts-

Artikel 4.

Tidtabellerna för ångfärjorna fastställas efter öfverenskommelse mellan järnvägsförvaltningarna å ömse sidor.

För upprätande af person- och godstariffer skall färjsträckan Sassnitz-Trelleborg delas midt itu och skall den södra hälften räknas till det preussiska och den norra till det svenska trafikområdet.

De höga regeringarna hafva enats om, att färjeförbindelsen Trelleborg-Sassnitz skall anmälas till upptagande å förteckningen öfver de järnvägs-linjer, å hvilka det internationella fördraget angående godstransport å järnväg äger tillämpning.

Alla öfriga bestämmelser rörande färjdriftens skötsel samt person- och godstrafikens besörjande skola ordnas genom en särskild öfverenskommelse mellan järnvägsförvaltningarna å ömse sidor. Däri skola jämväl intagas bestämmelser, dels angående ömsesidigt användande af färjor, öfrig trafikmateriel och trafikpersonal de båda förvaltningarna emellan, dels angående afräkning öfver därigenom uppkommande kostnader samt angående fördelning af de på de båda förvaltningarna belöpande andelarna af person- och gods-befordringsavgifter.

Artikel 5.

När färjetrafik af endera järnvägsförvaltningen besörjes på den främmande statens område, är denna förvaltning i fråga om alla de anspråk på skadesersättning, som härleda sig från sådan trafik, under-

barkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, unterworfen.

Artikel 6.

Angehörige des einen der beiden vertragsschließenden Staaten, die von einer der beiden Eisenbahnverwaltungen im Gebiete des anderen Staates etwa angestellt werden sollten, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in dem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 7.

Die Bahnpolizei auf den Fährschiffen wird unter Aufsicht der für das Fährschiff zuständigen Behörde durch die Beamten der betreffenden Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel 8.

Die Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks sowie der ein- und ausgehenden Güter sollen durch die beiderseitigen Zoll- und Eisenbahnverwaltungen verabredet werden.

Artikel 9.

Die Regelung der Beförderung von Postsendungen bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Artikel 10.

Die hohen Regierungen sichern sich gegenseitig die Befreiung der in ihrem Betriebe befindlichen Dampfzähren und der mit dem Fährbetrieb im Zusammenhange stehenden Fahrzeuge von der Entrichtung aller Hafengebühren in Sassnitz und Trelleborg zu.

Gesetzsammlung 1908. (Nr. 10887.)

kastad den stats lagar och lagskipning, på hvars område skadan ägt rum.

Artikel 6.

Undersåtar i den ena af de båda fördragsslutande staterna, som af någon af de båda järnvägsförvaltningarna må komma att anställas inom den andra statens område, upphöra därigenom icke att stå i undersåttligt förhållande till sitt hemland, men äro underkastade det lands lagar, i hvilket de äro anställda.

Artikel 7.

Upprätthållandet af ordning på färjorna handhafves af vederbörande järnvägsförvaltnings tjänstemän under uppsikt af den, som äger befälsrätt å färjan.

Artikel 8.

Angående sättet för tullvisitation och tullbehandling af resgoods äfvensom af inkommande och utgående varor skall aftal träffas mellan tull- och järnvägsförvaltningarna å ömse sidor.

Artikel 9.

Befordringen af postförsändelser skall ordnas genom särskildt aftal mellan post- och järnvägsförvaltningarna å ömse sidor.

Artikel 10.

De höga regeringarna tillförsäkra hvarandra ömsesidigt befrielse från erläggande af hamnavgifter i Trelleborg och Sassnitz för de i denna trafik insatta ångfärjor såväl som för de i samband med färjetrafiken stående fartyg.

Artikel 11.

Der Königlich Preussischen Regierung soll es freistehen, die aus dieser Übereinkunft für sie hervorgehenden Rechte und Pflichten auf das Deutsche Reich zu übertragen.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Berlin stattfinden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Berlin, den 15. November 1907.

(L. S.) von Koerner.
(L. S.) Kirchhoff.
(L. S.) Szniskowicz.
(L. S.) Garmelmann.
(L. S.) Bierregge.
(L. S.) Goetsch.

Artikel 11.

Kungliga preussiska regeringen äger att på Tyska riket öfverflytta de på grund af detta fördrag för nämnda regering uppkommande rättigheter och skyldigheter.

Artikel 12.

Denna öfverenskommelse skall ratificeras. Utväxlingen af ratifikationerna skall äga rum så snart som möjligt i Berlin.

Till yttermera visso hafva de fullmäktige undertecknat denna öfverenskommelse och försett densamma med sina sigill.

Som skedde i Berlin, uti två exemplar, den 15. November 1907.

(L. S.) Lagerheim.
(L. S.) Sahlin.
(L. S.) Hultgren.
(L. S.) Fr. Enblom.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 18. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Sachenburg, Nastätten und Niederlahnstein, S. 101. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 102.

(Nr. 10888.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Sachenburg, Nastätten und Niederlahnstein. Vom 30. April 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Braubach belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Gutehoffnung V, Einigkeit, Gottesgabe III, Wilhelmine, Wilhelmine II, St. Helene, Vertrauen III, Marienberg, Klostergarten, Beul II, Fröhliche Wiederkunft II, Kosmopolit, Felix IV, Franz II, Josephsglück XXII, Elisabeth II, Rosenberg I, Rosenberg, Glückliche Auffahrt, Karl VII,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sachenburg gehörige Gemeinde Laugenbrücken,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Nastätten, für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Niederlahnstein belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Bergmannstrost, Friedrich Wilhelm II, Aurora, Dörstheck, Charlottenburg, (Vindenbach) Bergmannstrost, Gott mit Uns, Koppenstein, Wilhelm XVI, Hoffnung IV, Gute Hoffnung, Elisabeth, Konsolidierte Grube Friedrichsseggen

am 1. Juni 1908 beginnen soll.

Berlin, den 30. April 1908.

Der Justizminister.
Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 8. Januar 1908, betreffend die Umgestaltung und Erweiterung der Cöln-Bonner Kreisbahnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 16 S. 107, ausgegeben am 15. April 1908;
2. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Pölig in Pölig i. Pom., Kreis Randow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 17 S. 143, ausgegeben am 24. April 1908;
3. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 2. März 1908, betreffend die Ausdehnung des Kerkerbachbahnunternehmens auf den Bau und Betrieb einer Roll- und Seilbahn von Heckholzhausen nach Ober-Tiefenbach durch die Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 15 S. 127, ausgegeben am 9. April 1908;
4. das am 7. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Glumia zu Sternitz im Kreise Flatow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 15 S. 119, ausgegeben am 9. April 1908;
5. das am 7. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Izbach zu Izbach im Kreise Saarlouis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 16 S. 155, ausgegeben am 18. April 1908;
6. das am 16. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hansberg zu Rummelsburg in Pommern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 16 S. 107, ausgegeben am 16. April 1908;
7. das am 23. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Bieberstein zu Bieberstein im Kreise Gerdauen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 167, ausgegeben am 24. April 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die **Saupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M.* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M.*) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 19. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen, S. 103. — Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Hannover, Münster i. Westf., St. Johann-Saarbrücken und Mainz, S. 104.

(Nr. 10889.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen. Vom 10. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Die Bezahlung der berufsmäßigen Dienstleistungen der Hebammen erfolgt nach einer von dem Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — festzusetzenden Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann für Kreise oder Ortschaften verschieden bemessen werden. Vor Festsetzung der Gebührenordnung sind die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen die Gemeindevorstände zu hören.

§ 2.

Ergeben sich Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, die von einer auf Grund statutarischer Regelung von einem Landkreise bestellten Bezirkshebamme innerhalb des Hebammenbezirkes gefordert wird, oder wird die Gebühr innerhalb einer angemessenen Frist nicht entrichtet, so setzt der Landrat nach Anhörung des Kreisarztes und des Zahlungspflichtigen die Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung fest. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß zulässig. Der Bezirksauschuß entscheidet endgültig.

Die rechtskräftig festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den Kreisauschuß. Hierbei gilt, unbeschadet des Rechtes der Hebamme auf die Gebühr, der Kreis als derjenige, auf dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung im Sinne des § 3 Abs. 3 und des § 19 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) erfolgt.

§ 3.

Alle zur Zeit bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Hebammen werden aufgehoben.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10890.) Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Hannover, Münster i. Westf., St. Johann-Saarbrücken und Mainz. Vom 10. Mai 1908.

Auf Ihren Bericht vom 2. Mai 1908 bestimme Ich, daß

- a) die gegenwärtig der Eisenbahndirektion in Hannover unterstehende Neubaulinie Zeven-Bremervörde mit dem Tage der Inbetriebnahme an den Bezirk der Eisenbahndirektion in Münster i. Westf.,
- b) die gegenwärtig der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken unterstehende Linie Kastellaun-Boppard mit dem Tage der Inbetriebnahme der zur Zeit noch im Baue befindlichen Teilstrecke Pfalzfeld-Boppard an den Bezirk der Eisenbahndirektion in Mainz

übergeht.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Donaueschingen, den 10. Mai 1908.

Wilhelm.
Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 20. —

(Nr. 10891.) Quellschutzgesetz. Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für
den Umfang der Monarchie mit Ausnahme des vormaligen Herzogtums Nassau,
was folgt:

Gemeinnützige Quellen.

§ 1.

Natürliche oder künstlich erschlossene Mineral- und Thermalquellen, deren
Erhaltung ihrer Heilwirkung wegen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen
Wohles notwendig erscheint (gemeinnützige Quellen), werden nach Maßgabe dieses
Gesetzes geschützt.

§ 2.

Ob eine Quelle im Sinne des § 1 als gemeinnützig anzusehen ist, wird
auf Antrag von Beteiligten oder geeignetenfalls von Amts wegen durch die
Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten und der Medizinal-Angelegenheiten endgültig festgestellt.

Die getroffene Anordnung kann von den genannten Ministern gemeinsam
wieder aufgehoben werden.

Schutzbezirk.

§ 3.

Für eine gemeinnützige Quelle kann ein Bezirk festgestellt werden, innerhalb
dessen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, welche auf den ge-
wachsenen Boden einwirken, sowie auch alle sonstigen Arbeiten, welche die Er-
giebigkeit oder die Zusammensetzung der Quelle beeinflussen können, nur mit vor-
heriger Genehmigung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten vor-
genommen werden dürfen (Schutzbezirk).

§ 4.

Die Feststellung des Schutzbezirkes erfolgt auf Antrag des Quelleneigentümers durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten.

In dem Beschlusse sollen, soweit thunlich, die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf. Für gewisse Arbeiten kann eine Anzeige vorgeschrieben werden.

Für benachbarte Quellen kann geeignetenfalls ein gemeinsamer Schutzbezirk festgestellt werden.

§ 5.

Mit dem Antrag auf Feststellung des Schutzbezirkes hat der Quelleneigentümer einen Lageplan einzureichen, aus welchem die Lage der zu schützenden Quelle und die Grenzen des beantragten Schutzbezirkes zu ersehen sind.

§ 6.

Stellt sich bei einer vorläufigen Prüfung heraus, daß der Lageplan oder der darin bezeichnete Schutzbezirk unzureichend ist, so kann der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirkes durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden. Gegen diese Zurückweisung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die im § 9 bezeichneten Minister offen.

Anderenfalls ist der Antrag nebst Lageplan in den Gemeinde- und Gutsbezirken, die von dem beantragten Schutzbezirk berührt werden, während eines Monats zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist eine Stelle zu bezeichnen, bei welcher während dieser Zeit Einwendungen gegen den Antrag angebracht werden können.

Zur Erhebung von Einwendungen sind jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses, die Vorstände der Gemeinde- und Gutsbezirke sowie die Ortspolizeibehörde berechtigt.

§ 7.

Nach Ablauf der Frist werden die Einwendungen in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vor Kommissaren, die von dem Oberbergamt und dem Regierungspräsidenten zu ernennen sind, erörtert.

Der Quelleneigentümer und diejenigen Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, sowie die Vorstände der Gemeinde- und Gutsbezirke und die Ortspolizeibehörde sind zu dem Termine zu laden und in diesem mit ihren Erklärungen zu hören.

§ 8.

Die Kommissare haben die Verhandlungen dem Oberbergamt und dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Diese entscheiden über den Antrag durch gemeinsamen Beschluß.

Der Beschluß ist dem Quelleneigentümer, denjenigen Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, den Vorständen der Gemeinde- und Gutsbezirke und der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

§ 9.

Gegen den Beschluß steht den im § 8 Abs. 2 genannten Personen und Behörden die Beschwerde an die Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Medizinal-Angelegenheiten zu.

Die Beschwerde muß bei Verlust des Beschwerderechts binnen einem Monate nach Zustellung des Beschlusses bei dem Oberbergamte, dem Regierungspräsidenten oder einem der vorgenannten Minister eingelegt werden. Sie soll dem Gegner zur Beantwortung binnen einem Monate mitgeteilt werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Ist die Feststellung eines Schutzbezirkes beantragt, so können das Oberbergamt und der Regierungspräsident vor der Feststellung des Schutzbezirkes durch gemeinsamen Beschluß vorläufig anordnen, daß innerhalb des beantragten Schutzbezirkes zu Arbeiten der im § 3 bezeichneten Art ihre Genehmigung erforderlich ist. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden Anwendung.

Die nach Abs. 1 getroffene vorläufige Anordnung ist aufzuheben, wenn der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirkes abgelehnt wird. Die Aufhebung kann auch vorher erfolgen.

Gegen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen findet keine Beschwerde statt.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 finden auf die Erweiterung eines Schutzbezirkes entsprechende Anwendung.

§ 12.

Die Beschränkung und die Aufhebung eines Schutzbezirkes kann sowohl auf Antrag des Quelleneigentümers, eines sonstigen Beteiligten, des Vorstandes eines beteiligten Gemeinde- oder Gutsbezirkes oder der Ortspolizeibehörde, als auch von Amtes wegen durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten erfolgen.

Ein offenbar unbegründeter Antrag kann ohne weiteres zurückgewiesen werden. Gegen diese Zurückweisung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die im § 9 bezeichneten Minister offen.

Anderenfalls ist vor der Entscheidung dem Quelleneigentümer und den Vorständen der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke sowie der Ortspolizeibehörde unter Mitteilung des etwa gestellten Antrags Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierbei ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen binnen einem Monate bei einer der vorgenannten Beschlußbehörden erhoben werden können.

Der Beschluß ist dem Quelleneigentümer, dem Antragsteller, den Vorständen der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke und der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 4 genannten Personen und Behörden die Beschwerde zu. Sie hat insoweit aufschiebende Wirkung, als eine Beschränkung oder die Aufhebung der getroffenen Anordnung verlangt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9.

§ 13.

Die Bestimmung, daß gewisse Arbeiten der Genehmigung nicht bedürfen (§ 4 Abs. 2 Satz 1), kann auf Antrag oder von Amts wegen nachträglich getroffen oder erweitert, die Bestimmung, daß gewisse Arbeiten vorher anzuzeigen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2), kann in gleicher Weise nachträglich beschränkt oder aufgehoben werden.

Die Vorschriften des § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die Bestimmung, daß gewisse Arbeiten der Genehmigung nicht bedürfen (§ 4 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1), kann auf Antrag des Quelleneigentümers oder von Amts wegen nachträglich beschränkt oder aufgehoben, die Bestimmung, daß gewisse Arbeiten vorher anzuzeigen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2), kann in gleicher Weise nachträglich getroffen oder erweitert werden.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 2, 3, der §§ 7 bis 9 und des § 12 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. In dem Verfahren von Amts wegen tritt an die Stelle des Antrags der gemeinsame Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten über die Einleitung des Verfahrens.

Erforderlichenfalls können durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten Bestimmungen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorläufig getroffen werden. Gegen diese Bestimmungen findet keine Beschwerde statt.

§ 15.

Die baren Auslagen des Verfahrens treffen in den Fällen der §§ 3 bis 11 den Quelleneigentümer.

In den Fällen der §§ 12 bis 14 gilt das Gleiche, wenn eine Anordnung der dort bezeichneten Art ergeht. Wird ein Antrag zurückgewiesen, so hat der Antragsteller die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Die durch eine erfolglose Beschwerde verursachten baren Auslagen fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

§ 16.

Die nach §§ 4, 8 bis 14 ergehenden Beschlüsse, durch welche das Grundeigentum beschränkt oder von einer Beschränkung befreit wird, sind nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern getroffenen Ausführungsbestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 17.

Gegen die Entscheidung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten über die zu einer Arbeit nach § 3 oder § 10 erforderliche Genehmigung steht dem Quelleneigentümer, dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer sowie den Vorständen der beteiligten Gemeinde- oder Gutsbezirke und der Ortspolizeibehörde die Beschwerde zu; sie hat aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9.

Die baren Auslagen des Verfahrens treffen im Falle der Versagung der Genehmigung den Antragsteller, anderenfalls den Quelleneigentümer. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 18.

Stellt sich heraus, daß durch eine genehmigte oder eine allgemein als der Genehmigung nicht bedürftig bezeichnete Arbeit die Quelle gefährdet wird, so kann auf Antrag des Quelleneigentümers durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten der Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit untersagt oder ihre Zulässigkeit von einer bestimmten Art der Ausführung abhängig gemacht werden. Auch kann, wenn die Arbeit bereits begonnen oder vollendet ist, die Beseitigung des schädigenden Zustandes angeordnet und im Falle der Weigerung des Grundstückseigentümers auf Kosten des Quelleneigentümers bewirkt werden. Der Antrag des Quelleneigentümers ist abzulehnen, wenn dieser nicht auf Erfordern der Beschlußbehörden und nach ihrem Ermessen für den Ersatz des durch die Anordnung dem Grundstückseigentümer entstehenden Schadens ausreichende Sicherheit leistet und den zur Beseitigung des schädigenden Zustandes notwendigen Betrag vorschießt.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Oberbergamt oder der Regierungspräsident allein eine vorläufige Entscheidung treffen. Sie tritt jedoch außer Kraft, wenn nicht binnen einem Monate nach ihrer Zustellung ein entsprechender gemeinschaftlicher Beschluß beider Behörden zugestellt ist.

In den Fällen des Abs. 1 gelten für die Beschwerde und die baren Auslagen des Verfahrens die Vorschriften des § 17. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 2 findet keine Beschwerde statt.

Auf Arbeiten der im § 3 bezeichneten Art, die zur Zeit der Stellung des Antrags auf Feststellung eines Schutzbezirkes bereits begonnen, aber noch nicht vollendet sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Ein Beschluß oder eine vorläufige Entscheidung des im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Inhalts ist aufzuheben, wenn der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirkes abgelehnt wird. Gegen die Aufhebung findet keine Beschwerde statt.

Entschädigung.

§ 19.

Wird die zu einer Arbeit nach § 3 oder § 10 erforderliche Genehmigung versagt oder unter erschwerenden Bedingungen erteilt, so ist der Grundstückseigen-

tümer für die durch die Unzulässigkeit oder die Erschwerung der Arbeit herbeigeführte Minderung des Wertes des Grundstücks unter Ausschluß des entgangenen Gewinns von dem Quelleneigentümer zu entschädigen.

Die Entschädigung findet nicht statt:

1. wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, die Arbeit auszuführen, nur kundgegeben ist, um die Entschädigung zu erlangen;
2. wenn die Genehmigung zu einer Bohrung, Ausgrabung oder sonstigen Erdarbeit versagt wird, welche unternommen wird, um eine der zu schützenden Quelle gleichartige Quelle zu erschließen, und geeignet ist, die erstere zu gefährden;
3. wenn die Genehmigung zu einer Arbeit nicht erteilt wird, zu der sie schon vor der Verkündung dieses Gesetzes nach dem damals geltenden Rechte mit Erfolg versagt worden war.

Kommt eine Beschränkung des Grundeigentums, für die nach Abs. 1 eine Entschädigung festgesetzt worden ist, später in Wegfall, so kann der Quelleneigentümer die Herabsetzung der Entschädigung auf denjenigen Betrag beanspruchen, welcher ausreicht, um dem Grundstückseigentümer den ihm aus der vorübergehenden Belastung seines Grundstücks erwachsenen Schaden zu ersetzen. Soweit über diesen Betrag hinaus Entschädigung bereits geleistet worden ist, kann sie zurückgefordert werden.

§ 20.

Die Entschädigung wird in Rente gewährt. Die Rente beträgt jährlich fünf vom Hundert der im § 19 Abs. 1 bezeichneten Wertminderung, wovon ein vom Hundert unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Beträge als Kapitalabtrag anzusehen ist.

Die Rente ist von der Zustellung des Beschlusses ab, durch den die Genehmigung endgültig versagt oder unter einer erschwerenden Bedingung erteilt wird, für die Dauer von 41 Jahren und 13 Tagen zu zahlen. Der Beschluß ist außer den Beteiligten auch den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten der beteiligten Grundstücke zuzustellen.

Die Rente erlischt mit dem Wegfalle der Beschränkung, für welche sie gewährt wird, soweit nicht ihr Fortbestand zur Ausgleichung des dem Grundstückseigentümer aus der vorübergehenden Beschränkung des Grundeigentums erwachsenen Schadens oder als Ersatz für Aufwendungen der im § 23 bezeichneten Art erforderlich ist.

§ 21.

Die Rente ist dem jeweiligen Grundstückseigentümer von dem jeweiligen Quelleneigentümer jährlich im voraus zu entrichten. Am Beginne des 41. Jahres ist der volle Restbetrag zu entrichten.

Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem Quellengrundstück, auch den älteren, vor. Es wird nicht in das Grundbuch eingetragen und bleibt im Falle der Zwangsversteigerung des Quellengrundstücks auch daun bestehen,

wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Mehrere Rentenrechte haben gleichen Rang.

Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 22.

Der Quelleneigentümer ist jederzeit berechtigt, die Rente schon während des im § 20 angegebenen Zeitraums durch Kapitalzahlung abzulösen. Welche Summen in den verschiedenen Jahren zu der Ablösung erforderlich sind, ergibt die beigefügte Tabelle.

Der Grundstückseigentümer kann die Ablösung der Rente verlangen, wenn die Wertminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Wertes des Grundstücks oder nicht mehr als 300 Mark beträgt.

§ 23.

Soweit der Grundstückseigentümer infolge der Unzulässigkeit oder der Erschwerung der Arbeit Aufwendungen macht, die nach den Umständen als zweckmäßig anzusehen sind, kann er in den Grenzen der ihm nach § 19 zustehenden Entschädigung Ersatz in Kapital verlangen. Er muß sich jedoch die bisherigen Kapitalabträge oder, wenn die Wertminderung größer ist als der zu ersetzende Betrag, einen verhältnismäßigen Teil anrechnen lassen.

Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Er ist ausgeschlossen, wenn er nicht binnen zehn Jahren nach dem für den Beginn der Rentenzahlung maßgebenden Zeitpunkte gerichtlich geltend gemacht wird.

Durch die Ersatzleistung wird die Rente oder, wenn die Wertminderung größer ist als der geleistete Betrag, ein verhältnismäßiger Teil abgelöst.

§ 24.

Der Grundstückseigentümer verliert den Anspruch auf die Rente, wenn er ihn nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung des im § 20 Abs. 2 bezeichneten Beschlusses bei dem Landrat und, wenn das Grundstück in einer Stadt belegen ist, bei dem Gemeindevorstand anmeldet. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Beschlusse hinzuweisen.

Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so hat der Landrat oder der Gemeindevorstand und, wenn dieser aus mehreren Personen besteht, ein Mitglied auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken und die erfolgte Einigung zu beurkunden. Auf die Beurkundung finden die Vorschriften des Artikels 12 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1896 (Gesetzsamml. S. 177) Anwendung.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist dies den Beteiligten mitzuteilen. Der Anspruch auf die Rente erlischt, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach der Zustellung der Mitteilung gerichtlich geltend gemacht wird. In der Mitteilung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Von dem Ergebnisse der Einigungsverhandlungen ist den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten der beteiligten Grundstücke Kenntniß zu geben.

§ 25.

In den Fällen des § 22 und des § 23 Abs. 3 finden auf das Ablösungskapital, wenn das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, die Vorschriften des Artikels 52 und des Artikels 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Steht das Grundstück im Lehn-, Fideikommiß-, Stammguts- oder Leihverbande, so kann der Grundstückseigentümer über das Ablösungskapital nur so verfügen wie nach den in den einzelnen Landesteilen geltenden Vorschriften über ein in demselben Verbande stehendes Gut und die an dessen Stelle tretenden Kapitalien.

§ 26.

In den Fällen des § 18 ist der Grundstückseigentümer nach den Vorschriften der §§ 19 bis 25 zu entschädigen. Wegen eines weiteren Schadens, der ihm durch die Anordnung entsteht, kann er mit Ausnahme des entgangenen Gewinns insoweit Ersatz verlangen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert. Dieser Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren.

§ 27.

Liegt ein Grundstück in mehreren Schutzbezirken oder in einem gemeinsamen Schutzbezirk, so haften die beteiligten Quelleneigentümer dem Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

Im Verhältnisse zu einander sind die Quelleneigentümer zu gleichen Anteilen verpflichtet. Gewährt jedoch die zur Entschädigung verpflichtende Anordnung den Quellen nicht in gleichem Maße Vorteil, so haften die Quelleneigentümer untereinander nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Anordnung erwachsenen Vorteils.

Schutz gegen Veränderungen der Quellen.

§ 28.

Arbeiten, welche die Veränderung einer gemeinnützigen Quelle oder ihrer Fassung bezwecken, bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten.

Mittels Beschlusses dieser Behörden sollen, soweit tunlich, im voraus die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf. Für gewisse Arbeiten kann eine Anzeige vorgeschrieben werden.

Ist zu befürchten, daß durch die Ausführung der Arbeiten eine gemeinnützige Quelle eines anderen Eigentümers gefährdet wird, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

Gegen die Entscheidung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde statt; die Vorschriften der §§ 9 und 15 finden entsprechende Anwendung.

Enteignung.

§ 29.

Wird eine gemeinnützige Quelle auf eine ihren Bestand oder ihren Mineralgehalt gefährdende Weise benutzt oder entspricht die Art ihrer Unterhaltung und Benutzung nicht dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege, so haben das Oberbergamt und der Regierungspräsident den Quelleneigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abstellung des Mangels aufzufordern. Nach dem Ablaufe der Frist können, wenn der Aufforderung vorher nicht stattgegeben wird, die dem Quelleneigentümer gehörigen Grundstücke nebst Zubehör, soweit sie zur zweckentsprechenden Ausnutzung der Quelle erforderlich sind, zu Gunsten eines Unternehmers, der für die Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung der Quelle die erforderliche Sicherheit gewährt, enteignet werden; auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung hinzuweisen. Für die Enteignung, insbesondere für die Verleihung des Enteignungsrechts, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221).

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn das Oberbergamt und der Regierungspräsident die Feststellung oder Erweiterung eines Schutzbezirkes oder eine der im § 18 bezeichneten Anordnungen für notwendig erachten und der Quelleneigentümer nicht binnen einer ihm bestimmten angemessenen Frist den erforderlichen Antrag stellt.

Gegen die Verfügungen des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten steht dem Quelleneigentümer die Beschwerde zu; sie hat aufschiebende Wirkung. Im übrigen finden die Vorschriften des § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und des § 15 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Nutzungsrechte an Quellen.

§ 30.

Steht die Nutzung der Quelle nicht dem Eigentümer des Quellengrundstücks, sondern auf Grund eines zeitlich nicht begrenzten Rechtes an diesem einem anderen zu, so finden die Vorschriften der §§ 4 bis 29 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Quelleneigentümers der Nutzungsberechtigte tritt. In den Fällen des § 29 kann, wenn das Nutzungsrecht nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden ist, das Nutzungsrecht selbst enteignet werden.

Zeitlich nicht begrenzt ist das Recht einer juristischen Person auch dann, wenn es erst mit ihr erlischt.

Strafbestimmung.

§ 31.

Wer eine Arbeit, die nach § 3, § 10 oder § 28 der Genehmigung bedarf oder nach § 4, § 10 oder § 28 erst nach vorheriger Anzeige vorgenommen werden darf, ohne die Genehmigung oder Anzeige vornimmt oder einer nach § 18 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung fahrlässigerweise begangen wird, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schlußbestimmungen.

§ 32.

Auf Arbeiten, welche auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) untersagt werden können, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 33.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 treten mit der Verkündung dieses Gesetzes, die übrigen Vorschriften mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.	v. Bethmann Hollweg.	v. Tirpitz.	
Führ. v. Rheinbaben.	Delbrück.	Beseler.	Breitenbach.
v. Arnim.	v. Moltke.	Holle.	Sydow.

Tabelle zum § 22 des Quellenschutzgesetzes.

Tilgung einer Entschädigung von 100 Mark durch eine jährliche, im voraus zu entrichtende Rente von 5 Prozent, wovon 1 Prozent unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Beträge als Kapitalabtrag anzusehen ist (§ 20)

Demnach ist erforderlich zur Ablösung einer Rente von jährlich

am Anfange des Jahres	treffen von der sodann fälligen Rente auf		und bleiben von der Ent- schädigung noch zu tilgen: Mark	im Laufe des Jahres	1 Mark (Entschädigung = 20 Mark) Mark
	Zinsen Mark	Entschädigung Mark			
1.	4,00 000	1,00 000	99,00 000	1.	19,80 000
2.	3,96 000	1,04 000	97,96 000	2.	19,59 200
3.	3,91 840	1,08 160	96,87 840	3.	19,37 568
4.	3,87 514	1,12 486	95,75 354	4.	19,15 071
5.	3,83 014	1,16 986	94,58 368	5.	18,91 674
6.	3,78 336	1,21 666	93,36 703	6.	18,67 341
7.	3,73 468	1,26 532	92,10 171	7.	18,42 034
8.	3,68 407	1,31 593	90,78 578	8.	18,15 716
9.	3,63 143	1,36 857	89,41 721	9.	17,88 344
10.	3,57 669	1,42 331	87,99 390	10.	17,59 878
11.	3,51 976	1,48 026	86,51 365	11.	17,30 273
12.	3,46 056	1,53 945	84,97 420	12.	16,99 485
13.	3,39 897	1,60 103	83,37 317	13.	16,67 463
14.	3,33 493	1,66 607	81,70 810	14.	16,34 162
15.	3,26 832	1,73 168	79,97 642	15.	15,99 528
16.	3,19 905	1,80 096	78,17 547	16.	15,63 509
17.	3,12 702	1,87 298	76,30 249	17.	15,26 050
18.	3,05 210	1,94 790	74,35 459	18.	14,87 092
19.	2,97 418	2,02 582	72,32 877	19.	14,46 575
20.	2,89 315	2,10 685	70,22 192	20.	14,04 439
21.	2,80 888	2,19 112	68,03 080	21.	13,60 616
22.	2,72 123	2,27 877	65,76 203	22.	13,15 041
23.	2,63 009	2,36 992	63,38 211	23.	12,67 642
24.	2,53 528	2,46 472	60,91 739	24.	12,18 848
25.	2,43 670	2,56 330	58,35 409	25.	11,67 082
26.	2,33 418	2,66 584	55,68 826	26.	11,13 765
27.	2,22 753	2,77 247	52,91 578	27.	10,58 316
28.	2,11 663	2,88 337	50,03 241	28.	10,00 648
29.	2,00 130	2,99 870	47,03 371	29.	9,40 674
30.	1,88 135	3,11 866	43,91 508	30.	8,78 301
31.	1,75 660	3,24 340	40,67 160	31.	8,13 433
32.	1,62 687	3,37 313	37,29 853	32.	7,45 971
33.	1,49 194	3,50 806	33,79 047	33.	6,76 809
34.	1,35 162	3,64 838	30,14 209	34.	6,02 842
35.	1,20 569	3,79 432	26,34 777	35.	5,26 955
36.	1,05 391	3,94 609	22,40 168	36.	4,48 034
37.	0,89 607	4,10 393	18,29 776	37.	3,65 955
38.	0,73 191	4,26 809	14,02 966	38.	2,80 593
39.	0,56 119	4,43 861	9,59 086	39.	1,91 817
40.	0,38 363	4,61 637	4,97 448	40.	0,99 490
41.	0,19 898	{ 4,80 102 } { 0,17 346 }	0,17 346		

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Verzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 21. —

(Nr. 10892.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar:

a. zum Baue von Haupteisenbahnen:

1. von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg	19 059 000	Mark,
2. von Oberhausen West nach Hohenbudberg einschließ- lich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrt	33 500 000	"

b. zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1. von Arys nach Lyck	4 929 000	"
2. von Angerburg nach Gumbinnen	7 150 000	"
3. von Jastrzemb nach Loslau	2 877 000	"
4. von (Kontopp) Kolzig nach Glogau mit Abzweigung nach Frauastadt	6 370 000	"
5. von Barth nach Prerow	2 190 000	"
6. von Suhl nach Schleusingen	2 730 000	"
7. von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz (preussische Teilstrecke)	2 323 000	"
8. von Kirchhain in Hessen nach Gemünden a. d. Wohra	3 729 000	"
9. von Korbach nach Brilon (Wald)	9 800 000	"
10. von (Nienburg a. d. Weser) Lemke nach Diepholz . .	6 774 000	"

zu übertragen 101 431 000 Mark

	Übertrag	101 431 000	Mark
11.	von Marienberg-Langenbach nach Erbach (Westerwald)	1 844 000	•
12.	von Heimbach (Nahe) nach Baumholder	3 327 000	•
13.	von Jünkerath nach Bütgenbach	16 273 000	•
	c) zur Beschaffung von Betriebsmitteln	9 650 000	•
	zusammen	132 525 000	Mark;

II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Gleises auf den nachbezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1.	Lichau-Robier	362 000	Mark,
2.	Danzig Olivaer Tor-Neufahrwasser	433 000	•
3.	(Bromberg) Karlsdorf-Thorn	2 180 000	•
4.	Warberg-Falkstädt	910 000	•
5.	Nengersdorf-Nieder Nengersdorf	135 000	•
6.	Dittersbach-Neurode	9 000 000	•
7.	Görlitz-Nitrisch	495 000	•
8.	Rottbus-Görlitz	5 150 000	•
9.	Hohenbocka-Falkenberg	4 150 000	•
10.	Charlottenburg-Spandau	5 030 000	•
11.	Stralsund-Stralsund Hafen	650 000	•
12.	Erfurt-Neudietendorf	3 312 000	•
13.	Heudeber-Dannstedt-Ilfenburg	2 145 000	•
14.	Hameln-Löhne	5 350 000	•
15.	Kirchlengern-Löhne	740 000	•
16.	Bloß Hörne-Osnabrück	975 000	•
17.	Hengstei-Schwerte	3 900 000	•
18.	Barmen-Rittershausen - Vorbahnhof Barmen-Rittershausen	1 250 000	•
19.	Bloß Lotharstraße-Oberhausen West	2 640 000	•
20.	Düsseldorf (Hauptbahnhof)-Neuß	9 750 000	•
21.	Türkismühle-Ronnweiler	1 730 000	•
22.	Gerolstein-Pronsfeld	2 430 000	•
	zusammen	62 717 000	• ;
	zu übertragen	195 242 000	Mark

Übertrag 195 242 000 Mark

III. zur Fertigstellung des Baues von zweiten, dritten und vierten Gleisen, Vorortgleisen und Verbindungsbahnen auf den nachbezeichneten Strecken:

1. Jarotschin-Miloslav	370 000 Mark,
2. Reife über Camenz (Schles.)- Glaß	721 000 "
3. Ruhbank-Vandeshut	22 000 "
4. Richtenau-Nikolausdorf	40 000 "
5. Lübbenau-Senftenberg	650 000 "
6. Stettin-Podejuch	200 000 "
7. Angermünde-Seehausen	70 000 "
8. Seehausen-Rechlin	50 000 "
9. Berliner Ringbahn-Grünau und Anschlußbahn Rixdorf-Nieder- schöneweide-Johannisthal	1 440 000 "
10. Berlin (Gesundbrunnen)-Ber- nau	10 970 000 "
11. Schönholz-Hermisdorf einschließ- lich des Grunderwerbes für die spätere Fortführung bis Dramien- burg	6 200 000 "
12. Zossen-Elsterwerda	1 690 000 "
13. Camburg-Rösen (Abzweigung).	263 000 "
14. Jena (Saalbahnhof)-Rudolstadt	2 436 000 "
15. Saalfeld-Probstzella	80 000 "
16. Stendal-Osterburg	20 000 "
17. Kallehne-Bergen	60 000 "
18. Wienenburg-Bad Harzburg	96 000 "
19. Rendsburg-Tübek und Larp- Nordschleswigsche Weiche-Patt- burg	50 000 "
20. Burg-Resum-Grohn-Begefack	80 000 "
21. Altenbeken-Warburg	20 000 "
22. Bielefeld-Brackwede	3 150 000 "
23. Bünde-Osnabrück	410 000 "
24. Ithove-Emden	230 000 "
25. Limburg-Staffel	190 000 "
26. Verbindungsbahn bei Bergisch Glabbach	766 000 "
zu übertragen	30 274 000 Mark, 195 242 000 Mark

	Übertrag	30 274 000	Mark,	195 242 000	Mark
27.	Barmen-Barmen-Rittershausen	210 000	"		
28.	Kath-Düsseldorf (Hauptbahnhof)	200 000	"		
29.	Andernach-Mayen	740 000	"		
30.	Montjoie-Sourbrodt	760 000	"		
		<hr/>			
		zusammen		32 184 000	" ;

IV. zu nachstehenden Bauausführungen:

1.	für die Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes . . .	2 483 000	Mark,		
2.	für die Herstellung einer Umgehungsbahn bei Elm	11 721 000	"		
3.	zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:				
	a) der Eisenbahn von Herborn nach Westerbürg . . .	887 000	"		
	b) der Eisenbahn von Wiehl über Waldbröl nach Morsbach	1 000 000	"		
	c) der Eisenbahn von Schrimm nach Jarotschin	425 000	"		
	d) der Eisenbahn von Mohrungen nach Liebenmühl . .	1 050 000	"		
	e) der Eisenbahn von Winterberg i. Westf. nach Frankenberg in Hessen-Nassau . . .	740 000	"		
	f) der Eisenbahn von Göttingen nach Bodensfelde . .	500 000	"		
	g) des zweiten Gleises auf der Strecke Hagen (Westf.)-Oberhagen-Oberbrügge . .	800 000	"		
	h) des zweiten Gleises auf der Strecke Kreuzburg-Nams-lau	413 000	"		
	i) des zweiten Gleises auf der Strecke Breslau-Glogau	405 000	"		
		<hr/>			
		zusammen		20 424 000	" ;

V.	zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bestehenden Staatsbahnen	170 000 000	" ;		
		<hr/>			
	zu übertragen	417 850 000	Mark		

Übertrag . . . 417 850 000 Mark

VI. zur Auffüllung des Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen sowie zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung (Artikel I § 3a unter 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1903 — Gesesamml. S. 155 —)

eine Summe bis zu 30 000 000 ;

VII. zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen 5 000 000 .

insgesamt . . . 452 850 000 Mark.

Über die Verwendung des Fonds zu VII wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Ib aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen unter I bis 12 und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschafterschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1 bis 3 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

- a) bei Nr. 1 (Arns-Bych) von 169 000 Mark,
- b) bei Nr. 2 (Angerburg-Gumbinnen) von 100 000 .
- c) bei Nr. 3 (Jastrzemb-Loßlau) von 92 000 .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf preussischem

Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Arys—Byd) von	184 000	Mark,
„ „ 2 (Angerburg—Gumbinnen) von	746 000	„
„ „ 3 (Jastrzemb—Łosław) von	370 000	„
„ „ 4 ([Kontopp] Kolzig—Glogau mit Abzweigung nach Frauastadt) von	647 000	„
„ „ 5 (Barth—Prerow) von	254 000	„
„ „ 6 (Suhl—Schleusingen) von	268 000	„
„ „ 7 (Niederaula—Alsfeld mit Abzweigung nach Schliß [preussische Teilstrecke]) von	157 000	„
„ „ 8 (Kirchhain i. Hessen—Gemünden a. d. Wobra) von	870 000	„
„ „ 9 (Korbach—Brilon [Wald]) von	262 000	„
„ „ 10 ([Nienburg a. d. Weser] Lemke—Diepholz) von	732 000	„
„ „ 11 (Marienberg—Langenbach—Erbach [Westewald]) von	165 000	„
„ „ 12 (Heimbach [Nahe]—Baumholder) von	398 000	„

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 1 (Arys—Byd), 2 (Angerburg—Gumbinnen) und zu 3 (Jastrzemb—Łosław) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chaussees und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Ferner muß für die unter Nr. 5 und 13 benannten Eisenbahnen von den Beteiligten — und zwar zu Nr. 13 vom Reiche — ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß übernommen werden, der sich beläuft:

a) bei Nr. 5 (Barth—Prerow) auf	260 000	Mark,
-------------------------------------------	---------	-------

- b) bei Nr. 13 (Jünkerath-Bütgenbach) auf 70 Prozent
der anschlagmäßigen, vorläufig auf 16 273 000
Mark ermittelten Bausumme mit 11 391 000 Mark.

§ 2.

Die Ausführung der im § 1 unter II Nr. 6, 8, 10, 21 und 22 und III Nr. 14 vorgesehenen zweiten usw. Gleise wird davon abhängig gemacht, daß zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß geleistet wird, und zwar:

1. seitens der Beteiligten:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) bei II Nr. 6 (zweites Gleis Dittersbach-Neurode)
in Höhe von | 102 500 Mark |
| b) bei II Nr. 8 (zweites Gleis Kottbus-Görlitz) in
Höhe von | 10 000 " |
| c) bei II Nr. 10 (Charlottenburg-Spandau) in Höhe
von | 3 420 000 " |
| d) bei III Nr. 14 (zweites Gleis Jena [Saalbahnhof]-
Rudolstadt) in Höhe von | 156 000 " |

2. seitens des Reichs bei II Nr. 21 und 22 (zweites Gleis Türkis-
mühle-Nonnweiler und Gerolstein-Pronsfeld) in Höhe
von 80 Prozent und 90 Prozent der anschlagmäßigen,
bei Nr. 21 auf vorläufig 1 730 000 Mark festgestellten
Bausumme mit 1 384 000 Mark,
bei Nr. 22 auf vorläufig 2 430 000 Mark
festgestellten Bausumme mit 2 187 000 "

zusammen 3 571 000 Mark.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I, II und III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 227 426 000 Mark,
die Barzuschüsse der Interessenten und des Reichs:

1. gemäß § 1 C

- | | |
|----------------------------|---------------|
| a) mit | 260 000 Mark, |
| b) mit vorläufig | 11 391 000 " |

2. gemäß § 2

- | | |
|------------------|-----------|
| a) mit | 102 500 " |
| b) " | 10 000 " |

zu übertragen 11 763 500 Mark, 227 426 000 Mark,

	Übertrag	11 763 500 Mark	227 426 000 Mark
c) mit		3 420 000 "	
d) "		156 000 "	
e) " vorläufig		3 571 000 "	
		<hr/>	
		zusammen	18 910 500 "

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1

Nr. I, II und III von vorläufig 208 515 500 Mark
sowie zur Deckung der für die im § 1 unter IV bis VII vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 225 424 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schakanweisungen durch Ausgabe von neuen Schakanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schakanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schakanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schakanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. I b für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schakanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897,

betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I bis IV bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

L. S. Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 22. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund, S. 127. — Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Groß Strehliß und Krappitz, S. 129. — Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel, S. 129. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 130.

(Nr. 10893.) Gesetz, betreffend die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund. Vom 10. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Herstellung von drei Doppelschachtanlagen in dem im Jahre 1902 für den Staat erworbenen Besitz an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund und zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Betriebsmittel einen Betrag bis zu 55 Millionen Mark zu verausgaben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuld-papiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Vom 1. April 1915 ab hat eine verstärkte Tilgung derart zu erfolgen, daß unter Einrechnung der Mittel, welche zur gesetzlichen $\frac{3}{6}$ prozentigen Tilgung der jeweils nach dem Staatshaushaltsetat sich ergebenden Kapitalschuld aus dem vorliegenden Gesetz erforderlich sind, der gesamte Betrag der auf Grund des vorliegenden Gesetzes aufzunehmenden Anleihe, soweit er bis zum 31. März 1915 noch nicht getilgt worden ist, bis zum 31. März 1930 getilgt sein muß. Zu diesem Zwecke ist vom Etatsjahre 1915 ab alljährlich ein Betrag bereit zu stellen, der sich ergibt, wenn der jeweilig bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres in Anspruch genommene Betrag der Anleihe abzüglich der bereits getilgten Summe durch die Zahl der noch bis zum Endzeitpunkte der Tilgung vorhandenen Jahre geteilt wird.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10894.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Groß Strehliß und Krappitz. Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziges Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird der Gutsbezirk Gogolin aus dem Kreise Groß Strehliß vom 1. Juli 1908 ab unter Abtrennung von dem Bezirke des Amtsgerichts in Groß Strehliß dem Amtsgericht in Krappitz zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10895.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel.
Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziges Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird die Gemeinde Wertherbruch aus dem Kreise Rees vom 1. Juli 1908 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Wesel dem Amtsgericht in Rees zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1908, betreffend die Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts über die Geschäftsbezirke der Uckermärkischen Ritterschaftsräte vom 17. Dezember 1907, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18 S. 143, ausgegeben am 30. April 1908,
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 213, ausgegeben am 1. Mai 1908,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 17 S. 89, ausgegeben am 23. April 1908,
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 16 S. 139, ausgegeben am 17. April 1908,
der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 18 S. 119, ausgegeben am 30. April 1908,
der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 16 S. 99, ausgegeben am 18. April 1908, und
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 17 S. 173, ausgegeben am 25. April 1908;
2. das am 2. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Rös zu Rös im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 20 S. 121, ausgegeben am 14. Mai 1908;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Geismar im Kreise Friesland zur Schaffung einer Schutzzone für Quelle II der zu erbauenden zentralen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 19 S. 115, ausgegeben am 6. Mai 1908;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zur Ausführung der geplanten Ergänzung der Entwässerungsanlagen der Stadt Crefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 216, ausgegeben am 16. Mai 1908;
5. das am 5. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Hainichener Deichverband zu Hainichen im Kreise Delitzsch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 20 S. 151, ausgegeben am 16. Mai 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 23. —

(Nr. 10896.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 1. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *u.*,
verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf
den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst. Das Staats-
ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 *M.*
und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M.*) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 24. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel, S. 133. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Revier-Verginspektoren, S. 139. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höchst a. M., Rennerod, Runkel, Ufingen und Wallmerod, S. 140.

(Nr. 10897). Gesetz, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel. Vom 19. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für den Regierungsbezirk Cassel, was folgt:

A. Koppelfischerei.

§ 1.

Koppelfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist sowohl die Ausübung mehrerer Fischereiberechtigungen an derselben Gewässerstrecke, als auch die Ausübung einer mehreren Personen an derselben Gewässerstrecke gemeinschaftlich zustehenden Fischereiberechtigung.

§ 2.

Die Teilnehmungsrechte von Koppelfischereiberechtigten können von der Auseinandersetzungsbehörde im Falle des Bedürfnisses auf ein bestimmtes, dem rechtmäßigen Besitzstand entsprechendes Maß festgesetzt und bezüglich der Ausübung des Betriebs näher geregelt werden. Dabei sind namentlich die örtlichen Grenzen der Berechtigung, die Zahl der zur Ausübung der Koppelfischerei berechtigten Personen, die zulässigen Fangarten sowie die Zahl und Beschaffenheit der Fanggeräte, die Fangzeiten und bei etwaiger Beschränkung der Berechtigung auf gewisse Fischgattungen auch die letzteren näher zu bestimmen. Fischereipolizeiliche Vorschriften werden durch eine derartige Regelung nicht berührt.

§ 3.

Einigen die Beteiligten sich in diesem Verfahren darüber, daß die ihnen zustehende Koppelfischerei, und zwar im ganzen künftig durch einen besonders

angestellten Fischer oder durch Verpachtung genutzt werden soll, so hat die Auseinandersetzungsbehörde eine solche Regelung, deren Ausführung der Landrat zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen hat, zu beurkunden.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von dem Landrate zugelassen werden. Die Trennung des Koppelfischereibezirkes in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung des Landrats, der darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird. Der Landrat ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräte in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

§ 4.

Erfolgt keine Einigung der Beteiligten über die Nutzung durch einen besonders angestellten Fischer oder durch Verpachtung, so kann, wenn solches nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde im Interesse einer pfleglichen Nutzung der Fischerei erforderlich ist, für jeden einzelnen Berechtigten nach Analogie der Gemeinheitsteilung ein bestimmtes Revier gebildet werden. Geschieht dies, so finden wegen der Ausübung der Fischerei die Vorschriften der §§ 8 ff. dieses Gesetzes Anwendung.

§ 5.

Das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten, welche an der Regelung der Koppelfischerei ein privatrechtliches Interesse haben, oder im öffentlichen Interesse auf Antrag des Landrats desjenigen Kreises, welchem die der Koppelfischerei unterliegende Gewässerstrecke ganz oder teilweise angehört.

Für diejenigen Koppelfischereien, deren Gebiet ausschließlich im Gemeindebezirk einer oder mehrerer Städte belegen ist, tritt an die Stelle des Landrats der Magistrat.

§ 6.

Hinsichtlich der Behörden und des Verfahrens sowie des Kostenwesens kommen die in dem Regierungsbezirke Cassel für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Erfolgt die Regelung der Koppelfischerei auf den Antrag des nach § 5 zuständigen Landrats oder Magistrats, oder wird deren Antrag zurückgewiesen, so bleiben die entstandenen Kosten außer Ansatz.

§ 7.

Koppelfischereiberechtigungen können in Zukunft weder durch Vertrag, noch durch Erziehung begründet werden.

B. Fischereibezirke.

§ 8.

Aus den den Berechtigten gemäß § 4 zugewiesenen Revieren können Fischereibezirke gebildet werden. Die Fischereibezirke sind entweder selbständige oder gemeinschaftliche. Über ihre Bildung, Abänderung und Aufhebung beschließt der Kreisauschuß.

§ 9.

Umfaßt ein Revier eine Gewässerstrecke von mindestens fünfhundert Meter, so kann daraus ein selbständiger Fischereibezirk gebildet werden. Auf Antrag des Berechtigten muß dies geschehen.

Der Kreisauschuß kann auch aus einem, eine kürzere Strecke umfassenden Revier einen selbständigen Fischereibezirk bilden, wenn er es im fischereiwirtschaftlichen Interesse für zulässig erachtet.

§ 10.

Grenzt an einen selbständigen Fischereibezirk ein Revier, das weder einen selbständigen Fischereibezirk noch einen Teil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes (§ 11) bildet, so ist der Berechtigte verpflichtet, die Fischerei in dem Reviere dem Inhaber des selbständigen Fischereibezirkes auf dessen Antrag gegen eine in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisauschusses festzusetzende Entschädigung zu überlassen.

Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§ 11.

Reviere, die weder einen selbständigen Fischereibezirk bilden, noch gemäß § 10 einem solchen angeschlossen sind, können zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt werden. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk soll sich in der Regel auf eine zusammenhängende Gewässerstrecke von mindestens drei Kilometer erstrecken.

§ 12.

Die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes erfolgt durch die Gesamtheit der Berechtigten (Fischereiversammlung).

Die Aufsicht über die Verwaltung führt der Kreisauschuß.

Die Fischereiversammlung ist beschlußfähig, sofern der Termin mindestens eine Woche vorher in denjenigen Gemeinden, zu denen der Fischereibezirk gehört, ortsüblich bekannt gemacht ist. Die Gemeindevorsteher haben einem Ansuchen des Fischereivorstehers (§ 14) um Bekanntmachung zu entsprechen.

Die Beschlüsse der Erschienenen sind für die Ausgebliebenen bindend.

Berechtigte, die außerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Gemeinden wohnen, haben zur Entgegennahme von Zustellungen einen in einer dieser Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Fischereivorsteher namhaft zu machen.

Jeder Berechtigte kann sich durch einen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Berechtigten in der Fischereiversammlung vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen führen.

§ 13.

Die Fischereiversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. In Ermangelung anderweiter Vereinbarungen steht jedem Reviere für eine Gewässerstrecke bis zu zehn Meter eine Stimme, für jede weiteren zehn Meter je eine Stimme mehr zu; überschießende Bruchteile werden nicht mitgerechnet. Kein Beteiligter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen.

Das Stimmverhältnis wird durch den Fischereivorsteher festgestellt und in den im § 12 Abs. 3 bezeichneten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Gegen die Festsetzung des Stimmverhältnisses findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisauschusse statt.

§ 14.

Die Berufung und Leitung der Fischereiversammlung, die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fischereibezirkes sowie die Vertretung der Berechtigten in einem Verfahren auf Ablösung einer Fischereiberechtigung liegen dem Fischereivorsteher ob.

Der Landrat, in Städten der Bürgermeister, ist befugt, in der Fischereiversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, ingleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen. Zuständig ist derjenige, in dessen Amtsbezirke die größte Strecke des Fischereibezirkes liegt.

Der Fischereivorsteher wird erstmalig aus der Zahl der Berechtigten von dem Kreisauschuß auf drei Jahre ernannt. Demnächst wird der Vorsteher von der Fischereiversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt; kommt eine solche Wahl nicht zustande, so erfolgt die Ernennung des Vorstehers durch den Kreisauschuß. In gleicher Weise kann für den Fischereivorsteher ein Stellvertreter bestellt werden.

§ 15.

Die Einnahmen und Ausgaben werden durch den Fischereivorsteher auf die beteiligten Reviere und zwar mangels besonderer Vereinbarung nach Verhältnis der Gewässerstrecken verteilt. Vorher sind Abrechnungen und Verteilungsplan in jeder der im § 12 Abs. 3 bezeichneten Gemeinden während der Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Beginn der Auslegung sind in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen den Verteilungsplan beschließt der Fischereivorsteher. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

§ 16.

Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke darf nur durch Verpachtung genutzt oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

Das Gleiche gilt für die Fischerei in einem selbständigen Fischereibezirke, der aus einem Reviere gebildet ist, das einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder Wassergenossenschaft gehört.

Über die Art der Ausübung ist dem Landrat Anzeige zu machen; bis zur Anzeige ruht die Fischerei.

Im übrigen finden auf die Ausübung der Fischerei in den nach diesem Gesetze gebildeten Fischereibezirken die §§ 8 und 12 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197) sowie Artikel II des Gesetzes, betreffend Abänderung des Fischereigesetzes, vom 30. März 1880 (Gesetzsamml. S. 228) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Aufsichtsbehörde der Kreis- auschuß anzusehen ist.

§ 17.

Die nach § 9 Abs. 2 oder nach den §§ 10 und 11 gebildeten Fischerei- bezirke können nach Ablauf von drei Jahren aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Kreisauschuß es im fischereiwirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Interesse für notwendig erachtet. Vorher muß der Fischereivorsteher gehört werden.

§ 18.

In Beschlüssen, durch welche Fischereibezirke gebildet, abgeändert oder auf- gehoben werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Sie sind bei selbständigen Fischereibezirken den einzelnen Beteiligten besonders und bei ge- meinschaftlichen Fischereibezirken in den in § 12 Abs. 3 bezeichneten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

§ 19.

Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehilfen dürfen fremde Ufergrundstücke, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist und nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Zum Betreten dauernd vollständig eingefriedigter Grundstücke ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Frage, ob ein Grundstück dauernd vollständig eingefriedigt ist, wird endgültig durch den Kreisauschuß entschieden. Zur vollständigen Einfriedigung gehört die Ein- friedigung des Ufers nicht. Für den beim Betreten verübten Schaden haftet

der Fischereibezirk (§ 11) sowie der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte (§ 16 Abs. 1), ein jeder aufs Ganze, entstehendenfalls unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschädiger.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreis Ausschusses. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 20.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu fassenden Beschlüsse des Kreis Ausschusses ergehen auf Antrag eines Beteiligten oder des Landrats.

§ 21.

In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses in den Fällen der §§ 12 und 16 der Magistrat, in den übrigen Fällen der Bezirksausschuß, an die Stelle des Landrats in den Fällen der §§ 3, 16 und 20 die Ortspolizeibehörde.

§ 22.

Ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) zur Anwendung, auch wenn die Kreise verschiedenen Provinzen angehören.

C. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben:

1. die Fischereien in geschlossenen Gewässern (§ 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197));
2. die mittels ständiger Vorrichtungen ausgeübten Fischereien (§§ 5, 20 und 28 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874), sofern dieselben vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben;
3. die Fischereien von Genossenschaften (§§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874);
4. die Fischereien, welche Bestandteile eines Familienfideikommisses sind.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 19. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Befeler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10898.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Revier-Berg-
inspektoren. Vom 19. Mai 1908.

Auf Ihren Bericht vom 15. Mai d. J. genehmige Ich, daß die Bestimmung
unter Ziffer I Meines Erlasses vom 5. November 1898, betreffend die Rang-
und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten, (Gesetzsamml. S. 333) auch auf
die Klasse der Revier-Berginspektoren Anwendung findet.

Wiesbaden, den 19. Mai 1908.

Wilhelm.

Delbrück.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

(Nr. 10899.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn; Höchst a. M., Rennerod, Runkel, Usingen und Wallmerod. Vom 28. Mai 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde
Eisemroth,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde
Höchst a. M.,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde
Rennerod,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Langhecke,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Wehrheim,

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod belegenen,

am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in

anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Jakobsfund, Carls-

fund, Eva, Wilhelm V, Lignit III, Lignit X, Lignit XI, Lignit XII,

Mag I, Anna VI, Hullos, Hugo I, Langwiesen, Marie I, Emilie I,

Friederike, Germania IX, Haertlingen, Spazenburg, Schoenberg III,

Gershasen, Westerburg, Lothringen II, Paul I, Deutschland, Lothringen,

Bismarck I, Moltke, Bertha, Bohnenbiss, Gottes Gnade, Ursula,

Großerwald, Himbürg, Consolidation, Molsberg I, Steinbruch, Quelle,

Weldersacker, Christiansfund

am 1. Juli 1908 beginnen soll.

Berlin, den 28. Mai 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 25. —

(Nr. 10900.) Gesetz, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengebiete. Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den Bau

1. eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) 14 700 000 Mark,
2. von Staubecken im Masurischen Seengebiete 1 815 000 „

nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

Mit der Ausführung des Masurischen Kanals ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue des Kanals und seiner Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschafterschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforder-

lichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Kanalunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs des Kanals zu gestatten.

§ 3.

Die Ausführung der Staubecken im Masurischen Seengebiet wird davon abhängig gemacht, daß die Provinz Ostpreußen der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernimmt, einen Beitrag für diesen Bau von 200 000 Mark zu leisten.

§ 4.

Dem Staate liegt, unbeschadet der gemäß § 2 dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen Dritter, bei Durchführung der in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen die Herstellung derjenigen Anlagen ob, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, ingleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Wo die Herstellung der Anlagen zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile mit der Ausführung des Bauplans nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist Schadenersatz zu gewähren. Hat der Grundeigentümer nicht bereits nach geltendem Rechte einen Anspruch auf Entschädigung, so ist der Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

§ 5.

Soweit nicht eine Planfestsetzung im Enteignungsverfahren stattfindet, erfolgt die Feststellung der Verpflichtungen des Staates nach folgenden Bestimmungen:

Ein Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 4 herzustellenden Anlagen zu ersehen sind, ist in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirke während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan erheben. Zeit und Ort der Offenlegung sowie die Stelle, bei welcher solche Einwendungen in bezug auf die herzustellenden Anlagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, ist durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Auch der Gemeinde- oder Gutsvorstand hat das Recht, Einwendungen zu erheben. Nach Ablauf der

Frist sind die Einwendungen durch einen Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Bauverwaltung, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterung erfolgt die Feststellung der dem Staate obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß.

Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen neunzig Tagen der Rechtsweg, im übrigen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Die Frist für die Beschreitung des Rechtswegs läuft, sofern Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten eingelegt ist, von der Zustellung der Entscheidung auf diese Beschwerde.

Sofern mit der Bauausführung eine besondere Behörde betraut ist, steht auch dieser die Beschwerde zu; ihr ist der Beschluß zuzustellen.

§ 6.

Wegen solcher nachteiliger Folgen, welche erst nach der Erörterung vor dem Beauftragten des Regierungspräsidenten erkennbar werden, steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Errichtung von Anlagen oder Schadenersatz (§ 4) bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage zu, durch welchen er benachteiligt wird. Die Feststellung der Verpflichtung des Staates erfolgt sinngemäß nach den im § 5 gegebenen Vorschriften.

§ 7.

Fehlt einem Grundstücke der Anschluß an den Masurischen Kanal und erscheint die Herstellung des Anschlusses aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere im Interesse der Förderung des Kanalverkehrs, geboten, so bedarf es für die Ausführung des Anschlusses zur Enteignung einer königlichen Verordnung nicht, vorausgesetzt, daß nicht der Eigentümer zur Abtretung des mit Gebäuden besetzten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume gegen seinen Willen angehalten werden soll. Die Zulässigkeit der Enteignung wird von dem Bezirksausschuß ausgesprochen.

§ 8.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeits-terminen zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuld-papiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 9.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinssatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 8), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 10.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 26. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Graudenz, S. 145. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 146.

(Nr. 10901.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Graudenz. Vom 30. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754), was folgt:

Daß bei dem Amtsgericht in Graudenz teilweise abhanden gekommene Grundbuchblatt Nummer 103 des Grundbuchs von Schöntal Band 4 ist nach Maßgabe nachstehender Vorschriften wiederherzustellen:

1. Als Grundlage dienen der noch vorhandene Teil des Grundbuchblatts, der sich auf die Eintragungen in Abteilung III dieses Blattes beziehende Inhalt der Grundakten von Dofoczyn (jetzt Schöntal) Nummer 23 und 48 sowie der Hypothekenbrief über die in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Hypothek.
2. Vor der Wiederherstellung des Blattes hat der Eigentümer an Eidesstatt zu versichern, daß ihm von einer weiteren Eintragung in Abteilung III nach der unter Nummer 2 eingetragenen Hypothek nichts bekannt sei.
3. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 30. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.
Kaiser.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1908, betreffend die Genehmigung des I. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, durch die Amtsblätter
 - der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 146, ausgegeben am 9. April 1908,
 - der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 16 S. 109, ausgegeben am 15. April 1908,
 - der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 16 S. 123, ausgegeben am 15. April 1908, und
 - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 164, ausgegeben am 7. Mai 1908;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1908, betreffend die Genehmigung des II. Nachtrags zur Landschaftsordnung, des IV. Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreussischen Landschaft und des I. Nachtrags zum Statute der Bank der Ostpreussischen Landschaft, durch die Amtsblätter
 - der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 18 S. 178, ausgegeben am 30. April 1908,
 - der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 19 S. 138, ausgegeben am 6. Mai 1908,
 - der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 17 S. 139, ausgegeben am 23. April 1908, und
 - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18 S. 143, ausgegeben am 30. April 1908;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an Kleinbahn Bremervörde-Osterholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Bremervörde, für die Anlage einer Kleinbahn von Bremervörde über Worpsswede nach Osterholz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 20 S. 121, ausgegeben am 15. Mai 1908;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Moers für die Anlage einer Kleinbahn von Schaerhuyjen nach Kamp, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21 S. 223, ausgegeben am 23. Mai 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Befellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 27. —

(Nr. 10902.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 17. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf
den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das
Haus der Abgeordneten, werden auf den 26. Juni 1908 in Unsere Haupt- und
Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung be-
auftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M
und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 28. —

Inhalt: Polizeikostengesetz, S. 149. — Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiff-
fahrtsgerichts in Crefeld, S. 154. — Bekanntmachung der nach dem Besetze vom 10. April 1872
durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 154.

(Nr. 10903.) Polizeikostengesetz. Vom 3. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer königlichen Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung unmittelbar entstehenden Kosten; einschließlich der Kosten für das Nachwachswesen, und erhebt, unbeschadet der Bestimmung im § 7 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65), alle mit dieser Verwaltung verbundenen oder aus deren Anlaß zur Hebung gelangenden Einnahmen.

Die Gemeinden tragen zu den Kosten ein Drittel bei und nehmen an den Einnahmen zu einem Drittel teil.

§ 2.

Unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind sämtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Remunerationen, Orts- und Stellenzulagen, Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Mietsentschädigungen, Wagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Unterstützungen, Stellvertretungs-, Fuhr- und Transportkosten, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes, Mieten für Dienstwohnungen und Polizeidiensträume, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Geschäftsbedürfnisse, für bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängniskosten, Kosten der örtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau und Trichinenschau sowie sonstige besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung. Von den

Ausgaben der Königlichen Polizeiverwaltung zu Berlin werden jedoch ebenso wie von den Einnahmen dieser Polizeiverwaltung fünf vom Hundert als nicht auf der örtlichen Polizeiverwaltung beruhend abgesetzt.

Den der Anteilsberechnung unterliegenden Ausgaben treten hinzu:

1. zur Bestreitung der Pensionen und Bartegelder für Beamte der Königlichen Ortspolizeiverwaltung sowie der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten ein Pauschbetrag von siebenzehn vom Hundert der Gesamtsumme der im Staatshaushaltsetat für diese Beamten ausgebrachten Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse;
2. als Jahresnutzungswert der der Königlichen Ortspolizeiverwaltung dienenden Gebäude und Inventariestücke dreiundeinhalb vom Hundert ihres Wertes..

Als Wert gilt:

- a) für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung zu nehmenden Gebäude und Inventariestücke der aus den Bau-rechnungen sich ergebende Anschaffungswert;
- b) für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung befindlichen Gebäude und Inventariestücke der in der Anlage festgesetzte Wert. Bei Gemeinden, welche für Zwecke der Königlichen Ortspolizeiverwaltung Gebäude und Inventariestücke hergeben, wird der Jahresnutzungswert den Ausgaben nicht hinzugerechnet, sondern zu zwei Dritteln von dem Kostenanteil in Abzug gebracht.

§ 3.

Die Gemeinden bleiben verpflichtet, die in ihrem Eigentume stehenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Inventariestücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig den Zwecken der Königlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienen, auch ferner für die Dauer des Bedürfnisses der Königlichen Ortspolizeibehörde für diese Zwecke zu belassen.

§ 4.

Vor der Anmeldung von Mehrforderungen zum Staatshaushaltsetat haben die Königlichen Polizeiverwaltungen den beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird über die von den Gemeinden erhobenen Einwände ein Einverständnis nicht erzielt, so ist deren Äußerung mit der Anmeldung den zuständigen Ministern vorzulegen.

§ 5.

Die Kostenanteile der Gemeinden werden nach Abzug ihrer Einnahmeanteile durch den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten, auf Grund der für die einzelnen Polizeiverwaltungen ausgefertigten Kassenetats für jedes Rechnungsjahr vorläufig festgesetzt.

§ 6.

Erstreckt sich die Polizeiverwaltung einer königlichen Behörde in gleichmäßiger Zuständigkeit auf eine Mehrheit von Gemeinden, so wird das den Gemeinden zur Last fallende Drittel der Gesamtkosten dieser Verwaltung auf sie durch den Bezirksauschuß für jedes Rechnungsjahr unterverteilt und zwar zur einen Hälfte nach der Zahl der Zivilbevölkerung, wie sie durch die letzte amtliche Volkszählung ermittelt ist, zur anderen Hälfte nach dem Jahressteuersoll, das in den einem Landkreise angehörigen Gemeinden der Kreisbesteuerung, in Stadtkreisen der Provinzialbesteuerung des laufenden Rechnungsjahrs zu Grunde liegt.

Auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder des Regierungspräsidenten kann der Bezirksauschuß einen anderen Verteilungsmaßstab als den im Abs. 1 bezeichneten festsetzen. Gegen den Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Minister des Innern und den Finanzminister statt. Der andere Verteilungsmaßstab tritt erst von dem auf seine rechtskräftige Festsetzung folgenden Rechnungsjahr ab in Wirksamkeit.

Gegen den Beschluß über die Unterverteilung steht jeder Gemeinde binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschusse zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Die Gemeinden haben die vorläufig festgesetzten Kostenanteile (§ 5) in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

Nach Schluß des Rechnungsjahrs werden die Kostenanteile durch den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten, auf Grund des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

Wird die endgültige Festsetzung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen angefochten, so beschließt der Bezirksauschuß, für den Landespolizeibezirk Berlin der Bezirksauschuß Berlin. Gegen den Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf diejenigen Gemeinden der Provinz Hannover, in denen die Ortspolizeiverwaltung durch die Landräte geführt wird;
2. auf diejenigen Gemeinden der Provinz Posen, welche hinsichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung den Distriktskommissaren unterstehen;
3. auf diejenigen Gemeinden in der Umgebung von Potsdam, in denen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung Staatsbeamten übertragen sind.

§ 9.

Die bestehenden Verträge über die Hergabe von Grundstücken und Gebäuden zur Benutzung für die Königliche Ortspolizeiverwaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dagegen wird der zwischen der vormaligen Kurhessischen Staatsregierung und der Stadt Cassel abgeschlossene Vertrag vom ^{28. Oktober} 28. November 1830 wegen des von dieser Stadtgemeinde zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung gegen Gewährung einer einmaligen Abfindung von 4 Millionen Mark aus der Staatskasse hierdurch aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt vom 1. April 1908 ab in Kraft, für diejenigen Gemeinden jedoch, in welchen am 31. März 1908 die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer Königlichen Behörde geführt worden ist, vom 1. April 1909 ab.

§ 11.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. Juni 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Zusammenstellung der Werte

der

von den Königlichen Polizeiverwaltungen benutzten, dem Staate und den Gemeinden gehörigen Gebäude und Inventariestücke.

1	2	3	4	5	6	7	8
Efd. Nr.	Polizeiverwaltung in	Die Polizeidienstgebäude und dazu gehörigen Grundstücke befinden sich					
		im Eigentume des Staates			im Eigentume der Stadtgemeinde		
		und haben gegenwärtig					
		einen Gebäudewert von Mark	einen Inventarientwert von Mark	einen Gesamtwert von Mark	einen Gebäudewert von Mark	einen Inventarientwert von Mark	einen Gesamtwert von Mark
1.	Berlin	1 157 569	406 009	1 563 578	4 049 335	377 400	4 426 735
2.	Charlottenburg	209 895	40 262	250 157	—	12 232	12 232
3.	Rigsdorf	425 877	52 518	478 395	—	—	—
4.	Schöneberg	—	60 000	60 000	—	—	—
5.	Königsberg	379 300	64 427	443 727	—	—	—
6.	Danzig	762 094	58 521	820 615	—	1 353	1 353
7.	Potsdam	88 250	6 351	94 601	14 000	873	14 873
8.	Stettin	832 899	73 085	905 984	—	3 090	3 090
9.	Posen	272 300	14 000	286 300	—	15 000	15 000
10.	Breslau	643 760	19 500	663 260	111 080	24 600	135 680
11.	Magdeburg	154 566	64 900	219 466	101 494	3 000	104 494
12.	Kiel	—	48 000	48 000	—	—	—
13.	Hannover	1 119 819	93 197	1 213 016	—	—	—
14.	Cassel	652 800	75 135	727 935	—	—	—
15.	Hanau	31 500	4 700	36 200	—	—	—
16.	Fulda	—	2 120	2 120	—	—	—
17.	Frankfurt a. M.	—	10 000	10 000	891 218	79 250	970 468
18.	Wiesbaden	510 283	52 084	562 367	—	—	—
19.	Koblenz	450	6 847	7 297	83 553	720	84 273
20.	Cöln	1 251 699	122 400	1 374 099	32 000	1 700	33 700
21.	Aachen	—	9 660	9 660	145 000	10 992	155 992
22.	Saarbrücken	—	13 000	13 000	—	—	—
	Summe	8 493 061	1 296 716	9 789 777	5 427 680	530 210	5 957 890

(Nr. 10904.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld.
Vom 8. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 8. März 1879, betreffend die
Rheinschiffahrtsgerichte, (Gesetzsamml. S. 129) und in Abänderung des § 1 der
Verordnung, betreffend die Sitze und Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte, vom
1. September 1879 (Gesetzsamml. S. 609), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Amtsgericht in Crefeld wird vom 1. Juli 1908 ab als Rheinschiffahrts-
gericht für seinen Bezirk und den zum Amtsgerichtsbezirk Urdingen gehörigen Teil
des Crefelder Rheinhafens bestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357)
sind bekannt gemacht:

1. das am 29. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent-
wässerungsgenossenschaft zu Berfa im Kreise Ziegenhain durch das Amts-
blatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 18 S. 99, ausgegeben am
29. April 1908;
2. das am 13. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage-
genossenschaft Gauleben zu Gauleben im Kreise Wehlau durch das Amts-
blatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 21 S. 219, ausgegeben
am 21. Mai 1908;
3. das am 18. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässe-
rungsgenossenschaft der Hasswiesen Tolkemit zu Tolkemit im Landkreis
Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22
S. 179, ausgegeben am 30. Mai 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 29. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzeßion für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845, S. 155. — Gesetz, betreffend Abänderung der Begeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891, S. 157. — Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, S. 158. — Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preussischen Staates einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der Dänischen Kolonien anderseits von der Erhebung von Kirchensteuern, S. 159. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, St. Goarshausen, Hadamar, Herborn und Runkel, S. 159. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 160.

(Nr. 10905.) Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzeßion für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516). Vom 23. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Geltungsbereich der Generalkonzeßion für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516), was folgt:

Artikel I.

Der Justizminister, der Minister des Inneren und der Minister der geistlichen Angelegenheiten werden ermächtigt, dem gemäß Ziffer 1 der Generalkonzeßion vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516) gebildeten, unter dem Oberkirchenkollegium zu Breslau stehenden Verein der evangelisch-altlutherischen Kirchengemeinden die Rechte einer juristischen Person zu erteilen.

Artikel II.

Wird in eine gemäß Ziffer 2 der Generalkonzeßion vom 23. Juli 1845 genehmigte evangelisch-altlutherische Kirchengemeinde durch deren Vorstand ein Mitglied einer anderen Religionsgesellschaft, welches innerhalb der Kirchengemeinde einen Wohnsitz hat, innerhalb sechs Monaten nach Begründung dieses Wohnsitzes auf Grund einer öffentlich beglaubigten Beitrittserklärung aufgenommen, so wird der Aufgenommene von dem ersten Tage des auf die Beitrittserklärung folgenden

Monats ab von der Verpflichtung zu Leistungen befreit, welche auf seiner bisherigen persönlichen Zugehörigkeit zu der anderen Religionsgesellschaft beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen, insbesondere zu solchen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind.

Hinsichtlich des Austritts aus einer gemäß Ziffer 2 a. a. O. genehmigten Gemeinde bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 207). Findet jedoch gleichzeitig mit dem Austritte der Uetritt zu einer mit Korporationsrechten versehenen Gemeinde einer anderen Religionsgesellschaft, in deren Bezirke der Ue tretende seinen Wohnsitz hat, innerhalb sechs Monaten nach Begründung dieses Wohnsitzes statt, so wird der Ue tretende auf Grund einer bei dem Vorstande derselben abgegebenen öffentlich beglaubigten Ue trittserklärung von dem ersten Tage des auf die Ue trittserklärung folgenden Monats ab von der Verpflichtung zu Leistungen befreit, welche auf der bisherigen Kirchengemeindezugehörigkeit beruhen.

Artikel III.

Die aus den §§ 18 und 25 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts sich ergebenden Beschränkungen bezüglich der Benennung der gottesdienstlichen Gebäude und hinsichtlich des Gebrauchs der Glocken finden bei den gemäß Ziffer 2 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516) genehmigten Gemeinden fortan keine Anwendung.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Pröfelwitz, den 23. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10906.) Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Vom 8. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für die Provinz Sachsen, was folgt:

Artikel 1.

Der letzte Satz des § 29 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 316) wird, wie folgt, abgeändert:

Bei der Abschätzung des Hebungrechts wird der der Abschätzung vorausgegangene sechsjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

Artikel 2.

Auf Observanzen oder besonderen Titeln beruhende Wegebauverpflichtungen des Staates, welche durch §§ 16, 17, 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen auf Gemeinden (Gutsbezirke) ohne Entschädigung übertragen sind und für welche auch nachträglich staatsseitig keine Entschädigung geleistet ist, werden mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1892 wiederhergestellt, vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 25 dieser Wegeordnung.

Soweit eine solche Wegebauverpflichtung vom Staate vertragsmäßig auf eine Gemeinde (einen Gutsbezirk) dauernd übertragen ist, liegt ihre Erfüllung nur der Gemeinde (dem Gutsbezirk) als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ob.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10907.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905.
Vom 21. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 2. Januar 1905, betreffend die
Errichtung eines Amtsgerichts in Bielefeld, (Gesetzsamml. S. 7), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 2. Januar 1905, betreffend die Errichtung eines Amts-
gerichts in Bielefeld, (Gesetzsamml. S. 7) tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Hamburg, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 21. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10908.) Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des
Preussischen Staates einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der
Dänischen Kolonien anderseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom
17. Juni 1908.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den Artikeln IV § 1 Abs. 3
der Gesetze,

1. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden
und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren
Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 277),
2. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden
und Gesamt- (Parochial-) Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen
der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchen-
gemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover,
vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 41),

3. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 46)

erforderte Gegenseitigkeit, außer in den im Abs. 2 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 322) und in den im Abs. 2 der Bekanntmachung vom 7. November 1906 (Gesetzsamml. S. 413) bezeichneten Ländern, auch in Dänemark und in den Dänischen Kolonien verbürgt ist.

Berlin, den 17. Juni 1908.

Das Staatsministerium.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
 Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
 Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10909.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, St. Goarshausen, Sabamar, Herborn und Runkel. Vom 26. Juni 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde
 Ranzenbach,

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts St. Goarshausen belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Auel, Eßen, Franz Josef, Jungerwald, Vertrauen, Schöne Aussicht, Dahlberg, Kreuzberg und Wilhelmsberg, Katharina III, Morgentöthe, Maronzeche, Saul, Zeisig, Maus, Rabe, Henri I, Hölzernerberg, Anna Elisabeth, Michel, Mädchensprung, Theresie I, Caroline,

Marcellus, Hundsberg, Glücksfund, Catharina, Heppenberg, Schelmesberg, Gute Hoffnung, Emilie, Albert, Welterod, Fürst Bismarck, Steele, Ruhr, Gottesgabe I,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Friedhofen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Übernthal,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kunkel gehörige Gemeinde Hectholzhausen

am 1. August 1908 beginnen soll.

Berlin, den 26. Juni 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. daß am 18. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Unterortwid zu Wessum im Kreise Uhaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 22, besondere Beilage, ausgegeben am 28. Mai 1908;
2. der am 21. April 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute des Iverich-Lanker Deichverbandes vom 25. Mai 1887 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 215, ausgegeben am 16. Mai 1908;
3. daß am 21. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deich- und Schleusenverband der Dritten Meile Altenlandes im Kreise Jork durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 20 S. 122, ausgegeben am 15. Mai 1908;
4. daß am 21. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Vafwik-Johnsdorf zu Johnsdorf im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 177, ausgegeben am 22. Mai 1908;

5. daß am 21. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Ptakowiß-Brosławiß zu Ptakowiß im Kreise Tarnowiß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 173, ausgegeben am 22. Mai 1908;
6. daß am 27. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Wittbachs zu Wittgirren im Kreise Darkehmen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22 S. 173, ausgegeben am 27. Mai 1908;
7. daß am 27. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Gublau zu Gublau im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 23 S. 199, ausgegeben am 5. Juni 1908;
8. daß am 1. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ersten Schleswigschen Deichband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 284, ausgegeben am 13. Juni 1908;
9. der am 8. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband „Neue Deichschau Keeserward“ vom 23. August 1899 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 249, ausgegeben am 6. Juni 1908;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Müncheberg im Kreise Lebus für die Anlage einer Kleinbahn von der Stadt Müncheberg nach dem Staatsbahnhofe Dahmsdorf-Müncheberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 143, ausgegeben am 3. Juni 1908;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westpreussische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Berlin für die Anlage einer Kleinbahn von Liegenhof nach Vindenau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 23 S. 189, ausgegeben am 6. Juni 1908;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Wittingen-Obisfelde, S. m. b. H. in Wittingen, für die Anlage einer Kleinbahn von Wittingen nach Obisfelde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 24 S. 143, ausgegeben am 12. Juni 1908;
13. daß am 23. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Kalben-Fließes zu Scheufelsdorf im Kreise Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 25 S. 219, ausgegeben am 17. Juni 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 30. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 163. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M., S. 164.

(Nr. 10910.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 30. Juni 1908.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Steinperf

am 1. August 1908 beginnen soll.

Berlin, den 30. Juni 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

(Nr. 10911.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 4. Juli 1908.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Mainbezirk der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, das von den nachbenannten Straßen- und Grenzügen umfaßt wird:

1. nördlich vom Mainfluß in der Richtung von Osten nach Westen:
der Gemarkung Fechenheim, dem Niederhöfer- und Fischerfeld bis zum Mainwasen, den Häuservierteln am Obermainkai, Mainkai und Untermainkai, der Speicherstraße, dem Gutleuthof, der verlängerten Speicherstraße bis zur Griesheimer Grenze;
2. südlich vom Mainfluß in der Richtung von Westen nach Osten:
Mitte Mainfluß von der Schwanheimer Grenze bis zur Eisenbahnbrücke am linksmainischen Hafen, der westlichen Seite des Bahnkörpers daselbst, den Häuservierteln an der Gartenstraße, am Schaumainkai und Deutschherrnkai, dem Mainwasenwege bis zur Oberräder Grenze, von da der Mitte des Mainflusses bis zur Gemarkung Offenbach

am 1. August 1908 beginnen soll.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 31. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Begeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905, S. 165. — Gesetz, betreffend die Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908, S. 166. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 14. Mai d. J. vorgesehenen Eisenbahnlinien usw., S. 168. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sachsenburg, Sabamar und Rennerod, S. 170. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 171.

(Nr. 10912.) Gesetz, betreffend Abänderung der Begeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905. Vom 8. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für die Provinz Westpreußen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der letzte Satz des § 28 der Begeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905 (Gesetzsamml. S. 357) wird, wie folgt, abgeändert:

Bei der Abschätzung des Hebungswerts wird der der Abschätzung vorausgegangene sechsjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
Holle. Sydow.

(Nr. 10913.) Gesetz, betreffend die Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908. Vom 22. Juli 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Die anliegenden Allerhöchsten Erlasse vom 22. Juli 1908, betreffend:

1. die weitere Verstärkung des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen,
2. die Erhöhung des Etats der Gesamtsynodalkasse für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein,
3. die Verstärkung des durch den Beschluß der Gesamtsynode vom 22. Januar 1906 gebildeten Unterstützungsfonds für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel,

werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die weitere Verstärkung des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke.

Vom 22. Juli 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen auf Grund des § 34 Nr. 3 der Generalsynodalordnung, nachdem
der Generalsynodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt, als auch
dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, für die evangelische Landeskirche der
älteren Provinzen, was folgt:

Der durch Kirchengesetz vom 16. August 1898 (Kirchliches Gesetz und
Verordnungsblatt S. 144) gebildete Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke wird

für das Etatsjahr 1908 um $3\frac{1}{4}$ Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhöht.

Die vorgedachte Umlage kommt auf im Laufe des Etatsjahres 1908 durch Kirchengesetz neu zur Festsetzung gelangende landeskirchliche Umlagen zur Anrechnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Molde, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Voigt.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Erhöhung des Etats der Gesamtsynodalkasse. Vom 22. Juli 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf Grund des § 95 Abs. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876, nachdem der Gesamtsynodalausschuß sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Zur Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Geistliche der Landeskirche werden in den Etat der Gesamtsynodalkasse für die Etatsjahre 1907/09 einmalig für das Etatsjahr 1908 unter einer neuen Position Kapitel II Titel 6a Zweihundertzehntausend Mark nachträglich eingestellt.

Dieser Betrag von 210 000 Mark kommt auf im Laufe des Etatsjahres 1908 durch Kirchengesetz neu zur Festsetzung gelangende landeskirchliche Umlagen zur Anrechnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Molde, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Holle.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Verstärkung des durch den Beschluß der Gesamtsynode vom
22. Januar 1906 gebildeten Unterstützungsfonds.

Vom 22. Juli 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen auf Grund des § 66 Ziffer 1 der Presbyterial- und Synodalordnung
für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, mit
Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses, was folgt:

Der durch den Beschluß der Gesamtsynode vom 22. Januar 1906 ge-
bildete Unterstützungsfonds für bedürftige Geistliche wird für das Etatsjahr 1908
um $1\frac{3}{4}$ Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinschaften
des Konsistorialbezirkes Cassel zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhöht.

Die hiernach zu erhebenden $2\frac{3}{4}$ Prozent kommen auf im Laufe des Etats-
jahrs 1908 durch Kirchengesetz neu zur Festsetzung gelangende landeskirchliche
Umlagen zur Anrechnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Molde, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Holle.

(Nr. 10914.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom
14. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 117) vorgesehenen Eisenbahnlinien usw.
Vom 6. Juli 1908.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen
Ausführung der in dem Gesetze vom 14. Mai d. J., betreffend die Eisenbahn-
anleihe 1908, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der
unter IV 1 und 2 vorgesehenen Bauausführungen die Leitung des Baues und
demnächst auch des Betriebs:

1. der Haupteisenbahn von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg der
Eisenbahndirektion in Elberfeld,

2. der Haupteisenbahn von Oberhausen West nach Hohenbudberg einschließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrort den Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr und Cöln, und zwar der Strecke von Oberhausen West bis zum Rheine sowie der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr, der Strecke vom Rheine bis nach Hohenbudberg der Eisenbahndirektion in Cöln,
3. der Nebeneisenbahn von Jünkerath nach Bütgenbach der Eisenbahndirektion in Cöln,
4. der Nebeneisenbahnen von Arns nach Lyck und von Angerburg nach Gumbinnen der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr.,
5. der Nebeneisenbahn von Jastrzemb nach Loslau der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
6. der Nebeneisenbahn von (Kontopp) Kolzig nach Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt der Eisenbahndirektion in Posen,
7. der Nebeneisenbahn von Barth nach Prerow der Eisenbahndirektion in Stettin,
8. der Nebeneisenbahn von Suhl nach Schleusingen der Eisenbahndirektion in Erfurt,
9. der Nebeneisenbahnen von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schliß und von Marienberg-Langenbach nach Erbach (Westwald) der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main,
10. der Nebeneisenbahnen von Kirchhain i. Hessen nach Gemünden a. d. Werra und von Korbach nach Brilon (Wald) der Eisenbahndirektion in Cassel,
11. der Nebeneisenbahn von Heimbach (Nahe) nach Baumholder der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken,
12. der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
13. der Umgehungsbahn bei Elm der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main

übertragen wird.

Die Leitung des Baues der Nebeneisenbahn von (Nienburg a. d. Weser) Lemke nach Diepholz wird der Eisenbahndirektion in Hannover, die spätere Leitung des Betriebs dagegen der Eisenbahndirektion in Münster i. Westfalen übertragen.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia und b des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen, — bezüglich der Bahnen unter Ib 7

(Niederaula-Alsfeld mit Abzweigung nach Schliß), Ib 9 (Korbach-Brilon) und Ib 12 (Heimbach-Baumholder), soweit sie im preussischen Staatsgebiete belegen sind —;

2. für die im § 1 unter II und IV 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift;
3. für die im § 1 unter IV 2 a. a. O. vorgesehene Umgehungsbahn.

Dieser Erlaß ist durch die Gesefsammlung zu veröffentlichen.

Travemünde an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 6. Juli 1908.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Holle.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10915.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar und Kemmerod.
Vom 4. August 1908.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesefsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde
Mittelbattert,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Lahr,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kemmerod gehörigen Gemeinden
Bretthausen und Stein-Neukirch

am 1. September 1908 beginnen soll.

Berlin, den 4. August 1908.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 23. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dägeling-Krempermoorer Entwässerungsgenossenschaft zu Dägeling im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 19 S. 184, ausgegeben am 2. Mai 1908;
2. das am 29. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Westermoor-Breitenberger Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Westermoor im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 20 S. 200, ausgegeben am 9. Mai 1908;
3. das am 29. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Bevertal zu Neuhüdeswagen im Kreise Lennep durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 309, ausgegeben am 4. Juli 1908;
4. das am 18. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lapine-Wassergenossenschaft zu Groß Rössen im Kreise Schweinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 22 S. 168, ausgegeben am 30. Mai 1908;
5. das am 18. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Wormicketals zu Benolpe im Kreise Olpe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 25. S. 331, ausgegeben am 19. Juni 1908;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1908, durch welchen der Residenzstadt Cassel das Recht verliehen worden ist, die zum Schutze der Saugrohrleitung des städtischen Wasserwerkes erforderliche, in der Gemarkung Niederzwehren belegene Grundfläche im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 26 S. 189, ausgegeben am 24. Juni 1908;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1908, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 289, ausgegeben am 5. Juni 1908,
der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 23 S. 165, ausgegeben am 6. Juni 1908,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 24 S. 149, ausgegeben am 11. Juni 1908,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 23 S. 219, ausgegeben am 3. Juni 1908,

- der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 22 S. 173, ausgegeben am 29. Mai 1908,
 der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 22 S. 145, ausgegeben am 29. Mai 1908, und
 der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 22 S. 255, ausgegeben am 30. Mai 1908;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Mai 1908, durch welchen der Stadtgemeinde Hanau das Recht verliehen worden ist, das zum Baue der geplanten Kläranlage und der dazu gehörigen Rohrleitung erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 27 S. 197, ausgegeben am 1. Juli 1908;
 9. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Entziehung von Grundeigentum in den Gemarkungen Klausdorf, Bardenitz, Pechüle, Felgentreu, Mehlsdorf, Zinna, Gröna, Jüterbog und Rappan im Kreise Jüterbog-Luckenwalde zwecks Erweiterung des Truppenübungsplatzes Jüterbog, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 347, ausgegeben am 10. Juli 1908;
 10. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für die zum Bau eines öffentlichen Weges von Burglayen bis zur Bingen-Kreuznacher Provinzialstraße bei der Trollmühle erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 29 S. 183, ausgegeben am 2. Juli 1908;
 11. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1908, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statute der Wuppertalsperrenengenossenschaft vom 29. April 1896, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 313, ausgegeben am 4. Juli 1908;
 12. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1908, durch welchen der Vereinigten Westdeutschen Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Köln a. Rhein für diejenigen Fälle, in denen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Oberleitungsaufhängevorrichtung für die Kleinbahn Halbach-Vütringhausen-Vennep-Remscheid und für die Speiseführung von Thalsperre nach Treknase nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden der Gebäude Wandhaken anbringen oder auf den Grundstücken Tragemaste errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25 S. 277, ausgegeben am 20. Juni 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 32. —

Inhalt: Vertrag, betreffend das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate, S. 173. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Juni 1908 zu dem zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Vertrage, betreffend das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate, vom 11./15. Juni 1907 und dem zugehörigen Schlussprotokolle, S. 177. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 178.

(Nr. 10916.) Vertrag, betreffend das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate. Vom 11./15. Juni 1907.

Nachdem eine Neuregelung des Verhältnisses der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate als notwendig sich herausgestellt hat, sind auf Anregung des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten kommissarische Verhandlungen eingeleitet worden, an denen teilgenommen haben:

Preussischerseits:

der Präsident des Königlich Landesconsistoriums zu Hannover,
Wirkliche Oberconsistorialrat D. Dr. Chalybaeus und der Ober-
consistorialrat Dr. Meister,

Hamburgischerseits:

der Senator Dr. Predöhl und der Senatssekretär Dr. Hagedorn.

Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen haben die beiderseitigen Kommissare den nachstehenden Vertrag vereinbart, und zwar die preussischen Kommissare unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und die hamburgischen Kommissare unter Vorbehalt der Ratifikation des Senats der freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 1.

Der zu Stade am 7. November 1731 abgeschlossene sogenannte Altenwalder Kirchenvergleich wird in allen seinen Bestimmungen aufgehoben.

Demzufolge verzichtet der Senat der freien und Hansestadt Hamburg auf alle nach diesem Vergleich an der Kirche zu Altenwalde ihm zustehenden Rechte, insbesondere auf das Patronatsrecht, und erklärt sich ferner damit einverstanden, daß die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde Altenwalde von dem

Amte Rißebüttel auf die Kirchengemeinde übergeht und daß diese hinfort in allen Beziehungen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover eingegliedert und nach deren Ordnungen und Satzungen verwaltet wird.

Artikel 2.

Der Kirchengemeinde Altenwalde gehören außer den preussischen Gemeinden Altenwalde und Wanhöden die hamburgischen Landgemeinden Holte und Spangen, Arensch und Berensch, Gudendorf und Orstedt auch ferner an, während die hamburgische Landgemeinde Süderwisch und Westermisch gleichzeitig mit der Ratifikation dieses Vertrags aus der Kirchengemeinde Altenwalde ausscheidet, um einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des hamburgischen Staates überwiesen zu werden.

Dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg steht jederzeit unter Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist das Recht zu, auch die noch in der Kirchengemeinde Altenwalde verbleibenden hamburgischen Landgemeinden sämtlich oder einzelne derselben aus dem bestehenden Parochialverbande herauszunehmen, um sie mit einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des hamburgischen Staates zu vereinigen.

Macht der Senat von dem im Abs. 2 ihm vorbehaltenen Rechte Gebrauch, so ist zwar eine Entschädigung an die Kirchengemeinde Altenwalde nicht zu leisten, der letzteren verbleibt jedoch ungeschmälert das dann vorhandene Kirchenvermögen.

Artikel 3.

Die hamburgischen Gemeindemitglieder haben mit den preussischen gleiche Rechte und Pflichten.

In den nach Maßgabe der hannoverschen Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die Kirchengemeinde Altenwalde zu bildenden Kirchenvorstand wählen die beiden preussischen Gemeinden Altenwalde und Wanhöden je einen Vertreter und die vier hamburgischen Gemeinden Holte und Spangen, Arensch und Berensch, Gudendorf und Orstedt ebenfalls je einen Vertreter, so daß der Kirchenvorstand außer dem Pfarrgeistlichen aus sechs gewählten Vorstehern besteht.

Macht der Senat der freien und Hansestadt Hamburg von dem im Artikel 2 Abs. 2 dieses Vertrags ihm vorbehaltenen Rechte Gebrauch, so scheidet der Vertreter der betreffenden hamburgischen Gemeinde aus dem Kirchenvorstand aus.

Artikel 4.

Zur Ablösung des bisher zur Besoldung des Pfarrgeistlichen hamburgischerseits geleisteten Zuschusses von jährlich 600 Mark und zur Entschädigung für die Übernahme der bisher hamburgischerseits tatsächlich, wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit, beschafften Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, ferner zur Entschädigung für die Nachteile, welche jetzt durch die Auspfarrung von Süderwisch und Westermisch oder später durch die Auspfarrung anderer hambur-

gischer Landgemeinden für die Kirchengemeinde Altenwalde etwa sich ergeben sollten, insbesondere durch den Wegfall von Gefällen an Kirche, Pfarrer und Küster, sowie überhaupt zur Ablösung aller Pflichten, welche etwa sonst aus dem nunmehr sich erledigenden Patronatsrechte des Senats gefolgert werden könnten, zahlt der hamburgische Staat der Kirchengemeinde Altenwalde die Summe von 40 000 Mark, in Worten Bierzigtausend Mark.

Die Zahlung dieser Summe erfolgt drei Monate nach Ratifikation dieses Vertrags nach Wahl der Finanzdeputation zu Hamburg in bar oder in drei-prozentigen hamburgischen Staatsschuldverschreibungen zum Tageskurs an die vom Königlichen Landesconsistorium in Hannover zu bezeichnende Stelle.

Durch die Zahlung dieser Summe wird der hamburgische Staat jeder Inanspruchnahme für die Bedürfnisse der Kirchengemeinde Altenwalde, insbesondere für die ihr obliegende kirchliche Baulast und für die Sustentation des Pfarrgeistlichen, für alle Zukunft entledigt.

Dagegen werden die von der hamburgischen Kirchenhauptkasse an den Pastor zu Altenwalde zu leistenden Entschädigungen für den Wegfall gewisser Amtseinnahmen infolge staatlicher Gesetze durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 5.

Der hamburgische Senat gibt die Zusicherung, daß die von dem Kirchenvorstand im Rahmen der dafür bestehenden preussischen Vorschriften ordnungsmäßig beschlossenen und ausgeschriebenen kirchlichen Abgaben seitens der zuständigen hamburgischen Verwaltungsbehörden von den betreffenden hamburgischen Gemeindegliedern erforderlichenfalls im Wege des Zwangsverfahrens werden eingezogen werden.

Zur Urkunde dessen ist der vorstehende Vertrag von den obengenannten Kommissaren in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt worden.

Hannover, den 11. Juni 1907.

Hamburg, den 15. Juni 1907.

(L. S.) D. Dr. Chalvbaeus,
Wirklicher Oberkonsistorialrat, Präsident des
Königlichen Landesconsistoriums.

Dr. Wilh. Meister,
Oberkonsistorialrat.

(L. S.) Dr. Predöhl
(L. S.) Dr. Hagedorn.

Schlußprotokoll

zum

Vertrage, betreffend das Verhältniß der preussischen Kirchengemeinde
Altenwalde zum hamburgischen Staate vom 11./15. Juni 1907.

Zu Artikel 2 Abs. 2 des vorstehend bezeichneten Vertrags ist von den hamburgischen Kommissaren für das gegenwärtige Schlußprotokoll die nachstehende Erklärung abgegeben worden, welche mit der Ratifikation des Vertrags als mitgenehmigt gelten soll.

Es ist nicht die Absicht des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, in absehbarer Zeit eine weitere Verkleinerung des Kirchspiels Altenwalde durch Herausnahme anderer Landgemeinden als Süderwisch und Westermisch herbeizuführen; es soll vielmehr nur das Recht des Senats der freien und Hansestadt Hamburg gewahrt werden, bei veränderten Verhältnissen im Amte Nisebüttel nach seinem Ermessen auch die anderen hamburgischen Landgemeinden oder einzelne derselben von der Kirchengemeinde Altenwalde abzutrennen.

Hannover, den 11. Juni 1907.

Hamburg, den 15. Juni 1907.

(L. S.) D. Dr. Chalybaeus,
Wirklicher Oberkonsistorialrat, Präsident des
Königlichen Landeskonsistoriums.

Dr. Wilh. Meister,
Oberkonsistorialrat.

(L. S.) Dr. Predöhl.

(L. S.) Dr. Hagedorn.

(Nr. 10917.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Juni 1908 zu dem zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Vertrage, betreffend das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate, vom 11./15. Juni 1907 und dem zugehörigen Schlußprotokolle. Vom 17. August 1908.

Ministerialerklärung.

Der von dem Präsidenten des Königlichen Landesconsistoriums in Hannover, Wirklichen Oberconsistorialrat D. Dr. Chalmbaeus und dem Oberconsistorialrate Dr. Meister als Königlich Preussischen Kommissaren in Hannover am 11. Juni 1907 und von dem Senator Dr. Predöhl und dem Senatssekretär Dr. Hagedorn als Hamburgischen Kommissaren in Hamburg am 15. Juni 1907 nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll unterzeichnete Vertrag, betreffend das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate, wird hiermit für Preußen nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beibrückung des Königlichen Insignels ausgefertigt worden.

Berlin, den 12. Juni 1908.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Fürst von Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 1908 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 17. August 1908.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Franzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 22. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Budener Aue zu Innien im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 42 S. 445, ausgegeben am 12. Oktober 1907;
2. das am 27. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Schweinebruchs zu Altenhagen im Landkreise Celle durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 26 S. 155, ausgegeben am 26. Juni 1908;
3. der am 8. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute des Finower Meliorationsverbandes vom 18. Juni 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 28 S. 169, ausgegeben am 8. Juli 1908;
4. das am 10. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft am Bölzer Bach zu Raugard im Kreise Raugard durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 24 S. 195, ausgegeben am 12. Juni 1908;
5. das am 10. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Friedersdorf zu Friedersdorf im Kreise Neustadt O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 26 S. 242, ausgegeben am 26. Juni 1908;
6. das am 18. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen- genossenschaft im oberen Eisental zu Buchholzen, Gemeinde Bermels- kirchen, im Kreise Lennep durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 289, ausgegeben am 27. Juni 1908;
7. das am 23. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- wässerungsgenossenschaft Moskawa zu Nefla im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 25 S. 319, ausgegeben am 23. Juni 1908;
8. das am 23. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Marpetalgenossen- schaft zu Rückelheim im Kreise Meschede durch das Amtsblatt der Königl. Re- gierung zu Arnberg Nr. 26 S. 352, ausgegeben am 26. Juni 1908;
9. das am 23. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Klein Büllersheim im Kreise Rheinbach durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 31 S. 240, aus- gegeben am 29. Juli 1908;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1908, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem von der Staatsbauverwaltung aus- zuführenden Baue des Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alie bei Allenburg (des Masurischen Kanals), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 382, ausgegeben am 23. Juli 1908;

11. daß am 3. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Pelkeninken zu Pelkeninken im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 27 S. 315, ausgegeben am 2. Juli 1908;
12. daß am 3. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Frauendorf zu Frauendorf im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 27 S. 319, ausgegeben am 2. Juli 1908;
13. der am 3. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Drainagegenossenschaft zu Friedland im Kreise Friedland vom 12. August 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 28 S. 345, ausgegeben am 9. Juli 1908;
14. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1908, betreffend die Aufhebung des in der Konzessionsurkunde vom 4. Januar 1868 für den Bau der Bahn Lägerdorf-Ikehoe verliehenen Enteignungsrechts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 30 S. 335, ausgegeben am 11. Juli 1908;
15. der am 8. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Drainagegenossenschaft zu Postnicken im Landkreise Königsberg vom 17. Februar 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 359, ausgegeben am 16. Juli 1908;
16. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Duisburg zum Erwerbe des zur Erweiterung des städtischen Friedhofs im Ortsteile Duisburg-Meiderich erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 371, ausgegeben am 25. Juli 1908;
17. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Verbreiterung des Flußlaufes am linken Spreeufer und zum Neubau der Inselbrücke erforderlichen Flächen des sogenannten Inselspeichers, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 363, ausgegeben am 17. Juli 1908;
18. daß am 17. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der See- und Morke-Wiesen zu Guttstadt im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 374, ausgegeben am 23. Juli 1908;
19. daß am 17. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Giesebiger Entwässerungsgenossenschaft zu Giesebitz im Landkreise Stolp durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 30 S. 189, ausgegeben am 23. Juli 1908;
20. daß am 18. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Rieningheide zu Senden im Kreise Lüdinghausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 29, besondere Beilage, ausgegeben am 16. Juli 1908;

21. das am 21. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband »Deichschau Drethward« im Kreise Cleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29 S. 341, ausgegeben am 18. Juli 1908;
22. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juni 1908, betreffend die Genehmigung des III. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, durch die Amtsblätter
 - der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 377, ausgegeben am 23. Juli 1908,
 - der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 263, ausgegeben am 22. Juli 1908,
 - der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 30 S. 295, ausgegeben am 22. Juli 1908, und
 - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30 S. 303, ausgegeben am 23. Juli 1908;
23. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juni 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Brandenburg a. d. H. für den von ihr geplanten Hafenaubau am Besssee und am Silokanal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 32 S. 405, ausgegeben am 7. August 1908;
24. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Biersen im Landkreise M.-Gladbach für alle zur Ausführung der dauernden und jährlichen Räumung der Niers von der Quelle bis zur preussisch-niederländischen Grenze notwendigen Anlagen, insbesondere auch zur Beschaffung von Ablagerungsplätzen für den Baggerschlamm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 371, ausgegeben am 25. Juli 1908;
25. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juli 1908, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Mündung in die Leine, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 30 S. 205, ausgegeben am 24. Juli 1908;
26. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juli 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Celle zur Herstellung von Elektrizitätswerken an den vier Staustufen der von der Staatsbauverwaltung zu kanalisierenden Aller von Celle bis zur Mündung in die Leine sowie zur Aufstellung eines Leitungsnetzes für die Verteilung der zu gewinnenden Elektrizität über Land, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 30 S. 205, ausgegeben am 24. Juli 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 33. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, S. 181. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. J. unterzeichneten Staatsvertrags sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, S. 186. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 187.

(Nr. 10918). Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Vom 24./25. Februar 1908.

Wegen Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare, und zwar

Königlich Preussischerseits

von dem Geheimen Oberjustizrat Geißler

und

Fürstlich Schaumburg-Lippischerseits

von dem Geheimen Regierungsrat Bömers

nachstehender Staatsvertrag, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Das Königlich Preussische Oberlandesgericht zu Celle wird zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe bestellt.

Artikel 2.

Das Oberlandesgericht führt, soweit seine Wirksamkeit für Schaumburg-Lippe in Betracht kommt, die Bezeichnung als:

Königlich Preussisches Oberlandesgericht für das Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Die Entscheidungen in den aus Schaumburg-Lippe erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom 24./25. Februar 1908.

Artikel 3.

Dem Oberlandesgerichte kann für das Gebiet des Fürstentums Schaumburg-Lippe neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Artikel 4.

Unbeschadet der der Fürstlichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung zustehenden Aufsichtsbefugnis wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in den an das letztere gelangenden Sachen das Aufsichtsrecht über das Fürstliche Landgericht und in höherer Instanz über die Fürstlichen Amtsgerichte und dem Oberstaatsanwalt die Aufsicht über die Fürstlich Schaumburg-Lippische Staatsanwaltschaft übertragen. Hinsichtlich des Oberstaatsanwalts steht das Recht der Aufsicht und Leitung in schaumburg-lippischen Sachen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung zu. Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht wird ausschließlich von Preußen geübt.

Artikel 5.

Das Oberlandesgericht sowie der Oberstaatsanwalt haben auf Verlangen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung Gutachten über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung abzugeben.

Artikel 6.

Die Gebühren, Auslagen und Stempel in den an das Oberlandesgericht erwachsenden Sachen werden, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach schaumburg-lippischen Landesgesetzen berechnet und für Rechnung der preussischen Staatskasse eingezogen; die Erträge aus den nach dem schaumburg-lippischen Stempelsteuergesetze verwendeten Stempeln verbleiben jedoch dem Fürstentume Schaumburg-Lippe.

Zum Zwecke der Einziehung haben die Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landesbehörden den Königlich Preussischen Behörden dieselbe Rechtshilfe zu gewähren wie den Behörden des eigenen Staates.

Artikel 7.

Schaumburg-Lippe hat an Preußen als jährlichen Beitrag zu den Kosten des Oberlandesgerichts die Summe von 1500 Mark zu entrichten.

Artikel 8.

In Schaumburg-Lippe werden die in Preußen geltenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst eingeführt werden. Wenn dies geschieht, wird Preußen den Schaumburg-lippischen Staatsangehörigen die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den preußischen Behörden gestatten. Auch wird alsdann der bei den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden oder bei Schaumburg-lippischen Rechtsanwälten abgeleistete Vorbereitungsdienst wie ein in Preußen geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Auf Schaumburg-lippische Staatsangehörige, welche sich beim Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen noch nicht 2 Jahre im Vorbereitungsdienste befinden, werden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Artikel 9.

Dem Königlich Preussischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kann die im § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstentums Schaumburg-Lippe übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft, wofern zu diesem Tage der Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Oldenburg und dem Fürstentume Schaumburg-Lippe vom 23. Oktober 1878 über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts durch Kündigung gelöst wird.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn er von keinem Teile vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode aufgekündigt wird.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt, auch soll die Auswechslung der Ratifikationsurkunden im Wege des Schriftwechsels tunlichst bald, jedenfalls aber vor dem 1. Oktober 1908, bewirkt werden.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Bückeburg, den 25. Februar 1908.

(L. S.) Geißler.

(L. S.) Bömer.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

I. Zu Artikel 3.

Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß dem Oberlandesgerichte durch die schaumburg-lippische Landesgesetzgebung die Entscheidungen zweiter Instanz in den auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerichteten Verfahren, für die in erster Instanz das Landgericht oder der Disziplinarhof in Bückeburg zuständig ist (§§ 50 ff. des Gesetzes über den Fürstlichen Zivilstaatsdienst vom 8. März 1872), übertragen werden. Die Entscheidungen erfolgen durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit ferner erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1. die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2. die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3. die Entscheidung erster Instanz in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte.

Preußen ist ferner damit einverstanden, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel gegen ein Urteil der zu 3 bezeichneten Art durch die schaumburg-lippische Landesgesetzgebung dem Großen Disziplinarsenate des Preussischen Kammergerichts übertragen werde.

Endlich herrscht Einverständnis darüber, daß unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrags auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

II. Zu Artikel 4.

1. Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist der unmittelbare Verkehr des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministeriums mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten nicht ausgeschlossen; die Formen dieses Verkehrs werden auf Wunsch von Schaumburg-Lippe reglementarisch geregelt.

2. Gelangt im Aufschwichtsweg eine aus dem Fürstentume Schaumburg-Lippe erwachsene Sache durch eine gegen das Oberlandesgericht gerichtete Beschwerde zur Entscheidung des Königlich Preussischen Justizministers, so wird vor Abgabe der Entscheidung dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

3. Der Königlich Preussische Justizminister wird die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium mittheilen.

4. Die Fürstliche Regierung kann dem Oberlandesgerichtspräsidenten die Dienstaufsicht über das Fürstliche Landgericht übertragen, auch zu den von ihr angeordneten Visitationen desselben von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmende, richterliche Mitglieder dieses Gerichts zuziehen. Bei Ausübung dieser Dienstaufsicht und bei den Visitationen sind die in Schaumburg-Lippe geltenden Gesetze und Verfügungen sowie die Vorschriften der Fürstlichen Regierung zu beachten.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts erhalten bei Ausübung der vorstehend gedachten Funktionen die ihnen nach den preussischen Bestimmungen zustehenden Vergütungen an Reisekosten und Tagegeldern aus der schaumburg-lippischen Landeskasse.

III. Zu Artikel 5.

Die von der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung erforderten Gutachten werden nicht von dem Plenum, sondern von demjenigen Senate des Oberlandesgerichts erstattet werden, welcher für die Entscheidung der Sachen aus Schaumburg-Lippe bestimmt wird.

IV. Zu Artikel 8.

Für diejenigen schaumburg-lippischen Staatsangehörigen, welche sich zu dem Zeitpunkte, wo die preussischen Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst in Schaumburg-Lippe in Kraft treten, 2 Jahre oder länger im schaumburg-lippischen Vorbereitungsdienste befinden, werden besondere Übergangsbestimmungen wegen des Vorbereitungsdienstes und wegen der zweiten Staatsprüfung vereinbart werden.

V.

Im Einverständnis der beiderseitigen Justizverwaltungen können auf ihren Antrag preussische Gerichtsassessoren den schaumburg-lippischen Justizhöfen und schaumburg-lippische Gerichtsassessoren den preussischen Justizbehörden unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen überwiesen werden, wie den Justizbehörden ihres Heimatsstaats.

In gleicher Weise können preussische Referendare zur Ableistung einzelner Teile des Vorbereitungsdienstes in Schaumburg-Lippe zugelassen werden. Ein solcher Vorbereitungsdienst wird als ein in Preußen abgeleiteter Vorbereitungsdienst angesehen.

VI.

Preußen erklärt sich bereit, auf Vorschlag der Schaumburg-Lippischen Regierung und nach vorgängiger Verständigung mit dieser zwei bei dem Landgericht in Bückeburg zugelassene Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Celle zuzulassen.

VII.

Die Preussische Staatsregierung übernimmt, soweit dies schaumburg-lippischerseits gewünscht wird, die Vollstreckung der von den schaumburg-lippischen Gerichtsbehörden erkannten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in preussischen Strafanstalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

VIII.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifiziert werden.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Bückeburg, den 25. Februar 1908.

(L. S.) Geißler.

(L. S.) Bömerß.

(Nr. 10919.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. J. unterzeichneten Staatsvertrags sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 20. August 1908.

Der vorstehend abgedruckte, zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. J. unterzeichnete Staatsvertrag ist nebst dem im Anschlusse daran abgedruckten, gleichzeitig unterzeichneten Schlußprotokolle ratifiziert worden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden ist im Wege des Schriftwechsels zwischen der Königlich Preussischen Gesandtschaft in Oldenburg und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung — und zwar mittels Schreibens dieser Regierung vom 27. Juni d. J. und Schreibens der Gesandtschaft vom 29. Juni d. J. — bewirkt worden.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung hat den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Oldenburg und dem Fürstentume Schaumburg-Lippe vom 23. Oktober 1878 über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts derart gekündigt, daß er mit dem 1. Oktober 1909 außer Kraft tritt; die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat die Kündigung angenommen.

Berlin, den 20. August 1908.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Stemrich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 21. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Grubenhagen zu Grubenhagen (Stadtkreis Elbing) im Elbinger Deichverbände durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 30 S. 249, ausgegeben am 25. Juli 1908;
2. das am 21. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Karpitzkoer Entwässerungsgenossenschaft zu Karpitzko im Kreise Bomst durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 30 S. 437, ausgegeben am 28. Juli 1908;
3. das am 24. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Knakendorf zu Knakendorf im Kreise Dt. Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30 S. 299, ausgegeben am 23. Juli 1908;
4. das am 24. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dewikseen-Genossenschaft zu Falkenburg im Kreise Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 31 S. 197, ausgegeben am 30. Juli 1908;

5. daß am 4. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Mössin-Persanziger Entwässerungsgenossenschaft zu Persanzig im Kreise Neustettin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 32 S. 205, ausgegeben am 6. August 1908;
6. daß am 14. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hollich West zu Burgsteinfurt im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 32, besondere Beilage S. 281, ausgegeben am 6. August 1908.
7. daß am 18. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Ehrsten zu Ehrsten im Kreise Hofgeismar durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 33 S. 245, ausgegeben am 12. August 1908.



Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 34. —

(Nr. 10920.) Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Monarchie. Vom 2. Oktober 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf
den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das
Haus der Abgeordneten, werden auf den 20. Oktober 1908 in Unsere Haupt-
und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung be-
auftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 2. Oktober 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M.
und 1884 bis 1903 zu 2,40 M.) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 35. —

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rheinstrombauverwaltung, S. 191. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Rhauen, S. 191. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Marienberg, S. 192. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 193.

(Nr. 10921.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rheinstrombauverwaltung. Vom 29. Juli 1908.

Auf den Bericht vom 20. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß der Geschäftsbereich der Rheinstrombauverwaltung vom 1. April 1909 an auf die Rheingau-
strecke bis zur preussisch-hessischen Landesgrenze ausgedehnt wird.

Swinemünde, den 29. Juli 1908.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:

Delbrück.

v. Arnim.

An die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten
und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 10922.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Rhauen. Vom 21. September 1908.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899

(Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rhauen gehörige Gemeinde Oberkirn am 15. Oktober 1908 beginnen soll.

Berlin, den 21. September 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

(Nr. 10923.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Marienberg. Vom 23. September 1908.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Langenbach

am 1. November 1908 beginnen soll.

Berlin, den 23. September 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin für die Verbreiterung des Vorflutkanals von der Parnitz bis oberhalb der Stettin-Altdammer Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 30 S. 249, ausgegeben am 24. Juli 1908;
2. das am 21. Juni 1908 Allerhöchsth. vollzogene Statut für die Gemarkung Wassergenossenschaft zu Gernete im Kreise Warburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 31 S. 187, ausgegeben am 1. August 1908;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde München-Glabbech zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt München-Glabbech, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 35 S. 421, ausgegeben am 29. August 1908;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juli 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeunterverband Kirmeer-Müggenkrug für die Anlage eines Weges zwischen den Kolonien Hofefeld und Schultenhäusen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 32 S. 261, ausgegeben am 7. August 1908;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1908, betreffend die Genehmigung der Nachträge IV und V zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1905) sowie des III. Nachtrags zum Statute der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869, durch die Amtsblätter
 - der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 33 S. 399, ausgegeben am 13. August 1908,
 - der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 33 S. 285, ausgegeben am 12. August 1908,
 - der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 33 S. 305, ausgegeben am 12. August 1908, und
 - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 32 S. 320, ausgegeben am 5. August 1908;
6. das am 18. Juli 1908 Allerhöchsth. vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft der Ise-Niederung des Kreises Gifhorn zu Gifhorn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 33 S. 221, ausgegeben am 14. August 1908;
7. der am 18. Juli 1908 Allerhöchsth. vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Drainagenossenschaft zu Ludwigsthal im Kreise Lublinitz vom 8. September 1884 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 317, ausgegeben am 21. August 1908;

8. das am 22. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Pangebruchs zu Borchertsdorf im Kreise Pr. Eylau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 407, ausgegeben am 20. August 1908;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Sellenstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 35 S. 430, ausgegeben am 28. August 1908;
10. die Allerhöchste Urkunde vom 29. Juli 1908, betreffend die von der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals, durch die Amtsblätter
 der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 34 S. 227, ausgegeben am 21. August 1908, und
 der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 37 S. 393, ausgegeben am 29. August 1908;
11. das am 29. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Petersgräß im Kreise Groß Strehliß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 327, ausgegeben am 28. August 1908;
12. das am 29. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Würdegraben-Regulierungsgenossenschaft zu Groß Wandriß im Landkreise Liegnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 253, ausgegeben am 6. September 1908;
13. das am 29. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Kalkvißer Deichverband zu Kalkviß im Kreise Grimmen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 35 S. 165, ausgegeben am 27. August 1908;
14. das am 29. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Langwedeler Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Mendsburg und Bordesholm zu Langwedel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 37 S. 393, ausgegeben am 29. August 1908;
15. das am 15. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zur Regulierung der Böhme zu Hollige im Kreise Fallingb. Postel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 37 S. 237, ausgegeben am 11. September 1908;
16. das am 15. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wulfsmoorer Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Wulfsmoor im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 39 S. 422, ausgegeben am 12. September 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 36. —

(Nr. 10924.) Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 29. September 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) und des Artikel I Nr. 9b des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29), was folgt:

§ 1.

Zusammensetzung und Name der Kommission.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 nebst den Änderungsgesetzen dazu vom 20. April 1898, vom 1. Juli 1902 und vom 20. März 1908 berufene Kommission heißt: „Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen“ und besteht aus:

1. den Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen;
2. den von Uns unter Berücksichtigung des Artikel I Nr. 9b des Gesetzes vom 20. März 1908 auf je drei Jahre ernannten Mitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von Uns aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

§ 2.

Stellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften im § 87 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) Anwendung.

Das Amt der nicht im Hauptamt angestellten Mitglieder der Kommission ist ein Ehrenamt, für das weder eine Besoldung noch eine Entschädigung gewährt wird. Für Reisen erhalten die Mitglieder der Kommission Tagegelder und Reisekosten, und zwar die Mitglieder, die unmittelbare Staatsbeamte sind, nach den

für diese bestehenden Vorschriften, die übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, vom 24. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 345).

§ 3.

Sitz der Kommission.

Der Sitz der Kommission ist in der Stadt Posen. Der Vorsitzende kann die Kommission für einzelne Geschäfte auch an einem anderen Orte versammeln.

§ 4.

Geschäftskreis der Kommission.

Der Geschäftskreis der Kommission umfaßt alle Maßnahmen zur Ausführung der im § 1 aufgeführten Gesetze. Soweit als nach der bestehenden Ordnung der Zuständigkeit andere Behörden beteiligt sind, hat sich die Kommission mit ihnen ins Einvernehmen zu setzen. In einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Minister und der Kommission entscheidet das Staatsministerium.

Die beteiligten Staats- und Kommunalbehörden haben den Ersuchen der Kommission und ihres Vorsitzenden Folge zu leisten.

§ 5.

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, verteilt sie, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und führt sie aus. Er vertritt die Kommission nach außen und führt den Schriftwechsel.

Ist die Kommission nicht versammelt, so ist der Vorsitzende in eilbedürftigen Fällen befugt, selbständig zu entscheiden. Ausgenommen hiervon ist der Fall des Artikel I Nr. 10 § 15 des Gesetzes vom 20. März 1908. Von jeder selbständigen Entscheidung hat der Vorsitzende der Kommission in ihrer nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse der Kommission zu beanstanden. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er es der Kommission mitzuteilen und die Entscheidung des Staatsministeriums zu beantragen.

§ 6.

Hilfsbeamte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist Vorgesetzter der ihm zugeordneten höheren, mittleren und niederen Beamten mit den im § 19 Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgeesehenen Befugnissen.

§ 7.

Versammlungen der Kommission.

Die Kommission versammelt sich entweder an den im voraus bestimmten Tagen oder auf Einladung des Vorsitzenden.

Sie beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Subkommissionen.

Für einzelne Geschäfte kann die Kommission Subkommissionen oder besondere Kommissarien bestellen.

Mitglied einer Subkommission oder Kommissar kann auch sein, wer nicht Mitglied der Kommission ist. Der Vorsitzende der Kommission oder sein Stellvertreter können jederzeit in der Subkommission den Vorsitz führen. Soll die Verwaltung oder Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftszweigs dauernd einer Subkommission oder einem Kommissar übertragen werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 9.

Aufsicht.

Die Geschäftsführung der Kommission und ihres Vorsitzenden wird vom Staatsministerium beaufsichtigt und ist an die leitenden Grundsätze gebunden, die das Staatsministerium aufstellt.

Auf Beschwerden über Maßnahmen der Kommission und ihres Vorsitzenden entscheidet das Staatsministerium.

§ 10.

Etat der Kommission.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kommission sind für jedes Etatsjahr im voraus anzuschlagen. Der Voranschlag ist vom Staatsministerium festzustellen. Der festgestellte Voranschlag der Ausgaben darf nicht ohne Genehmigung des Staatsministeriums überschritten werden.

§ 11.

Jahresbericht.

Die Kommission hat dem Staatsministerium alljährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 12.

Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung vom 21. Juni 1886 (Gesetzsamml. S. 159) ist aufgehoben.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsgang der Kommission wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Anweisung geordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 29. September 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Fhr. v. Rheinbaben. v. Finem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 37. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen, S. 199. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 4. September 1908 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen vom 22. Mai 1908, S. 202. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 203.

(Nr. 10925.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen. Vom 22. Mai 1908.

Durch die Beauftragten der beiderseitigen hohen Staatsregierungen, und zwar
Preussischerseits

den Königlichen Konsistorialrat Dr. jur. Wilhelm Friedrich Gustav
Eduard Caspar,

Sachsen-Altenburgerseits

den Herzoglichen Regierungsrat Dr. jur. Ernst Georg Ludwig Kluge,

ist auf Grund der mit dem Gemeindefirchente der aus den evangelischen Bewohnern der Landgemeinden Hohenkirchen, Weissenborn und Sachsenroda bestehenden evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen sowie mit dem Ortsvorstande der Landgemeinde Sachsenroda am 17. Mai 1900 zu Hohenkirchen auftragsweise gepflogenen Verhandlung folgender Staatsvertrag, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die evangelischen Bewohner der Landgemeinde Sachsenroda im Herzogtume Sachsen-Altenburg scheiden aus der Kirchengemeinde Hohenkirchen, die im Dorfe Hohenkirchen im Königlich Preussischen Kreise Zeitz ihren Sitz hat, mit dem 1. April 1908 aus.

Mit diesem Zeitpunkte hören alle Rechte und Pflichten der Ausscheidenden gegenüber der Kirchengemeinde Hohenkirchen sowie gegenüber den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten dieser Gemeinde auf.

Artikel 2.

Auf die Amtsbauer des gegenwärtigen Pfarrers Alfred Biegler werden an die Pfarrkasse in Hohenkirchen noch ferner jährlich geleistet:

a) von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatskasse 18 Mark 41 Pf., und zwar

9 Mark 71 Pf.	(bisher vom Rentamte Ronneburg) als Ergänzungrente und
8 " 70 "	(bisher vom Rentamte Schmölln) als Stolgebührentenschädigung, zusammen
<u>18 Mark 41 Pf.</u>	in Worten: Achtzehn Mark 41 Pfennig, wie oben;

b) von der Ortsgemeinde Sachsenroda als Durchschnittsbetrag

	der Begräbnisse	9 Mark 33 Pf.,
	des Opfergeldes	4 " 13 "
	des Weichtgeldes und Konfirmandengeldes ...	6 " 90 "
	<u>zusammen</u>	20 Mark 36 Pf.,

in Worten: Zwanzig Mark 36 Pfennig.

Artikel 3.

Auf die Amtsbauer des gegenwärtig als Küster zu Hohenkirchen im Amte befindlichen Lehrers Karl Bischoff werden ihm jährlich noch ferner geleistet:

a) von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatskasse 14 Mark 68 Pf., und zwar

9 Mark 98 Pf.	(bisher vom Rentamte Ronneburg) als Ergänzungrente,
4 " 70 "	(bisher vom Rentamte Schmölln) als Stolgebührentenschädigung, zusammen
<u>14 Mark 68 Pf.</u>	in Worten: Vierzehn Mark 68 Pfennig, wie oben;

b) von der Ortsgemeinde Sachsenroda als Durchschnittsbetrag des Anteils

	an der Küsterbefoldung	1 Mark 34 Pf.,
	am Holz- und Festgelde	3 " — "
	an den abgelösten Stolgebühren	3 " 74 "
	an der Gymbalablösung	— " 23 "
	Durchschnitt der Beerdigungsgebühren	8 " 20 "
	Durchschnitt der Eierabgabe	1 " 20 "
	<u>zusammen</u>	17 Mark 71 Pf.,

in Worten: Siebzehn Mark 71 Pfennig.

Artikel 4.

Die Kirchengemeinde Hohenkirchen erhält 700 Mark, in Worten: Siebenhundert Mark, bei dem Ausscheiden von Sachsenroda als einmalige Abfindung von altenburgischer Seite.

Den vorstehenden Staatsvertrag haben die beiderseitigen Beauftragten in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Dr. Wilhelm Caspar. Dr. Ernst Kluge.

Verhandelt Zeitz, den 22. Mai 1908.

Zum Abschlusse des Staatsvertrags zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen sind die von den beiden hohen Staatsregierungen dazu ernannten Vertreter, und zwar

Preussischerseits

der Königl. Konsistorialrat Dr. jur. Wilhelm Friedrich Gustav Eduard Caspar aus Magdeburg,

Sachsen-Altenburgerseits

der Herzogliche Regierungsrat Dr. jur. Ernst Georg Ludwig Kluge aus Altenburg,

heute nach Vereinbarung in Zeitz zusammengekommen, um den Staatsvertrag, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, abzuschließen.

Die vom preussischen Beauftragten vorgelegten beiden Ausfertigungen des Staatsvertrags wurden als den Vereinbarungen entsprechend und miteinander gleichlautend anerkannt und von den beiden Beauftragten eigenhändig vollzogen.

Jeder von beiden übernahm die für seine hohe Staatsregierung bestimmte Ausfertigung des Staatsvertrags zur Erwirkung der Ratifikation durch Ministerialerklärung.

Dr. Wilhelm Caspar.

Dr. Ernst Kluge.

(Nr. 10926). Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 4. September 1908 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsentoda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohentirchen vom 22. Mai 1908. Vom 22. Oktober 1908.

Ministerialklärung.

Der in Zeitz am 22. Mai 1908 von dem Königlich Konsistorialrate Dr. Wilhelm Caspar aus Magdeburg als Königlich Preussischem Kommissar und dem Herzoglichen Regierungsrate Dr. Ernst Kluge aus Altenburg als Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Kommissar unterzeichnete Staatsvertrag wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsentoda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohentirchen wird hiermit für Preußen nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlich Insigels ausgefertigt worden.

Berlin, den 4. September 1908.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Fürst von Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1908 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 22. Oktober 1908.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Franzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Urkunde vom 27. April 1908, betreffend die von der Crefelder Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 471, ausgegeben am 10. Oktober 1908;
2. das am 24. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Naunheim zu Naunheim im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 43 S. 279, ausgegeben am 1. Oktober 1908;
3. das am 3. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Halsdorf-Stoßem zu Stoßem im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 36 S. 293, ausgegeben am 5. September 1908;
4. das am 3. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Kepsch zu Kepsch im Kreise Neustadt O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 38 S. 352, ausgegeben am 18. September 1908;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Eilenburg zwecks Anlegung eines Schutzgebietes für die Wassergewinnungsstelle der zentralen städtischen Wasserversorgungsanlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 41 S. 307, ausgegeben am 10. Oktober 1908;
6. das am 15. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Luppe-Wassergenossenschaft zu Wegwitz im Kreise Merseburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 37 S. 281, ausgegeben am 12. September 1908;
7. das am 15. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Sucholohna zu Sucholohna im Kreise Groß Strehlitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 38 S. 355, ausgegeben am 18. September 1908;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 24. August 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe Kleinbahnen in Soest für die Anlage der Kleinbahnstrecken vom Bahnhofe Neheim-Hüsten der Eisenbahn Schwerte-Arnberg über Ostönnen und Soest nach Hovestadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl, von Werl nach Hamm, von Vestinghausen nach Hamm, vom Bahnhofe Neheim-Hüsten bis zur Jägerbrücke in Arnberg und von Niederense-Himmelpforten nach der Möhnetalsperre bei Günne unter Außerkraftsetzung des dem Kreise Soest unter dem 19. August 1896, dem Kreise Hamm unter dem 12. Dezember 1898 und dem Kreise Soest sowie dem Landkreise Hamm unter dem 16. Februar 1903 für die Kleinbahnen von Neheim-Hüsten

- über Soest nach Hovestadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl, von Werl nach Hamm und von Hamm nach Distinghausen verliehenen gleichen Rechtes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 38 S. 533, ausgegeben am 18. September 1908;
9. das am 24. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Eigener Deleser Entwässerungsgenossenschaft zu Eize im Kreise Meine durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 40 S. 201, ausgegeben am 2. Oktober 1908;
 10. das am 24. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Papatschen- und Wedenkampe zu Zenersvorderkampen im Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 39 S. 293, ausgegeben am 26. September 1908;
 11. das am 24. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungsverband der Papatschen- und Wedenkampe zu Zenersvorderkampen im Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 39 S. 295, ausgegeben am 26. September 1908;
 12. das am 29. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Eichholz zu Eichholz im Kreise Luckau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 39 S. 237, ausgegeben am 23. September 1908;
 13. das am 29. August 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Rheindorf-Bürtiger Deichverband im Kreise Solingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 38 S. 445, ausgegeben am 19. September 1908;
 14. der Allerhöchste Erlaß vom 2. September 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Solingen zur Ausführung der geplanten Kanalisationsanlagen der Stadt Solingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 40 S. 461, ausgegeben am 3. Oktober 1908;
 15. der Allerhöchste Erlaß vom 5. September 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland zum weiteren Ausbaue der Döberitzer Heerstraße auf der Strecke innerhalb der Gemarkung Staaken zwischen den Gemarkungsgrenzen der Stadt Spandau und der Gemeinde Dallgow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 465, ausgegeben am 25. September 1908;
 16. der Allerhöchste Erlaß vom 29. September 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Monheim und Hitdorf im Landkreis Solingen für die Anlage einer Kleinbahn von Langensfeld über Monheim nach Hitdorf mit Abzweigung nach dem Hafen in Hitdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 42 S. 479, ausgegeben am 17. Oktober 1908.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 38. —

(Uebersetzung.)

(No. 10927.) *Traité entre l'Empire Allemand et le Pays-Bas, concernant le chemin de fer de Neuenhaus à Coevorden. Du 23 juillet 1908.*

(Nr. 10927.) *Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908.*

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand agissant en l'espèce pour la Prusse, et à la demande de cet État, et Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, ayant résolu, d'un commun accord, de conclure une convention pour régler les rapports respectifs entre la Prusse et les Pays-Bas en vue de la construction d'un chemin de fer de Neuenhaus à Coevorden, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Sieur Paul Goetsch, Son Conseiller Actuel de Légation,

Le Sieur Robert Altmann, Son Conseiller Intime de Régence,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Ihre Majestät die Königin der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, zur Regelung der Beziehungen zwischen Preußen und den Niederlanden in Ansehung der Herstellung einer Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden einen Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Goetsch, Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrat,

den Herrn Robert Altmann, Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrat,

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

Le Sieur Johannes Linthorst Homan, Dr. en droit, Son Commissaire dans la Province de Drenthe,

Le Sieur Emil Hendrik Stieltjes, Ingénieur Civil, Membre du Conseil de Surveillance des chemins de fer,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements des deux États désignés au préambule s'engagent à autoriser et à favoriser l'établissement d'un chemin de fer direct d'intérêt local de Neuenhaus à Coevorden, pour le service public des voyageurs et des marchandises.

Le Gouvernement Prussien a déjà accordé, aux conditions d'usage, la concession pour l'établissement et l'exploitation du chemin de fer, pour la partie située sur son territoire, au Cercle du Comté de Bentheim, comme entrepreneur de la ligne Gronau-Bentheim-Neuenhaus.

Le Gouvernement Néerlandais accordera également, aux conditions d'usage, la concession pour l'établissement et l'exploitation du chemin de fer, pour la partie située sur son territoire, à la Noordosterlocaal-spoorweg-Maatschappij domiciliée à Zwolle. Le Gouvernement Néerlandais consent cependant que l'exploitation de la partie située sur son

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

den Herrn Dr. jur. Johannes Linthorst Homan, Königlichen Kommissar für die Provinz Drenthe,

den Herrn Emil Hendrik Stieltjes, Zivilingenieur, Mitglied des Eisenbahn-Aufsichtsrats,

welche, nach geschehener Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen der im Eingange bezeichneten beiden Staaten verpflichten sich, die Herstellung einer durchgehenden Nebeneisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr zuzulassen und zu fördern.

Die Preussische Regierung hat die Konzession zum Baue und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete belegene Strecke an den Kreis Grafschaft Bentheim als den Unternehmer der Eisenbahn Gronau-Bentheim-Neuenhaus unter den üblichen Bedingungen bereits erteilt.

Die Niederländische Regierung wird die Konzession zum Baue und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete belegene Strecke an die Noordosterlocaal-spoorweg-Maatschappij in Zwolle unter den üblichen Bedingungen ebenfalls erteilen. Die Niederländische Regierung erklärt sich jedoch damit einverstanden, daß der Betrieb der in ihrem Gebiete belegenen Strecke von der Noordoster-

territoire soit transférée au Cercle du Comté de Bentheim par la Noord-oosterlocaalspoorweg-Maatschappij.

Article 2.

La voie ferrée directe entre Neuenhaus et Coevorden devra être achevée et mise en exploitation au plus tard dans l'espace de deux ans à partir du jour où la concession aura été accordée pour la partie située dans les Pays-Bas.

Si toutefois l'achèvement de la ligne était retardé au-delà de ce terme par des circonstances qui, selon l'appréciation souveraine des autorités de Surveillance des chemins de fer dans les deux Pays, ne sauraient être imputées aux concessionnaires, ces autorités leur accorderont une prolongation de délai équivalente à ce retard.

Les deux Gouvernements feront les diligences nécessaires auprès des concessionnaires, afin que le chemin de fer soit achevé dans le délai convenu et que le matériel d'exploitation avec tout ce qui y appartient soit disponible.

Article 3.

Chacun des deux Gouvernements se réserve de statuer pour son territoire sur le tracé de la ligne ainsi que sur le plan général et les projets spéciaux de construction; toutefois la suprastructure et les signaux sur la partie située dans les Pays-Bas, en dehors de la gare de Coevorden, devront s'accorder avec les installations approuvées pour la partie de la ligne située en Prusse.

locaalspoorweg-Maatschappij an den Kreis Grafschaft Bentheim überlassen wird.

Artikel 2.

Die Vollendung und Inbetriebsetzung der durchgehenden Schienenverbindung Neuenhaus-Coevorden muß spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren von dem Tage an bewirkt werden, an welchem die Konzession für die in den Niederlanden gelegene Strecke erteilt sein wird.

Sollte sich indessen die Vollendung der Bahn über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Konzessionäre nach dem entscheidenden Ermessen der beiderseitigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird durch diese Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Beide Regierungen werden die Konzessionäre zur rechtzeitigen Vollendung der Bahn sowie zur Bereitstellung der Betriebsmittel und alles erforderlichen Zubehörs anhalten.

Artikel 3.

Die Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten, mit der Maßgabe, daß die Konstruktion des Oberbaues und die Signaleinrichtungen der in den Niederlanden belegenen Strecke außerhalb des Bahnhofes Coevorden mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen sollen, welche für die in Preußen belegene Strecke genehmigt werden.

Le Gouvernement Néerlandais prendra soin, autant que possible, que l'usage commun de la gare de Coevorden et de la partie de la ligne de la Noordoosterlocaalspoorweg-Maatschappy à proximité de cette gare ne soit soumis à des charges plus onéreuses que celles imposées généralement pour l'usage commun des gares et des parties des chemins de fer d'intérêt local situées sur son territoire.

Le point d'intersection de la ligne avec la frontière sera déterminé, le cas échéant, par des commissaires désignés par chacun des deux Gouvernements.

Article 4.

Le droit d'expropriation a été accordé au Cercle du Comté de Bentheim pour la partie de la ligne située en Prusse.

Pour avoir la disposition des terrains nécessaires à l'établissement de la partie de la ligne située dans les Pays-Bas, le droit d'expropriation sera accordé à la Noordoosterlocaalspoorweg-Maatschappy d'après les dispositions légales en vigueur dans cet État.

La largeur de la voie mesurée entre les rails sera de un mètre quatre cent trente cinq millimètres.

La voie et le matériel d'exploitation seront disposés de manière que le matériel roulant puisse passer directement sur les autres lignes.

Article 5.

Les droits de souveraineté et de haute surveillance sur la section

Die Niederländische Regierung wird soviel wie möglich dafür Sorge tragen, daß für die Mitbenutzung des Bahnhofes Coevorden und der Bahnstrecke der Noordoosterlocaalspoorweg-Maatschappy in der Nähe dieses Bahnhofes keine erschwerenderen Bedingungen gestellt werden, als diejenigen, welche für die Mitbenutzung von Bahnhöfen und Strecken von Nebeneisenbahnen in ihrem Gebiet allgemein gelten.

Der Punkt, wo die Grenze von der Bahn überschritten wird, soll nötigenfalls durch von jeder der beiden Regierungen ernannte Kommissare bestimmt werden.

Artikel 4.

Für die in Preußen gelegene Strecke der Bahn ist dem Kreise Grafschaft Bentheim das Enteignungsrecht verliehen worden.

Zum Zwecke des Erwerbes der zur Anlage der Bahn im Niederländischen Staatsgebiet erforderlichen Grundstücke soll der Noordoosterlocaalspoorweg-Maatschappy das Enteignungsrecht nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt werden.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die Bahn und das Betriebsmaterial sollen so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert auf die anderen Linien übergehen können.

Artikel 5.

Jeder Regierung wird das Hoheits- und Aufsichtsrecht über die in ihrem

située sur leur territoire respectif et sur l'exploitation de cette section sont dévolus à chacun des deux Gouvernements.

Article 6.

Les deux Gouvernements conviennent que l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être soumise à aucune charge plus onéreuse ou plus gênante que celles imposées généralement dans les États respectifs aux administrations qui y exploitent des chemins de fer.

En cas que, à une époque quelconque, le Cercle du Comté de Bentheim ne soit plus chargé de l'exploitation de la ligne, ou en cas que les concessions de ce chemin de fer soient révoquées ou passent, des concessionnaires auxquels elles ont été accordées, à quelque nouveau concessionnaire, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement, afin que l'exploitation directe soit réglée conformément aux intérêts commerciaux réciproques.

Les deux Gouvernements s'entendront également si, à une époque quelconque, il était nécessaire de transformer le chemin de fer d'intérêt local en ligne principale ou de poser une seconde voie principale continue.

Les deux Gouvernements sont d'accord que l'intérêt du trafic direct exige de favoriser que la direction de l'exploitation de toute la ligne Neuenhaus-Coevorden se trouve, dans l'avenir aussi, entre les mains d'une seule et même administration. Ils

Gebiete belegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb überlassen.

Artikel 6.

Beide Regierungen kommen überein, daß der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten keinen lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen unterworfen werden soll, als denjenigen, welche den Verwaltungen, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit der Kreis Grafschaft Bentheim nicht mehr mit dem Betriebe der Linie betraut sein sollte, oder für den Fall, daß die Konzessionen für diese Eisenbahn zurückgenommen werden sollten, oder von den Konzessionären, welchen sie erteilt worden sind, auf irgend einen neuen Konzessionar übergehen sollten, behalten beide Regierungen sich die weitere Verständigung vor, damit der durchgehende Betrieb in einer den gegenseitigen Verkehrsinteressen entsprechenden Weise geregelt werde.

Gleichfalls werden die Regierungen sich verständigen, falls zu irgend einer Zeit das Bedürfnis sich herausstellen sollte, die Nebeneisenbahn in eine Hauptbahn umzubauen oder ein zweites durchgehendes Hauptgleis zu legen.

Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß die Führung des Betriebs auf der ganzen Strecke Neuenhaus-Coevorden durch eine einzige Verwaltung auch in der Zukunft im Interesse des durchgehenden Verkehrs erstrebt werden soll. Sie kommen überein, daß die

conviennent que la révocation des concessions, chacun sur son territoire, n'aura lieu qu'après une entente réciproque.

Article 7.

Les deux Gouvernements aviseront d'un commun accord, d'obtenir, autant que possible, aux différentes stations de la ligne, une coïncidence des arrivées et des départs des convois avec les départs et les arrivées des trains les plus directes des lignes auxquelles la ligne sera raccordée dans les deux Pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains de voyageurs et ils sont tombés d'accord que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois trains par jour dans chaque direction sur toute la ligne Neuenhaus-Coevorden.

Article 8.

Sur tout le parcours du chemin de fer, il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux Pays quant au mode et aux prix du transport et aux délais de l'expédition.

Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux États dans l'autre ne seront pas traités, quant aux prix de transport et aux délais de l'expédition sur le territoire de l'État dans lequel ils entrent, moins favorablement que sur les autres lignes des deux Pays, soit intérieures, soit conduisant à l'étranger.

Article 9.

Les deux Gouvernements se réservent le droit de confier le soin

Zurücknahme der Konzessionen je für ihr Gebiet nur nach gegenseitigem Benehmen stattfinden wird.

Artikel 7.

Beide Regierungen werden gemeinsam darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge dieser Bahn auf den verschiedenen Stationen derselben soviel als möglich in Zusammenhang gebracht wird mit Abgang und Ankunft der durchgehenden Züge derjenigen Linien, an welche diese Eisenbahn in beiden Ländern sich anschließen wird.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor und sind darüber einig, daß täglich auf der ganzen Strecke Neuenhaus-Coevorden in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung verkehren sollen.

Artikel 8.

Auf der ganzen Ausdehnung der Bahn soll zwischen den Untertanen der beiden Länder hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung und hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Die aus dem einen der beiden Gebiete in das andere übergehenden Personen und Waren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise und der Zeit der Abfertigung auf dem Staatsgebiet, in das sie eintreten, nicht weniger günstig behandelt werden als auf den anderen, sei es innerhalb der beiden Länder verbleibenden oder von ihnen in das Ausland führenden Bahnen.

Artikel 9.

Beide Regierungen behalten sich vor, den Verkehr zwischen ihnen und den

de leurs rapports avec les concessionnaires ainsique l'exercice de leur droit de surveillance des parties situées dans leur territoire à une autorité compétente ou à un commissaire spécial qui représenteront leurs Gouvernements dans tous les cas qui ne se prêtent pas à une intervention directe des autorités compétentes judiciaires ou de police.

Le Cercle du Comté de Bentheim est tenu de désigner un commissaire spécial de nationalité néerlandaise et domicilié dans les Pays-Bas comme représentant auquel peuvent parvenir les communications et questions que le Gouvernement Néerlandais et les autorités compétentes veulent adresser au Cercle au sujet de l'entretien et de l'exploitation.

La nomination de ce commissaire est soumise à l'approbation du Gouvernement Néerlandais.

Article 10.

La police de la ligne sera exercée, en premier lieu, par les employés du Cercle du Comté de Bentheim, sous le contrôle des autorités compétentes de chacun des deux Pays et d'après les prescriptions et les principes établis dans chacun des Pays.

Article 11.

Les sujets d'une des Parties contractantes nommés fonctionnaires ou employés de la ligne sur le territoire de l'autre ne cessent pas, de ce chef, d'être les sujets du Pays auquel ils appartiennent.

Les charges et fonctions des employés locaux sur les territoires des

KonzeSSIONAREN sowie die Handhabung des ihnen über die in ihrem Gebiete belegenen Strecken zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen, welche ihre Regierung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörden geeignet sind.

Der Kreis Grafschaft Bentheim ist gehalten, einen besonderen Kommissar, der die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt und in den Niederlanden wohnhaft ist, als Vertreter zu bestellen, welchem Mitteilungen und Fragen behändigt werden können, die seitens der Niederländischen Regierung an den Kreis mit Bezug auf die Unterhaltung und den Betrieb zu richten sind.

Die Ernennung dieses Kommissars ist der Genehmigung der Niederländischen Regierung unterworfen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten des Kreises Grafschaft Bentheim gehandhabt werden.

Artikel 11

Angehörige des einen der vertragsschließenden Teile, welche im Gebiete des anderen Teiles angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten auf den Gebieten der beiden Staaten sollen

deux Pays devront, autant que possible, être occupées et exercées par des nationaux.

Tous les employés indistinctement et sans égard pour leur lieu de stationnement sont soumis au pouvoir disciplinaire de l'autorité qui les a nommés.

Article 12.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer, les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportés sur la ligne, quant aux formalités de douane, toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux États, et, spécialement celles qui sont déjà ou qui, par la suite seront accordées, quant aux formalités de douane, à tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux États.

Les marchandises et bagages transportés de l'un des deux Pays dans l'autre à destination de stations autres que celles situées à la frontière seront admis à passer directement à leur lieu de destination, sans être soumis aux visites douanières à la frontière, pourvu qu'il y ait un bureau de douane au lieu de destination et qu'il y soit satisfait aux lois et règlements généraux, et sans préjudice du droit légal de la douane des deux États de visiter au besoin et dans des cas exceptionnels les marchandises et bagages ailleurs qu'à leur lieu de destination.

tunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämtliche Beamte sind ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung der Disziplinalgewalt der Anstellungsbehörde unterworfen.

Artikel 12.

Um den Betrieb dieser Bahn soviel wie möglich zu begünstigen, werden die beiden Regierungen den Reisenden und ihrem Gepäck sowie den Waren, welche über diese Bahn befördert werden, hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung alle Erleichterungen zugestehen, welche mit den Zollgesetzen und den allgemeinen Verordnungen der beiden Staaten vereinbar sind, insbesondere diejenigen, welche hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung irgend einer anderen, die Grenze des einen der beiden Staaten überschreitenden Eisenbahn bereits gewährt sind oder in der Folge werden gewährt werden.

Die aus einem der beiden Länder in das andere eingehenden Waren und Gepäckstücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden bis an ihren Bestimmungsort durchgehen können, ohne an der Grenze einer Zollrevision unterworfen zu werden, vorausgesetzt jedoch, daß an dem Bestimmungsorte sich ein Zollamt befindet und dort den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen genügt wird, sowie unter Vorbehalt des gesetzlichen Rechtes der Zollbehörden beider Staaten, die Waren und das Gepäck erforderlichenfalls und ausnahmsweise auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidieren.

Les deux Gouvernements se confèrent réciproquement le droit de faire escorter par leurs employés de douane, expédiés gratuitement dans ce cas, les convois circulant entre les stations frontières des deux Pays, le tout sans préjudice de l'application des lois et règlements de chaque Pays pour le parcours sur son territoire.

Article 13.

L'organisation du service postal et télégraphique est réservée à une entente ultérieure entre les administrations des postes et des télégraphes des deux Pays.

Article 14.

Le Gouvernement Prussien se réserve la faculté de céder à l'Empire Allemand les droits et les obligations résultant pour lui de cette convention.

Article 15.

La présente convention sera ratifiée et l'échange des ratifications se fera à Berlin, le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berlin, le 23 juillet 1908.

(L. S.) Goetsch.
(L. S.) Altmann.
(L. S.) Homan.
(L. S.) E. H. Stieltjes.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Beide Regierungen räumen sich gegenseitig das Recht ein, die zwischen den Grenzstationen beider Länder verkehrenden Züge durch ihre Zollbeamten, welche in diesem Falle unentgeltlich befördert werden, begleiten zu lassen, unbeschadet der Anwendung der Gesetze und Verordnungen jedes Landes für den Verkehr auf seinem Gebiete.

Artikel 13.

Die Regelung des Post- und Telegraphenbetriebs bleibt einer besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Artikel 14.

Der Preussischen Regierung soll es freistehen, die für sie aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Pflichten auf das Deutsche Reich zu übertragen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als tunlich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Insigeln versehen.

So geschehen Berlin, den 23. Juli 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 39. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sachsenburg, Marienberg und Rennerod, S. 215. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 216.

(Nr. 10928.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sachsenburg, Marienberg und Rennerod. Vom 28. November 1908.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sachsenburg gehörige Gemeinde
Mörten,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde
Bellingen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörigen Gemeinden
Löhnfeld und Willingen

am 1. Januar 1909 beginnen soll.

Berlin, den 28. November 1908.

Der Justizminister.

Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 18. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Madfeld im Kreise Brilon durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 38 S. 530, ausgegeben am 18. September 1908;
2. das am 18. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Krauthausen im Kreise Jülich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 51 S. 293, ausgegeben am 22. Oktober 1908;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Breslau zur Erweiterung der Kanalisationsanlagen für die Stadt Breslau und zur Verlegung der dazu gehörigen Rohrleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43 S. 363, ausgegeben am 24. Oktober 1908;
4. das am 5. September 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Reba von Lanz bis Lauenburg zu Lauenburg i. Pom. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 41 S. 255, ausgegeben am 8. Oktober 1908;
5. das am 12. September 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Proskau-Regulierungsgenossenschaft Niewodnik-Norok zu Niewodnik im Kreise Falkenberg D. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 42 S. 381, ausgegeben am 16. Oktober 1908;
6. das am 16. September 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gehler-Fluß-Regulierungsgenossenschaft zu Bierde im Kreise Minden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 42 S. 241, ausgegeben am 17. Oktober 1908;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gifhorn zur Durchführung der Überbrückung der Aller im Zuge der Rotstraße, der Verlängerung der Rotstraße bis zur Keller Straße und der Schaffung einer Verbindung zwischen der Wilhelmstraße und der neuen Allerbrücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 46 S. 275, ausgegeben am 13. November 1908;
8. das am 25. September 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Olsdorf zu Olsdorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 44 S. 345, ausgegeben am 31. Oktober 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M. und 1884 bis 1903 zu 2,40 M.) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 40. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg, S. 217. — Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen, S. 218.

(Nr. 10929.) Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg. Vom 1. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 122) beziehungsweise des Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetzsamml. S. 107), was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juni 1902, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin, Charlottenburg, Nixdorf und Schöneberg, (Gesetzsamml. S. 204) gelten auch für die Offiziere und Mannschaften bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Lichtenberg.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Dezember 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Moltke.

(Nr. 10930.) Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen. Vom 3. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1898, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, (Gesetzsamml. S. 125), was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 17. Juni 1898 findet auf die Privatdozenten an den Technischen Hochschulen mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen sinn-
gemäße Anwendung:

1. An die Stelle der Fakultät tritt das Kollegium der Abteilung, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist;
2. Untersuchungskommissar in dem Verfahren auf Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent ist der Syndikus der Technischen Hochschule.

§ 2.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften der für die Technischen Hochschulen ergangenen Ordnungen (Verfassungsstatuten, Habilitationsordnungen, Regulative usw.) sind aufgehoben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Dezember 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Sydow.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 41. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die Synagogengemeinde Adas-Jeschurun in Eöln, S. 219. — Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, S. 220. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Habamar, Herborn, Rüdesheim und Usingen, S. 220. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 221.

(Nr. 10931.) Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die Synagogengemeinde Adas-Jeschurun in Eöln. Vom 1. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den
Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, (Gesetzsamml. S. 353), was folgt:

Nachdem verschiedene, auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876 aus
der jüdischen Synagogengemeinde in Eöln ausgetretene Juden sich behufs
dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes unter dem Namen
„Synagogengemeinde Adas-Jeschurun in Eöln“ vereinigt und die Fundamental-
bestimmungen vom 29. September 1908 beschlossen haben, werden dieser Ver-
einigung auf Grund der Fundamentalbestimmungen die Rechte einer Synagogen-
gemeinde beigelegt. Die Fundamentalbestimmungen sind in der genehmigten
Fassung durch das Amtsblatt der Regierung in Eöln zu veröffentlichen.

Gegeben Neues Palais, den 1. Dezember 1908.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

Beseler.

von Moltke.

(Nr. 10932.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905.
Vom 21. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer, vom 2. Januar 1905 (Gesetzsamml. S. 6), was folgt:

Einziges Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer, vom 2. Januar 1905 (Gesetzsamml. S. 6) tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
Sydow.

(Nr. 10933.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn, Rüdelsheim und Usingen. Vom 22. Dezember 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Thalheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Offenbach,

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Rüdelsheim belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Fuldaer II, Wiesen-

weg, Minna II, Franziskus, Dunkeldell, Clara, Isabella, Caroline II,
Jupiter, Benjamin II, Victoria regia, Caroline III, Wilhelm II,
Jacob, Catt, Neuehoffnung, Anna, Robert, Annafels, Beschertglück I,
Göthhülff, Mappen, Scharlachberg, Vincentius,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Usingen
am 15. Januar 1909 beginnen soll.

Berlin, den 22. Dezember 1908.

Der Justizminister.
Befeler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind
bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1908, betreffend die Anwendung
des Enteignungsverfahrens bei den von dem Deutschen Reiche auszu-
führenden Marineanlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal in den Gemarkungen
Ostermoor, Büttel, Kudensee und Uverlak, durch das Amtsblatt der Königl.
Regierung zu Schleswig Nr. 38 S. 413, ausgegeben am 5. September 1908;
2. das am 2. Oktober 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Neuhütten-
Neufelder Entwässerungsgenossenschaft zu Neuhütten im Kreise Bütow
durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 44 S. 273,
ausgegeben am 29. Oktober 1908;
3. das am 5. Oktober 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage-
genossenschaft Budwethen-Naujeninken in Naujeninken im Kreise Magnit
durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 45
S. 353, ausgegeben am 4. November 1908;
4. das am 5. Oktober 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deich-
verband Zimmerbude im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der
Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 46 S. 521, ausgegeben am
12. November 1908;
5. das am 12. Oktober 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent-
wässerungsgenossenschaft Pütte zu Pütte im Kreise Franzburg durch das
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 46 S. 221, aus-
gegeben am 13. November 1908;
6. das am 17. Oktober 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent-
und Bewässerungsgenossenschaft Steinbach II zu Steinbach im Kreise
St. Wendel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 47
S. 365, ausgegeben am 21. November 1908;

7. das am 17. Oktober 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Döttesfeld in Döttesfeld im Kreise Neuwied durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 53 S. 327, ausgegeben am 3. Dezember 1908;
8. der am 19. Oktober 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Bode-Regulierungsgenossenschaft zu Egelu vom 11. Juni 1903 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 49 S. 455, ausgegeben am 5. Dezember 1908;
9. das am 26. Oktober 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Klein Zindel zu Klein Zindel im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 442, ausgegeben am 11. Dezember 1908;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 13. November 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Reinickendorf für die Anlage einer an den Staatsbahnhof Reinickendorf (Dorf) der Bahn von Schönholz nach Kremmen anschließenden Privatanschlußbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 592, ausgegeben am 11. Dezember 1908;
11. das am 13. November 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Baumholder (Guthausbachtal) zu Baumholder im Kreise St. Wendel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 50 S. 389, ausgegeben am 12. Dezember 1908;
12. das am 13. November 1908 Allerhöchst vollzogene Statut des Deichverbandes an der Schlesiſchen Weichsel im Kreise Pleß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 439, ausgegeben am 11. Dezember 1908;
13. der am 18. November 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Isensee-Niederstricher Deich- und Schleusenverband zu Isensee im Kreise Neuhaus a./O. vom 21. März 1898 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 50 S. 359, ausgegeben am 11. Dezember 1908;
14. der am 18. November 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deich- und Schleusenverband der adelig freien fünf Bauerschaftschauung im Neuenseebogen, Kreis Neuhaus a./O., vom 20. Mai 1898 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 50 S. 360, ausgegeben am 11. Dezember 1908.

Sachregister

zur

Preussischen Gesetzsammlung

Jahrgang 1908.

U.

- Aachen** (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Aachen zum Baue der geplanten Abwässerreinigungsanlage für die Stadt Aachen und der dazu gehörigen Kanäle (A. E. v. 15. Jan.) 27 Nr. 6.
- Abgeordnete**, Wahlen zum Hause der Abgeordneten, s. Wahlen.
- Auflösung des Hauses der Abgeordneten (B. v. 1. Juni) 131.
- Ablösung** der Entschädigungsrente für Nachteile durch Anordnungen zum Schutze gemeinnütziger Quellen (G. v. 14. Mai § 22) 111.
- Adenau** (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 17. Jan. Anl.) 9.
- Adlig Bentwisch** (Hannover), Deich- und Sielverband der Adlig Bentwischer Schauung daselbst im Kreise Neuhaus a. d. Oste (Stat. v. 19. Dez. 07) 16 Nr. 5.
- Adlig Damerau** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Adlig Damerau daselbst im Kreise Wehlau (Stat. v. 24. Febr.) 72 Nr. 9.
- Alle**, Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg, s. Masurischer Kanal.
- Aller**, s. Staatsbauverwaltung Nr. 3 und Celle.
- Alsfeld** (Großherzogtum Hessen), Eisenbahn Niederaula-Alsfeld mit Abzweigung nach Schlich, s. Eisenbahnen Nr. 69.
- Altenbeken** (Westfalen), Eisenbahn Altenbeken-Warburg, s. Eisenbahnen Nr. 1.
- Altenhagen** (Hannover), Ent- und Bewässerungs-genossenschaft des Schweinebruchs daselbst im Landkreise Celle (Stat. v. 27. April) 178 Nr. 2.
- Altenland**, Deich- und Schleusenverband der Dritten Meile Altenlandes im Kreise Jork (Stat. v. 21. April) 160 Nr. 3.
- Altenwalde** (Hannover), Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate (Bertr. v. 11/15. Juni 07) 173. (Bef. v. 17. Aug.) 177.
- Amtsblätter**, in denselben sind die Verfügungen der Oberzolldirektionen zu veröffentlichen (Verw. O. v. 15. Jan. § 7) 69.
- Amtsgerichte**, Änderung der Amtsgerichtsbezirke Groß Strehlitz und Krappitz (G. v. 14. Mai) 129. — Rees und Wesel (G. v. 14. Mai) 129.
- Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel (B. v. 23. März) 64.
- Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Wich (B. v. 21. Juni) 158.
- desgl. des Gesetzes vom 2. Januar 1905, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreet (B. v. 21. Dez.) 220.
- Amtstitel**, s. Rang.
- Andernach** (Rheinprovinz), Eisenbahn Andernach-Mayen, s. Eisenbahnen Nr. 2.
- Angerapp**, Genossenschaft zur Unterhaltung der mittleren Angerapp usw. zu Stallischen im Kreise Darkehmen (Stat. v. 21. Dez. 07) 20 Nr. 3.
- Angerburg** (Ostpreußen), Eisenbahn Angerburg-Gumbinnen, s. Eisenbahnen Nr. 3.
- Angermünde** (Brandenburg), Eisenbahn Angermünde-Seehausen, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Annaburg (Sachsen), Militär-Knobenerziehungsanstalt daselbst, s. Reichs- (Militär-) Fiskus.

Anfiedlungen, Abänderungen der Gesetze über die Beförderung deutscher Anfiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 usw. und Erhöhung der Fonds (G. v. 20. März Art. I) 29.

Anfiedlungsgüter, Fonds zur Schaffung von Anfiedlungsrentengütern in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 1, 4) 29.

Anfiedlungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen, Ergänzung der Bestimmungen über die Zusammensetzung usw. derselben (G. v. 20. März Art. I 9) 30.
Neuere Vorschriften über die Zusammensetzung usw. der Anfiedlungskommission (B. v. 29. Sept.) 195. — Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1886 (das. § 12) 197.

Aufstellung der Beamten der Zollverwaltung (Verw.-D. v. 15. Jan. §§ 10 bis 12) 70.

Arbeiter, Erbschaftmachung auf dem Lande in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 1, 3) 29.

Arendsee (Sachsen), Kleinbahn Stendal - Arendsee, s. Eisenbahnen Nr. 85.

Arsberg (Westfalen), Kleinbahn Rheim-Hüsten-Jägerbrücke in Arsberg, s. Eisenbahnen Nr. 79.

Arys (Ostpreußen), Eisenbahn Arys-Lyck, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Auseinandersetzungsbehörde, Zuständigkeit in Angelegenheiten der Koppelscherei im Regierungsbezirk Cassel (G. v. 19. Mai §§ 2 bis 5) 133.

Ausschlussfristen, Bestimmung derselben für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren;
sonst s. unter Fristen.

B.

Barmen (Rheinprovinz), Eisenbahnen: Barmen-Rittershausen-Vorbahnhof Barmen-Rittershausen, s. Eisenbahnen Nr. 7;
Barmen-Barmen-Rittershausen, s. Nr. 6.

Barteln-Scheitniger Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 22. Jan.) 27 Nr. 10.

Barth (Pommern), Eisenbahn Barth-Pierow, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Baukau (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Herne (G. v. 13. April) 83.

Baumholder (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Baumholder (Guthausbachtal) daselbst im Kreise St. Wendel (Stat. v. 13. Nov.) 222 Nr. 11.
Eisenbahn Heimbach a. d. Nahe - Baumholder, s. Eisenbahnen Nr. 35.

Bedum (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bedum zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Bedum (A. E. v. 7. Dez. 07) 18 Nr. 1.

Bekanntmachungen in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 6, 10) 106.
Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Koppelscherei im Regierungsbezirk Cassel (G. v. 19. Mai §§ 12, 13, 15, 18) 135.
Bekanntmachung der Baupläne für den Bau des Masurischen Kanals (G. v. 14. Mai § 5) 142.

Benolpe (Westfalen), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Wormicketals daselbst im Kreise Olpe (Stat. v. 18. April) 171 Nr. 5.

Berfa (Hessen-Rassau), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Siegenhain (Stat. v. 29. Febr.) 154 Nr. 1.

Bergbeamte, Rang- und Titelverhältnisse der Revier-Berginspektoren (A. E. v. 19. Mai) 139.

Bergen (Hannover), Eisenbahn Kallehne-Bergen, s. Eisenbahnen Nr. 46.

Bergisch Gladbach (Rheinprovinz), Verbindungsbahn bei Bergisch Gladbach, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Bergwerke, weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund (G. v. 10. Mai) 127.

Berlin, Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin (G. v. 7. März) 21.
Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Verbreiterung des Flußlaufs am linken Spreuser und zum Neubane der Inselbrücke (A. E. v. 17. Juni) 179 Nr. 17. — bezgl. zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Sellenstraße (A. E. v. 22. Juli) 194 Nr. 9.
Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, s. Staatsbauverwaltung.
Eisenbahnen: Berliner Ringbahn-Grünau, s. Eisenbahnen Nr. 12;
Berlin (Gesundbrunnen)-Bernau, s. Nr. 10.
Berliner Hoch- und Untergrundbahnen, s. Nr. 11.

- Bernau** (Brandenburg), Eisenbahn Berlin (Gesundbrunnen)-Bernau, s. Eisenbahnen Nr. 10.
- Beschwerden** in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 6, 9, 12, 17, 18, 28, 29) 106.
Beschwerden gegen die Festsetzung der Gebühren der Bezirkshebammen (G. v. 10. Mai § 2) 103.
Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Zollbehörden (Verw.-O. v. 15. Jan. § 5 Nr. 2) 68.
Beschwerden im Enteignungsverfahren zur Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10 § 16) 31.
Beschwerden in Angelegenheiten des Baues des Masurischen Kanals (G. v. 14. Mai § 5) 142.
- Befoldung**, s. Dienstverkommen.
- Bebertal**, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Bebertal zu Neuhüdesmagen im Kreise Lennep (Stat. v. 29. März) 171 Nr. 3.
- Bewässerungsanlagen, Bewässerungsverbände**, s. Meliorationen.
- Bezirksausschuß**, Zuständigkeit in Angelegenheiten, betr. die Verteilung der Kosten königlicher Polizeiverwaltung in Gemeinden (G. v. 3. Juni §§ 6, 7) 151.
Bezirksausschuß entscheidet über Beschwerden gegen die Festsetzung der Gebühren der Bezirkshebammen (G. v. 10. Mai § 2) 103.
Zuständigkeit im Enteignungsverfahren zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10 §§ 19, 20) 32.
Zuständigkeit in Angelegenheiten der Koppelsicherei im Regierungsbezirk Cassel (G. v. 19. Mai § 21) 138.
Zuständigkeit in Angelegenheiten, betr. den Bau des Masurischen Schifffahrtskanals (G. v. 14. Mai §§ 5, 7) 142.
- Bieberstein** (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Bieberstein baselbst im Kreise Serdauen (Stat. v. 23. März) 102 Nr. 7.
- Biedenkopf** (Hessen-Rassau), Amtsgericht, Ausschlussfrist für die Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. Juni) 163.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 8.
- Bielefeld** (Westfalen), Eisenbahn Bielefeld-Brackwede, s. Eisenbahnen Nr. 13.
- Bierde** (Westfalen), Schle-Is-Regulierungsgenossenschaft baselbst im Kreise Minden (Stat. v. 16. Sept.) 216 Nr. 6.
- Bitburg** (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 9.
- Bober** (Fluß), s. Staatsbauverwaltung Nr. 1.
- Bode-Regulierungsgenossenschaft zu Egeln** (Stat.-Nachtr. v. 19. Okt.) 222 Nr. 8.
- Bodenfelde** (Hannover), Eisenbahn Göttingen-Bodenfelde, s. Eisenbahnen Nr. 32.
- Böhme**, Wassergenossenschaft zur Regulierung der Böhme zu Hollige im Kreise Fallingb. (Stat. v. 15. Aug.) 194 Nr. 15.
- Bonn** (Rheinprovinz), Eöln-Bonner Kreisbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 22.
- Borchertsdorf** (Ostpreußen), Genossenschaft zur Entwässerung des Pangebruchs baselbst im Kreise Pr. Eylau (Stat. v. 22. Juli) 194 Nr. 8.
- Bornim** (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit in diesem Amtsbezirk (G. v. 7. März) 37.
- Bornstedt** (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit in diesem Amtsbezirk (G. v. 7. März) 37.
- Borghagen-Rummelsburg** (Brandenburg), Polizeiverwaltung in der Landgemeinde (G. v. 7. März) 21.
- Brackwede** (Westfalen), Eisenbahn Bielefeld-Brackwede, s. Eisenbahnen Nr. 13.
- Brandenburg**, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Brandenburg a. d. S. für den von ihr geplanten Hafenaub am Beegsee und am Eilkanal (U. E. v. 24. Juni) 180 Nr. 23.
- Braubach** (Hessen-Rassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 12.
Ausschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. April) 101.
- Breitenberg** (Schleswig-Holstein), Westermoor-Breitenberger Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Westermoor im Kreise Steinburg (Stat. v. 29. März) 171 Nr. 2.
- Bremerhavener Straßenbahn-Aktiengesellschaft** in Vehr, s. Eisenbahnen Nr. 14.
- Bremervörde** (Hannover), Kleinbahn Bremervörde-Worpswede-Osterholz, s. Eisenbahnen Nr. 15.
- Breslau** (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Breslau zur Erweiterung der Kanalisationsanlagen für die Stadt Breslau und zur Verlegung der dazu gehörigen Rohrleitung (U. E. v. 10. Aug.) 216 Nr. 3.
Eisenbahn Breslau-Glogau, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Briesen (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Briesen daselbst im Kreise Schroda (Stat. v. 28. Jan.) 28 Nr. 14.

Brilon (Westfalen), Eisenbahn Korbach-Brilon (Walb), s. Eisenbahnen Nr. 51.

Brodachtal, Meliorationsgenossenschaft Oberes Brodachtal zu Westerlappeln im Kreise Tecklenburg (Stat. v. 6. Jan.) 27 Nr. 5.

Broloft (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Broloft daselbst im Kreise Herdauen (Stat. v. 25. Jan.) 71 Nr. 1.

Bromberg (Posen), Eisenbahn (Bromberg) Karlsdorf-Thorn, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Broslawitz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Ptakowitz-Broslawitz zu Ptakowitz im Kreise Larnowitz (Stat. v. 21. April) 161 Nr. 5.

Buchholzen (Rheinprovinz), Wiesengenossenschaft im oberen Eisental zu Buchholzen, Gemeinde Wermelskirchen, im Kreise Lennep (Stat. v. 18. Mai) 178 Nr. 6.

Bucken (Schleswig-Holstein), Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Buckener Aue zu Junien im Kreise Rendsburg (Stat. v. 22. Aug. 07) 178 Nr. 1.

Budwethen (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Budwethen-Raujeninken in Raujeninken im Kreise Raguit (Stat. v. 5. Okt.) 221 Nr. 3.

Büchen (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Lübeck-Büchen, s. Eisenbahnen Nr. 60.

Bünde (Westfalen), Eisenbahn Bünde-Osnabrück, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Bürgermeister in Städten des Regierungsbezirkes Cassel kann den Vorsitz in Fischereiverksammlungen übernehmen (G. v. 19. Mai § 14) 136.

Bürrig (Rheinprovinz), Rheindorf-Bürriger Deichverband im Landkreise Selingen (Stat. v. 29. Aug.) 204 Nr. 13.

Bürvenich (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Düren (Stat. v. 12. Dez. 07) 18 Nr. 4.

Büschfeld (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft Büschfeld II daselbst im Kreise Merzig (Stat. v. 6. Jan.) 27 Nr. 4.

Bütgenbach (Rheinprovinz), Eisenbahn Jünkerath-Bütgenbach, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Büpfleth (Hannover), Büpflether Schleusenverband daselbst im Kreise Rehdingen (Stat. v. 12. Dez. 07) 16 Nr. 3.

Bullen, Abänderung des Gesetzes für Waldeck-Pyrmont, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 (G. v. 7. März) 63.

Burgdamm (Hannover), Burgdammer Deich- und Seilverband daselbst im Kreise Blumenthal (Stat. v. 12. Dez. 07) 16 Nr. 4.

Burglahen (Rheinprovinz), s. Chaussees Nr. 6.

Burg-Resum (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Burg-Resum-Grohn-Begeack, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Burgsteinfurt (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft Hollich West daselbst im Kreise Steinfurt (Stat. v. 14. Juli) 188 Nr. 6.

C.

Camburg (Sachsen-Meiningen), Eisenbahn Camburg-Rösen, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Camenz (Schlesien), Eisenbahn Reise über Camenz (Schles.)-Glab, s. Eisenbahnen Nr. 67.

Cassel (Hessen-Nassau), Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel (G. v. 19. Mai) 133.
Verleihung des Enteignungsrechts an die Residenzstadt Cassel zum Schutze der Saugrohrleitung des städtischen Wasserwerkes (N. E. v. 21. April) 171 Nr. 6.
Änderung des Eisenbahndirektionsbezirktes (Verf. v. 24. April) 93.

Celle (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Celle zur Herstellung von Elektrizitätswerken an den vier Stauufen der von der Staatsbauverwaltung zu kanalisierenden Aller von Celle bis zur Mündung in die Leine sowie zur Aufstellung eines Leitungsnetzes für die Verteilung der zu gewinnenden Elektrizität über Land (N. E. v. 6. Juli) 180 Nr. 26.
Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe (Staatsvertr. v. 24./25. Febr.) 181. (Verf. v. 20. Aug.) 186.

Charlottenburg b. Berlin, Eisenbahn Charlottenburg-Epandau, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Chausseegeld, Übertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten (N. E. v. 28. Jan.) 38.

Chaussees:

I. Provinz Brandenburg.

1. Kreis Osthavelland, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland zum weiteren Ausbaue der Döberitzer Heerstraße auf der Strecke innerhalb der Gemarkung Staaken zwischen den Gemarkungsgrenzen der Stadt Epandau und der Gemeinde Dallgow (N. E. v. 5. Sept.) 201 Nr. 15.

Chaussees (Fortf.)**II. Provinz Schlesien.**

2. Landkreis Oppeln, Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Oppeln für den Bau einer Chaussee von Dammratschhammer nach Dombrowka (A. E. v. 16. Dez. 07) 20 Nr. 2.
3. Kreis Reichenbach, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Reichenbach für den Bau einer Chaussee von Seherwaldau über Olbersdorf und Prauß bis zur Kreischaussee Pilsen-Lauterbach bei Nieder Langseifersdorf (A. E. v. 30. Dez. 07) 18 Nr. 8.

III. Provinz Sachsen.

4. Landkreis Zeitz, Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Zeitz für den Bau einer Chaussee von Reuden über Ostrau nach Köndrich (A. E. v. 12. Dez. 07) 14 Nr. 11.

IV. Provinz Hannover.

5. Wegeunterverband Kirmeer-Müggentrug, Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeunterverband Kirmeer-Müggentrug für die Anlage eines Weges zwischen den Kolonien Hohefeld und Schulteuhäusen (A. E. v. 6. Juli) 193 Nr. 4.

V. Rheinprovinz.

6. Kreis Kreuznach, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für den Bau eines öffentlichen Weges von Burglayen bis zur Ringenkreuznacher Provinzialstraße bei der Trollmühle (A. E. v. 30. Mai) 172 Nr. 10.
7. Gemeinde Reidenbach, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Reidenbach im Kreise Wittburg für den Ausbau eines öffentlichen Weges von Reidenbach bis zur Trier-Nachener Provinzialstraße beim Wazbrunnen (A. E. v. 16. Dez. 07) 26 Nr. 1.

Cöln (Rheinprovinz), Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die Synagogengemeinde Adas-Jeschurun in Cöln (B. v. 1. Dez.) 219.

Cöln-Bonner Kreisbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Coeborden (Niederlande), Eisenbahn Neuenhaus-Coeborden, s. Eisenbahnen Nr. 68.

Crefeld (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zur Ausführung der geplanten Ergänzung der Entwässerungsanlagen der Stadt Crefeld (A. E. v. 28. März) 130 Nr. 3.

Crefeld (Fortf.)

Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld (B. v. 8. Juni) 154.

Crefelder Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen 23.
Ezarny-Bruch, Genossenschaft zur Entwässerung des Ezarny-Bruchs in den Kreisen Sensburg und Johannisburg zu Olschewen (Stat. v. 17. Febr.) 72 Nr. 8.

D.

Dägeling (Schleswig-Holstein), Dägeling-Krempermoorer Entwässerungsgenossenschaft zu Dägeling im Kreise Steinburg (Stat. v. 23. März) 171 Nr. 1.

Dänemark (Königreich), gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preussischen Staates einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der Dänischen Kolonien andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern (Bef. v. 17. Juni) 158.

Dagutshen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Petereitschen daselbst im Kreise Pilsallen (Stat. v. 16. Nov. 07) 14 Nr. 7.

Dangarten (Pommern), Entwässerungsgenossenschaft Dangarten daselbst im Kreise Franzburg (Stat. v. 24. Febr.) 92 Nr. 4.

Dammratschhammer (Schlesien), s. Chaussees Nr. 2.

Danzig (Westpreußen), Änderung des Eisenbahndirektionsbezirkles (A. E. v. 10. März) 38.

Eisenbahn Danzig Olivaer Lox-Neufahrwasser, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Darkehmen (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Darkehmen daselbst (Stat. v. 24. Febr.) 92 Nr. 2.

Deichverbände:**I. Provinz Ostpreußen.**

1. Deichverband Simerbude im Kreise Fischhausen (Stat. v. 5. Okt.) 221 Nr. 4.

II. Provinz Westpreußen.

2. Deichverband der Papatschen- und Wedenkampe zu Seyersvorderkampen im Landkreis Elbing (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 10.

III. Provinz Pommern.

3. Kalkviger Deichverband zu Kalkvåg im Kreise Grimmen (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 13.
4. Deichverband Pölig in Pölig i. Pomm., Kreis Randow (Stat. v. 24. Febr.) 102 Nr. 2.

Deichverbände (Fortf.)**IV. Provinz Schlesien.**

5. Bartels - Scheitniger Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 22. Jan.) 27 Nr. 10.
6. Deichverband an der Schlesiſchen Weichſel im Kreiſe Pleß (Stat. v. 13. Nov.) 222 Nr. 12.

V. Provinz Sachsen.

7. Hainichenet Deichverband zu Hainichen im Kreiſe Delitzſch (Stat. v. 5. April) 130 Nr. 5.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

8. Dritter Holſteiniſcher Deichverband (Stat. v. 19. Nov. 07) 14 Nr. 8.
9. Erſter Schleiſwigiſcher Deichband (Stat. v. 1. Mai) 161 Nr. 8.

VII. Provinz Hannover.

10. Deich- und Sichelverband der Adlig Bentwiſcher Schauung zu Adlig Bentwiſch im Kreiſe Neuhaus a. d. Oſte (Stat. v. 19. Dez. 07) 16 Nr. 5.
11. Deich- und Schleiſenverband der Dritten Meile Altenlandes im Kreiſe Jork (Stat. v. 21. April) 160 Nr. 3.
12. Büpflether Schleiſenverband zu Büpfleth im Kreiſe Knebdingen (Stat. v. 12. Dez. 07) 16 Nr. 3.
13. Burgdammer Deich- und Sichelverband zu Burgdamm im Kreiſe Blumenthal (Stat. v. 12. Dez. 07) 16 Nr. 4.
14. Iſensee-Niederſtricher Deich- und Schleiſenverband zu Iſensee im Kreiſe Neuhaus a. O. (Stat.-Nachtr. v. 18. Nov.) 222 Nr. 13.
15. Eſumer Deich- und Schleiſenverband zu Eſum im Kreiſe Blumenthal (Stat. v. 7. Dez. 07) 14 Nr. 10.
16. Deich- und Schleiſenverband der adelig freien fünf Bauerschaftſchauung im Neuenseebogen, Kreis Neuhaus a. O. (Stat.-Nachtr. v. 18. Nov.) 222 Nr. 14.
17. Deichverband des Außendeichs von Werſabe im Kreiſe Weſtemünde (Stat. v. 9. Nov. 07) 14 Nr. 5.

VIII. Rheinprovinz.

18. Deichverband »Neue Deichſchau Dreſenward« im Kreiſe Cleve (Stat. v. 21. Juni) 180 Nr. 21.
19. Iſerich-Lanker Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 21. April) 160 Nr. 2.

Deichverbände (Fortf.)

20. Deichverband »Neue Deichſchau Reſerward« (Stat.-Nachtr. v. 8. Mai) 161 Nr. 9.
21. Rheindorf-Bürriſcher Deichverband im Landkreiſe Solingen (Stat. v. 29. Aug.) 204 Nr. 13.

Deutſchtum, Maßnahmen zur Stärkung des Deutſchtums in den Provinzen Weſtpreußen und Poſen (G. v. 20. März) 29.

Deutſch Wille (Poſen), Schweflau-Deutſch Wille Entwässerungsgeſenſchaft im Kreiſe Viſſa (Stat.-Nachtr. v. 15. Febr.) 72 Nr. 5.

Detwiſſee-Genoſſenſchaft zu Falkenburg im Kreiſe Dramburg (Stat. v. 24. Juni) 187 Nr. 4.

Diener, Anſtellung derſelben in der Zollverwaltung (Verw.-D. v. 15. Jan. § 10 Nr. 3) 70.

Dienſteinkommen (Beſoldung), Zahlung der Beamtenbeſoldung (G. v. 7. März § 1) 35. — Aufhebung des Geſetzes vom 6. Februar 1881 (daſ. § 6) 36.

Dienſtwohnungen, neuere Vorſchriften über die Räumung ſolcher beim Ableben eines Staatsbeamten ſeitens der Hinterbliebenen (G. v. 7. März § 4) 36. — Aufhebung der Vorſchriften vom 27. April 1816 (daſ. § 6) 36.

Diepholz (Hannover), Eiſenbahn (Nienburg a. d. Weſer) Lemke-Diepholz, ſ. Eiſenbahnen Nr. 70.

Diez (Heſſen-Naſſau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Unt.) 9.

Dillenburg (Heſſen-Naſſau), Amtsgericht, Ausſchlußfriſt für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 27. März, 26. Juni) 61, 159.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Unt.) 9.

Eiſenbahn (Kreuzthal) Weidenau-Dillenburg, ſ. Eiſenbahnen Nr. 54.

Diſtelrath (Rheinprovinz), Kleinbahnen Diſtelrath-Düren-Rölsdorf-Gürzenich, ſ. Eiſenbahnen Nr. 26.

Diſziplinarverfahren gegen Beamte der Zollverwaltung (Verw.-D. v. 15. Jan. § 4 Nr. 3) 67.

Diſziplinarverhältniſſe der Beamten der Anſiedlungskommiſſion für Weſtpreußen und Poſen (B. v. 29. Sept. § 6) 196.

Diſziplinarverhältniſſe der Privatdozenten an den Techniſchen Hochſchulen (B. v. 3. Dez.) 218.

Dittersbach (Schleſien), Eiſenbahn Dittersbach-Neurode, ſ. Eiſenbahnen Nr. 25.

Döttesfeld (Rheinprovinz), Drainagegenoſſenſchaft Döttesfeld daſelbſt im Kreiſe Neuwied (Stat. v. 17. Okt.) 222 Nr. 7.

Domänen, Erhöhung des Fonds zum Ankauf von Gütern in den Provinzen Westpreußen und Posen zur Verwendung als Domänen (G. v. 20. März Art. II) 33.

Dombrowka (Schlesien), f. Chaussees Nr. 2.

Drainagegenossenschaften, f. Meliorationen.

Dredward, Deichverband »Deichschau Dredward« im Kreise Cleve (Stat. v. 21. Juni) 180 Nr. 21.

Düren (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Jan.) 13.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 8.

Kleinbahnen des Kreises, f. Eisenbahnen Nr. 26.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Eisenbahnen: Düsseldorf (Hauptbahnhof)–Reuß, f. Eisenbahnen Nr. 27;

Rath–Düsseldorf (Hauptbahnhof), f. Nr. 73.

Duisburg (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Duisburg zur Erweiterung des städtischen Friedhofs im Ortsteile Duisburg–Meiderich (U. E. v. 17. Juni) 179 Nr. 16.

G.

Egeln (Sachsen), Bode-Regulierungsgenossenschaft zu Egeln (Stat.-Nachtr. v. 19. Okt.) 222 Nr. 8.

Chrsten (Hessen-Nassau), Drainagegenossenschaft Chrsten daselbst im Kreise Hofgeismar (Stat. v. 18. Juli) 188 Nr. 7.

Eichholz (Brandenburg), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Eichholz daselbst im Kreise Ludau (Stat. v. 29. Aug.) 204 Nr. 12.

Eisental, Wiesengenossenschaft im oberen Eisental zu Buchholzen, Gemeinde Wermelskirchen, im Kreise Lennep (Stat. v. 18. Mai) 178 Nr. 6.

Eilenburg (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Eilenburg zwecks Anlegung eines Schutzgebiets für die Wassergewinnungsstelle der zentralen städtischen Wasserversorgungsanlage (U. E. v. 15. Aug.) 203 Nr. 5.

Eingemeindungen, f. Stadtbezirke und unter Ortsnamen.

Eisenbahnanleihegesetz (v. 14. Mai) 117.

Eisenbahn-Dampffähren, Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Sahnitz und Trelleborg (G. v. 18. März) 75. (Staatsvertr. v. 15. Nov. 07) 95.

Eisenbahndirektionen, anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr. (U. E. v. 10. März) 38. — desgl. Hannover, Münster i. Westf., St. Johann-Saarbrücken und Mainz (U. E. v. 10. Mai) 104.

Anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der königlichen Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt (Verf. v. 24. April) 93.

Eisenbahnen (Kleinbahnen, Straßenbahnen):

1. Altenbeken–Warburg, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 21) 119.

2. Andernach–Nayen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 29) 120.

3. Angerburg–Gumbinnen, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 2) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 4) 169.

4. Angermünde–Seehausen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 7) 119.

5. Arns-Byk, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 1) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 4) 169.

6. Barmen–Barmen-Rittershausen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 27) 120.

7. Barmen-Rittershausen–Vorbahnhof Barmen-Rittershausen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 18) 118.

8. Barth–Prerow, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 5) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 7) 169.

9. Verbindungsbahn bei Bergisch Gladbach, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 26) 119.

10. Berlin (Gesundbrunnen)–Bernau, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 10) 119.

11. Berliner Hoch- und Untergrundbahnen, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin für die Herstellung einer an die im Baue befindliche Untergrundbahnstrecke Potsdamer Platz–Spittelmarkt anschließenden, teils als Untergrundbahn, teils als Hochbahn elektrisch zu betreibenden Kleinbahnstrecke Wallstraße (Spittelmarkt)–Neu Kölln am Wasser-Klosterstraße–Strunerstraße–Alexanderplatz–Alexanderstraße–Münzstraße–Kaiser Wilhelm-Straße–Schönhauser Tor–Schönhauser Allee (Bornholmer Straße) (U. E. v. 9. Okt. 07) 19 Nr. 1.

12. Berliner Ringbahn–Grünau und Anschlußbahn Rigdorf–Nieder Schöneeweide–Jo-

Eisenbahnen (Fortf.)

- hannisthal, Ausbau dieser Strecken (G. v. 14. Mai § 1 III 9) 119.
13. Bielefeld-Bradwebe, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 22) 119.
14. Der Bremerhavener Straßenbahn-Aktiengesellschaft in Lehe ist für diejenigen Fälle, in denen auf den öffentlichen Straßen der Gemeinden Lehe, Seestemünde und Wulsdorf aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Leitungsdrähte nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden von Gebäuden Wandhaken anbringen oder auf den Grundstücken Tragemasten errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen worden (A. E. v. 6. Jan.) 20 Nr. 6.
15. Bremerförde-Osterholz, Verleihung des Enteignungsrechts an Kleinbahn Bremerförde-Osterholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Bremerförde, für die Anlage einer Kleinbahn von Bremerförde über Worpsswede nach Osterholz (A. E. v. 21. April) 146 Nr. 3.
16. Breslau-Glogau, Mehrkosten für zweites Gleis (G. v. 14. Mai § 1 IV 3 i) 120.
17. (Bromberg) Karlsdorf-Lhorn, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 3) 118.
18. Bünde-Osnabrück, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 23) 119.
19. Burg-Resum-Grohn-Begefad, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 20) 119.
20. Camburg-Röfen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 13) 119.
21. Charlottenburg-Spandau, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 10) 118.
22. Köln-Bonner Kreisbahnen, Umgestaltung und Erweiterung dieser (Konj. Urk. v. 8. Jan.) 102 Nr. 1.
23. Crefelder Eisenbahngesellschaft, Vermehrung des Grundkapitals (Urk. v. 27. April) 203 Nr. 1.
24. Danzig Olivaer Tor-Neufahrwasser, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 2) 118.
25. Dittersbach-Neurode, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 6) 118.
26. Kreis Düren, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis kommunalverband des Kreises Düren für die Anlage von Kleinbahnen von Zülpich über

Eisenbahnen (Fortf.)

- Nörvenich nach Düren, von Distelrath durch Düren und über Röseldorf nach Gürzenich, von Röseldorf nach Pendersdorf Ort, von Distelrath südlich um Düren nach Röseldorf und von Düren über Krauthausen und Kreuzgau nach Winden (A. E. v. 3. Febr.) 28 Nr. 15.
27. Düsseldorf (Hauptbahnhof)-Neuß, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 20) 118.
28. Umgehungsbahn bei Elm, Herstellung derselben (G. v. 14. Mai § 1 IV 2) 120. (A. E. v. 6. Juli Nr. 13) 169.
29. Erfurt-Neudietendorf, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 12) 118.
30. Gerolstein-Pronsfeld, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 22) 118.
31. Gölzig-Mitrisch, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 7) 118.
32. Göttingen-Bodenfelde, Mehrkosten (G. v. 14. Mai § 1 IV 3 f) 120.
33. Hagen (Westf.)-Oberhagen-Oberbrügge, Mehrkosten für zweites Gleis (G. v. 14. Mai § 1 IV 3 g) 120.
34. Hameln-Löhne, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 14) 118.
35. Heimbach (Nabe)-Baumholder, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 I b 12) 118. (A. E. v. 6. Juli Nr. 11) 169.
36. Hengstey-Schwerte, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 17) 118.
37. Herborn-Westerburg, Mehrkosten (G. v. 14. Mai § 1 IV 3 a) 120.
38. Heudeber-Dannstedt-Ilfenburg, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 13) 118.
39. Hlod Hörne-Osnabrück, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 16) 118.
40. Hohenboda-Falkenberg, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 9) 118.
41. Jaroschin-Miloslaw, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 1) 119.
42. Jastrzemb-Poslau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 b 3) 117. (A. E. v. 6. Juli Nr. 5) 169.
43. Jena (Saalbahnhof)-Rudolstadt, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 14) 119.
44. Jhrhove-Emden, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 24) 119.

Eisenbahnen (Fortf.)

45. Jünkerath-Bütgenbach, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 13) 118. (U. E. v. 6. Juli Nr. 3) 169.
46. Kallehne-Bergen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 17) 119.
47. Kerkerbach-Bahnunternehmen, Ausdehnung dieses auf den Bau und Betrieb einer Roll- und Seilbahn von Hescholzhausen nach Ober Tiefenbach durch die Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft (Kong. Urk. v. 2. März) 102 Nr. 3.
48. Kirchhain in Hessen-Gemünden a. d. Werra, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 8) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 10) 169.
49. Kirchlingern-Löhne, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 15) 118.
50. (Kontopp) Kolzig-Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 4) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 6) 169.
51. Korbach-Brilon (Walb), Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 9) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 10) 169.
52. Kottbus-Görlitz, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 8) 118.
53. Kreuzburg-Ramslau, Mehrkosten für zweites Gleis (G. v. 14. Mai § 1 IV 3 h) 120.
54. (Kreuzthal) Weidenau-Dillenburg, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ia 1) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 1) 168.
55. Lägerdorf-Ipshoe, Aufhebung des in der Konzeptionsurkunde vom 4. Januar 1868 für den Bau der Bahn Lägerdorf-Ipshoe verliehenen Enteignungsrechts (U. E. v. 8. Juni) 179 Nr. 14.
56. Pichtenau-Nikolausdorf, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 4) 119.
57. Pimburg-Staffel, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 25) 119.
58. Block Lotharstraße-Oberhausen West, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 19) 118.
59. Pübbenau-Senftenberg, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 5) 119.
60. Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, Vermehrung des Grundkapitals (Urk. v. 29. Juli) 194 Nr. 10.
61. Marienberg-Langenbach-Erbach (Westerwalb), Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib II) 118. (U. E. v. 6. Juli Nr. 9) 169.

Eisenbahnen (Fortf.)

62. Kreis Moers, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis für die Anlage einer Kleinbahn von Schaepshusen nach Kamp (U. E. v. 24. April) 146 Nr. 4.
63. Rohrungen-Liebemühl, Mehrkosten (G. v. 14. Mai § 1 IV 3 d) 120.
64. Gemeinden Ronheim und Hildorf, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Ronheim und Hildorf im Landkreise Solingen für die Anlage einer Kleinbahn von Langensfeld über Ronheim nach Hildorf mit Abzweigung nach dem Hafen in Hildorf (U. E. v. 29. Sept.) 204 Nr. 16.
65. Montjoie-Sourbrodt, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 30) 120.
66. Stadt Müncheberg, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Müncheberg im Kreise Lebus für die Anlage einer Kleinbahn von der Stadt Müncheberg nach dem Staatsbahnhofe Dahmsdorf-Müncheberg (U. E. v. 10. Mai) 161 Nr. 10.
67. Reife über Eamenz-Glag, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 2) 119.
68. Neuenhaus-Coevorden, Staatsvertrag mit den Niederlanden (v. 23. Juli) 205.
69. Niederaula-Alsfeld mit Abzweigung nach Schliß, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 7) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 9) 169.
70. (Rienburg a. d. Weser) Lemke-Diepholz, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 10) 117. (U. E. v. 6. Juli Abs. 2) 169.
71. Oberhausen West-Hohenbudeberg, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ia 2) 117. (U. E. v. 6. Juli Nr. 2) 169.
72. Oberschlesisches Schmalspurnetz, Erweiterung desselben (G. v. 14. Mai § 1 IV 1) 120. (U. E. v. 6. Juli Nr. 12) 169.
73. Rath-Düsseldorf (Hauptbahnhof), Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 28) 120.
74. Regenwalder Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Labes, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe für die Anlage einer Kleinbahn von Sallmow nach Regenwalde (U. E. v. 16. Nov. 07) 14 Nr. 6.
75. Gemeinde Reinickendorf, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Reinickendorf für die Anlage einer an den Staatsbahnhof Reinickendorf (Dorf) der Bahn von Schönholz nach Kremmen anschließenden Privatanschlußbahn (U. E. v. 13. Nov.) 222 Nr. 10.

Eisenbahnen (Fortf.)

76. Rendsburg-Jübek und Larp-Nordschleswigische Weiche-Pattburg, Ausbau dieser Strecken (G. v. 14. Mai § 1 III 19) 119.
77. Rengersdorf-Nieder Rengersdorf, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 5) 118.
78. Ruhbank-Landeshut, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 3) 119.
79. Ruhr-Lippe Kleinbahnen, Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe Kleinbahnen in Soest für die Anlage der Kleinbahnstrecken vom Bahnhofe Reheim-Hüsten der Eisenbahn Schwerte-Arnberg über Ostönnen und Soest nach Hovestadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl, von Werl nach Hamm, von Detslinghausen nach Hamm, vom Bahnhofe Reheim-Hüsten bis zur Jägerbrücke in Arnberg und von Niederense-Himmelpforten nach der Möhnetalsperre bei Gönne unter Außerkraftsetzung des dem Kreise Soest unter dem 19. August 1896, dem Kreise Hamm unter dem 12. Dezember 1898 und dem Kreise Soest sowie dem Landkreise Hamm unter dem 16. Februar 1903 für die Kleinbahnen von Reheim-Hüsten über Soest nach Hovestadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl, von Werl nach Hamm und von Hamm nach Detslinghausen verliehenen gleichen Rechtes (A. E. v. 24. Aug.) 203 Nr. 8.
80. Saalfeld-Probstzella, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 15) 119.
81. Kreis Schmiegel, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schmiegel für die Anlage einer Kleinbahn von Wielichowo nach Rahwis (A. E. v. 30. Dez. 07) 18 Nr. 7.
82. Schönholz-Hermendorf, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 11) 119.
83. Schrimm-Jarotschin, Mehrkosten (G. v. 14. Mai § 1 IV 3c) 120.
84. Seehausen-Rechlin, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 8) 119.
85. Stendal-Arendsee, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn von Stendal nach Arendsee im Regierungsbezirke Magdeburg (A. E. v. 4. Mai 07) 16 Nr. 1.
86. Stendal-Osterburg, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 16) 119.
87. Stettin-Pobojuch, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 6) 119.

Eisenbahnen (Fortf.)

88. Stralsund-Stralsund Hafen, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 11) 118.
89. Suhl-Schleusingen, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 Ib 6) 117. (A. E. v. 6. Juli Nr. 8) 169.
90. Tichau-Kobier, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 1) 118.
91. Tarkismühle-Ronnweiler, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 21) 118.
92. Wienenburg-Bad Harzburg, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 18) 119.
93. Warberg-Falkstätt, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 II 4) 118.
94. Vereinigte Westdeutsche Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Eöln a. Rhein, dieser ist für diejenigen Fälle, in denen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Oberleitungsaufhängevorrichtung für die Kleinbahn Salzbach-Lüttringhausen-Lennep-Nemscheid und für die Speiseleitung von Thalsperre nach Trecknase nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden der Gebäude Wandhaken anbringen oder auf den Grundstücken Tragemaste errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen worden (A. E. v. 3. Juni) 172 Nr. 12.
95. Westpreussische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe für die Anlage einer Kleinbahn von Liegenhof nach Lindenau (A. E. v. 10. Mai) 161 Nr. 11.
96. Wiehl-Waldbrohl-Norsbach, Mehrkosten (G. v. 14. Mai § 1 IV 3b) 120.
97. Winterberg i. Westf.-Frankenberg i. Hessen-Nassau, Mehrkosten (G. v. 14. Mai § 1 IV 3e) 120.
98. Wittingen-Debisfelde, Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Wittingen-Debisfelde, G. m. b. H. in Wittingen, für die Anlage einer Kleinbahn von Wittingen nach Debisfelde (A. E. v. 14. Mai) 161 Nr. 12.
99. Zossen-Elsterwerda, Ausbau dieser Bahn (G. v. 14. Mai § 1 III 12) 119.
- Eize** (Hannover), Eize-Delester Entwässerungsgenossenschaft zu Eize im Kreise Peine (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 9.
- Elm** (Hessen-Nassau), Umgehungsbahn bei Elm, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Elsterwerda (Sachsen), Eisenbahn Jossen-Elsterwerda, f. Eisenbahnen Nr. 99.

Eltville (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Febr., 4. März) 17, 19.

Emden (Hannover), Eisenbahn Ithove-Emden, f. Eisenbahnen Nr. 44.

Enteignung gemeinnütziger Quellen (G. v. 14. Mai § 29) 113.
Enteignungen zur Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10) 30.
Enteignung von Grundeigentum für den Bau des Masurischen Kanals (G. v. 14. Mai § 7) 143.
Die einzelnen Verleihungen des Enteignungsrechts, f. unter Chausseen, Eisenbahnen usw. und bei den berechtigten Kreisen, Körperschaften usw.

Entschädigung für Nachteile durch Anordnungen zum Schutze usw. gemeinnütziger Quellen (G. v. 14. Mai §§ 19 bis 28) 109.
Entschädigung im Enteignungsverfahren zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10 §§ 18, 19) 31.
Entschädigung für Nachteile usw. aus dem Baue des Masurischen Kanals (G. v. 14. Mai §§ 4 bis 7) 142.

Entwässerungsanlagen, Entwässerungsverbände, f. Meliorationen.

Erbach (Hessen-Nassau), Eisenbahn Marienberg-Langenbach-Erbach (Westerwald), f. Eisenbahnen Nr. 61.

Erbchaftsteuerämter, f. Stempel- und Erbschaftsteuerämter.

Erfurt (Sachsen), Änderung des Eisenbahndirektionsbezirktes (Verf. v. 24. April) 93.
Eisenbahn Erfurt-Neudietendorf, f. Eisenbahnen Nr. 29.

Essen (Rheinprovinz), Vereinigung der Landgemeinde Suttrop mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Essen (G. v. 13. April) 75.

F.

Fahrland (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit in diesem Amtsbezirke (G. v. 7. März) 37.

Falkenberg (Sachsen), Eisenbahn Hohenboda-Falkenberg, f. Eisenbahnen Nr. 40.

Fallenburg (Pommern), Dewißseen-Genossenschaft daselbst im Kreise Dramburg (Stat. v. 24. Juni) 187 Nr. 4.

Falkstädt (Posen), Eisenbahn Warberg-Falkstädt, f. Eisenbahnen Nr. 93.

Finanzminister, Befugnisse in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern (Verw.-D. v. 15. Jan.) 66.
Zuständigkeit im Enteignungsverfahren zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10 § 16) 31.

Finow Meliorationsverband (Stat.-Nachtr. v. 8. Mai) 178 Nr. 3.

Fischerei, Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel (G. v. 19. Mai) 133.

Fleringen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft IV daselbst im Kreise Prüm (Stat. v. 2. März) 92 Nr. 5.

Forsten, Erhöhung des Fonds zum Ankaufe von Grundstücken in den Provinzen Westpreußen und Posen zu den fiskalischen Forsten (G. v. 20. März Art. II) 33.

Franckenberg (Hessen-Nassau), Eisenbahn Winterberg-Franckenberg, f. Eisenbahnen Nr. 97.

Frankfurt a. M. (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die israelitische Gemeinde in Frankfurt a. M. zur Errichtung eines Krankenhauses daselbst (U. E. v. 8. Jan.) 20 Nr. 7.
Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 4. Juli) 164.

Frauendorf (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Frauendorf daselbst im Kreise Heilsberg (Stat. v. 3. Juni) 179 Nr. 12.

Fraustadt (Posen), Eisenbahn (Kontopp) Kolzig-Glegau mit Abzweigung nach Fraustadt, f. Eisenbahnen Nr. 50.

Friedersdorf (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Friedersdorf daselbst im Kreise Neustadt O.-S. (Stat. v. 10. Mai) 178 Nr. 5.

Friedland (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Friedland (Stat.-Nachtr. v. 3. Juni) 179 Nr. 13.

Fristen in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 9, 12) 107.
Fristen in Angelegenheiten der Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel (G. v. 19. Mai §§ 10, 13, 15) 135.
Fristen im Enteignungsverfahren zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10 § 16) 31.
f. Ausschlußfristen.

G.

- Gauleden** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Gauleden daselbst im Kreise Wehlau (Stat. v. 13. April) 154 Nr. 2.
- Gebühren der Hebammen** (G. v. 10. Mai) 103.
- Schle-Is-Regulierungsgenossenschaft zu Bierde** im Kreise Minden (Stat. v. 16. Sept.) 216 Nr. 6.
- Geismar** (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Geismar im Kreise Triptlar zur Schaffung einer Schutzzone für Quelle II der zu erbauenden zentralen Wasserleitung (A. E. v. 16. März) 130 Nr. 3.
- Gemeinde**, Beitragsleistung zu den Kosten königlicher Polizeiverwaltung (G. v. 3. Juni) 149.
Abänderung des Gesetzes für Waldeck-Pyrmont, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 (G. v. 7. März) 63.
- Gemeindebezirke**, Vereinigung einzelner Landgemeinden mit Stadtgemeinden, s. Stadtbezirke und unter Ortsnamen.
- Gemeindevorsteher**, Befugnisse in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 6 bis 8, 12, 17) 106.
- Gemünden a. d. Wohra** (Hessen-Nassau), Eisenbahn Kirchhain in Hessen-Gemünden a. d. Wohra, s. Eisenbahnen Nr. 48.
- Germete** (Westfalen), Germeter Wassergenossenschaft daselbst im Kreise Warburg (Stat. v. 21. Juni) 193 Nr. 2.
- Gerolstein** (Rheinprovinz), Eisenbahn Gerolstein-Pronsfeld, s. Eisenbahnen Nr. 30.
- Giesebitz** (Pommern), Giesebitzer Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Landkreise Stolp (Stat. v. 17. Juni) 179 Nr. 19.
- Gisborn** (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gisborn zur Durchführung der Überbrückung der Aller im Zuge der Rotstraße, der Verlängerung der Rotstraße bis zur Keller Straße und der Schaffung einer Verbindung zwischen der Wilhelmstraße und der neuen Allerbrücke (A. E. v. 25. Sept.) 216 Nr. 7.
Wassergenossenschaft der Ise-Niederung des Kreises Gisborn zu Gisborn (Stat. v. 18. Juli) 193 Nr. 6.
- Gladenbach** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Ref. v. 17. Jan. Aul.) 8.
- Glab** (Schlesien), Eisenbahn Reise über Camenz (Schles.)-Glab, s. Eisenbahnen Nr. 67.
- Glogau** (Schlesien), Eisenbahnen: Breslau-Glogau, s. Eisenbahnen Nr. 16;
(Kontopp) Kolzig-Glogau mit Abzweigung nach Frauastadt, s. Nr. 50.
- Glumia**, Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Glumia zu Sternitz im Kreise Flatow (Stat. v. 7. März) 102 Nr. 4.
- Gnadenbezüge**, neuere Vorschriften über die Zahlung des Gnadenvierteljahrs an Hinterbliebene der Staatsbeamten (G. v. 7. März §§ 2, 3) 35. — Aufhebung der Vorschriften vom 27. April 1816 und 15. November 1819 (das. § 6) 36.
- Görlitz** (Schlesien), Eisenbahnen: Görlitz-Nitrisch, s. Eisenbahnen Nr. 31;
Kottbus-Görlitz, s. Nr. 52.
- Göttingen** (Hannover), Eisenbahn Göttingen-Bodenfelde, s. Eisenbahnen Nr. 32.
- Goldap**, Genossenschaft zur Unterhaltung der unteren Goldap usw. zu Stallischen im Kreise Darkehmen (Stat. v. 21. Dez. 07) 20 Nr. 3.
- Gonzenheim** (Hessen-Nassau), Errichtung eines Ortsgerichts daselbst (Verf. v. 27. März) 62.
- Graudenz** (Westpreußen), Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Graudenz (B. v. 30. Mai) 145.
- Grohn** (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Burg-Resum-Grohn-Begeack, s. Eisenbahnen Nr. 19.
- Groß Beckern** (Schlesien), Weidelache-Regulierungsgenossenschaft daselbst im Kreise Liegnitz Land (Stat. v. 30. Okt. 07) 14 Nr. 3.
- Großeneder** (Westfalen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Warburg (Stat. v. 15. Febr.) 72 Nr. 6.
- Groß Möffen** (Sachsen), Lapine-Wassergenossenschaft daselbst im Kreise Schweinitz (Stat. v. 18. April) 171 Nr. 4.
- Groß Rybno** (Posen), Drainagegenossenschaft Groß Rybno daselbst im Kreise Gnesen (Stat. v. 15. Jan.) 27 Nr. 7.
- Groß Strehlitz** (Schlesien), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 14. Mai) 129.
- Groß Wandritz** (Schlesien), Würschgraben-Regulierungsgenossenschaft daselbst im Landkreise Liegnitz (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 12.
- Grubenhagen** (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Grubenhagen zu Grubenhagen (Stadtkreis Elbing) im Elbinger Deichverbände (Stat. v. 21. Juni) 187 Nr. 1.

Grünau (Brandenburg), Eisenbahn Berliner Ringbahn-Grünau, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Grundbuch, Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Brandenburg (B. v. 30. Mai) 145.

Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt (Verf. v. 17. Jan.) 7.

Bestimmung der Ausschlußfristen für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren.

Grundstücke, Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen (B. v. 23. März) 65.

s. Enteignung.

Günne (Westfalen), Kleinbahn Niederense-Himmelpforten-Möhnetalsperre bei Günne, s. Eisenbahnen Nr. 79.

Gürzenich (Rheinprovinz), Kleinbahn Distelrath-Düren-Rölsdorf-Gürzenich, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Guhrau (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Guhrau daselbst im Kreise Grottkau (Stat. v. 27. April) 161 Nr. 7.

Gumbinnen (Ostpreußen), Eisenbahn Angerburg-Gumbinnen, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Guthausbachtal, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Baumholder (Guthausbachtal) zu Baumholder im Kreise St. Wendel (Stat. v. 13. Nov.) 222 Nr. 11.

Guttstadt (Ostpreußen), Genossenschaft zur Entwässerung der See- und Morke-Wiesen daselbst im Kreise Heilsberg (Stat. v. 17. Juni) 179 Nr. 18.

Gutsvorsteher, Befugnisse in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 6 bis 8, 12, 17) 106.

S.

Sachsenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. April, 4. Aug., 28. Nov.) 101, 170, 215.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 11.

Sadamar (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Juni, 4. Aug., 22. Dez.) 159, 170, 220.

Sadamar (Fortf.)

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 9.

Saff, Entwässerungsgenossenschaft der Saffwiesen Tolkemit (Stat. v. 18. April) 154 Nr. 3.

Sagen (Westfalen), Eisenbahn Sagen-Oberhagen-Oberbrügge, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Sainichen (Sachsen), Sainichener Deichverband daselbst im Kreise Delitzsch (Stat. v. 5. April) 130 Nr. 5.

Salle a. S. (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. zur Anlegung eines Schutzgebiets für die Wassergewinnungsstelle des Pumpwerks II bei Halle-Trotha (U. E. v. 4. Nov. 07) 14 Nr. 4.

Salsdorf (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Salsdorf-Stodern zu Stodern im Kreise Wittburg (Stat. v. 3. Aug.) 203 Nr. 3.

Hamburg (freie und Hansestadt), Vertrag, betr. das Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate (v. 11./15. Juni 07) 173. (Verf. v. 17. Aug.) 177.

Sameln (Hannover), Eisenbahn Sameln-Löhne, s. Eisenbahnen Nr. 34.

Samm (Westfalen), Kleinbahnen Berl-Samm und Oestinghausen-Samm, s. Eisenbahnen Nr. 79.

Hanau (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hanau zum Baue der geplanten Kläranlage und der dazu gehörigen Rohrleitung (U. E. v. 8. Mai) 172 Nr. 8.

Hannover, anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirks (B. v. 10. Mai) 104.

Hansberg, Entwässerungsgenossenschaft Hansberg zu Rummelsburg in Pommern (Stat. v. 16. März) 102 Nr. 6.

Bad Harzburg (Braunschweig), Eisenbahn Wieneuburg-Bad Harzburg, s. Eisenbahnen Nr. 92.

Havel (Fluß), s. Staatsbauverwaltung Nr. 1.

Havelländische Luch-Meliorationsgenossenschaft zu Rathenow im Kreise Westhavelland (Stat. v. 27. Jan.) 28 Nr. 12.

Hauptzollämter, Einrichtung und Obliegenheiten derselben (Verw.-D. v. 15. Jan. §§ 8 bis 10) 69.

Hebammen, Gebühren derselben (G. v. 10. Mai) 103.

Heckholzhansen (Hessen-Nassau), Roll- und Seilbahn Heckholzhansen-Ober Tiefenbach, s. Eisenbahnen Nr. 47.

Heimbach a. d. Nahe (Fürstentum Birkenfeld), Eisenbahn Heimbach a. d. Nahe-Baumholder, s. Eisenbahnen Nr. 35.

Hengstel (Westfalen), Eisenbahn Hengstel-Schwerte, s. Eisenbahnen Nr. 36.

Henkendorf (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Henkendorf daselbst im Kreise Deutsch Krone (Stat. v. 19. Dez. 07) 18 Nr. 6.

Herborn (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 24. Jan., 27. März, 28. Mai, 26. Juni, 22. Dez.) 15, 61, 140, 159, 220.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Unt.) 10.
Eisenbahn Herborn-Westerburg, s. Eisenbahnen Nr. 37.

Hermisdorf (Brandenburg), Eisenbahn Schönholz-Hermisdorf, s. Eisenbahnen Nr. 82.

Herne (Westfalen), Vereinigung der Landgemeinden Baukau und Horsthausen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Herne (G. v. 13. April) 83.

Heudeber (Sachsen), Eisenbahn Heudeber-Dannstedt-Ilsenburg, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Himmelpforten (Westfalen), Kleinbahn Niederense-Himmelpforten-Möhnetalsperre bei Gänne, s. Eisenbahnen Nr. 79.

Hildorf (Rheinprovinz), Kleinbahn Langensfeld-Monheim-Hildorf, s. Eisenbahnen Nr. 64.

Höchst a. M. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 28. Mai) 140.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Unt.) 12.

Hühr-Wrenzhäusen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Unt.) 11.

Hörne (Hannover), Eisenbahn Bled Hörne-Osnabrück, s. Eisenbahnen Nr. 39.

Hoffstädt (Westpreußen), Genossenschaft zur Regulierung des Schweineslickes zu Hoffstädt im Kreise Deutsch Krone (Stat. v. 30. Dez. 07) 27 Nr. 3.

Hohesfeld (Hannover), s. Chaussees Nr. 5.

Hohenbocka (Schlesien), Eisenbahn Hohenbocka-Fallenberg, s. Eisenbahnen Nr. 40.

Hohenbudberg (Rheinprovinz), Eisenbahn Oberhausen West-Hohenbudberg, s. Eisenbahnen Nr. 71.

Hohenkirchen (Sachsen), s. Parochialverbände.

Hollich (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft Hollich West zu Burgsteinfurt im Kreise Steinfurt (Stat. v. 14. Juli) 188 Nr. 6.

Hollige (Hannover), Wassergenossenschaft zur Regulierung der Böhme zu Hollige im Kreise Fallingb. (Stat. v. 15. Aug.) 194 Nr. 15.

Holstein, Dritter Holsteinischer Deichverband (Stat. v. 19. Nov. 07) 14 Nr. 8.

Horsthausen (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Herne (G. v. 13. April) 83.

Hovestadt (Westfalen), Kleinbahn Eoest-Hovestadt, s. Eisenbahnen Nr. 79.

Huttrop (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Effen (G. v. 13. April) 77.

J.

Jarotschin (Posen), Eisenbahnen: Jarotschin-Miloslaw, s. Eisenbahnen Nr. 41;
Schrinn-Jarotschin, s. Nr. 83.

Jastrzemb (Schlesien), Eisenbahn Jastrzemb-Łosław, s. Eisenbahnen Nr. 42.

Jdstein (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Unt.) 12.

Jena (Sachsen-Weimar), Eisenbahn Jena (Saalbahnhof)-Rudolstadt, s. Eisenbahnen Nr. 43.

Jhrhove (Hannover), Eisenbahn Jhrhove-Emden, s. Eisenbahnen Nr. 44.

Jlmenau, Wassergenossenschaft der Jlmenau-Niederung zu Lüneburg (Stat. v. 16. Dez. 07) 18 Nr. 5.

Jls, Wehle-Jls-Regulierungsgenossenschaft zu Bierde im Kreise Minden (Stat. v. 16. Sept.) 216 Nr. 6.

Jlsenburg (Sachsen), Eisenbahn Heudeber-Dannstedt-Ilsenburg, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Jlverich (Rheinprovinz), Jlverich Lanter Deichverband (Stat.-Nachtr. v. 21. April) 160 Nr. 2.

Junien (Schleswig-Holstein), Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Budener Aue zu Junien im Kreise Rendsburg (Stat. v. 22. Aug. 07) 178 Nr. 1.

Johnsdorf (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Laßwik-Johnsdorf zu Johnsdorf im Kreise Grottkau (Stat. v. 21. April) 160 Nr. 4.

Jse, Wassergenossenschaft der Jse-Niederung des Kreises Gishorn zu Gishorn (Stat. v. 18. Juli) 193 Nr. 6.

Jsensee (Hannover), Jsensee-Niederstricher Deich- und Schleusenverband zu Jsensee im Kreise Neuhaus a. D. (Stat.-Nachtr. v. 18. Nov.) 222 Nr. 13.

Izbach (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Izbach daselbst im Kreise Saarlouis (Stat. v. 7. März) 102 Nr. 5.

Izeboe (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Lägerdorf-Izeboe, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Jübel (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Rendsburg-Jübel, s. Eisenbahnen Nr. 76.

Jünkerath (Rheinprovinz), Eisenbahn Jünkerath-Bütgenbach, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Juristische Personen, Verleihung der Rechte einer solchen an den Verein der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (G. v. 23. Mai Art. I) 155.

K.

Kaiser Wilhelm-Kanal, Anwendung des Enteignungsverfahrens bei den von dem Deutschen Reiche auszuführenden Marineanlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal in den Gemarkungen Ostermoor, Büttel, Rudensee und Ueberlak (U. G. v. 22. Juli) 221.

Kalben-Fließ, Genossenschaft zur Regulierung des Kalben-Fließes zu Scheufelsdorf im Kreise Ortelsburg (Stat. v. 23. Mai) 161 Nr. 13.

Kalvitz (Pommern), Kalkvitzer Deichverband daselbst im Kreise Grimmen (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 13.

Kallehne (Sachsen), Eisenbahn Kallehne-Bergen, s. Eisenbahnen Nr. 46.

Kamp (Rheinprovinz), Kleinbahn Schaephusen-Kamp, s. Eisenbahnen Nr. 62.

Karlsdorf (Posen), Eisenbahn (Bromberg) Karlsdorf-Thorn, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Karpitzko (Posen), Karpitzkoer Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Bomst (Stat. v. 21. Juni) 187 Nr. 2.

Kaseneubogen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 27. März) 61.

Kaufmannschaften, Genehmigung der Satzung der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 16. Mai 1907 (U. G. v. 8. Juli 07) 13 Nr. 2.

Kerbshorst (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Kerbshorst-Rossgarten zu Kerbshorst (Landkreis Elbing) im Elbinger Deichverbände (Stat. v. 30. Dez. 07) 27 Nr. 2.

Kerkerbachbahn, s. Eisenbahnen Nr. 47.

Kirchenabgaben, gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preussischen Staates einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der Dänischen Kolonien andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern (Verf. v. 17. Juni) 158.

Neuere Vorschriften über kirchliche Leistungen beim Übertritte zu den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (G. v. 23. Mai Art. II) 155.

Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908 (G. v. 22. Juli) 166.

Kirchengebäude der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (G. v. 23. Mai Art. III) 156.

Kirchenglocken, Gebrauch der Glocken der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (G. v. 23. Mai Art. III) 156.

Kirchhain (Hessen-Nassau), Eisenbahn Kirchhain in Hessen-Gemünden a. d. Wobra, s. Eisenbahnen Nr. 48.

Kirchlengern (Westfalen), Eisenbahn Kirchlengern-Löhne, s. Eisenbahnen Nr. 49.

Kirmeer (Hannover), s. Chaussees Nr. 5.

Kladow (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit in diesem Amtsbezirke (G. v. 7. März) 37.

Klage im Verwaltungsstreitverfahren in Angelegenheiten, betr. die Verteilung der Kosten königlicher Polizeiverwaltung in Gemeinden (G. v. 3. Juni §§ 6, 7) 151.

Kleinbahnen, Fonds zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 14. Mai § 1 VII) 121.

Die einzelnen Strecken, s. unter Eisenbahnen.

Klein Büllschheim (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Rheinbach (Stat. v. 23. Mai) 178 Nr. 9.

Klein Glienitz (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit in diesem Amtsbezirke (G. v. 7. März) 37.

Klein Zindel (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Klein Zindel daselbst im Kreise Grottkau (Stat. v. 26. Okt.) 222 Nr. 9.

Knalendorf (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Knalendorf daselbst im Kreise Dt. Krone (Stat. v. 24. Juni) 187 Nr. 3.

Kobier (Schlesien), Eisenbahn Tichau-Kobier, s. Eisenbahnen Nr. 90.

Könderitz (Sachsen), s. Chaussees Nr. 4.

König, Ernennung der Präsidenten der Oberzolldirektionen durch den König (Verw.-D. v. 15. Jan. § 3 Nr. 1) 67.

Der Sitz der Oberzolldirektionen wird vom Könige bestimmt (Verw.-D. v. 15. Jan. § 2 Nr. 3) 66.

Königsberg (Ostpreußen), Änderung des Eisenbahndirektionsbezirkles (U. E. v. 10. März) 38.

Königstein (Hessen-Rassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 27. März) 61.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 12.

Röfen (Sachsen), Eisenbahn Camburg-Röfen, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Rösslin (Pommern), Genossenschaft zur Regulierung der Rabie und des unteren Schwarzbachs zu Rösslin (Stat. v. 8. Febr.) 72 Nr. 3.

Rolzig (Schlesien), Eisenbahn (Kontopp) Rolzig-Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Kommunalbehörden haben den Ersuchen der Ansehungscommission für Westpreußen und Posen Folge zu leisten (B. v. 29. Sept. § 4) 196.

Kontopp (Schlesien), Eisenbahn (Kontopp) Rolzig-Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Korbach (Waldeck-Pyrmont), Eisenbahn Korbach-Brilon (Walb), s. Eisenbahnen Nr. 51.

Kosten (Posen), Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906, betr. Abänderung des Amtsgerichtsbezirkles daselbst (B. v. 23. März) 64.

Kottbus (Brandenburg), Eisenbahn Kottbus-Görlitz, s. Eisenbahnen Nr. 52.

Krapitz (Schlesien), Änderung des Amtsgerichtsbezirkles (G. v. 14. Mai) 129.

Krauthausen (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Jülich (Stat. v. 18. Juli) 216 Nr. 2.
Kleinbahn Düren-Krauthausen-Kreuzau-Winden, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Kreditinstitute, landschaftliche und ritterschaftliche, s. Landschaften.

Kreisausschuß, Zuständigkeit in Angelegenheiten der Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel (G. v. 19. Mai §§ 8 bis 10, 12 bis 15, 17, 19, 20) 135.

Kreisblatt, Bekanntmachung der Baupläne für den Bau des Masurischen Kanals (G. v. 14. Mai § 5) 142.

Krempermoor (Schleswig-Holstein), Dägeling-Krempermoorer Entwässerungsgenossenschaft zu Dägeling im Kreise Steinburg (Stat. v. 23. März) 171 Nr. 1.

Kreuzau (Rheinprovinz), Kleinbahn Düren-Krauthausen-Kreuzau-Winden, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Kreuzburg (Schlesien), Eisenbahn Kreuzburg-Ramslau, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Kreuznach (Rheinprovinz), s. Chaussees Nr. 6.

Kreuzthal (Westfalen), Eisenbahn (Kreuzthal) Weidenau-Villenburg, s. Eisenbahnen Nr. 54.

Kückelheim (Westfalen), Marpetal-Genossenschaft daselbst im Kreise Meisebe (Stat. v. 23. Mai) 178 Nr. 8.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, s. Landschaften Nr. 2.

L.

Lägerdorf (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Lägerdorf-Ipshoe, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Laisbach, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kanalisationsverband für das Laisbachgebiet im Kreise Waldenburg zur Herstellung einer Kanalisationsanlage für die dem Verband angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke (U. E. v. 30. Dez. 07) 20 Nr. 4.

Landeshut (Schlesien), Eisenbahn Ruhbank-Landeshut, s. Eisenbahnen Nr. 78.

Landespolizeibezirk, Erweiterung des Landespolizeibezirkles Berlin (G. v. 7. März) 21.

Landrat setzt in Streitfällen usw. die Gebühren der Bezirkshebammen nach der Gebührenordnung fest (G. v. 10. Mai § 2) 103.
Zuständigkeit in Angelegenheiten der Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel (G. v. 19. Mai §§ 3, 5, 6, 14, 16) 133.

Landschaften (landschaftliche, ritterschaftliche Kreditinstitute, Kreditvereine usw.):

1. Provinz Ostpreußen.
Die Ostpreussische Landschaft wird als die zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 zuständige Kreditanstalt bestimmt (B. v. 23. März) 65.
Genehmigung des I. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (U. E. v. 23. März) 146 Nr. 1.
Genehmigung des II. Nachtrags zur Landschaftsordnung, des IV. Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreussischen Landschaft und des I. Nachtrags zum Statute der Bank der Ostpreussischen Landschaft (U. E. v. 23. März) 146 Nr. 2.
Genehmigung des III. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (U. E. v. 24. Juni) 180 Nr. 22.

Landschaften (Fortf.)

Genehmigung der Nachträge IV und V zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 sowie des III. Nachtrags zum Statute der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 (A. E. v. 14. Juli) 193 Nr. 5.

2. Provinz Brandenburg.

Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterchaftlichen Kreditinstituts über die Geschäftsbezirke der Uckermärkischen Ritterchaftsräte vom 17. Dezember 1907 (A. E. v. 2. März) 130 Nr. 1.

Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterchaftlichen Kreditinstituts (A. E. v. 21. April) 171 Nr. 7.

3. Provinz Pommern.

Genehmigung der Änderung des für das Stolper Departement der Pommerschen Landschaft geltenden Beleihungstarifs (A. E. v. 12. Febr.) 72 Nr. 4.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtags (B. v. 17. Juni) 147. (B. v. 2. Okt.) 189.

Auflösung des Hauses der Abgeordneten (B. v. 1. Juni) 131.

Landwirtschaftskammern in Westpreußen und Posen sind zu Vorschlägen für je 1 Mitglied der Ansiedlungskommission berechtigt (B. v. 20. März Art. I 9) 30.

Langenbach (Hessen-Nassau), Eisenbahn Marienberg-Langenbach-Erbach (Westerwald), f. Eisenbahnen Nr. 61.

Langendreer (Westfalen), Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer (B. v. 21. Dez.) 220.

Langensfeld (Rheinprovinz), Kleinbahn Langensfeld-Monheim-Sitdorf, f. Eisenbahnen Nr. 64.

Langenschwalbach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bel. v. 17. Jan. Anl.) 12.

Langwedel (Schleswig-Holstein), Langwedeler Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Rendsburg und Bordesholm daselbst (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 14.

Lang (Rheinprovinz), Iserich-Lanker Deichverband (Stat. Nachtr. v. 21. April) 160 Nr. 2.

Lapine-Wassergenossenschaft zu Groß Rössen im Kreise Schweinitz (Stat. v. 18. April) 171 Nr. 4.

Lashorst (Westfalen), Lashorster Bruch-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Lübbecke (Stat. v. 16. Nov. 07) 16 Nr. 2.

Gesetzsammlung 1908.

Laschwitz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Laschwitz daselbst im Kreise Grottkau (Stat. v. 22. Jan.) 27 Nr. 11.

Entwässerungsgenossenschaft Laschwitz-Johnsdorf zu Johnsdorf im Kreise Grottkau (Stat. v. 21. April) 160 Nr. 4.

Lauenburg (Pommern), Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lang bis Lauenburg daselbst (Stat. v. 5. Sept.) 216 Nr. 4.

Leba, Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lang bis Lauenburg zu Lauenburg i. Pomm. (Stat. v. 5. Sept.) 216 Nr. 4.

Lehmanen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Lehmanen daselbst im Kreise Ortelsburg (Stat. v. 17. Febr.) 72 Nr. 7.

Lemke (Hannover), Eisenbahn (Nienburg a. d. Weser) Lemke-Diepholz, f. Eisenbahnen Nr. 70.

Lendersdorf (Rheinprovinz), Kleinbahn Röseldorf-Lendersdorf Ort, f. Eisenbahnen Nr. 26.

Lesum (Hannover), Lesumer Deich- und Schleusenverband daselbst im Kreise Blumenthal (Stat. v. 7. Dez. 07) 14 Nr. 10.

Lichtenau (Schlesien), Eisenbahn Lichtenau-Nislausdorf, f. Eisenbahnen Nr. 56.

Lichtenberg (Brandenburg), Polizeiverwaltung in der Stadtgemeinde (B. v. 7. März) 21.

Liebmühl (Ostpreußen), Eisenbahn Mohrungen-Liebmühl, f. Eisenbahnen Nr. 63.

Limburg (Hessen-Nassau), Eisenbahn Limburg-Staffel, f. Eisenbahnen Nr. 57.

Lindenau (Westpreußen), Kleinbahn Liegenhof-Lindenau, f. Eisenbahnen Nr. 95.

Löhne (Westfalen), Eisenbahnen: Hameln-Löhne, f. Eisenbahnen Nr. 34;

Rixhlegern-Löhne, f. Nr. 49.

Loslau (Schlesien), Eisenbahn Jastrzemb-Loslau, f. Eisenbahnen Nr. 42.

Lotterie, Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse (v. 22. April 07) 1. (Bel. v. 19. Dez. 07) 5.

Ludwigsthal (Schlesien), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Lublinitz (Stat. Nachtr. v. 18. Juli) 193 Nr. 7.

Lübbenau (Brandenburg), Eisenbahn Lübbenau-Senftenberg, f. Eisenbahnen Nr. 59.

Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 60.

Lüneburg (Hannover), Wassergenossenschaft der Ilmenau-Niederung zu Lüneburg (Stat. v. 16. Dez. 07) 18 Nr. 5.

Lippe-Wassergenossenschaft zu Wegwitz im Kreise Merseburg (Stat. v. 15. Aug.) 203 Nr. 6.

Lutheraner, Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (S. v. 23. Mai) 155.

Lyd (Ostpreußen), Eisenbahn Arys-Lyd, f. Eisenbahnen Nr. 5.

M.

Mabfeld (Westfalen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Brilon (Stat. v. 18. Juni) 216 Nr. 1.

Magdeburg (Sachsen), Vereinigung der Landgemeinde Rothensee mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Magdeburg (S. v. 7. März) 22.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Magdeburg zur Anlage eines Industrie- und Sicherheitshafens mit Nebenanlagen und Gleisanschlüssen (A. E. v. 6. Jan.) 20 Nr. 5.

Magistrat, Zuständigkeit in Angelegenheiten der Koppelfischerei im Regierungsbezirk Cassel (S. v. 19. Mai §§ 5, 6, 21) 134.

Mainz (Großherzogtum Hessen), anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkles (B. v. 10. Mai) 104.

Marienberg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Sept., 28. Nov.) 192, 215.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bel. v. 17. Jan. AnL.) 10.

Eisenbahn Marienberg-Langenbach-Erbach (Westermald), f. Eisenbahnen Nr. 61.

Marpetal-Genossenschaft zu Kückelheim im Kreise Meisehe (Stat. v. 23. Mai) 178 Nr. 8.

Masurischer Kanal, Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengebiet (S. v. 14. Mai) 141. — Anwendung des Enteignungsverfahrens bei demselben (A. E. v. 3. Juni) 178 Nr. 10.

Matrosen, Anstellung derselben in der Zollverwaltung (Verw.-O. v. 15. Jan. § 10 Nr. 3) 70.

Mauersee, Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg, f. Masurischer Kanal.

Mayen (Rheinprovinz), Eisenbahn Andernach-Mayen, f. Eisenbahnen Nr. 2.

Meliorationen (Ent- und Bewässerungs-, Wasser-, Wiesen-genossenschaften usw.):

I. Provinz Ostpreußen.

1. Drainagegenossenschaft Adlig Damerau zu Adlig Damerau im Kreise Wehlau (Stat. v. 24. Febr.) 72 Nr. 9.
2. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Bieberstein zu Bieberstein im Kreise Gerbauen (Stat. v. 23. März) 102 Nr. 7.
3. Drainagegenossenschaft Broloft zu Broloft im Kreise Gerbauen (Stat. v. 25. Jan.) 71 Nr. 1.
4. Drainagegenossenschaft Budweihen-Raujeninken in Raujeninken im Kreise Raguit (Stat. v. 5. Okt.) 221 Nr. 3.
5. Genossenschaft zur Entwässerung des Czarny-Bruches in den Kreisen Cainsburg und Jehannisburg zu Olschewen (Stat. v. 17. Febr.) 72 Nr. 8.
6. Drainagegenossenschaft Darkehmen zu Darkehmen (Stat. v. 24. Febr.) 92 Nr. 2.
7. Entwässerungsgenossenschaft Frauenhof zu Frauenhof im Kreise Heilsberg (Stat. v. 3. Juni) 179 Nr. 12.
8. Drainagegenossenschaft zu Friedland im Kreise Friedland (Stat. Nachtr. v. 3. Juni) 179 Nr. 13.
9. Drainagegenossenschaft Gauleben zu Gauleben im Kreise Wehlau (Stat. v. 13. April) 154 Nr. 2.
10. Genossenschaft zur Unterhaltung der unteren Solbap und mittleren Angerapp in den Kreisen Angerburg und Darkehmen zu Skallischen im Kreise Darkehmen (Stat. v. 21. Dez. 07) 20 Nr. 3.
11. Genossenschaft zur Regulierung des Kalbenfließes zu Scheufelsdorf im Kreise Ortelsburg (Stat. v. 23. Mai) 161 Nr. 13.
12. Entwässerungsgenossenschaft Lehmanen zu Lehmanen im Kreise Ortelsburg (Stat. v. 17. Febr.) 72 Nr. 7.
13. Genossenschaft zur Entwässerung des Pangebruchs zu Borchertsdorf im Kreise Pr. Eylau (Stat. v. 22. Juli) 194 Nr. 8.
14. Entwässerungsgenossenschaft Paulen zu Paulen im Kreise Braunsberg (Stat. v. 2. März) 92 Nr. 6.
15. Drainagegenossenschaft Pelleninken zu Pelleninken im Kreise Wehlau (Stat. v. 3. Juni) 179 Nr. 11.
16. Entwässerungsgenossenschaft Peterkischen zu Daguischen im Kreise Pillkallen (Stat. v. 16. Nov. 07) 14 Nr. 7.

Meliorationen (Fortf.)

17. Drainagegenossenschaft zu Postnicken im Landkreise Königsberg (Stat.-Nachtr. v. 8. Juni) 179 Nr. 15.
18. Entwässerungsgenossenschaft Rittebalde zu Rittebalde im Kreise Allenstein (Stat. v. 15. Jan.) 27 Nr. 8.
19. Genossenschaft zur Entwässerung der See- und Morke-Wiesen zu Guttsstadt im Kreise Heilsberg (Stat. v. 17. Juni) 179 Nr. 18.
20. Entwässerungsgenossenschaft Tiegsten zu Tiegsten im Kreise Heilsberg (Stat. v. 24. Febr.) 92 Nr. 3.
21. Entwässerungsgenossenschaft Webereitschken zu Webereitschken im Kreise Ragnit (Stat. v. 28. Jan.) 28 Nr. 13.
22. Genossenschaft zur Regulierung des Wittbachs zu Wittgiren im Kreise Darkehmen (Stat. v. 27. April) 161 Nr. 6.

II. Provinz Westpreußen.

23. Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Glumia zu Sternitz im Kreise Flatow (Stat. v. 7. März) 102 Nr. 4.
24. Ent- und Bewässerungsverband Grubenhagen zu Grubenhagen (Stadtkreis Elbing) im Elbinger Deichverbande (Stat. v. 21. Juni) 187 Nr. 1.
25. Entwässerungsgenossenschaft Senkendorf zu Senkendorf im Kreise Deutsch Krone (Stat. v. 19. Dez. 07) 18 Nr. 6.
26. Ent- und Bewässerungsverband Kerbshorst-Rosgarten zu Kerbshorst (Landkreis Elbing) im Elbinger Deichverbande (Stat. v. 30. Dez. 07) 27 Nr. 2.
27. Entwässerungsgenossenschaft Knakenhof zu Knakenhof im Kreise Deutsch Krone (Stat. v. 24. Juni) 187 Nr. 3.
28. Entwässerungsverband der Papatschen- und Weidenkampe zu Seyersvorderkampen im Landkreis Elbing (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 10.
29. Genossenschaft zur Regulierung des Schweinefließes zu Hoffstädt im Kreise Deutsch Krone (Stat. v. 30. Dez. 07) 27 Nr. 3.
30. Entwässerungsgenossenschaft der Haffwiesen Tollemit zu Tollemit im Landkreis Elbing (Stat. v. 18. April) 154 Nr. 3.

Meliorationen (Fortf.)**III. Provinz Brandenburg.**

31. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Eichholz zu Eichholz im Kreise Luckau (Stat. v. 29. Aug.) 204 Nr. 12.
32. Finowter Meliorationsverband (Stat.-Nachtr. v. 8. Mai) 178 Nr. 3.
33. Havelländische Luch-Meliorationsgenossenschaft zu Rathenow im Kreise Westhavelland (Stat. v. 27. Jan.) 28 Nr. 12.
34. Entwässerungsgenossenschaft Staaken zu Staaken im Kreise Osthavelland (Stat. v. 30. Nov. 07) 14 Nr. 9.

IV. Provinz Pommern.

35. Entwässerungsgenossenschaft Damgarten zu Damgarten im Kreise Franzburg (Stat. v. 24. Febr.) 92 Nr. 4.
36. Dewitzsee-Genossenschaft zu Falkenburg im Kreise Dramburg (Stat. v. 24. Juni) 187 Nr. 4.
37. Giesebitzer Entwässerungsgenossenschaft zu Giesebitz im Landkreis Stolp (Stat. v. 17. Juni) 179 Nr. 19.
38. Entwässerungsgenossenschaft Hansberg zu Rummelsburg in Pommern (Stat. v. 16. März) 102 Nr. 6.
39. Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Langbis Lauenburg zu Lauenburg i. Pomm. (Stat. v. 5. Sept.) 216 Nr. 4.
40. Mofsin-Persanziger Entwässerungsgenossenschaft zu Persanzig im Kreise Neustettin (Stat. v. 4. Juli) 188 Nr. 5.
41. Neuhütten-Neufelder Entwässerungsgenossenschaft zu Neuhütten im Kreise Bütow (Stat. v. 2. Okt.) 221 Nr. 2.
42. Entwässerungsgenossenschaft Pütte zu Pütte im Kreise Franzburg (Stat. v. 12. Okt.) 221 Nr. 5.
43. Genossenschaft zur Regulierung der Radue und des unteren Schwarzbachs zu Rösslin (Stat. v. 8. Febr.) 72 Nr. 3.
44. Entwässerungsgenossenschaft am Bölzer Bach zu Raugarb im Kreise Raugarb (Stat. v. 10. Mai) 178 Nr. 4.

Meliorationen (Fortf.)**V. Provinz Posen.**

45. Entwässerungsgenossenschaft Briesen zu Briesen im Kreise Schroda (Stat. v. 28. Jan.) 28 Nr. 14.
46. Drainagegenossenschaft Groß Rybno zu Groß Rybno im Kreise Gnesen (Stat. v. 15. Jan.) 27 Nr. 7.
47. Karpigkoer Entwässerungsgenossenschaft zu Karpigko im Kreise Bomst (Stat. v. 21. Juni) 187 Nr. 2.
48. Entwässerungsgenossenschaft Moskawa zu Nellsa im Kreise Schroda (Stat. v. 23. Mai) 178 Nr. 7.
49. Schweslau-Deutsch Wilker Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa (Stat.-Nachtr. v. 15. Febr.) 72 Nr. 5.

VI. Provinz Schlesien.

50. Entwässerungsgenossenschaft Friedersdorf zu Friedersdorf im Kreise Neustadt O.-S. (Stat. v. 10. Mai) 178 Nr. 5.
51. Entwässerungsgenossenschaft Gublau zu Gublau im Kreise Grottkau (Stat. v. 27. April) 161 Nr. 7.
52. Entwässerungsgenossenschaft Klein Zindel zu Klein Zindel im Kreise Grottkau (Stat. v. 26. Okt.) 222 Nr. 9.
53. Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz zu Laßwitz im Kreise Grottkau (Stat. v. 22. Jan.) 27 Nr. 11.
54. Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz-Johndorf zu Johndorf im Kreise Grottkau (Stat. v. 21. April) 160 Nr. 4.
55. Drainagegenossenschaft zu Ludwigschal im Kreise Lublinitz (Stat.-Nachtr. v. 18. Juli) 193 Nr. 7.
56. Entwässerungsgenossenschaft zu Petersgrätz im Kreise Groß Strehlitz (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 11.
57. Proskau-Regulierungsgenossenschaft Niewodnik-Korol zu Niewodnik im Kreise Falkenberg O.-S. (Stat. v. 12. Sept.) 216 Nr. 5.
58. Entwässerungsgenossenschaft Ptakowitz-Broskawitz zu Ptakowitz im Kreise Tarnowitz (Stat. v. 21. April) 161 Nr. 5.
59. Drainagegenossenschaft Reysch zu Reysch im Kreise Neustadt O.-S. (Stat. v. 3. Aug.) 203 Nr. 4.
60. Entwässerungsgenossenschaft Sucholohna zu Sucholohna im Kreise Groß Strehlitz (Stat. v. 15. Aug.) 203 Nr. 7.

Meliorationen (Fortf.)

61. Weidelache-Regulierungsgenossenschaft zu Groß Bedern im Kreise Liegnitz Land (Stat. v. 30. Okt. 07) 14 Nr. 3.
62. Würchegraben-Regulierungsgenossenschaft zu Groß Wandriß im Landkreise Liegnitz (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 12.

VII. Provinz Sachsen.

63. Bode-Regulierungsgenossenschaft zu Egelu (Stat.-Nachtr. v. 19. Okt.) 222 Nr. 8.
64. Sapine-Wassergenossenschaft zu Groß Köffen im Kreise Schweinitz (Stat. v. 18. April) 171 Nr. 4.
65. Puppe-Wassergenossenschaft zu Wegwitz im Kreise Merseburg (Stat. v. 15. Aug.) 203 Nr. 6.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

66. Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Budener Aue zu Innien im Kreise Rendsburg (Stat. v. 22. Aug. 07) 178 Nr. 1.
67. Dägeling-Krempermoorer Entwässerungsgenossenschaft zu Dägeling im Kreise Steinburg (Stat. v. 23. März) 171 Nr. 1.
68. Langwedeler Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Rendsburg und Bordesholm zu Langwedel (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 14.
69. Westermoor-Breitenberger Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Westermoor im Kreise Steinburg (Stat. v. 29. März) 171 Nr. 2.
70. Wulfsmoorer Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Wulfsmoor im Kreise Steinburg (Stat. v. 15. Aug.) 194 Nr. 16.

IX. Provinz Hannover.

71. Wassergenossenschaft zur Regulierung der Böhme zu Hollige im Kreise Fallingb. (Stat. v. 15. Aug.) 194 Nr. 15.
72. Eixe-Delerser Entwässerungsgenossenschaft zu Eixe im Kreise Peine (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 9.
73. Wassergenossenschaft der Ilmenau-Niederung zu Lüneburg (Stat. v. 16. Dez. 07) 18 Nr. 5.
74. Wassergenossenschaft der Ise-Niederung des Kreises Gifhorn zu Gifhorn (Stat. v. 18. Juli) 193 Nr. 6.
75. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Schweinebruchs zu Altenhagen im Landkreise Celle (Stat. v. 27. April) 178 Nr. 2.
76. Entwässerungsgenossenschaft Weissenborn zu Weissenborn im Landkreise Göttingen (Stat. v. 15. Jan.) 92 Nr. 1.

Meliorationen (Fortf.)**X. Provinz Westfalen.**

77. Meliorationsgenossenschaft Oberes Brodachtal zu Westerkappeln im Kreise Tecklenburg (Stat. v. 6. Jan.) 27 Nr. 5.
78. Sehle-Fls.-Regulierungs-genossenschaft zu Bierde im Kreise Minden (Stat. v. 16. Sept.) 216 Nr. 6.
79. Sermetzer Wassergenossenschaft zu Sermete im Kreise Warburg (Stat. v. 21. Juni) 193 Nr. 2.
80. Drainagegenossenschaft zu Großeneber im Kreise Warburg (Stat. v. 15. Febr.) 72 Nr. 6.
81. Entwässerungs-genossenschaft Hollich West zu Burgsteinfurt im Kreise Steinfurt (Stat. v. 14. Juli) 188 Nr. 6.
82. Lashorster Bruch-Entwässerungs-genossenschaft zu Lashorst im Kreise Lübbecke (Stat. v. 16. Nov. 07) 16 Nr. 2.
83. Drainagegenossenschaft zu Madfeld im Kreise Brilon (Stat. v. 18. Juni) 216 Nr. 1.
84. Marpetal-Genossenschaft zu Rüdellheim im Kreise Meschede (Stat. v. 23. Mai) 178 Nr. 8.
85. Drainagegenossenschaft Rieningheide zu Senden im Kreise Lüdinghausen (Stat. v. 18. Juni) 179 Nr. 20.
86. Entwässerungs-genossenschaft Unterortwid zu Wessum im Kreise Uhuus (Stat. v. 18. April) 160 Nr. 1.
87. Entwässerungs-genossenschaft Wehlage-Twischhausen zu Wehlage im Kreise Lübbecke (Stat. v. 7. Dez. 07) 18 Nr. 2.
88. Ent- und Bewässerungs-genossenschaft des Wortmicketal zu Benolpe im Kreise Olpe (Stat. v. 18. April) 171 Nr. 5.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

89. Entwässerungs-genossenschaft zu Berfa im Kreise Ziegenhain (Stat. v. 29. Febr.) 154 Nr. 1.
90. Drainagegenossenschaft Ehrsten zu Ehrsten im Kreise Hofgeismar (Stat. v. 18. Juli) 188 Nr. 7.

XII. Rheinprovinz.

91. Ent- und Bewässerungs-genossenschaft Baumholder (Guthausbachtal) zu Baumholder im Kreise St. Wendel (Stat. v. 13. Nov.) 222 Nr. 11.
92. Ent- und Bewässerungs-genossenschaft Bevertal zu Reuhüdeswagen im Kreise Lennep (Stat. v. 29. März) 171 Nr. 3.

Meliorationen (Fortf.)

93. Drainagegenossenschaft zu Bürvenich im Kreise Düren (Stat. v. 12. Dez. 07) 18 Nr. 4.
94. Drainagegenossenschaft Büschfeld II zu Büschfeld im Kreise Merzig (Stat. v. 6. Jan.) 27 Nr. 4.
95. Drainagegenossenschaft Döttesfeld in Döttesfeld im Kreise Neuwied (Stat. v. 17. Okt.) 222 Nr. 7.
96. Wiesengenossenschaft im oberen Eifgental zu Buchholzen, Gemeinde Wermelskirchen, im Kreise Lennep (Stat. v. 18. Mai) 178 Nr. 6.
97. Entwässerungs-genossenschaft IV zu Hleringen im Kreise Prüm (Stat. v. 2. März) 92 Nr. 5.
98. Entwässerungs-genossenschaft Halsdorf-Stodern zu Stodern im Kreise Wittburg (Stat. v. 3. Aug.) 203 Nr. 3.
99. Ent- und Bewässerungs-genossenschaft Izbach zu Izbach im Kreise Saarlouis (Stat. v. 7. März) 102 Nr. 5.
100. Ent- und Bewässerungs-genossenschaft zu Klein Büllesheim im Kreise Rheinbach (Stat. v. 23. Mai) 178 Nr. 9.
101. Drainagegenossenschaft zu Krauthausen im Kreise Jülich (Stat. v. 18. Juli) 216 Nr. 2.
102. Drainagegenossenschaft Raunheim zu Raunheim im Kreise Mayen (Stat. v. 24. Juni) 203 Nr. 2.
103. Verleihung des Enteignungsrechts an die Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Wiersen im Landkreise M.-Glabbach für alle zur Ausführung der dauernden und jährlichen Räumung der Niers von der Quelle bis zur preussisch-niederländischen Grenze notwendigen Anlagen, insbesondere auch zur Beschaffung von Ablagerungsplätzen für den Wagger Schlamm (U. E. v. 4. Juli) 180 Nr. 24.
104. Entwässerungs-genossenschaft Olsdorf zu Olsdorf im Kreise Wittburg (Stat. v. 25. Sept.) 216 Nr. 8.
105. Drainagegenossenschaft Rös zu Rös im Kreise Cochem (Stat. v. 2. März) 130 Nr. 2.
106. Ent- und Bewässerungs-genossenschaft Steinbach II zu Steinbach im Kreise St. Wendel (Stat. v. 17. Okt.) 221 Nr. 6.
107. Wuppertalsperren-Genossenschaft (Stat.-Nachtr. v. 30. Mai) 172 Nr. 11.

Miete, Vorschriften für das Mietverhältnis im Falle der Enteignung von Grundstücken zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. 110 § 17) 31.

Militärantwörter, Anstellung derselben in der Zollverwaltung (Verw.-D. v. 15. Jan. § 11) 70.

Milošlaw (Posen), Eisenbahn Jarotschin-Milošlaw, s. Eisenbahnen Nr. 41.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, Zuständigkeit in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 2, 6, 9) 105.

Minister der öffentlichen Arbeiten, Übertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten (A. E. v. 28. Jan.) 38.

Minister des Innern, Zuständigkeit im Enteignungsverfahren zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10 § 16) 31.

Minister für Handel und Gewerbe, Zuständigkeit in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 2, 6, 9) 105.

Minister für Landwirtschaft usw., Zuständigkeit in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 2, 6, 9) 105.

Zuständigkeit im Enteignungsverfahren zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10 § 16) 31.

Moers (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Moers zur Regulierung des Wallbruchgrabens im Ortsteile Moers-Schwafheim (A. E. v. 18. Jan.) 27 Nr. 9.

Kleinbahnen des Kreises, s. Eisenbahnen Nr. 62.

Mohrungen (Ostpreußen), Eisenbahn Mohrungen-Liebenmühl, s. Eisenbahnen Nr. 63.

Monheim (Rheinprovinz), Kleinbahn Langenfeld-Monheim-Sildorf, s. Eisenbahnen Nr. 64.

Montabaur (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 11.

Montjoie (Rheinprovinz), Eisenbahn Montjoie-Sourbrodt, s. Eisenbahnen Nr. 65.

Morke-Wiesen, Genossenschaft zur Entwässerung der See- und Morke-Wiesen zu Guttstadt im Kreise Heilsberg (Stat. v. 17. Juni) 179 Nr. 18.

Morëbach (Rheinprovinz), Eisenbahn Wiehl-Waldbroël-Morëbach, s. Eisenbahnen Nr. 96.

Moskawa, Entwässerungsgenossenschaft Moskawa zu Nella im Kreise Schroda (Stat. v. 23. Mai) 178 Nr. 7.

Mossin (Pommern), Mossin-Perfanziger Entwässerungsgenossenschaft zu Perfanzig im Kreise Neustettin (Stat. v. 4. Juli) 188 Nr. 5.

Müggenkrug (Hannover), s. Chaussees Nr. 5.

Müncheberg (Brandenburg), Kleinbahn Müncheberg-Staatsbahnhof Dahmsdorf-Müncheberg, s. Eisenbahnen Nr. 66.

München-Glabbach (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde München-Glabbach zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt (A. E. v. 4. Juli) 193 Nr. 3.

Münster (Westfalen), anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkles (G. v. 10. Mai) 104.

N.

Namslau (Schlesien), Eisenbahn Kreuzburg-Namslau, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Nastätten (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. April) 101.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 12.

Naugard (Pommern), Entwässerungsgenossenschaft am Bölzer Bache daselbst im Kreise Naugard (Stat. v. 10. Mai) 178 Nr. 4.

Naujeninken (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Bubwothen-Naujeninken in Naujeninken im Kreise Raguit (Stat. v. 5. Okt.) 221 Nr. 3.

Naunheim (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft Naunheim daselbst im Kreise Mayen (Stat. v. 24. Juni) 203 Nr. 2.

Neheim (Westfalen), Kleinbahnen: Neheim-Hüsten-Ostönnen-Eoest, s. Eisenbahnen Nr. 79;

Neheim-Hüsten-Jägerbrücke in Ursberg, s. Nr. 79.

Neidenbach (Rheinprovinz), s. Chaussees Nr. 7.

Neiße (Schlesien), Eisenbahn Neiße über Camenz (Schles.)-Glah, s. Eisenbahnen Nr. 67.

Neiße (Fluß), s. Staatsbauverwaltung Nr. 1.

Nella (Posen), Entwässerungsgenossenschaft Moskawa zu Nella im Kreise Schroda (Stat. v. 23. Mai) 178 Nr. 7.

Neudietendorf (Sachsen-Eoburg-Gotha), Eisenbahn Erfurt-Neudietendorf, s. Eisenbahnen Nr. 29.

Neuenhaus (Hannover), Eisenbahn Neuenhaus-Coerorden, s. Eisenbahnen Nr. 68.

Neuenseebogen (Hannover), Deich- und Schleusenverband der adelig freien fünf Bauerschaftschanung im Neuenseebogen, Kreis Neuhaus a. D. (Stat.-Nachtr. v. 18. Nov.) 222 Nr. 14.

Neufahrwasser (Westpreußen), Eisenbahn Danzig Olivaer
Lor-Neufahrwasser, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Neufeld (Pommern), Neuhütten-Neufelder Entwässerungs-
genossenschaft zu Neuhütten im Kreise Bütow (Stat. v.
2. Okt.) 221 Nr. 2.

Neuhüfswagen (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungs-
genossenschaft Wevertal daselbst im Kreise Lennep
(Stat. v. 29. März) 171 Nr. 3.

Neuhütten (Pommern), Neuhütten-Neufelder Entwässerungs-
genossenschaft zu Neuhütten im Kreise Bütow
(Stat. v. 2. Okt.) 221 Nr. 2.

Neurobe (Schlesien), Eisenbahn Dittersbach-Neurobe,
s. Eisenbahnen Nr. 25.

Neuß (Rheinprovinz), Eisenbahn Düsseldorf (Hauptbahn-
hof)-Neuß, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Niederaula (Hessen-Nassau), Eisenbahn Niederaula-
Alsfeld mit Abzweigung nach Schliß, s. Eisenbahnen
Nr. 69.

Niederense (Westfalen), Kleinbahn Niederense-Simmel-
spforten-Möhnetalsperre bei Güne, s. Eisenbahnen
Nr. 79.

Niederlahnstein (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Aus-
schlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v.
30. April) 101.

Niederlande (Königreich), Staatsvertrag mit demselben,
betr. die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden
(v. 23. Juli) 205.

Nieder Langseifersdorf (Schlesien), s. Chausseen
Nr. 3.

Nieder Rengersdorf (Schlesien), Eisenbahn Rengers-
dorf-Nieder Rengersdorf, s. Eisenbahnen Nr. 77.

Nieder Schöneweide (Brandenburg), Eisenbahn Rig-
dorf-Nieder Schöneweide-Johannisthal, s. Eisen-
bahnen Nr. 12.

Niederstrich (Hannover), Isensee-Niederstricher Deich-
und Schleusenverband zu Isensee im Kreise Neuhaus
a. O. (Stat.-Nachtr. v. 18. Nov.) 222 Nr. 13.

Nienburg a. d. Weser (Hannover), Eisenbahn (Nienburg
a. d. Weser) Lemke-Diepholz, s. Eisenbahnen Nr. 70.

Niers, Verleihung des Enteignungsrechts an die Ge-
nossenschaft zur Räumung der Niers zu Biersen im
Landkreise M.-Glabach für alle zur Ausführung der
dauernden und jährlichen Räumung der Niers von der
Quelle bis zur preussisch-niederländischen Grenze not-
wendigen Anlagen, insbesondere auch zur Beschaffung
von Ablagerungsplätzen für den Baggerschlamm (A. E.
v. 4. Juli) 180 Nr. 24.

Niewodnik (Schlesien), Proskau-Regulierungsgenossen-
schaft Niewodnik-Norol zu Niewodnik im Kreise Falken-
berg D.-S. (Stat. v. 12. Sept.) 216 Nr. 5.

Nikolausdorf (Schlesien), Eisenbahn Lichtenau-Nikolaus-
dorf, s. Eisenbahnen Nr. 56.

Nitrisch (Königreich Sachsen), Eisenbahn Görlich-Nitrisch,
s. Eisenbahnen Nr. 31.

Nörvenich (Rheinprovinz), Kleinbahn Zulpich-Nörvenich-
Düren, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Nonnweiler (Rheinprovinz), Eisenbahn Türkismühle-
Nonnweiler, s. Eisenbahnen Nr. 91.

Norol (Schlesien), Proskau-Regulierungsgenossenschaft
Niewodnik-Norol zu Niewodnik im Kreise Falkenberg
D.-S. (Stat. v. 12. Sept.) 216 Nr. 5.

Nowawes (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit
in diesem Amtsbezirke (B. v. 7. März) 37.

D.

Oberbergamt, Zuständigkeit in Angelegenheiten der ge-
meinnützigen Quellen (B. v. 14. Mai §§ 3, 4, 6 bis 8,
10, 12, 14, 18, 28, 29) 105.

Oberbrügge (Westfalen), Eisenbahn Hagen-Oberbrügge-
Oberbrügge, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Oberhausen (Rheinprovinz), Eisenbahnen: Block Lothar-
straße-Oberhausen West, s. Eisenbahnen Nr. 58;
Oberhausen West-Hohenbubberg, s. Nr. 71.

Oberlandesgerichte, Bestellung des Oberlandesgerichts
in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum
Schaumburg-Lippe (Staatsvertr. v. 24./25. Febr.) 181.
(Bel. v. 20. Aug.) 186.

Oberpräsident, Verhältnis der Oberzolldirektionen zu
den Oberpräsidenten (Verw.-D. v. 15. Jan. § 2 Nr. 2) 66.
Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und
Posen sind Mitglieder der Aufstellungskommission (B. v.
29. Sept. § 1) 195.
Oberpräsident von Ostpreußen wird als der zu-
ständige Kommissar für die Ausführung des Gesetzes,
betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für
land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom
20. August 1906 bestimmt (B. v. 23. März) 65.

Oberregierungsräte, Stellung und Obliegenheiten der-
selben bei den Zolldirektionen (Verw.-D. v. 15. Jan.
§ 3) 67.

Oberschlesisches Schmalspurnetz, s. Eisenbahnen
Nr. 72.

Ober Tiefenbach (Hessen-Rassau), Roll- und Seilbahn Hedholzhausen - Ober Tiefenbach, s. Eisenbahnen Nr. 47.

Oberzolldirektionen, Einrichtung, Obliegenheiten, Geschäftsführung usw. derselben (Verw.-D. v. 15. Jan. §§ 1 bis 8) 66.

Oberzolldirektions-Präsidenten, Stellung, Rechte und Pflichten derselben (Verw.-D. v. 15. Jan. §§ 3, 4) 67.

Ober (Fluß), s. Staatsbauverwaltung Nr. 1.

Obisfelde (Sachsen), Kleinbahn Wittingen-Obisfelde, s. Eisenbahnen Nr. 98.

Oelertse (Hannover), Eige-Oelertser Entwässerungsgenossenschaft zu Eige im Kreise Peine (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 9.

Oestinghausen (Westfalen), Kleinbahn Oestinghausen-Samm, s. Eisenbahnen Nr. 79.

Olbersdorf (Schlesien), s. Chaussees Nr. 3.

Olschewen (Ostpreußen), Genossenschaft zur Entwässerung des Czarny-Bruches in den Kreisen Eensburg und Johannsburg zu Olschewen (Stat. v. 17. Febr.) 72 Nr. 8.

Olsdorf (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Olsdorf daselbst im Kreise Wittburg (Stat. v. 25. Sept.) 216 Nr. 8.

Oppeln (Schlesien), s. Chaussees Nr. 2.

Ortsgerichte, Errichtung eines Ortsgerichts in Gönzenheim (Verf. v. 27. März) 62.

Ortspolizeibehörde, Befugnisse in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 6 bis 8, 12, 17) 106.

Zuständigkeit in Angelegenheiten der Koppelfischerei im Regierungsbezirk Cassel (G. v. 19. Mai § 21) 138.

Osnabrück (Hannover), Eisenbahnen: Bünde-Osnabrück, s. Eisenbahnen Nr. 18;

Block Hörne-Osnabrück, s. Nr. 39.

Osterburg (Sachsen), Eisenbahn Steudal-Osterburg, s. Eisenbahnen Nr. 86.

Osterholz (Hannover), Kleinbahn Bremervörde-Worpswede-Osterholz, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Osterode a. S. (Hannover), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 8.

Osthavelland (Kreis in Brandenburg), s. Chaussees Nr. 1.

Ostönnen (Westfalen), Kleinbahnen Reheim-Hüsten-Ostönnen-Socst und Ostönnen-Werl, s. Eisenbahnen Nr. 79.

Ostpreußen, Einführung des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen (V. v. 23. März) 65.

Ostpreussische Landschaft, s. Landschaften Nr. 1.

Ostrau (Sachsen), s. Chaussees Nr. 4.

P.

Pacht, Vorschriften für das Pachtverhältnis im Falle der Enteignung von Grundstücken zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. I 10 § 17) 31.

Pangebruch, Genossenschaft zur Entwässerung des Pangebruchs zu Borchertsdorf im Kreise Pr. Eylau (Stat. v. 22. Juli) 194 Nr. 8.

Papatschenlampe, Deichverband der Papatschen- und Wedenlampe zu Jeyersvorberlampen im Landkreis Ebing (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 10.

Entwässerungsverband desgl. (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 11.

Parochialverbände, Verhältnis der preussischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate (Vertr. v. 11./15. Juni 07) 173. (Verf. v. 17. Aug.) 177.

Staatsvertrag wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-alienburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen (v. 22. Mai) 199. (Verf. v. 22. Okt.) 202.

Pattburg (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Larp-Nord-schleswigsche Weiche-Pattburg, s. Eisenbahnen Nr. 76.

Paulen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Paulen daselbst im Kreise Braunsberg (Stat. v. 2. März) 92 Nr. 6.

Pelkeninken (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Pelkeninken daselbst im Kreise Wehlau (Stat. v. 3. Juni) 179 Nr. 11.

Persanzig (Pommern), Rostin-Persanziger Entwässerungsgenossenschaft zu Persanzig im Kreise Neustettin (Stat. v. 4. Juli) 188 Nr. 5.

Petereitschen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Petereitschen zu Dagutschen im Kreise Pillkallen (Stat. v. 16. Nov. 07) 14 Nr. 7.

Peterögrätz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Groß Strehlitz (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 11.

Pfaueninsel (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit in diesem Amtsbezirke (S. v. 7. März) 37.

Plantagenhaus (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit in diesem Amtsbezirke (S. v. 7. März) 37.

Podejuch (Pommern), Eisenbahn Stettin-Podejuch, s. Eisenbahnen Nr. 87.

Pölig (Pommern), Deichverband Pölig daselbst (Stat. v. 24. Febr.) 102 Nr. 2.

Polizei (Polizeiverwaltung), Verteilung der Kosten königlicher Polizeiverwaltung in den Gemeinden (S. v. 3. Juni) 149.

Polizeiverwaltung in der Stadtgemeinde Lichtenberg und in der Landgemeinde Boghagen-Rummelsburg (S. v. 7. März § 1) 21.

Polizeiverwaltung in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam (S. v. 7. März) 37.

Polizeidirektionen, Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den königlichen Polizeidirektor zu Potsdam (S. v. 7. März) 37.

s. Ortspolizeibehörde.

Polizeikostengesetz (v. 3. Juni) 149.

Polizeipräsident in Berlin, Festsetzung der Anteile der Gemeinden zu den Kosten königlicher Polizeiverwaltung durch denselben (S. v. 3. Juni §§ 5, 7) 150. — bezgl. der Gebührenordnung der Hebammen (S. v. 10. Mai § 1) 103.

Ausdehnung der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten auf die Bezirke der Stadtgemeinde Lichtenberg und der Landgemeinde Boghagen-Rummelsburg (S. v. 7. März) 21.

Pommern (Provinz), Pommerische Landschaft, s. Landschaften Nr. 3.

Posen, Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen (S. v. 20. März) 29.

Neuere Vorschriften über die Zusammensetzung usw. der Ansiedlungskommission (B. v. 29. Sept.) 195. — Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1886 (das. § 12) 197.

Postnicken (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Landkreise Königsberg (Stat.-Nachtr. v. 8. Juni) 179 Nr. 15.

Potsdam (Brandenburg), Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den königlichen Polizeidirektor zu Potsdam (S. v. 7. März) 37.

Prauh (Schlesien), s. Chaussees Nr. 3.

Gesetzsammlung 1908.

Prerow (Pommern), Eisenbahn Barth-Prerow, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Preussische Central-Genossenschaftskasse, Feststellung des Etats derselben für das Etatsjahr 1908 (S. v. 1. April § 2) 39.

Privatdozenten, Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen (B. v. 3. Dez.) 218.

Probstzella (Sachsen-Meiningen), Eisenbahn Saalfeld-Probstzella, s. Eisenbahnen Nr. 80.

Pronsfeld (Rheinprovinz), Eisenbahn Gerolstein-Pronsfeld, s. Eisenbahnen Nr. 30.

Proskau-Regulierungsgenossenschaft Niewodnik-Norol zu Niewodnik im Kreise Falkenberg D.-S. (Stat. v. 12. Sept.) 216 Nr. 5.

Provinzialsteuerektionen, s. Oberzolldirektionen.

Ptalowitz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Ptalowitz-Brosławitz zu Ptalowitz im Kreise Tarnowitz (Stat. v. 21. April) 161 Nr. 5.

Pütte (Pommern), Entwässerungsgenossenschaft Pütte daselbst im Kreise Franzburg (Stat. v. 12. Okt.) 221 Nr. 5.

Q.

Quellenschutzgesetz (v. 14. Mai) 105.

R.

Rabie, Genossenschaft zur Regulierung der Rabie und des unteren Schwarzbachs zu Köalin (Stat. v. 8. Febr.) 72 Nr. 3.

Rakwitz (Posen), Kleinbahn Wielichowo-Rakwitz, s. Eisenbahnen Nr. 81.

Rang und Amtstitel, Rang- und Titelverhältnisse der Revier-Berginspektoren (M. E. v. 19. Mai) 139.

Regelung der Amtsbezeichnung der Zollbeamten (Berw.-D. v. 15. Jan. § 12) 71.

Rath (Rheinprovinz), Eisenbahn Rath-Düsseldorf (Hauptbahnhof), s. Eisenbahnen Nr. 73.

Rathenow (Brandenburg), Havelländische Puch-Rekulturationsgenossenschaft daselbst im Kreise Westhavelland (Stat. v. 27. Jan.) 28 Nr. 12.

Rechlin (Mecklenburg-Schwerin), Eisenbahn Seehausen-Rechlin, s. Eisenbahnen Nr. 84.

- Rechte, Vorschriften für Rechte an Grundstücken im Falle der Enteignung zur Stärkung und Förderung deutscher Niederlassungen in den Provinzen Westpreußen und Posen** (G. v. 20. März Art. 1 10 § 17) 31.
- Rechtsweg in Angelegenheiten, betr. den Bau des Majurischen Schiffahrtskanals** (G. v. 14. Mai § 5) 142.
- Rees** (Rheinprovinz), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 14. Mai) 129.
- Reeserward, Deichverband »Neue Deichschau Reeserward«** (Stat.-Nachtr. v. 8. Mai) 161 Nr. 9.
- Regenwalde** (Pommern), Regenwalder Kleinbahnen-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 74.
- Regierung in Sigmaringen** nimmt die den Oberzoll-direktionen zugeteilten Geschäfte wahr (Verw.-O. v. 15. Jan. § 13 Nr. 2) 71.
- Regierungspräsident** setzt die Gebührenordnung der Hebammen fest (G. v. 10. Mai § 1) 103.
Zuständigkeit in Angelegenheiten der gemeinnützigen Quellen (G. v. 14. Mai §§ 3, 4, 6—8, 10, 12, 14, 18, 28, 29) 105.
Festsetzung der Anteile der Gemeinden zu den Kosten königlicher Polizeiverwaltung durch den Regierungspräsidenten (G. v. 3. Juni §§ 5, 7) 150.
- Reichenbach** (Schlesien), s. Chaussees Nr. 3.
- Reichs- (Militär-) Fiskus**, Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für die Ausführung des Lazarettneubaus der Militär-Knaben-erziehungsanstalt in Annaburg (A. E. v. 28. Jan.) 72 Nr. 2. — desgl. zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes Jüterbog (A. E. v. 30. Mai) 172 Nr. 9.
- Reinickendorf** (Brandenburg), Privatanschlußbahn der Gemeinde, s. Eisenbahnen Nr. 75.
- Reisekosten der Mitglieder der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen** (B. v. 29. Sept. § 2) 195.
Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg (B. v. 1. Dez.) 217.
- Reudenburg** (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Reudenburg-Jübek, s. Eisenbahnen Nr. 76.
- Reugersdorf** (Schlesien), Eisenbahn Reugersdorf-Nieder Reugersdorf, s. Eisenbahnen Nr. 77.
- Rennerod** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 24. Jan., 28. Mai, 4. Aug., 28. Nov.) 15, 140, 170, 215.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 10.
- Repsch** (Schlesien), Drainagegenossenschaft Repsch baselbst im Kreise Neustadt O.-S. (Stat. v. 3. Aug.) 203 Nr. 4.
- Reuden** (Sachsen), s. Chaussees Nr. 4.
- Rhaunen** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 21. Sept.) 191.
- Rhein**, Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rhein-strombauverwaltung (A. E. v. 29. Juli) 191.
- Rheindorf** (Rheinprovinz), Rheindorf-Bürriger Deichverband im Landkreise Solingen (Stat. v. 29. Aug.) 204 Nr. 13.
- Rheinschiffahrtsgerichte**, Errichtung eines solchen in Erefeld (B. v. 8. Juni) 154.
- Rieningheide**, Drainagegenossenschaft Rieningheide zu Senden im Kreise Lüdinghausen (Stat. v. 18. Juni) 179 Nr. 20.
- Rittebalde** (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Rittebalde baselbst im Kreise Allenstein (Stat. v. 15. Jan.) 27 Nr. 8.
- Rixdorf** (Brandenburg), Eisenbahn Rixdorf-Nieder Schöneweide-Johannisthal, s. Eisenbahnen Nr. 12.
- Rölsdorf** (Rheinprovinz), Kleinbahnen Distelrath-Düren-Rölsdorf-Gürzenich, s. Eisenbahnen Nr. 26.
- Rös** (Rheinprovinz), Drainagegenossenschaft Rös baselbst im Kreise Cochem (Stat. v. 2. März) 130 Nr. 2.
- Rossgarten** (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband Kerbsdorf-Rossgarten zu Kerbsdorf (Landkreis Elbing) im Elbinger Deichverbände (Stat. v. 30. Dez. 07) 27 Nr. 2.
- Rothensee** (Sachsen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit dem Stadtkreise und der Stadtgemeinde Magdeburg (G. v. 7. März) 22.
- Rudolstadt** (Schwarzburg-Rudolstadt), Eisenbahn Jena-Rudolstadt, s. Eisenbahnen Nr. 43.
- Rüdesheim** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Febr., 22. Dez.) 17, 220.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 12.
- Ruhbank** (Schlesien), Eisenbahn Ruhbank-Landesgut, s. Eisenbahnen Nr. 78.
- Ruhr-Tippe** Kleinbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 79.
- Rummelsburg** (Pommern), Entwässerungsgenossenschaft Hansberg baselbst (Stat. v. 16. März) 102 Nr. 6.
- Runkel** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Febr., 28. Mai, 26. Juni) 17, 140, 159.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 10.

S.

- Saalfeld** (Sachsen-Meinungen), Eisenbahn Saalfeld-Probitzella, s. Eisenbahnen Nr. 80.
- Sachsen** (Provinz), Abänderung der Begeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (G. v. 8. Juni) 157.
- Sachsen-Altenburg** (Herzogtum), Staatsvertrag wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen (v. 22. Mai) 199. (Verf. v. 22. Okt.) 202.
- Sachsenroda** (Sachsen-Altenburg), s. Parochialverbände.
- Sallnow** (Pommern), Kleinbahn Sallnow-Regenwalde, s. Eisenbahnen Nr. 74.
- Sankt Goarshausen** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Juni) 159.
- St. Johann** (Rheinprovinz), anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirktes St. Johann-Saarbrücken (V. v. 10. Mai) 104.
- Sansouci** (Brandenburg), ortspolizeiliche Zuständigkeit in diesem Amtsbezirke (G. v. 7. März) 37.
- Sagnitz** (Rügen), Eisenbahn-Dampffährenverbindung Sagnitz-Trelleborg (G. v. 18. März) 75. (Staatsvertr. v. 15. Nov. 07) 95.
- Schaephuysen** (Rheinprovinz), Kleinbahn Schaephuysen-Kamp, s. Eisenbahnen Nr. 62.
- Schatzanweisungen**, Ermächtigung des Finanzministers zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse (G. v. 1. April § 3) 39.
Ermächtigung zur vorübergehenden Ausgabe von Schatzanweisungen an Stelle von Staatsschuldverschreibungen, s. unter Staatsanleihen.
- Schaumburg-Lippe** (Fürstentum), Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betr. die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe (v. 24./25. Febr.) 181. (Verf. v. 20. Aug.) 186.
- Scheufelsdorf** (Ostpreußen), Genossenschaft zur Regulierung des Raiben-Fließes zu Scheufelsdorf im Kreise Ortelburg (Stat. v. 23. Mai) 161 Nr. 13.
- Schiffahrtsstraßen**, Herstellung und Ausbau von Wasserstraßen, s. die einzelnen Ströme und Kanäle, auch Staatsbauverwaltung.
- Schiffer**, Anstellung derselben in der Zollverwaltung (Verw.-D. v. 15. Jan. § 10 Nr. 3) 70.
- Schleswig-Holstein**, Erster Schleswigscher Deichband (Stat. v. 1. Mai) 161 Nr. 8.
- Schleusingen** (Sachsen), Eisenbahn Suhl-Schleusingen, s. Eisenbahnen Nr. 89.
- Schliß** (Großherzogtum Hessen), Eisenbahn Nieberaula-Alsfeld mit Abzweigung nach Schliß, s. Eisenbahnen Nr. 69.
- Schmiegel** (Posen), Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906, betr. Abänderung des Amtsgerichtsbezirktes daselbst (V. v. 23. März) 64.
Kleinbahnen des Kreises, s. Eisenbahnen Nr. 81.
- Schönholz** (Brandenburg), Eisenbahn Schönholz-Bermsdorf, s. Eisenbahnen Nr. 82.
- Schrimm** (Posen), Eisenbahn Schrimm-Jarotschin, s. Eisenbahnen Nr. 83.
- Schulthausen** (Hannover), s. Chaussees Nr. 5.
- Schutzmannschaft**, Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg (V. v. 1. Dez.) 217.
- Schwarzbach**, Genossenschaft zur Regulierung der Rabue und des unteren Schwarzbachs zu Köslin (Stat. v. 8. Febr.) 72 Nr. 3.
- Schweden** (Königreich), Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Sagnitz und Trelleborg (v. 15. Nov. 07) 95.
- Schweinebruch**, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Schweinebruchs zu Altenhagen im Landkreise Uelle (Stat. v. 27. April) 178 Nr. 2.
- Schweinefließ**, Genossenschaft zur Regulierung des Schweinefließes zu Hoffstädt im Kreise Deutsch Krone (Stat. v. 30. Dez. 07) 27 Nr. 3.
- Schwerte** (Westfalen), Eisenbahn Hengstel-Schwerte, s. Eisenbahnen Nr. 36.
- Schuchkau** (Posen), Schweikau-Deutsch Willer Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa (Stat.-Nachtr. v. 15. Febr.) 72 Nr. 5.
- Seehausen** (Brandenburg), Eisenbahnen: Angermünde-Seehausen, s. Eisenbahnen Nr. 4;
Seehausen-Rechlin, s. Nr. 84.
- Seewiesen**, Genossenschaft zur Entwässerung der See- und Morke-Wiesen zu Gutstädt im Kreise Heilsberg (Stat. v. 17. Juni) 179 Nr. 18.

Zeherrwaldban (Schlesien), f. Chausseen Nr. 3.

Zelters (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 17. Jan. Unt.) 11.

Zenden (Westfalen), Drainagegenossenschaft Rieningheide zu Zenden im Kreise Lüdinghausen (Stat. v. 18. Juni) 179 Nr. 20.

Zenftenberg (Brandenburg), Eisenbahn Lübbenau-Zenftenberg, f. Eisenbahnen Nr. 59.

Zinzig (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 17. Jan. Unt.) 9.

Zsallischen (Ostpreußen), Genossenschaft zur Unterhaltung der unteren Goldap und mittleren Angerapp in den Kreisen Angerburg und Darkehmen zu Zsallischen im Kreise Darkehmen (Stat. v. 21. Dez. 07) 20 Nr. 3.

Zoest (Westfalen), Kleinbahn Rheine-Hüsten-Ostbinnen-Zoest-Großstadt, f. Eisenbahnen Nr. 79.

Zolingen (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Solingen zur Ausführung der geplanten Kanalisationsanlagen der Stadt Solingen (A. E. v. 2. Sept.) 204 Nr. 14.

Zourbrodt (Rheinprovinz), Eisenbahn Montjoie-Zourbrodt, f. Eisenbahnen Nr. 65.

Zpandau (Brandenburg), Eisenbahn Charlottenburg-Zpandau, f. Eisenbahnen Nr. 21.

Zpree (Afluf), f. Staatsbauverwaltung Nr. 1.

Ztaaken (Brandenburg), Entwässerungsgenossenschaft Ztaaken daselbst im Kreise Osthavelland (Stat. v. 30. Nov. 07) 14 Nr. 9.

f. Chausseen Nr. 1.

Ztaatsanleihe zur Erhöhung der Fonds zur Stärkung des Deutchtums in den Provinzen Westpreußen und Posen (G. v. 20. März Art. III) 33.

Staatsanleihe zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatsbahnnetzes sowie zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 14. Mai §§ 3, 4) 123. — desgl. zur Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährungsverbindung zwischen Sahnig und Trelleborg (G. v. 18. März §§ 2, 3) 75.

Staatsanleihe für den Bau des Masurischen Kanals usw. (G. v. 14. Mai §§ 8, 9) 143.

Staatsanleihe zur weiteren Ausschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund (G. v. 10. Mai) 127.

Ztaatsbauverwaltung, Mitwirkung in wichtigeren Bau-sachen der Zollverwaltung (Verw.-D. v. 15. Jan. § 5 Nr. 5) 68.

Ztaatsbauverwaltung (Fortf.)

Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zum Erwerbe von am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaathen) belegenen Grundstücken, welche über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten Zwecke erforderlich sind (A. E. v. 12. Dez. 07) 18 Nr. 3.

Anwendung des Enteignungsverfahrens:

1. bei den von der Staatsverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1904, betr. die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, auszuführenden Bauten (A. E. v. 11. Juni 07) 13 Nr. 1;
2. bei dem Baue des Schiffahrtskanals vom Rauersee nach der Aller bei Allenburg (des Masurischen Kanals) (A. E. v. 3. Juni) 178 Nr. 10;
3. bei der Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Mündung in die Leine (A. E. v. 6. Juli) 180 Nr. 25.

Ztaatsbehörden haben den Ersuchen der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen Folge zu leisten (B. v. 29. Sept. § 4) 196.

Ztaatsbahnen, f. Eisenbahnen.

Ztaatshaushaltetat, Feststellung desselben für das Etatsjahr 1908 (G. v. 1. April) 39. — desgl. eines Nachtrags (G. v. 13. April) 73.

Ztaatsministerium, Zuständigkeit in Angelegenheiten der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen (B. v. 29. Sept. §§ 4, 8 bis 11) 196.

Zstadtbezirke, Vereinigung der Landgemeinde Rothensee mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Magdeburg (G. v. 7. März) 22. — desgl. Suttrop mit Essen (G. v. 13. April) 77. — desgl. Baukau und Horsthausen mit Herne (G. v. 13. April) 83.

Zstaffel (Hessen-Nassau), Eisenbahn Umburg-Staffel, f. Eisenbahnen Nr. 57.

Zsteinbach (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Steinbach II daselbst im Kreise St. Wendel (Stat. v. 17. Okt.) 221 Nr. 6.

Zstempel- und Erbschaftsteuerämter, Einrichtung, Geschäftsführung derselben (Verw.-D. v. 15. Jan. §§ 8 bis 10) 69.

Zstendal (Sachsen), Eisenbahnen: Stendal-Osterburg, f. Eisenbahnen Nr. 86;

Stendal-Urendsee, f. Nr. 85.

Stettin (Pommern), Verleihung des Entelgnungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin für die Verbreiterung des Vorflutkanals von der Parviz bis oberhalb der Stettin-Altammer Straße (A. E. v. 30. Mai) 193 Nr. 1.

Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, f. Staatsbauverwaltung.

Eisenbahn Stettin-Podejuch, f. Eisenbahnen Nr. 87.

Steuerdefraudationen, Niederschlagung und Milderung der Strafen in Zoll- und Steuerfachen (Verw.-D. v. 15. Jan. § 5 Nr. 8, § 9 Nr. 3) 69.

Stewniß (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Glumla zu Stewniß im Kreise Flatow (Stat. v. 7. März) 102 Nr. 4.

Stodem (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Salsdorf-Stodem zu Stodem im Kreise Wittburg (Stat. v. 3. Aug.) 203 Nr. 3.

Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Quellschutzgesetzes (G. v. 14. Mai § 31) 114.

Stralsund (Pommern), Eisenbahn Stralsund-Stralsund Hafen, f. Eisenbahnen Nr. 88.

Sucholohna (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft Sucholohna daselbst im Kreise Groß Strehlitz (Stat. v. 15. Aug.) 203 Nr. 7.

Suhl (Sachsen), Eisenbahn Suhl-Schleusingen, f. Eisenbahnen Nr. 89.

Synagogengemeinden, Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die Synagogengemeinde Udaß-Jeschurun in Eöln (B. v. 1. Dez.) 219.

T.

Tagegelder der Mitglieder der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen (B. v. 29. Sept. § 2) 195.

Tagegelder der Schuhmannschaft in Lichtenberg (B. v. 1. Dez.) 217.

Tarp (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Tarp-Nordschleswigische Weiche-Pattburg, f. Eisenbahnen Nr. 76.

Technische Hochschulen, Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen (B. v. 3. Dez.) 218.

Tegsten (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Tegsten daselbst im Kreise Heilsberg (Stat. v. 24. Febr.) 92 Nr. 3.

Thorn (Westpreußen), Eisenbahn (Bromberg) Karlsdorf-Thorn, f. Eisenbahnen Nr. 17.

Tichau (Schlesien), Eisenbahn Tichau-Robier, f. Eisenbahnen Nr. 90.

Tiegenhof (Westpreußen), Kleinbahn Tiegenhof-Lindenau, f. Eisenbahnen Nr. 95.

Tilsit (Ostpreußen), Kaufmannschaft daselbst, f. Kaufmannschaften.

Tollkemit (Westpreußen), Entwässerungsgenossenschaft der Gasswiesen Tollkemit daselbst im Landkreis Elbing (Stat. v. 18. April) 154 Nr. 3.

Trelleborg (Schweden), Eisenbahn-Dampffährenverbindung Sahnitz-Trelleborg (G. v. 18. März) 75. (Staatsvertr. v. 15. Nov. 07) 95.

Türkismühle (Fürstentum Birkenfeld), Eisenbahn Türkismühle-Ronnweiler, f. Eisenbahnen Nr. 91.

Twiehausen (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft Behlage-Twiehausen zu Behlage im Kreise Lübbecke (Stat. v. 7. Dez. 07) 18 Nr. 2.

U.

Unterortwid, Entwässerungsgenossenschaft Unterortwid zu Wessum im Kreise Uhaus (Stat. v. 18. April) 160 Nr. 1.

Urkunden, Vorschriften über die Vollziehung von Urkunden durch die Oberzolldirektionen (Verw.-D. v. 15. Jan. § 3 Nr. 3) 67.

Urlaub, Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an die Zollbeamten (Verw.-D. v. 15. Jan. § 4 Nr. 2) 67.

Ufingen (Hessen-Rassau), Amtsgericht, Ausschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Febr., 28. Mai, 22. Dez.) 17, 140, 220.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 17. Jan. Anl.) 12.

V.

Behlage (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft Behlage-Twiehausen zu Behlage im Kreise Lübbecke (Stat. v. 7. Dez. 07) 18 Nr. 2.

Verschuldungsgrenze, Einführung des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen (B. v. 23. März) 65.

Verträge, Abschluß solcher seitens der Zollverwaltung (Verw.-O. v. 15. Jan. § 5 Nr. 3, 4) 68.

Vertretung der Zollverwaltung in Rechtsgeschäften (Verw.-O. v. 15. Jan. § 5 Nr. 3) 68.

Verwaltungsberichte der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen (B. v. 29. Sept. § 11) 197.

Verwaltungsstreitverfahren in Angelegenheiten der Koppelschere im Regierungsbezirk Cassel (G. v. 19. Mai §§ 10, 13, 15, 19) 135.

Verwaltungszwangverfahren, Beitreibung der Gebühren der Bezirkshebammen in diesem (G. v. 10. Mai § 2) 103.

Wienenburg (Hannover), Eisenbahn Wienenburg-Bad Harzburg, f. Eisenbahnen Nr. 92.

Wiersen (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Wiersen im Landkreise M.-Gladbach für alle zur Ausführung der dauernden und jährlichen Räumung der Niers von der Quelle bis zur preußisch-niederländischen Grenze notwendigen Anlagen, insbesondere auch zur Beschaffung von Ablagerungsplätzen für den Baggerschlamm (A. E. v. 4. Juli) 180 Nr. 24.

Wieg (Brandenburg), Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Wieg (B. v. 21. Juni) 158.

Wühl (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 8.

Wölzer Bach, Entwässerungsgenossenschaft am Wölzer Bach zu Raugarb im Kreise Raugarb (Stat. v. 10. Mai) 178 Nr. 4.

W.

Wahlen, Änderung des 4. und 5. Wahlbezirks des Regierungsbezirks Magdeburg für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten (G. v. 7. März) 22.

Waldbröl (Rheinprovinz), Eisenbahn Wiesel-Waldbröl-Morabach, f. Eisenbahnen Nr. 96.

Waldeck und Pyrmont (Fürstentümer), Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse (v. 22. April 07) 1. (Verf. v. 19. Dez. 07) 5.
 Abänderung des Gesetzes, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 (G. v. 7. März) 63.

Wallmerod (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 28. Mai) 140.

Warberg (Posen), Eisenbahn Warberg-Ballstädt, f. Eisenbahnen Nr. 93.

Warburg (Westfalen), Eisenbahn Altenbeken-Warburg, f. Eisenbahnen Nr. 1.

Wartegeld, der Vorsigende der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen kann in den einseitigen Ruhestand versetzt werden (B. v. 29. Sept. § 2) 195.

Wartegeldempfänger, Zahlung des Gehalts an diese und des Gnadenvierteljahrs an ihre Hinterbliebene (G. v. 7. März § 5) 36. — Aufhebung des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (das. § 6) 36.

Wassergenossenschaften, f. Meliorationen.

Wedenkampe, Entwässerungsverband der Napatischen- und Wedenkampe zu Jeyersvorderkampen im Landkreis Elbing (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 11.
 Deichverband desgl. (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 10.

Wedereitischen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft Wedereitischen daselbst im Kreise Ragnit (Stat. v. 28. Jan.) 28 Nr. 13.

Weener (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an die Fleckengemeinde Weener zur Anlage einer Hochwasserschusschleuse (A. E. v. 22. Jan.) 20 Nr. 8.

Wegeordnung, Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (G. v. 8. Juni) 157. — desgl. für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905 (G. v. 8. Juni) 165.

Wegwitz (Sachsen), Luppe-Wassergenossenschaft zu Wegwitz im Kreise Merseburg (Stat. v. 15. Aug.) 203 Nr. 6.

Weichsel, Deichverband an der Schleüßen Weichsel im Kreise Pleß (Stat. v. 13. Nov.) 222 Nr. 12.

Weidelache-Regulierungsgenossenschaft zu Groß Beckern im Kreise Liegnitz Land (Stat. v. 30. Okt. 07) 14 Nr. 3.

Weidenau (Westfalen), Eisenbahn (Kreuzthal) Weidenau-Dillenburg, f. Eisenbahnen Nr. 54.

Weilburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 24. Jan.) 15.
 Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan. Anl.) 11.

Weissenborn (Hannover), Entwässerungsgenossenschaft Weissenborn daselbst im Landkreise Göttingen (Stat. v. 15. Jan.) 92 Nr. 1.

Werl (Westfalen), Kleinbahnen Ostkönnen-Werl und Werl-Hamm, f. Eisenbahnen Nr. 79.

Wersabe (Hannover), Deichverband des Außendeichs von Wersabe im Kreise Geestemünde (Stat. v. 9. Nov. 07) 14 Nr. 5.

Wesel (Rheinprovinz), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (S. v. 14. Mai) 129.

Wessum (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft Unterortwid zu Wessum im Kreise Uhuus (Stat. v. 18. April) 160 Nr. 1.

Westdeutsche Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Köln, s. Eisenbahnen Nr. 94.

Westerburg (Hessen-Nassau), Eisenbahn Herborn-Westerburg, s. Eisenbahnen Nr. 37.

Westerkappeln (Westfalen), Meliorationsgenossenschaft Oberes Brodachtal zu Westerkappeln im Kreise Tecklenburg (Stat. v. 6. Jan.) 27 Nr. 5.

Westermoor (Schleswig-Holstein), Westermoor-Breitenberger Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Westermoor im Kreise Steinburg (Stat. v. 29. März) 171 Nr. 2.

Westpreußen (Provinz), Maßnahmen zur Stärkung des Deutschthums in den Provinzen Westpreußen und Posen (S. v. 20. März) 29.

Neuere Vorschriften über die Zusammensetzung usw. der Ansiedlungskommission (S. v. 29. Sept.) 195. — Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1886 (das. § 12) 197.

Einführung des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen (S. v. 23. März) 65.

Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905 (S. v. 8. Juni) 165.

Westpreussische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Berlin, s. Eisenbahnen Nr. 95.

Wiehl (Rheinprovinz), Eisenbahn Wiehl-Waldbröl-Morsbach, s. Eisenbahnen Nr. 96.

Wielichowo (Posen), Kleinbahn Wielichowo-Rakwitz, s. Eisenbahnen Nr. 81.

Wiesbaden (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 24. Jan.) 15.

Wiesengenoossenschaften, s. Meliorationen.

Winden (Rheinprovinz), Kleinbahn Düren-Krauthausen-Krenzau-Winden, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Winterberg (Westfalen), Eisenbahn Winterberg-Franken-berg, s. Eisenbahnen Nr. 97.

Wittbach, Genossenschaft zur Regulierung des Wittbachs zu Wittgirren im Kreise Darlehmen (Stat. v. 27. April) 161 Nr. 6.

Wittgirren (Ostpreußen), Genossenschaft zur Regulierung des Wittbachs zu Wittgirren im Kreise Darlehmen (Stat. v. 27. April) 161 Nr. 6.

Wittingen (Hannover), Kleinbahn Wittingen-Debisfelde, s. Eisenbahnen Nr. 98.

Wormidetal, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Wormidetal zu Benolpe im Kreise Olpe (Stat. v. 18. April) 171 Nr. 5.

Worpswede (Hannover), Kleinbahn Bremervörde-Worpswede-Esterholz, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Würchegraben - Regulierungsgenossenschaft zu Groß Wandriß im Landkreise Siegnitz (Stat. v. 29. Juli) 194 Nr. 12.

Wulfsmoor (Schleswig-Holstein), Wulfsmoorer Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Steinburg (Stat. v. 15. Aug.) 194 Nr. 16.

Wupper (Fluß), Wuppertalsperren-Genossenschaft (Stat. Nachtr. v. 30. Mai) 172 Nr. 11.

3.

Zeitz (Sachsen), s. Chausseen Nr. 4.

Zeyersvorderkampen (Westpreußen), Deichverband der Papatschen- und Wedenlampe zu Zeyersvorderkampen im Landkreis Elbing (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 10.

Entwässerungsverband desgl. (Stat. v. 24. Aug.) 204 Nr. 11.

Zimmerbude (Ostpreußen), Deichverband Zimmerbude im Kreise Fischhausen (Stat. v. 5. Okt.) 221 Nr. 4.

Zivilanwärter, Annahme und Anstellung derselben in der Zollverwaltung (Verw.-D. v. 15. Jan. § 11) 70.

Zollbeamte, Anstellung, Dienstverhältnisse usw. derselben (Verw.-D. v. 15. Jan. §§ 3, 4, 5, 9 bis 12) 67.

Zollbehörden, Verwaltungsordnung für die Königlich Preussischen Zollbehörden (A. E. v. 15. Jan.) 66. s. Oberzolldirektionen, Hauptzolllämter.

Zossen (Brandenburg), Eisenbahn Zossen-Eisterwerda, s. Eisenbahnen Nr. 99.

Zülpich (Rheinprovinz), Kleinbahn Zülpich-Rörvenich-Düren, s. Eisenbahnen Nr. 26.

